

Ressort Bauen und Wohnen

Bebauungsplan 1230

- Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe -

Abwägung

Satzungsbeschluss

Stand März 2020

Abwägung der bislang zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes – Maßregelvollzugsklinik – und zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik - eingegangenen Stellungnahmen

Einleitung

Folgende Abkürzungen werden im Weiteren verwendet:

Forensik, Maßregelvollzugsklinik = MVK
Kleine Höhe = KH
Baugesetzbuch = BauGB
Flächennutzungsplan = FNP
Bebauungsplan = BPL
Regionalplan = RPD

Alle weiteren unüblichen Abkürzungen werden vor der jeweiligen Anwendung erklärt.

Aufgrund der großen Anzahl an Stellungnahmen aus:

- den Informationsveranstaltungen,
- der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu dem Bebauungsplan 1230 und der 103. Flächennutzungsplanänderung,
- den Bürgeranträgen gemäß § 24 Gemeindeordnung,
- sowie aus den öffentlichen Auslegungen der 103. Flächennutzungsplanänderung und den Auslegungen des Bebauungsplanes 1230 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

mit in Gänze über 1400 Eingaben, wurden die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Punkt 1 und 3) themenbezogen zusammengefasst und gewürdigt. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen betreffen zum Teil auch die Planungsebene des Bebauungsplanes 1230, so dass die Stellungnahmen auch für den Bebauungsplan 1230 verwendet werden.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB werden einzeln gewürdigt.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB		
1a. Stellungnahmen aus der Infoveranstaltung	(I)	Datum 07.12.2015
1b. Stellungnahmen aus der Infoveranstaltung	(II)	Datum 11.02.2016
1c. Stellungnahmen aus der Infoveranstaltung	(III)	Datum 08.03.2016
1d. Stellungnahmen aus der Infoveranstaltung	(IV)	Datum 10.05.2016
1e. Stellungnahmen aus der Infoveranstaltung	(V)	Datum 01.06.2016
1f. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerdiskussion)	(VI)	Datum 07.07.2016
1g. Stellungnahmen aus der Folgeveranstaltung zur Bürgerdiskussion	(VII)	Datum 06.09.2016
1h. Stellungnahmen aus der Infoveranstaltung	(VIII)	Datum 07.12.2016
1j. Schriftliche Stellungnahmen aus der Bürgerschaft		Datum
Elterninitiative Kleine Höhe „Keine Forensik in Wuppertal“		22.02.2016 u.

Bürgerinitiative „Kleine Höhe“	02.03.2016 14.02.2016 u. 21.02.2016 u. 20.05.2016 u. 01.06.2016 u. 07.12.2016
Bürger 1	07.02.2016
Bürger 2	20.02.2016 u. 11.09.2016 u. 05.10.2016 u. 11.11.2016 u. 14.12.2016
Bürger 3	16.02.2016 16.02.2016
Bürger 4	17.02.2016
Bürger 5	18.02.2016
Bürger 6	22.02.2016
Bürger 7	02.03.2016
Bürger 8	16.02.2016
Bürger 9	24.02.2016
Bürger 10	27.07.2016
Bürger 11	13.09.2016
Bürger 12	26.08.2016
Bürger 13	08.12.2016
Bürgeranträge gem. § 24 GO	07.02.2016 08.02.2016 10.02.2016 12.02.2016 14.02.2016 18.02.2016 22.02.2016 23.02.2016 24.02.2016 11.02.2016 11.02.2016
2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Datum vom 25.06.2016 bis 25.07.2016
<u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen:</u> 2.1 LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland 2.2 Landwirtschaftskammer NRW 2.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundewehr 2.4 BUND, LNU NRW, NABU Stadtverband Wuppertal 2.5 Geologischer Dienst NRW 2.6 IHK Wuppertal, Solingen, Remscheid 2.7 Handwerkskammer Düsseldorf 2.8 Wuppertaler Stadtwerke 2.9 GASCADE 2.10 Stadt Velbert 2.11 Stadt Wülfrath	Datum 25.05.2016 19.10.2016 10.05.2016 21.04.2016 13.05.2016 27.04.2016 03.05.2016 20.04.2016 10.05.2016 19.04.2016 13.05.2016 18.05.2016

2.12 Kampfmittelbeseitigungsdienst 2.13 Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie NRW 2.14 Landesbetrieb Straßen NRW – Regionalniederlassung Rhein-Berg Landesbetrieb Straßen NRW – Autobahnniederlassung Krefeld 2.15 Wirtschaftsförderung Wuppertal 2.16 Bezirksregierung Düsseldorf <u>Stellungnahmen ohne planungsrelevanten Hinweisen:</u> Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Ruhrverband Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen Amprion GmbH Pledoc Thyssengas Stadt Remscheid Oberbergischer Kreis Stadt Gevelsberg Stadt Witten Stadt Herdecke Deutsche Bahn	26.04.2016 31.05.2006 03.05.2016 27.04.2016 04.05.2016 04.05.2016 11.05.2016 09.05.2016 06.05.2016 17.05.2016 19.04.2016 15.04.2016 15.04.2016 27.04.2016 21.04.2016 26.04.2016 21.04.2016 10.05.2016 22.04.2016
3. Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.07. -08.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Auslegung des Bebauungsplanes 1230 gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der wiederholten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten Auslegung des Bebauungsplanes 1230 gem. § 3 Abs. 2 BauGB Die Stellungnahmen wurden thematisch sortiert und finden sich unter Punkt 1 und 3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	Datum vom 31.07.2017 bis 08.09.2017 vom 03.06.2019 bis 02.08.2019 vom 02.10.2019 bis 13.11.2019
4. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes	Datum vom 31.07.2017 bis 08.09.2017
<u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen</u> 4.1 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 4.2 Stellungnahme von Straßen NRW 4.3 Stellungnahme der Stadt Velbert 4.4 Stellungnahme der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH 4.5 Stellungnahme der Stadt Wülfrath	15.09.2017 04.08.2017 12.09.2017 08.09.2017 12.09.2017

<u>Stellungnahmen ohne planungsrelevante Hinweise</u> Bergisch-Rheinischer Wasserverband GASCADE HWK Handwerkskammer Düsseldorf Ruhrverband Wirtschaftsförderung	04.08.2017 28.07.2017 01.09.2017 01.08.2017 10.08.2017
5. Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes	Datum vom 03.06 bis 02.08.2019
<u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen</u> 5.1 Landwirtschaftskammer NRW 5.2 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH 5.3 IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid 5.4 Stadt Velbert <u>Stellungnahmen ohne planungsrelevante Hinweise</u> Stadt Wülfrath Bezirksregierung Düsseldorf Landesbetrieb Straßenbau NRW Rhein-Berg Kreis Mettmann	09.08.2019 01.07.2019 07.08.2019 11.07.2019 12.08.2019 22.07.2019 13.06.2019 08.08.2019
6. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an dem Bebauungsplan 1230	Datum vom 03.06 bis 02.08.2019
<u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen</u> 6.1 Landwirtschaftskammer NRW 6.2 Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 6.3 Gemeinsame Stellungnahme der Wuppertaler Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU 6.4 Geologischer Dienst NRW 6.5 IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid 6.6 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH 6.7 Stadt Velbert 6.8 Stadt Wülfrath <u>Stellungnahmen ohne planungsrelevante Hinweise</u> Handwerkskammer Düsseldorf Bergisch-Rheinischer Wasserverband Handelsverband NRW Rheinland Amprion GmbH	09.08.2019 18.06.2019 02.08.2019 27.06.2019 07.08.2019 31.07.2019 11.07.2019 12.07.2019 18.06.2019 08.07.2019 29.05.2019 05.06.2019

Innogy Netze Deutschland	16.07.2019
PLEdoc GmbH	03.06.2019
GASCADE	06.06.2019
Stadt Remscheid	27.06.2019
Kreis Mettmann	08.08.2019
Bezirksregierung Düsseldorf	22.07.2019
Landesbetrieb Straßenbau NRW Rhein-Berg	13.06.2019
Landesbetrieb Straßenbau NRW - Krefeld	01.08.2019

1. und 3.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanverfahren sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Stellungnahmen aus den öffentlichen Auslegungen des Flächennutzungsplanentwurfs und des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Themenbereiche

1. Alternativstandorte/ Standortentscheidung	7
2. Artenschutz.....	7
3. Ökologie/ Landschaftsschutz/ Landschaftsbild	46
4. Flächennutzungsplan (FNP)/ Regionalplan (RPD).....	58
5. Landwirtschaft	63
6. Gewässer/ Entwässerung	69
7. Verkehr/ Erschließung	78
8. Bodenqualität	81
9. Klima	83
10. Naherholung.....	88
11. (Restfläche) Gewerbe	90
12. Wirtschaftlichkeit	93
13. Umweltschadensgesetz (USchadG)	96
14. Immissionsschutz.....	98
15. Bergische Diakonie Aprath (BDA)/ Sicherheit	106
16. Umweltbericht	110
17. Fehler im Planverfahren	118
18. Standortprüfung durch das Land NRW – ergänzende Stellungnahmen.....	129
19. Sonstiges.....	134
20. Archäologie.....	145
21. Neue Wohnbauflächenausweisung.....	148

1. Alternativstandorte/ Standortentscheidung

Seitens der Bürgerschaft wird die Fläche der Kleinen Höhe (KH) als Standort für eine Maßregelvollzugsklinik / Forensik (MVK) erheblich kritisiert. Die Stellungnahmen wurden in ihren Kernaussagen nachfolgend wiedergegeben. Die Stellungnahmen betreffen unterschiedliche Zuständigkeiten oder Planungsebenen, hierauf wird in der Abwägung zu den Stellungnahmen noch einleitend eingegangen.

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan)

- Es wird durch die Bürgerschaft vorgebracht, dass es seitens der Stadt und des Landes keine Prüfung von Alternativstandorten gegeben habe.
- Es wird durch die Bürgerschaft bemängelt, dass das Land die genau geprüften Alternativstandorte im Landgerichtsbezirk Wuppertal nicht nennt, insoweit findet keine transparente und nachvollziehbare Diskussion hierzu statt.
- Es wird vorgebracht, dass beide Standorte für eine MVK in Wuppertal (Bereich der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße und der Bereich Kleine Höhe) nicht für eine MVK geeignet sind. Es wird gefordert die Verhandlungen mit der Bergischen Diakonie Aprath (BDA) Wülfrath als möglichen Alternativstandort wiederaufzunehmen.
- Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung der Standortalternativen die ökologische Wertigkeit der Fläche Kleine Höhe sowie dessen Wichtigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung folgerichtig bewertet werden muss. Hierzu wird vorgetragen, dass die Fläche Kleine Höhe eine der letzten größeren zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen in Wuppertal ist und die Landwirtschaft nicht auf ehemaligen Baubrachen ausgeführt werden kann, was bei einer MVK aber möglich wäre. Entsprechend ist hierzu der Standort Lichtscheid deutlich besser geeignet.
- Es interessiert den Bürger, warum der Standort Kleine Höhe im Rahmen der Standortprüfung besser geeignet ist als Lichtscheid. Letzterer ist bereits erschlossen und gehört dem Land. Durch Wahl dieses integrierten Standortes könnte man vorhandene Infrastrukturen nutzen. In diesem Zusammenhang auch die Frage, wieso der Standort Kleine Höhe geeigneter sei, wenn das Bebauungsverfahren erfolgreich durchgeführt sei.
- Es wird das Areal der Justizvollzugsanstalt-Simonshöfchen als Alternative vorgeschlagen.
- Seitens der Bürgerschaft wird die Frage gestellt, ob das Land zur Prüfung eines weiteren Standortes bereit wäre, wenn ihr kurzfristig ein bereits erschlossenes Areal in der Größe von 4,2 ha angeboten würde.
- Würde das Land das Grundstück Rottbergerstraße in Velbert mit einer Flächengröße von 60 ha in die Prüfung aufnehmen?
- Seitens der Bürgerinitiative (BI) „Kleine Höhe“ wird eine eigene Standortalternativprüfung vorgelegt. Diese ist methodisch angelehnt an die städtische „Untersuchung von Standortalternativen für eine Mehrzweckhalle des BHC im Bergischen Städtedreieck“ von 2016. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der Standort Lichtscheid im Vergleich zum Standort Kleine Höhe besser geeignet wäre.
- Seitens der BI „Keine Forensik auf Lichtscheid“ wird die Standortalternativprüfung durch die BI „Kleine Höhe“ als einseitig verfehlt kritisiert und abgelehnt.
- Es wird die Frage gestellt, welche der als zu klein bewerteten Grundstücke in Velbert genau geprüft wurden.
- Es wird durch die Bürgerschaft vorgebracht, dass die Standortwahl ggf. aus wirtschaftlichen Erwägungen (Stadt / Land) erfolgt ist.
- Kostenvergleich Lichtscheid – Kleine Höhe. Es wird die Frage gestellt, ob es einen Planungsstopp geben wird, falls die Entwicklung des Standortes Kleine Höhe wirtschaftlich unrentabel (Beispielsweise aufgrund zu hoher Kosten für die Entwässerung) ist.

- Können zwischen dem Standort Kleine Höhe und der Bergischen Diakonie Aprath Synergieeffekte hergestellt bzw. genutzt werden?
- Es wird vorgebracht, dass der avisierte Standort Kleine Höhe Bestandteil des regionalplanerisch vorgesehenen regionalen Grünzuges ist bzw. diesem mit Blick auf die großräumigen Beziehungen im Landschaftsraum zwischen den Gemeinden eigentlich zugehörig ist. Durch die Entwicklung der Kleinen Höhe als Standort für die MVK würden damit auch die Landschaftsbereiche der Nachbarkommunen beeinträchtigt / geschwächt.
- Es wird der Grundsatz vorgebracht, dass der Innenentwicklung der Vorzug vor der Außenentwicklung (Gebrauch des freien Landschaftsraumes) zu geben ist. Der „Flächenfraß“ ist zu minimieren. In diesem Zusammenhang wird die Frage gestellt, wieso der Standort Lichtscheid hier als bereits genutzter Innenbereichsstandort nicht zum Zuge kommen soll.
- Es wird vorgebracht, dass in der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung die Reduzierung des Flächengebrauches als programmatisches Ziel fest verankert sei. Welche Priorität hat dieses Ziel in dem Kriterienkatalog zur Ansiedlung der MVK? Welche anderen Kriterien haben einen solch hohen Stellenwert, dass diese die Kleine Höhe bei Vorliegen des Bebauungsplanes als geeignetere Fläche gegenüber Lichtscheid einstufen?
- Es wird gefragt, wieso die MVK nicht in zwei kleinere Einheiten aufgeteilt wird, um hinsichtlich der erforderlichen Flächengröße deutlich einfacher besser geeignete Standorte finden zu können.
- Es wird hinterfragt, warum unbebaute Flächen in Anspruch genommen werden sollen, obwohl hinreichend Brachflächen im Landgerichtsbezirk zur Verfügung stehen.
- Es wird angemerkt, dass die Bergische Diakonie Aprath mit der Betreuungseinrichtung für traumatisierte Kinder (Opfer) nur wenige 100 m von der MVK mit seinen Patienten (Täter) voneinander entfernt sind. Dadurch würde die Therapie der Kinder gefährdet.
- Die Vorhabenprüfung des Landes wird aufgrund des unklaren Kriterienkataloges in Frage gestellt. In diesem Zusammenhang wird die Frage gestellt, wieso der Kriterienkatalog des Landes nicht der Stadt Wuppertal und den Initiativen zur Kenntnis gegeben wird, wenn doch die Standortwahl seitens des Landes bereits getroffen sei.
- Es wird die Frage gestellt, ob neben den bebauungsplanrechtlichen bzw. eigentumsrechtlichen Unterschieden weitere Aspekte bestehen, die für den Standort Lichtscheid sprechen bzw. zu dessen Priorisierung führen würden.
- Es wird die Frage gestellt, wieso beim Abschluss des Bebauungsplanverfahrens keine Bewertung von Seiten des Landes oder der Stadt vorgenommen werden kann, die eine stärkere Gewichtung der ökologischen Faktoren beinhaltet. In diesem Zusammenhang wird die Frage gestellt, welche demokratische Entscheidungsmöglichkeiten zur Standortwahl es gibt, sobald beide Grundstücke fertig entwickelt sind. Es wird gefragt, ob es kein „besseres“ Verfahren gibt hier sachlich „bessere“ Ergebnisse zu erzeugen
- Es wird gefordert auf jedwede Bebauung der Kleinen Höhe zu verzichten.
- Auf Basis welcher rechtlichen Vorgaben beruht das Bedürfnis bis 2020 die geplanten 150 Klinikplätze vorhalten zu müssen?

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB (erste Offenlegung Flächennutzungsplan 31.07 – 08.09.2017)

Seitens der Bürgerschaft wird die mit der 103. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) getroffene Standortwahl kritisch in Frage gestellt. Nachfolgend sind die Stellungnahmen, die im Bezug zu den allgemeinen / strategischen Aspekten der Standortentscheidung zu sehen sind zusammenfassend dargelegt:

- Fehlgewichtung
Die Abwägung der unterschiedlichen Interessenslagen im Verfahren ist aus Sicht der Anreger unangemessen. Es werde dem vorgesehenen hochwertigen Wohnraum auf Lichtscheid (LI)

eine höhere Wertigkeit beigemessen, ohne dass hierfür konkrete Planungen vorlägen. Lichtscheid läge aber innerhalb des geschlossenen Siedlungszusammenhangs und wäre somit für die Maßregelvollzugsklinik der geeignetere Standort, es ständen auch nicht so erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt Schutzgüter zu befürchten wie bei der Kleinen Höhe (KH).

Die in der Begründung zum FNP getroffene Aussage:

„Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in die Natur- und Landschaft ist unter den ausgeführten strategischen Erwägungen aber gerechtfertigt, obwohl mit der Fläche Lichtscheid eine ökologisch weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht.“

ist eine subjektive, wertende Aussage, die, so wie sie hier formuliert ist, offensichtlich die Auffassung der Befürworter von „Kleine Höhe als Forensik Standort“ widerspiegelt. Obwohl die Formulierungsweise dies suggerieren soll, ist die oben zitierte Aussage keine sachliche, objektive Bewertung oder Tatsachenfeststellung. Teile des Stadtrates, alle Vertreter der Naturschutzverbände, die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg sowie Teile der Bevölkerung (Einwohner Wuppertals, als auch Einwohner der Stadt Velbert) werten dies anders: Es ist nicht mehr gerechtfertigt, auf Kosten von Landschaft, Natur, landwirtschaftlichen Nutzflächen einen MVK-Standort festzulegen, um sich Wohnbauflächenpotential an anderer Stelle zu sichern.

- Alternative Standorte neben Kleine Höhe und Lichtscheid

Neben Lichtscheid gäbe es auch über 30 weitere unproblematischere, geeignetere Alternativstandorte z.B.: Die Lungenfachklinik Aprath, das Gefängnisareal in Vohwinkel, das Gewerbegebiet VohRang, leerstehenden Fabrik – oder Industriegelände/ Brachflächen wie Fa. Hapich „auf Clausen“, Stöcker Berg bzw. Schrodberg in Solingen. Die örtlichen Problemstellungen (u.a. Altlasten) könnten besser gelöst werden, als am Standort der Kleinen Höhe (KH). Im Rahmen der Standortprüfung fehlt auch das Szenario: Wohnbebauung und MVK auf Lichtscheid, der Platz wäre hierfür gegeben. Dementsprechend ist eine Bebauung dieses vielseitig genutzten Naherholungsgebietes (nicht nur der Katernberger Bürger) nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch völlig „hanebüchen“. In diesem Zusammenhang sei besonders auf die hohen (nicht notwendigen, da es bereits erschlossene Flächen gibt) Erschließungskosten und die jährlichen hohen Folgekosten, die sich durch die für die Wasser- und Abwasserregulierung ungünstige topographische Lage ergeben, hingewiesen.

- Maßregelvollzugsgesetz / Bedarf

Mit dem Standort KH wird möglicherweise gegen das Maßregelvollzugsgesetz, welches u.a. sachgerechte Therapie der Patienten verlangt, verstoßen. Es gibt den Grundsatz der Heimgenahen Unterbringung, um Familien, Freunde etc. in die Therapie einzubeziehen. Die MVK muss hierzu gut erreichbar sein, die Lage im Freiraumbereich der KH ist deswegen ungeeignet. Es wird allerdings bezweifelt, dass es einen Bedarf an 150 neuen forensischen Plätzen gibt. Viele Plätze in regulären Gefängnissen seien frei. Diese sollten dann zu Forensiken umgewandelt werden, gerade bei einer stetig sinkenden Kriminalitätsrate in NRW.

- Wohnbebauung Lichtscheid

Auf Lichtscheid sollen Einfamilienhäuser entstehen, um zahlungskräftige Familien aus dem Umland anzulocken. Es ist fraglich, ob dieser Zuzug erfolgen wird, schon jetzt besteht ein immenser Leerstand von Wohnungen in Wuppertal, welcher nicht für einen Druck auf den Wohnungsmarkt spricht. Gerade für ältere Menschen sollten diese Wohnungen in der Innenstadt attraktiver gemacht werden. Unbebaute Flächen auf dem Baugebiet Holländische Heide belegen das Überangebot. Des Weiteren wird die Niedrigzinsphase bald zu Ende sein. Die zudem unsichere Wirtschaftsentwicklung wird zu einem Ausgabenstopp führen, von daher werden sich die Menschen auf billige Mietwohnungen konzentrieren oder diejenigen, die es sich finanziell leisten können, Orte auswählen wo Lebensqualität im Vorrang steht. Die seitens der Stadt gewünschte Wohnentwicklung auf Lichtscheid ist deswegen kein tragfähiges Konzept und nicht geeignet die Standortwahl der KH zu begründen.

Es hat den Anschein, dass insbesondere hinsichtlich der Entscheidung gegen den Standort der Bereitschaftspolizei auf Lichtscheid das allgemeine Interesse der gesamten Stadt Wuppertal und aller Bürgerinnen und Bürger nicht berücksichtigt wurde. Vielmehr scheint es, dass das allgemeine Interesse zu Gunsten einer kleineren Gruppe verletzt wurde. Betrachtet man alleine die Wohnsitze der politischen Entscheidungsträger der Stadt Wuppertal, die für diese Entscheidung verantwortlich sind, so könnte dies den Anschein verstärken. Es sollten daher alle objektiv messbaren Kriterien ALLER Standorte noch einmal geprüft und transparent gemacht werden. Andernfalls könnte der Eindruck erweckt werden, dass eine Entscheidung nicht ausschließlich nach dem allgemeinen Interesse getroffen wurde. Inzwischen maßgebliche Kriterien für den Erhalt einer im Stadtgebiet einzigartigen Grünfläche müssen berücksichtigt werden. Das Gebiet der Kleinen Höhe sollte daher unbedingt als schützenswerte Grünfläche/Landschaftsschutzgebiet im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden.

- Vorhandene Landeseinrichtungen / Lastenteilung
Die Kleine Höhe ist auch deswegen ungeeignet, weil es in Wuppertal bereits 2 Einrichtungen des Justizvollzugs gibt. Die Stadt hat insofern genug für den Landgerichtsbezirk geleistet. Hier müssen auch z.B. Solingen, Velbert, Mettmann und Remscheid ihren Beitrag leisten. Die Belastung der Stadt Wuppertal ist nicht verhältnismäßig.
- Ökologische Standortentwicklung
Im Vergleich der beiden Standorte Kleine Höhe und Lichtscheid wird für den Standort Lichtscheid der Planungsstand „Nachnutzung zu Wohnzwecken“ genannt. Wenn für Lichtscheid dieses Entwicklungspotential als Argument gegen einen Standort für die MVK ins Feld geführt wird, muss konsequenterweise beim Standort Kleine Höhe zumindest das Entwicklungspotential als nachhaltig ökologisch, teilweise extensiv bewirtschaftetes Areal mit Potential für Hecken, Streuobstwiesen, Feuchtbiotopen, berücksichtigt werden. Eine Bewertung hinsichtlich der Schutzgüter Flora, Fauna, Biodiversität, Boden und Fläche, Klima und Luft sowie Landschaft in Bezug auf die Einwirkungen durch den Bau einer MVK wird dann noch deutlicher in Richtung „erhebliche Beeinträchtigung“ ausfallen, als bislang dargelegt.
- Vorwegentscheidung
Es hat aus Sicht der Bürger keine ergebnisoffene neutrale Untersuchung aller möglicherweise geeigneten Standorte stattgefunden. Das gewünschte Ergebnis war immer, die MVK auf der Kleinen Höhe zu realisieren. In den veröffentlichten Dokumenten liegt kein qualifizierter Kriterienkatalog für eine fundierte und optimale Auswahl eines Standortes für die MVK vor, in dem insbesondere auch Investitionen und Kostengesichtspunkte bewertet werden.

Es wird auf das Gespräch der Bürgerinitiativen/lokalen Interessenvertreter mit der ehemaligen Gesundheitsministerin zur geplanten Ansiedlung einer Klinik des Maßregelvollzugs (MVK) am 01.06.2016 (18.00 –19.30 Uhr) Bezug genommen.

„15. Frage BI Lichtscheid:

Gibt es neben der bebauungsplanrechtlichen Unterschiede bzw.

Eigentumsverhältnisse Aspekte, die Sie zur Priorisierung des Geländes an der Müngstener Straße führen? Wenn: Welche?

Antwort Stadt Wuppertal:

Aktuell kann eine solche Bewertung nicht vorgenommen werden, weil die Grundstücke nicht fertig entwickelt vorliegen.“

Wie lässt sich diese Aussage (Antwort der Stadt Wuppertal) unter dem Umstand erklären, dass seit dem 25.10.2012 beginnend mit Ex Oberbürgermeister Jung die Vertreter der Fraktionen CDU und SPD im Stadtrat bis heute bei jeder Gelegenheit behaupten, im Vergleich mit Lichtscheid sei die Kleine Höhe besser geeignet für einen MVK-Standort? Das Prüfverfahren zur Eignung der Kleinen Höhe ist bis heute (2017) nicht abgeschlossen und doch wurde poli-

tisch bereits 2012 vorentschieden, dass die Kleine Höhe für den MVK-Standort vorgesehen werden soll – ohne Vorliegen der notwendigen Informationen und ohne Durchführung eines sachlichen Abwägungsprozesses. Wenn die zurzeit andauernden Prüfungen im Rahmen des Offenlegungsverfahrens die Rechtskräftigkeit der 103. FNP-Änderung nachweisen, ist damit nicht mehr und nicht weniger festgestellt, dass prinzipiell zwei Standorte für die MVK in Frage kommen: Lichtscheid und die Kleine Höhe. Danach muss – wie bereits wiederholt gefordert – ein sachlicher Abwägungsprozess durchgeführt werden, der die beiden Standorte nach verschiedenen gewichteten Kriterien vergleicht. Ein Beispiel dafür ist die von der Stadt Wuppertal durchgeführte Untersuchung zum Standort der BHC-Arena. Die BI Kleine Höhe hat dieses Verfahren auf die beiden in Diskussion befindlichen Standorte für die MVK angewendet mit eindeutigen Ergebnis: Lichtscheid wäre besser geeignet. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Stadt die Sorgfalt, die sie beim Standortauswahlverfahren für eine Sportstätte hat walten lassen, für eine Entscheidung mit sicher höherer Tragweite sträflich vermissen lässt. Bis heute bleiben Kommunalpolitik und Verwaltung eine Antwort hierauf schuldig. Das deutet darauf hin, dass es sich bei den gefallen Vorentscheidungen um gelungene Einflussnahme und um die Wahrung von Interessen handelt, die nicht öffentlich behandelt werden sollen. Diese Umstände und die Vorgehensweise sind aufs schärfste zu verurteilen.

- Flächenverfügbarkeit

Es wird die Frage gestellt, ob eigentlich die Verfügbarkeit des Geländes auf Lichtscheid für Wohnbebauung seitens des Eigentümers (Land NRW) bestätigt wurde (unter dem Vorbehalt natürlich, dass die Kleine Höhe für die MVK gesichert ist)? Es wird nicht dargelegt, was passieren würde, wenn die Bereitschaftspolizei nicht wegziehen würde. Es gibt Planungen für das Regionale Trainingszentrum (RTZ) direkt am heutigen Standort Lichtscheid. Der neue Standort für die Bereitschaftspolizei im Bereich der JVA Ronsdorf hätte überdies die ausreichende Größe für eine MVK. Ein gesicherter Umzug der Bereitschaftspolizei ist nicht plausibel dargelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Standort Lichtscheid auch eigentumsrechtlich der richtige und geeignete Standort für eine MVK darstellt. Der Eingriff in die Natur und die Umwelt zu Lasten der Kleinen Höhe ist auch mit Blick auf den Artikel 20a des Grundgesetzes nicht abwägungsgerecht. Das Grundstück Lichtscheid befindet sich auch nicht im Besitz der Stadt, so dass die avisierte Planung einer Wohnbebauung dort nur hypothetisch möglich und offensichtlich vorgeschoben ist.

- Wohnbaupotentialfläche Lichtscheid –Strategische Einordnung

Es wird angemerkt, dass die Aussage

„Die Wohnbaupotentialfläche Müngstener Straße wurde nicht im Handlungsprogramm Wohnen aus 2009 benannt, da zu diesem Zeitpunkt die Nutzungsaufgabe durch die Bereitschaftspolizei noch nicht bekannt war.“ (Zitat aus den Offenlegungsunterlagen zum FNP)

nicht richtig ist. Seit 2007 war bekannt, dass die Bereitschaftspolizei in Erwägung zog, den Standort Lichtscheid aufzugeben. Am 22. Oktober 2012 informierte die ehemalige Gesundheitsministerin Steffens die Stadt Wuppertal, dass die Wahl für den MVK-Standort auf Lichtscheid gefallen ist. Am 30. Oktober bietet der ehemalige Oberbürgermeister Jung der ehemaligen Ministerin Steffens die Kleine Höhe als Standort an.

„Spätestens mit der internen Fortschreibung der Wohnbauflächenpotentiale in 2013 wurde die Liegenschaft jedoch als wichtige und zudem größte Wohnbaupotentialfläche Wuppertals erfasst.“ (Zitat aus den Offenlegungsunterlagen zum FNP)

Dieser zeitliche Zusammenhang legt nahe, dass es bei der Argumentation mit Hilfe des Wohnbauflächenpotentials Lichtscheid in erster Linie um die Abwehr des drohenden Zugriffs des Landes auf Lichtscheid für die Errichtung einer MVK geht. Dieser Eindruck wird im Übrigen durch die dann folgende Vorgehensweise von Wirtschaftsausschuss und Stadtrat bekräftigt.

- Flächenbedarfe im Regionalplan
Es wird die Frage gestellt, warum mit Blick auf die in der Begründung zum Flächennutzungsplan getroffenen Aussage

„Die aktuellen Erkenntnisse aus dem Prozess der Regionalplan - Neuaufstellung machen deutlich, dass der Verlust einer Teilfläche oder auch der Gesamtfläche der Kleinen Höhe weder im eigenen Stadtgebiet noch in den angrenzenden Nachbarstädten gedeckt werden kann. Eine Aussage die auch auf das Wohnbauflächendefizit zutrifft. „ (Zitat aus den Offenlegungsunterlagen zum FNP)

dieser Umstand nicht genutzt, um argumentativ einer MVK in Wuppertal dem Land gegenüber zu widersprechen?

- Windkraftstandort
Aus welchen Gründen wurde die KH nicht mehr als Standort für eine Windkraftanlage ins Auge gefasst?
- Flächenverbrauch
Die eingeleiteten Planungen der Stadt verstoßen eindeutig gegen die Ziele der „Allianz für die Fläche“, einer Initiative des Landes NRW unter Federführung des ehemaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Bei dem vom gleichen Ministerium ursprünglich benannten MVK-Standort „Lichtscheid“ handelt es sich um eine bereits jetzt bebaute Fläche; demnach kann auf weiteren, unerwünschten Freiflächenverbrauch im Bereich der Kleinen Höhe verzichtet werden, da ein geeigneter Standort „Lichtscheid“ zur Verfügung steht. Unerschlossene Flächen zu verschwenden ist nicht mehr zeitgemäß und vernichtet wertvollen Boden. Die Ausweisung des Geländes stammt aus einer Zeit (70er Jahren), als es noch kein Verständnis für den Wert von Freiflächen gab. Das Vorhaben KH sei völlig aus der Zeit gefallen und führt zu unverhältnismäßigem Flächenfraß.
- Mangelhafte Infrastruktur
Es wird vorgebracht, dass die betroffenen Straßen stark beansprucht werden. Die vorhandene Infrastruktur, einschließlich der Buslinien, ist hierauf nicht eingestellt und Verkehr wird willentlich in die Peripherie der Stadt geleitet. Beim geeigneten Standort „Lichtscheid“ handelt es sich um ein durch Hauptverkehrsstraßen und vierspurige, autobahnähnlich ausgebauten Straßen sehr gut erschlossenes Gebiet umgeben von Gewerbe und Baumärkten, welches den zusätzlichen Verkehr einer MVK gut verkraften kann.
- Gewerbeflächenbedarf
Der Hinweis von Herrn Oberbürgermeister Mücke, dass es deshalb des Baus einer MVK auf der Kleinen Höhe bedürfe, um die innerstädtischen Brach- oder Freiflächen u.a. als Gewerbe-reserveflächen vorzuhalten, ist falsch. Heutige moderne Industrien benötigen deutlich weniger Flächen als klassische Betriebe. Hierum sollte sich die Stadt bemühen, so könnte die Bebauung der Kleinen Höhe vermieden werden. Dieses wäre nicht zuletzt auch ein weicher Standortfaktor für zuwanderungswillige qualifizierte Mitarbeiter(innen).
- Die Kleine Höhe wäre auch ein möglicher Standort für die diskutierte BUGA.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es fehlt eine detaillierte Gegenüberstellung der beiden möglichen Standorte Parkstraße und Kleine Höhe in Bezug auf die betroffenen Schutzgüter, insbesondere der Natur- und Umweltbelangen.
- Es ist zu vermuten, dass der Standort KH eine rein politische Entscheidung der Stadt Wuppertal ist, ohne wirkliche Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Standorte. Das spie-

gelt sich deutlich auf der Homepage wieder. Das Vorgehen der Stadt trägt zu einer weiteren Politikverdrossenheit bei.

- Die Begründung für die Bebauung der KH, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der KH entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
- Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die KH als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannte oder nicht weiter benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
- Aus dem Umweltbericht und aus allen anderen Gutachten geht hervor, dass der Standort Parkstraße im direkten Vergleich der wesentlich geeignetere ist.
- Viele Bürger bezweifeln, dass noch große Gewerbeflächen benötigt werden, so dass die Forensik auch auf der Fläche der Parkstraße realisiert werden kann.
- Der Stadtentwicklungsausschuss stimmte für die Entwicklung der Parkstraße als Gewerbestandort, eine Notwendigkeit hierfür wird nicht gesehen, auch die „New Area“ konnte nie verwirklicht werden. Stadteigene Flächen, wie die Bergische Sonne, liegen jahrelang brach. Die Möglichkeiten des Flächenrecyclings sind nicht ansatzweise ausgeschöpft. Die Erforderlichkeit, die Parkstraße für die gewerbliche Entwicklung und nicht für die Forensik vorzuhalten ist nicht gegeben.
- In der Würdigung schreibt die Stadt Wuppertal, „die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden.“ Als gegenstehendes Argument wird lediglich auf einen unbewiesenen Mangel an Gewerbegebieten verwiesen. Der Bürger kann sich nicht vorstellen, dass die gewonnene Gewerbefläche bei der Bebauung der KH mit einer Forensik die dadurch ausgelösten gravierenden Umweltauswirkungen objektiv gesehen aufwiegen kann.
- Die Erschließung der KH kostet einen Millionenbetrag den man sich bei der Bebauung Parkstraße sparen könnte.
- Wäre die Parkstraße nicht verkehrsgünstiger und auch für die Logistik geeigneter?
- Aus Sicht der Bürgerschaft ist der Standortvergleich unzureichend.
- Es wird gefordert, die Forensik auf Lichtscheid zu errichten. Das dadurch entfallene Gewerbegebiet Parkstraße/ Ronsdorf kann kompensiert werden durch den Wegfall der Seilbahn-Bergstation, die jetzt zur Verfügung steht.
- Es wird die Festlegung kritisiert, dass der Standort KH überhaupt geeignet ist. Das sei die Grundvoraussetzung dafür, dass die KH in den Abwägungsprozess gelangt. Die Geeignetheit der KH für eine Forensik wird maßgeblich im Umweltbericht trotz zahlreicher Bedenken letztlich bejaht.
- Bei der Gegenüberstellung der Standortalternativen fehlt vollständig das Potential der KH als ökologisch zu entwickelnde Fläche. Dagegen wird der Überbewertung des Potentials der Parkstraße als 5 ha Gewerbefläche widersprochen.
- Der Standort Parkstraße für die MVK hätte Synergieeffekte mit Strafvollzug und Bereitschaftspolizei.
- Die Forensik wird jetzt benötigt. An der Parkstraße ist eine Fläche die kurzfristig bebaut werden könnte. Durch die Planung auf der KH verhindert die Stadt Wuppertal die zügige Schaffung von Klinikplätzen.
- Der Rat der Stadt opfert gezielt die KH, um seine wirtschaftlichen Interessen zu verfolgen und um die Forensik an der Müngstener Straße und Parkstraße zu vermeiden.

- Es scheint sehr willkürlich erst Wohnbebauung an der Müngstener Straße, jetzt Gewerbe an der Parkstraße vorzubringen, um die MVK auf der KH zu rechtfertigen.
- Das Grundstück der ehemaligen Bergischen Sonne ist eine Alternative zur KH, Vorteil: das Grundstück ist erschlossen und gut angebunden. Es wird vorgebracht, dass es viele gewerbliche Brachflächen gäbe, warum wird die Parkstraße überhaupt als Gewerbefläche benötigt?
- Es sollte bis zum 31.12.17 Baurecht für eine Forensik geschaffen sein, sonst würde auf landeseigene Standorte zurückgegriffen. Jetzt ist 2019. Wäre eine Forensik notwendig, so wäre sie bereits realisiert worden. Also genug Zeit für einen passenden Alternativstandort bzw. einen Standort in Ostdeutschland, wo dringend Arbeitsplätze benötigt werden.
- Die Ökologische Auswirkungen auf die Parkstraße sind viel geringer.
- Eine Forensik an der Parkstraße würde das Landschaftsbild nicht verändern, auf der KH würde das Landschaftsbild verändern. Muss der Fehler aus Vohwinkel wiederholt werden?
- Im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung und immer mehr Gelegenheit zu home-office und den Bedarfen von kleinen Startups sind große Gewerbeflächen nicht mehr von Nöten. Es gilt mittelständische Betriebe zu fördern und Flächen, die gut erschlossen sind und nicht in einer Grünzone liegen.
- Die Entscheidung des Stadtrates vom 25.02.2019 für ein Gewerbegebiet auf der Parkstraße, das dem Land und nicht der Stadt gehört, ignoriert die Verpflichtung nach BauGB auf eine nachvollziehbare Abwägung von Standortalternativen für eine Forensik.
- Die Standortentscheidung "Kleine Höhe", die im Außenbereich der Stadt liegt, verletzt §§1, 1a BauGB: eine städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch die Innenentwicklung erfolgen. Erhaltung bestmöglicher Luftqualität, Maßnahmen gegen den Klimawandel (also Erhalt der CO2 absorbierenden Ackerflächen).
- Die Stadt Wuppertal als Träger der kommunalen Planungshoheit hat sich schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt selbst bindend für den Standort Kleine Höhe ausgesprochen, ohne die Erkenntnisse aus dem bevorstehenden Planungsprozess auswerten zu können. Für den Standort Lichtscheid wurde als Ablehnungsgrund für die MVK eine "attraktive wohnbauliche Entwicklung" genannt. Für den für die MVK besser geeigneten Standort Parkstraße wurde mit Grundsatzbeschluss der Stadt Wuppertal vom 25.2.2019 eine gewerbliche Nutzung für die "Ansiedlung von wissensaffinen Unternehmen" beschlossen. Hieraus ist erkennbar, dass je nach Lage eines alternativen Standorts zur Kleinen Höhe unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten durch die Stadt Wuppertal herangezogen werden. Die Standortprüfung durch die Stadt Wuppertal erfolgt so mit lediglich aus strategischen Überlegungen die Kleine Höhe in jedem Fall als Standort für die Forensische Klinik festzulegen. Das Abwägungsverfahren muss rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen. Hier sind Abwägungsdefizite und Abwägungsdisproportionalität festzustellen, die Standortentscheidung ist fehlerhaft zu Lasten der Natur erfolgt. Somit ist die Standortentscheidung, sowohl was den Zeitpunkt als auch die Begründung hierfür angeht, abwägungsfehlerhaft.
- Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan, Anlage 3 zur VO/0152/19, wird ausgeführt, dass die Standortprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplanes in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, Anlage 3 zur VO/0153/19, erläutert wird. Die Vornahme der Alternativenprüfung kann zwar auf Ebene des Flächennutzungsplanes als Planungsinstrument der strategischen Flächenentwicklung der Gemeinden erfolgen, dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die dortigen Darstellungen, insbesondere Abwägungsergebnisse einer inzidenten Kontrolle auf Rechtmäßigkeit im Hinblick auf den Bebauungsplan standhalten müssen. Hiervon ist vorliegend jedoch nicht auszugehen. Ausweislich der vorzitierten Anlage 3 zum Flächennutzungsplan werden folgende Feststellungen getroffen: Der Standort Kleine Höhe ist nicht gut erschlossen; eine gewerbliche Nutzung wird daher nicht präferiert, sondern vielmehr der Betrieb einer Maßregelvollzugsklinik (MVK) sowie lediglich einer gewerblichen Teilnutzung, die aufgrund der MVK darüber hinaus immissionsschutzrechtlich eingeschränkt ist. Demgegenüber ist die Parkstraße erschlossen, die ökologische Werthaltigkeit nur gering, sodass eine gewerbliche Nutzung gewünscht wird. Dies bedeutet in der Konse-

quenz Folgendes: Bei der Kleinen Höhe wird also die Reduktion auf eine gewerbliche Teilnutzung akzeptiert, obschon die gewerbliche Nutzung das ausschlaggebende Kriterium für die Wahl des Standortes Parkstraße sein soll. Am Standort Parkstraße werden zudem die Immissionen der L418 als entscheidendes Kriterium gegen die MVK angebracht; beim Standort Kleine Höhe hingegen - wo die Immissionen noch gar nicht absehbar sind - sollen diese für eine MVK keine Problematik darstellen. Dies, obwohl die Stadt selber zugegeben hat, dass noch nicht abschließend geprüft worden ist, ob eine MVK denselben Schutzanspruch wie ein normales Krankenhaus erhebt. Diese Schlussfolgerung erscheint ganz offensichtlich nicht objektiven Maßstäben zu entsprechen. Die Stadt ist zwar der Auffassung, dass aus diesen Feststellungen keine Planungsdirektive folge. Dies wird jedoch beispielsweise vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung anders bewertet. In seinem Leitfaden Umweltprüfung in der Flächennutzungsplanung werden hierzu eindeutige Feststellungen getroffen. Darin heißt es auf S. 19: "Wenn es einer Verwirklichung der Ziele nicht grundsätzlich entgegensteht, muss der Standort gewählt werden, der mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen verbunden ist." Dies ist vorliegend jedoch der Standort Parkstraße.

- Der Vorhabensraum Rasspe in Solingen wurde wegen Einsehbarkeit abgelehnt, dann könnte man diesen Standort auch noch prüfen.
- Die Stadt verstößt aus Gründen, die der Öffentlichkeit letztlich nicht bekannt sind, gegen die Ziele und Leitlinien für Flächennutzungspläne und wägt vollkommen unangemessen die unterschiedlichen Interessenlagen des Vorhabens ab, und dies auch noch auf der Grundlage zum Teil veralteter, ganz überwiegend aber für ganz unterschiedliche Planungsvorhaben erstellter Gutachten. Die Option eines Gewerbegebietes an der Parkstraße wird wiederum ohne fundierte Argumente und ohne dass überhaupt konkrete Pläne bekannt oder ausgearbeitet sind, als höherwertig und wichtiger eingestuft als die Verletzung der Interessen der Natur und Umwelt auf der Kleinen Höhe. Dieses nicht nachvollziehbare Verhalten wird allerdings letztlich am BNatSchG scheitern. Denn für den hier vorliegenden Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllt, ist es nur zulässig, wenn die folgenden Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG kumulativ vorliegen. Spätestens am Tatbestandsmerkmal des Fehlens seiner zumutbaren Alternative wird das Projekt Kleine Höhe scheitern, weil mit der Parkstraße eine ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht.
- Interessant ist des Weiteren der Artikel aus der Westdeutschen Zeitung vom 4.5.2019, indem der Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses, Herr Michael Müller, eine Vertagung nach den Wünschen der BV ablehnt und darüber hinaus in wörtlicher Rede behauptet: "Das Land erwartet die Umsetzung des Verfahrens". Diese Aussage ist meines Erachtens falsch und zeigt die aus den Abwägungsfehlern resultierende einseitige Festlegung auf den Standort Kleine Höhe.
- Es wird vorgebracht, dass es geheime Absprachen zwischen dem Land und der Stadt bezüglich Verkauf oder Tausch der Flächen Kleine Höhe und der Parkstraße gäbe. Diese wären weder dem Stadtrat noch der Öffentlichkeit bekannt. Es würden hier bewusst Informationen vorenthalten und eine ergebnisoffene Prüfung fände nicht statt.
- Die Kreisbauernschaft Mettmann e.V. trägt vor, dass der Standort Parkstraße der besser geeignete Standort für eine MVK sei, da hier u.a. keine landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen. Das Grundstück befindet sich in der Hand des Landes, ist bauplanungsrechtlich gesichert und überdies gut erschlossen. Sollte dennoch der Standort KH für die MVK gewählt werden, so sollte die Stadt sicherstellen, dass die Fläche an der Parkstraße rechtssicher für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen wird. Hierdurch kann ein weiterer Zugriff auf landwirtschaftliche Flächen für die Entwicklung von Gewerbeflächen vermieden werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es neben der Parkstraße und der KH wesentlich besser

geeignete Flächen für eine MVK gibt. Dazu gehören u.a. Hepatha – Anstalt Benninghof Mettmann, ehem. Lungenheilanstalt Aprath, Bergische Diakonie Wülfrath, ehem. Werksge-lände Rassepe in Solingen. Es handelt sich um bebaute aber leerstehende Flächen.

- Als Alternativ-Standort wird ein seit Jahren stillgelegter Steinbruch der Kalkwerke Wülfrath an der B 224 nordöstlich der der Kreuzung Wieden und dem Bahnhof Aprath benannt.
- Es wird vorgebracht das seitens der Stadt Wuppertal trotz vieler vorgetragener Bedenken keine ergebnisoffene neutrale Untersuchung aller möglicherweise geeigneten Standorte vor-genommen wurde, sondern die Untersuchungen immer mit dem gewünschten Ergebnis „Kleine Höhe“ durchgeführt wurden. Dies zeigen die öffentlichen Bekenntnisse der Wupper-taler Politik gegen andere Standorte. Es wurde kein qualifizierter Kriterienkatalog für eine fundierte und optimale Auswahl eines Standortes gefunden, in dem Investitionen und Kos-tengesichtspunkte ausreichend bewertet wurden.
- Es ist eine plausible Standortbetrachtung nach dem Vorbild der Standortuntersuchung für die BHC Mehrzweckhalle (2016) erforderlich. Diese würde, wie der Stellungnahme beigelegt, klar aufzeigen, dass der Standort „Parkstraße“ der deutlich bessere und sinnvollere sei.
- Es wird angeführt, dass die als Konsequenz der Entscheidung aus Mitte 2018 zum Standort der Bereitschaftspolizei Lichtscheid gebotene Alternativprüfung der Parkstraße von Seiten der Stadt in einem intransparenten Verfahren weder ergebnisoffen noch auf Basis nachvoll-ziehbarer Kriterien durchgeführt wurde. Die Stadt hat bereits im Vorfeld der Entscheidungs-findung Parkstraße vs. Kleine Höhe erklärt, im Tauschverfahren dem Land die Fläche „Kleine Höhe“ zu übertragen.
- Die Parkstraße gehört bereits dem Land. Insofern hat die Stadt die Möglichkeit gehabt, kei-nen geeigneten und verfügbaren Standort zu benennen, wissentlich, dass dann das Land im Rahmen der eigenen Möglichkeiten einen Standort festlegt. Die Stadt selber geht in diesem Fall davon aus, dass dann der Standort an der Parkstraße gewählt wird.
- Die Gesamtinvestitionen (inkl. Der Planung- und Erschließung) einer entsprechenden Einrich-tung an den beiden von der Stadt evaluierten Standorten wurden – unbenommen woher die Mittel kommen (Stadt vs. Land) – wenn überhaupt nur unzureichend berücksichtigt.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes vom 02.10 bis 13.11.19 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Es werden nur inhaltlich neue Aspekte dargelegt. Aspekte, die bereits aus früheren Stellungnahmen vorgetragen wurden werden insoweit hier nicht wiederholt und gelten weiterhin.

- Es wird eine Neubewertung der möglichen Standorte für eine Forensik auf Basis aktualisier-ter Daten gefordert. Es liegt kein qualifizierter Kriterienkatalog für eine fundierte und opti-male Auswahl des Standortes für eine Forensik vor, indem insbesondere auch Investitionen und Kostengesichtspunkte bewertet werden.
- Das Argument der dringlich benötigten Gewerbeflächen ist nicht glaubhaft (Gewerbe am Standort Parkstraße wird nur ins Spiel gebracht, weil die Bereitschaftspolizei auf Lichtscheid bleibt und die Fläche nicht zur Verfügung steht). In Cronenberg soll im Bereich Oberheidter Straße eine gewerbliche Baufläche in Wohnbaufläche umgewandelt werden, so dass ein Mangel an gewerblichen Bauflächen nur ein vorgeschobenes Argument sein kann. Besser ge-eignete Standorte_ Hepatha – Anstalt Benninghof Mettmann, ehemalige Lungenheilstätte

Wülfrath Aprath, Bergische Diakonie Wülfrath, ehemaliges Werksgelände Raspe in Solingen (Flächen stehen leer, kein neuer Flächenverbrauch)

- Es wird vorgebracht, dass es keine andere Stadt in Deutschland mit drei Haftanstalten gibt. Es gibt genügend andere Gemeinden in denen eine MVK gebaut werden könnte. Es wird bezweifelt, dass die 31 anderen geprüften Standorte weniger geeignet seien, als Wuppertal. Wo hat man da geprüft?
- Statt der KH als wertvolle Ackerfläche mit hoher Bodenqualität, könnten unproblematisch Industriebrachen und sonstige (Abriss-) Grundstücke umgewidmet werden, soweit diese die Bedingungen zur Klinikerrichtung erfüllen. Grundsätzlich wäre die Parkstraße für die MVK geeignet. Eine Liste gewerblich nutzbarer Grundstücke (auch nicht städtischen Eigentums) kann bei der BI eingesehen werden. Für die Parkstraße sprechen auch wirtschaftliche Aspekte, da diese vollständig erschlossen ist und keine hohen Erschließungskosten wie bei der KH anfallen würden. Ein Nachweis, dass der Nutzungswegfall der Parkstraße zu höheren Einnahmeverlusten führen würde, müsste zwingend geführt werden, um die Ausgaben für die Erschließung bei der KH zu rechtfertigen.
- Die Stadt verfolgt schon seit den 70er Jahren die gewerbliche Entwicklung der KH. Der Rat ignoriert jetzt aber komplett die Prioritäten die sich mittlerweile in Bezug auf Natur- und Umweltschutz geändert haben. Die betriebene Planung ist heutzutage verantwortungslos.
- Es ist falsch, dass das Land an der Planung festhalte. Durch den Verbleib der Bereitschaftspolizei auf Lichtscheid wird nun der Standort Parkstraße seitens des Landes als geeigneter Standort herangeführt. Richtig ist allerdings, dass die Stadt die KH als Alternativfläche zunächst für eine Wohnbebauung Müngstener Straße, dann (nach Verbleib der Polizei dort) für die Fläche des Landes an der Parkstraße vorgeschlagen hat. Es handelt sich folglich um eine rein politische Entscheidung der Stadt ohne Druck vom Land und ohne sachgerechte Berücksichtigung der Standortvor- und nachteile. Dadurch bleibt die dem Bürger versprochene Neubewertung der alternativen Standorte unberücksichtigt, bzw. enthält sie ihm vor. Der Standortvergleich ist Interessen geleitet, basiert auf alten Datenlagen, berücksichtigt nicht die im Umweltbericht Höherbelastung vom Schutzgütern auf der KH und trägt der verschärften Klimakrise keine Rechnung, weshalb nicht von einer Neubewertung die Rede sein kann.
- Folgende Argumente sprechen für eine Forensik an der Parkstraße:
- Geringere Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter
- Es besteht bereits Planungsrecht
- Dadurch sind alle wesentlichen Eingriffe in den Naturhaushalt bereits im Rahmen der Aufstellung der B-Planes 1115V bewertet und kompensiert worden.
- Bei Umsetzung der Forensik an der Parkstraße sind keine zusätzlichen oder abweichenden Umweltauswirkungen und Konflikte zu erwarten.
- Keine Beanspruchung zusätzlicher Flächen im Freiraum
- Ziel sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Mit einem Bedarf von 248 ha GE-Flächen in Wuppertal sind die 5 ha der Parkstraße anteilmäßig nicht ausreichend, um dieses gesamte Verfahren auf der KH zu begründen. Die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes und des Nutzens ist unzureichend abgewogen.
- Forensik ist kein Krankenhaus, sondern eine Anstalt für Terroristen, Mörder und Sexualstraftäter und gehört nicht in die Nähe von Wohnbebauung.

- Aus Sicht der Anregerin wären drei Szenarien in der Alternativprüfung zu betrachten.
 - MVK und keine weitere Bebauung im Umfeld, auch keine Wohnbebauung am Asbruch
 - Wohnbebauung am Asbruch, aber Verzicht auf die MVK
 - Erhalt der KH ohne jegliche Bebauung mit aktiver verbrauchernaher Landwirtschaft. Oder Weiterentwicklung mit ökologischer Landwirtschaft, oder als Lernort in der Natur für Kinder, Erholungsfläche mit Wanderwegen, Bänken und Aussichtspunkten.

Abwägung zu 1: Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Einleitung

Seitens der Bürgerschaft wird angeführt, dass der Prozess zur Findung des Standortes für die Maßregelvollzugsklinik nicht nachvollziehbar und transparent sei. Insbesondere fehle die Darstellung der geprüften Flächen im Landgerichtsbezirk Wuppertal und auch innerhalb der Stadt Wuppertal selber. Des Weiteren sei unklar, welche Kriterien und welche Gewichtung zur Bewertung der Standorte herangezogen worden seien. Es werden seitens der Bürgerschaft zahlreiche Anmerkungen zu den generellen Leitziele der Landesentwicklung zur zurückhaltenden Bodennutzung, zu Wirtschaftlichkeits- und Eigentumsaspekten, zur Bedeutung der Kleinen Höhe als ökologische und landwirtschaftliche Fläche sowie die Nennung von Alternativstandorten, wie den Bereich der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße (Wuppertal - Lichtscheid), der Parkstraße oder die Bergische Diakonie Aprath (Wülfrath) und andere vorgebracht.

Zur Untermauerung der eigenen Einschätzungen wurde aus der Bürgerschaft u.a. eine eigene detaillierte Standortalternativprüfung (vorliegend in den Varianten Betrachtungsraum Lichtscheid und Betrachtungsraum Parkstraße) durchgeführt. Kernpunkt der Alternativprüfung ist hierbei eine Bewertungsmatrix mit den Elementen: Anbindung Verkehr, Planungssicherheit, Bebaubarkeit, Grundstücksverfügbarkeit, Eingriff in den Naturhaushalt, Immissionsschutz, Flächenaufbereitung, Kompensationsaufwand, konkurrierende Planungen und Übereinstimmung mit den Flächennutzungsplanziele. Gemäß Punkteschema wurden pro Element von 0 bis 4 Punkte vergeben die Summiert eine Gesamtpunktezahle ergaben. Im Ergebnis zeigte die Alternativprüfung aus der Bürgerschaft, dass sowohl die Fläche Lichtscheid, als auch der Standort Parkstraße deutlich besser als Standort für die MVK geeignet wäre (höherer Punktwert) als die KH. **Dieser Bewertung kann sich die Stadt nicht anschließen.** Es wird hierbei gar nicht in Abrede gestellt, dass man eine Bewertung der Standorte nach der Bewertungsmatrix aus der Bürgerschaft durchführen könnte, auch wenn einzelne Faktoren fachlich gesehen anders gewichtet werden sollten, als es vorgenommen wurde. Auch die verschiedenen anderen Alternativvorschläge aus der der Bürgerschaft für die Zukunft der KH (ökologische Entwicklung der Fläche, Lernort für Natur, Naherholung u.a.) oder die Alternativstellung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Fläche Asbruch auf der Regionalplanebene sind nicht per se unplausibel und könnten ein Planungsziel der Gemeinde darstellen. Solche Planungsszenarien sind aber keine zwingende Vorgabe im Rahmen der Alternativprüfung. Vor die Alternativprüfung, quasi vor der Klammer, kann die Stadt generelle stadtentwicklungspolitische Ziele setzen. Diese werden maßgeblich durch beschlossene Stadtentwicklungskonzepte, wie Gewerbeflächen- oder Wohnbauflächenkonzepte bestimmt. Die Stadt muss deswegen die Frage, welche Fläche für welche Nutzung vorgehalten werden soll wesentlich generalisierter und strategischer mit Blick auf Entwicklungshorizonte, die auch mehrere Jahrzehnte betragen können, betrachten. Die nachfolgend dargestellte städtische Standortprüfung ist deswegen unter anderen Prämissen durchgeführt worden und hat in der Bewertung den Schwerpunkt auf die strategische Stadtentwicklung unter Berücksichtigung des Flächenmangels im Stadtgebiet für eine Siedlungsentwicklung. Ziel der Stadt ist es, sowohl einen Standort für eine Forense (als Zwang durch das Land) und zum anderen kurzfristig verfügbare Gewerbe- oder auch Wohnbauflächen bereit zustellen.

Anmerkung: Aufgrund der neuen Entscheidung des Landes NRW die Bereitschaftspolizei am Standort Lichtscheid zu behalten, steht diese Fläche aus Sicht der Stadt weder als Standort für eine MVK noch als zukünftiger Wohnstandort oder sonst wie faktisch zur Verfügung. Die nachfolgende Standortprüfung wurde deshalb anhand der neuen Gegebenheiten aktualisiert und der Standort Parkstraße neu in die Prüfung aufgenommen. Bei dem Standort Parkstraße handelt es sich um eine Fläche im Bereich Parkstraße / Erbschlö, die seit längerem als neue Fläche für die Bereitschaftspolizei vorgesehen war. Durch den Verbleib der Bereitschaftspolizei am Alt-Standort Lichtscheid (Müngstener Straße) wird nun seitens des Landes NRW das Grundstück an der Parkstraße als geeigneter Standort für eine MVK angeführt. Stellungnahmen aus der Bürgerschaft, die aus verschiedenen Gründen oder Gesichtspunkten den Standort Lichtscheid als besseren Standort für eine MVK zum Inhalt hatten, werden insoweit bei der Abwägung nicht mehr berücksichtigt.

Die bislang vorgetragenen Stellungnahmen / Alternativen zum Standort betreffen unterschiedliche Zuständigkeiten oder Planungsebenen, die im Rahmen der Abwägung getrennt zu betrachten sind.

Standortprüfung

Die Prüfung der Standortwahl ist prinzipiell aufgrund der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten in zwei Hauptebenen zu trennen:

a) Standortprüfung durch das Land NRW

Das Land NRW ist in der Pflicht in ausreichender Anzahl Plätze zur Unterbringung und Betreuung von forensischen Patienten zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl ergibt sich aus den ermittelten Bedarfen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben wie dem Maßregelvollzugsgesetz NRW. Gemäß der Landesleitlinie, die Unterbringungsplätze dezentral in der Fläche zu verteilen, sind in den jeweiligen Landgerichtsbezirken die benötigten Plätze vorzuhalten. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass (u.a.) in dem Landgerichtsbezirk Wuppertal ein Defizit vorliegt, welches durch den Neubau einer Maßregelvollzugsklinik kompensiert werden muss. Hieran ändert auch nicht der Umstand, dass diese Planverfahren zur Schaffung von Baurecht für eine MVK länger dauern, als es zu Beginn avisiert wurde. Auch das Land hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass der Bedarf nach wie vor gegeben ist und das städtische Baurecht spätestens für das Jahr 2020 vorliegen muss. Das Land behält sich ansonsten vor, den Standort Parkstraße für die MVK zu verwenden.

Zurzeit werden Patienten aus dem Bezirk in anderen Landgerichtsbezirken bzw. auch außerhalb von NRW betreut. Der Landgerichtsbezirk Wuppertal umfasst die Gemeinden Wuppertal, Remscheid, Solingen, Haan, Erkrath, Mettmann, Wülfrath, Velbert und Heiligenhaus.

Das Land bemüht sich schon seit Jahren um einen geeigneten Standort und hatte hierzu um Kooperation der Gemeinden gebeten. Im Ergebnis ist allerdings festzuhalten, dass der avisierte und intensiv besprochene Standort auf dem Areal der Bergischen Diakonie Aprath in Wülfrath letztendlich doch nicht zur Verfügung steht. Entsprechend musste das Land nun zeitnah unter den gegebenen Rahmenbedingungen einen geeigneten und insbesondere verfügbaren Standort festlegen. Gemäß der Mitteilung des Landes wurde bis Mitte 2018 innerhalb dieses Prüfprozesses das Areal der Bereitschaftspolizei im Bereich Wuppertal Lichtscheid als der maßgebliche Standort benannt. Wesentliche Kriterien hierfür waren die Flächengröße und insbesondere die Verfügbarkeit der Fläche (Eigentümer ist das Land NRW). Hinzu kommen weitere Kriterien, wie diese sich aus den Vorgaben des Landes ergeben. Hintergründe und Erläuterungen zu dem geäußerten Bedarf des Landes sind auf der Internetseite des Landes unter

<https://www.mags.nrw/massregelvollzug-fragen-und-antworten>

abzurufen.

Der Prüf- und Entscheidungsprozess für den Bedarf an forensischen Klinikplätzen in NRW liegt allein in der Verantwortung des Landes. Der Stadt steht insoweit hier kein Mitsprache- und Entscheidungsrecht in der Art zu, insgesamt einen Standort innerhalb des Stadtgebietes von Wuppertal abzulehnen. Baurechtlich können Bauvorhaben des Bundes und des Landes gemäß den Regelungen des § 37 BauGB auch gegen den Willen der örtlichen Kommune durchgesetzt werden. Auch ist seitens der Stadt nicht erkennbar, dass die geäußerten Bedarfe für eine MVK überzogen, nicht fach- und / oder sachgerecht wären. Bei der Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik handelt es sich um ein Vorhaben gem. § 37 Baugesetzbuch, bei dem in der Regel die kommunale Planungshoheit bei der Bestimmung der Bodennutzung im Stadtgebiet zurückgestellt ist. Innerhalb der Planverfahren der Stadt (103. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanverfahren 1230) kann somit nicht generell über den Standort „Wuppertal“ planerisch entschieden werden. Es ist der Stadt nicht möglich die Errichtung einer MVK innerhalb des Stadtgebietes zu verhindern, wenn das Land NRW dieses auf einem faktisch geeigneten und verfügbaren Grundstück durchführen möchte. Das hier eine rechtsmissbräuchliche / unverhältnismäßige Planung seitens des Landes vorliegt, die verhindert werden könnte, ist nicht zu erkennen.

Durch die seit September 2018 vorliegenden neuen Informationen des Landes, steht offensichtlich der Grundstücksbereich der Bereitschaftspolizei am Standort Lichtscheid nicht mehr als Standort für eine Maßregelvollzugsklinik (MVK) zur Verfügung. Das Land äußerte dazu, dass die neuen und gestiegenen Anforderungen an die Bereitschaftspolizei einen höheren Flächenbedarf zur Folge habe, der am bislang vorgesehenen neuen Bereitschaftsstandort im Bereich Erbschlö / Parkstraße nicht gedeckt werden kann. Das Land wäre nach wie vor bereit die MVK auch auf dem städtischen Grundstück der KH zu errichten. Die KH ist insoweit auch aus Sicht des Landes dafür faktisch / technisch geeignet. Es führt aber auch aus, dass das Grundstück an der Parkstraße als neuer Standort für die MVK in den Fokus genommen würde, wenn die Planverfahren für die Entwicklung der Kleinen Höhe nicht im Jahr 2020 zum Abschluss gebracht werden.

Zur Klarstellung ist zu sagen, dass das Land dem Flächenvorschlag der Stadt folgt bzw. zu folgen hat, wenn die betroffene Gemeinde ein geeignetes Grundstück für das Vorhaben des Landes bereitstellt. Die kommunale Planungshoheit der Gemeinde ist ein grundgesetzlich verankerter Grundsatz (Artikel 28 GG), über das sich das Land in so einem Fall nur noch in Ausnahmefällen hinweg setzen kann.

Auf Basis des Sachstandes hat die Stadt Wuppertal die nun gegebene Situation geprüft und anhand der strategischen stadtplanerischen Überlegungen erneut bewertet. Die neuen Aspekte zur Parkstraße sind in den nachstehenden Ausführungen berücksichtigt.

Andere Alternativstandorte außerhalb des Gemeindegebietes können **nicht** durch die Stadt Wuppertal geprüft werden. Die kommunale Planungshoheit endet an der Stadtgrenze. Es liegt in der Verantwortung des Landes andere Standorte, insoweit diese geeignet und verfügbar sind zu prüfen. Der Stadt Wuppertal liegt keine Standortliste der durch das Land geprüften Standorte in den Landgerichtsbezirken vor. Alle weiteren Flächenvorschläge aus der Bürgerschaft, die nicht das Stadtgebiet von Wuppertal betreffen, können somit nicht im Verfahren bewertet werden.

b) Standortprüfung der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit

Gemäß den mit dem Land geführten Gesprächen, ist es der Stadt Wuppertal möglich, den konkreten Standort einer MVK innerhalb des Stadtgebietes im Rahmen einer eigenen Standortprüfung vorzuschlagen. Insoweit liegt seitens des Landes keine ausschließliche Präferenz auf die heute genannten Standorte Kleine Höhe oder Parkstraße vor. Es ist der Stadt Wuppertal möglich innerhalb eines Prüfungsprozesses auch alternative Standorte zu benennen, soweit diese den Anforderungen des Landes genügen. Hierbei können aber nicht Standorte außerhalb des Stadtgebietes diskutiert werden, da die kommunale Planungshoheit der Stadt Wuppertal auf das Stadtgebiet begrenzt ist. Solche alternativen Standortvorschläge kann nur das Land mit der jeweiligen Kommune diskutieren. Wesentlich für die Benennung eines Alternativstandortes im Stadtgebiet von Wuppertal sind hier ebenso die Flä-

chengröße und die Verfügbarkeit der Fläche innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens. Hierdurch wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, aus strategischen stadtentwicklungspolitischen Gesichtspunkten eine Alternativprüfung vorzunehmen, um die in die Planung gerückten Flächen hinsichtlich ihres Entwicklungspotentials und Bedeutung für die Siedlungsentwicklung zu bewerten.

Diese strategische Standortprüfung erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung), da hier die stadtentwicklungstechnischen Weichen gestellt werden und eine Betrachtung über den reinen Planungsraum „Kleine Höhe“ oder „Parkstraße“ hinaus möglich ist. Auf der Ebene des Bebauungsplanes (verbindliche Bauleitplanung) erfolgt im Rahmen dieses abgestuften und abgeschichteten Prüfrasters allein die Variantenprüfung hinsichtlich der Lage der Planung im eingegrenzten Planungsraum und die genauen planerischen Festlegungen zur Maßregelvollzugsklinik unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsvermeidung und –minimierung sowie weiterer sachlicher Aspekte. Die „Nullvariante“, sprich Planungsverzicht der Kleinen Höhe, wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes behandelt. Faktische fachliche Belange, die einer Entwicklung der Kleinen Höhe als Standort für eine MVK durchschlagend entgegenstehen (z.B. nichtlösbare Umweltbelange oder aus Landesicht gegebene faktische Ungeeignetheit der Fläche) stehen der Planung, entgegen der Einschätzung aus der Bürgerschaft, nicht entgegen.

Mit Abschluss des Flächennutzungsplanänderungs- und Bebauungsplanverfahrens für die KH stünde dem Land ein durch die Gemeinde vorgegebener Standort zur Verfügung. Zur Wahrung der Planungshoheit der Gemeinde ist das Land dann gehalten, die MVK hier zu errichten, soweit nicht unverhältnismäßige Aufwendung zur Entwicklung der Fläche für diese Nutzung erforderlich wären. Letzteres ist nicht der Fall. Es ist insoweit nicht entscheidungsbestimmend, dass die Fläche der Parkstraße voraussichtlich kostengünstiger mit einer MVK bebaut werden kann. Die zur Entwicklung der Parkstraße als Baufläche bereits getätigten Aufwendungen sind diesbezüglich auch weiterhin in der wirtschaftlichen bzw. haushaltstechnischen Gesamtbewertung zu berücksichtigen. Es ist nur zu bewerten, ob die Entwicklungskosten zur Baureifmachung der KH für eine MVK im nichtvertretbaren Missverhältnis zum Bauprojekt und seiner Bedeutung stehen. Auch dieses ist entgegen den Behauptungen und Mutmaßungen aus der Bürgerschaft nicht der Fall. Die erforderlichen Aufwendungen für die

- Kompensation des Eingriffes in die Natur und Landschaft,
- die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen),
- der Ausbau des Einmündungsbereiches der Nevigeser Straße / Schanzenweg,
- Ausbau der Ver- und Entsorgungsanlagen

als hauptsächliche „Kostenträger“ liegen nicht außerhalb eines zu erwartenden Rahmens zur Entwicklung eines Außenbereichsgrundstückes im typischen Landschaftsraum der Stadt Wuppertal. Bei einer MVK handelt sich im Übrigen um eine Einrichtung der Daseinsvorsorge, die ohnehin nicht einer „klassischen“ Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zugänglich ist.

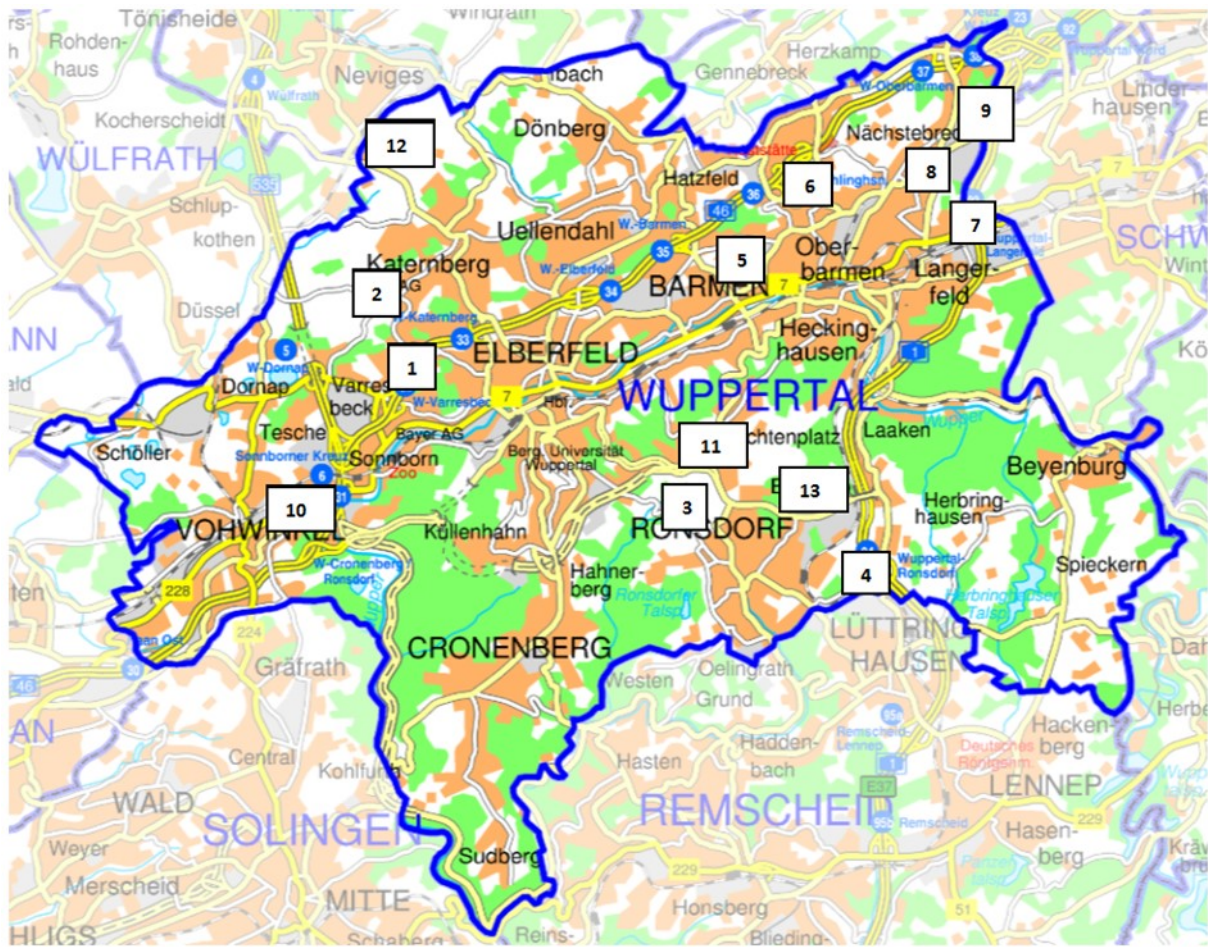
Nähere Standortprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

Die Standortalternativprüfung für den Standort der Maßregelvollzugsklinik innerhalb des Stadtgebietes von Wuppertal erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung. In dieser sind die möglichen geeigneten Standorte hinsichtlich ihrer einzelnen Aspekte (baurechtliche Vorprägung, Flächengröße, Verfügbarkeit, Natur- und Umweltschutz, Landschaft, Erschließung und zukünftige Bedarfe) dargestellt. Mit Blick auf die regionalplanerischen Vorgaben aus dem Regionalplan (RPD) wurden für die Standortprüfung Bereiche innerhalb der für die Siedlungsentwicklung festgelegten Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) bzw. der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) in den Fokus genommen. Allerdings ist in einem GIB eine Maßregelvollzugsklinik nicht zulässig, so dass der Regionalplan entsprechend angepasst werden müsste. Diese ist bei dem Standort Kleine Höhe auf Basis der damaligen Informationen und Verhältnisse bereits erfolgt, so dass im RPD die KH als Standort für die MVK nun enthalten ist.

Im Rahmen der Standortprüfung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Wesentlichen eine Prüfung von unbebauten Arealen, die aber prinzipiell einer baulichen Nutzung zugänglich wären. Überwiegend bebaute und in Nutzung befindliche Bereiche wurden bis auf zwei Standorte nicht in die Standortprüfung mit einbezogen.

Folgende Flächen wurden betrachtet:

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 1) | Ehemaliger Steinbruch „Auf dem Dorf“ | (Elberfeld-West) |
| 2) | Sondergebiet – Bayer Forschungszentrum | (Uellendahl-Katernberg) |
| 3) | Gewerbebrache – Bergische Sonne | (Barmen) |
| 4) | Gewerbepotentialfläche – Blombach Süd | (Ronsdorf) |
| 5) | Güterbahnhof Heubbruch | (Barmen) |
| 6) | Sondergebiet für Freizeit | (Nächstebreck) |
| 7) | Gewerbepotentialfläche – Jesinghausen | (Langerfeld-Beyenburg) |
| 8) | Gewerbepotentialfläche – Oberste Feld | (Nächstebreck) |
| 9) | Gewerbepotentialfläche – Blumenroth | (Nächstebreck) |
| 10) | Bahngelände – Nathrather Straße | (Vohwinkel) |
| 11) | Standort Bereitschaftspolizei – Lichtscheid | (Barmen) |
| 12) | Gewerbepotentialfläche – Kleine Höhe | (Uellendahl-Katernberg) |
| 13) | Flächenpotential Parkstraße / Erbschlö | (Ronsdorf) |



Zu Fläche 1) – Steinbruch auf dem Dorp

Es handelt sich bei dem Areal im Wesentlichen um eine Waldfläche, der restliche Teil ist landwirtschaftlich genutzt. Es grenzt ein Naturschutzgebiet an, hierdurch ergibt sich eine hohe ökologische Wertigkeit im Flächenverbund. Durch die Umgebungsbebauung ist der Bereich landschaftlich vorbelastet. Das Areal ist mit ca. 4,6 ha kleiner als die geforderten 5 ha, wenn auch nur gering. Es handelt sich nach Kenntnislage um einen verfüllten alten Steinbruch, hierdurch besteht ein relevanter Altlastenverdacht. Das Gebiet wird durch Lärmimmissionen seitens der nördlich angrenzenden Tennisplätze und dem Straßenverkehr belastet. Innerhalb des Gebietes ist ein Bodendenkmal vorhanden. Es besteht derzeit keine ausreichende Erschließung sowie keine Ver- und Entsorgung des Gebietes. Das Areal befindet sich nur teilweise im städtischen Besitz, so dass eine kurzfristige Verfügbarkeit nicht gesichert ist.

Regionalplan: Im RPD ist der Standort teilweise als ASB und teilweise als regionaler Grünzug dargestellt. Eine Regionalplanänderung wäre erforderlich.

FNp: Im FNp der Stadt ist die Fläche nicht dargestellt (weiße Fläche). Im Zuge der Neuauftellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2005 wurde der Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt, die aber seitens der Bezirksregierung von der Genehmigung ausgenommen wurde. Eine FNp-Änderung wäre erforderlich.

Bebauungsplan: Es besteht kein Planungsrecht durch einen Bebauungsplan. Aufstellung erforderlich.

Landschaftsplan: Im Landschaftsplan-Nord ist die Fläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Westlich grenzt ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet an. Eine Anpassung des Landschaftsplanes wäre erforderlich.

Bewertung: nicht geeignet und nicht vollständig verfügbar

Zu Fläche 2) – Bayer Forschungszentrum

Es handelt sich derzeit um eine im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im geltenden Bebauungsplan 856 ist der ca. 11 ha große Bereich als Sondergebiet – Forschung – zur Erweiterung des nördlich angrenzenden Forschungszentrums der Fa. Bayer festgesetzt. Es ist eine typische ökologische Wertigkeit aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung mit vereinzelt Gehölzinseln gegeben. Die Fläche ist in den angrenzenden Landschaftsraum eingebunden. Die Erschließung ist vorhanden, die Ver- und Entsorgung wäre auszubauen. Das Areal soll weiterhin als Baufläche für die Forschung vorgehalten werden. Es steht bis auf weiteres nicht für andere Nutzungen zur Verfügung. Aufgrund der privaten Grundbesitzverhältnisse ist auch eine faktische Verfügbarkeit zurzeit nicht gegeben.

Regionalplan: Im RPD ist der Standort teilweise als GIB dargestellt. Es wäre eine Regionalplanänderung erforderlich.

FNP: Im FNP der Stadt ist diese Fläche als Sondergebiet – Forschung – dargestellt. Eine FNP-Änderung wäre erforderlich.

Bebauungsplan: Es besteht der Bebauungsplan 856 mit der Festsetzung eines Sondergebietes für die Forschung. Eine Änderung des Bebauungsplanes wäre erforderlich.

Landschaftsplan: Keine Schutzausweisung

Bewertung: geeignet aber nicht verfügbar

Zu Fläche 3) – ehem. Freizeitbad Bergische Sonne

Es handelt sich um die gewerbliche Brachfläche des ehemaligen Freizeitbades Bergische Sonne für die eine gewerbliche Nachfolgenutzung vorgesehen ist. Das Grundstück ist im Bebauungsplan 156 als Gewerbegebiet festgesetzt. Das Grundstück liegt mit 4 ha deutlich unter den Größenvorgaben des Landes. Aufgrund der Altnutzung und der intensiven Bodenversiegelung ist eine sehr geringe ökologische Wertigkeit gegeben. Das Grundstück grenzt landschaftlich an den Freiraum an, nimmt aber nicht an diesem Teil. Es besteht eine erhebliche Belastung durch den Verkehrslärm seitens der L417. Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung ist gegeben. Das Grundstück befindet sich nur teilweise in städtischer Hand (*ca. 2 ha*). *Hierzu hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen am 05.12.2019 das Konzept für eine klimagerechte Entwicklung des Smart Tec Campus Wuppertal beschlossen (VO/0963/19).*

Regionalplan: Im RPD ist der Standort als regionaler Grünzug dargestellt. Eine Regionalplanänderung wäre erforderlich.

FNP: Im FNP der Stadt ist diese Fläche als Sondergebiet – Freizeit – dargestellt. Eine FNP-Änderung wäre erforderlich.

Bebauungsplan: Es besteht der Bebauungsplan 156, festgesetztes Gewerbegebiet. Eine Änderung des Bebauungsplanes oder die Neuaufstellung wäre erforderlich.

Landschaftsplan: Keine Schutzausweisung

Bewertung: nicht geeignet und nur teilweise verfügbar

Zu Fläche 4) – Blombach Süd

Es handelt sich hier um ca. 20 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grün- und Ackerland) mit einem geringen zusätzlichen Waldanteil. Im Flächennutzungsplan der Stadt ist der Bereich teilweise (12 ha) als gewerbliche Baufläche dargestellt. Neben dem Areal der Kleinen Höhe ist diese Fläche eine der größten gewerblichen Potentialflächen im Stadtgebiet. Es besteht eine typische ökologische Wertigkeit aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, kleinere Waldinseln sind im Gebiet vorhanden. Das Areal ist Teil der freien Landschaft, allerdings durch bestehende Bebauungen und Autobahn vor- gestört. Es sind erhebliche Aufwendungen für die Erschließung, sowie für die Ver- und Entsorgung erforderlich. Seitens der Autobahn A1 wird das Grundstück immissionstechnisch stärker belastet. Die Flächen befinden sich nur teilweise (2,6 ha) im städtischen Besitz. Eine kurzfristige Verfügbarkeit der Gesamtfläche bzw. der erforderlichen Flächengröße von 5 ha ist nicht gegeben.

Regionalplan: Im RPD ist der Standort als GIB dargestellt. Eine Regionalplanänderung wäre erforderlich.

FNp: Im FNp der Stadt ist diese Fläche als gewerbliche Baufläche und als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Eine FNp-Änderung wäre erforderlich.

Bebauungsplan: Es besteht kein Planungsrecht durch einen Bebauungsplan. Aufstellung erforderlich.

Landschaftsschutz: Keine Schutzausweisung

Bewertung: im Wesentlichen geeignet aber nicht ausreichend verfügbar

Zu Fläche 5) – Güterbahnhof Heubrich

Die ehemalige ca. 5,4 ha große Bahnfläche stellt sich im Wesentlichen als Brachfläche dar und ist im Flächennutzungsplan der Stadt als Bahnfläche dargestellt. Das Areal wird durch die Nordbahntrasse (Haupt- und Fußweg) durchschnitten, hierdurch ergibt sich keine ausreichende Flächengröße für die jeweiligen Teilflächen als Standort für die MVK. Das Areal weist überwiegend eine geringe ökologische Wertigkeit aufgrund der Überformung des Geländes auf, im südlichen Bereich sind bedeutsamere größere Gehölzstrukturen vorhanden. Es handelt sich um einen innerstädtischen Siedlungsraum. Durch die Vornutzung ist eine relevante Altlastenbelastung des Areals gegeben. Die Erschließung ist durch das Straßensystem gesichert, die Ver- und Entsorgung wäre auszubauen. Das Areal wird zurzeit in Zusammenarbeit mit dem privaten Grundstückseigentümer als Wohnstandort entwickelt, hierzu wurde der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren 1241 im Frühjahr 2017, der Offenlegungsbeschluss im Februar 2020 gefasst. Die Flächen befinden sich nicht im Besitz der Stadt.

Regionalplan: Im RPD ist der Standort als ASB dargestellt. Die ehemalige Bahnstrecke ist als Verkehrsweg dargestellt. Eine Regionalplanänderung wäre wahrscheinlich im Bezug zur Bahnstrecke erforderlich

FNp: Im FNp der Stadt ist diese Fläche als Fläche für Bahnanlagen dargestellt. Eine FNp-Änderung wäre erforderlich.

Bebauungsplan: Der Bebauungsplan 1241 mit dem Ziel Wohnungsbau ist in Aufstellung. Neues Planverfahren erforderlich.

Landschaftsplan: Keine Schutzausweisung

Bewertung: nicht geeignet und nicht verfügbar

Zu Fläche 6) – Sondergebiet Freizeit / Nächstebreck

Das Areal wird im Flächennutzungsplan der Stadt als Sondergebiet für Freizeit in einer Größe von ca. 9,2 ha dargestellt. In der Örtlichkeit ist überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung gegeben. Es besteht eine typische ökologische Wertigkeit aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung. Ein ökologisch höherwertiger offener Bachlauf quert das Gebiet. Die eigentlich ausreichende Flächengröße wird durch die vereinzelte Bestandsbebauung und dem Bachlauf ungünstig zergliedert. Des Weiteren befindet sich im Gebiet ein größeres Regenrückhaltebecken. Die Erschließung sowie Ver- und Entsorgung ist zurzeit unzureichend. Seitens der A46 wird das Gebiet mit Immissionen belastet. Nur Teilflächen befinden sich im Besitz der Stadt.

Regionalplan: Im RPD ist der Standort als ASB dargestellt.

FNP: Im FNP der Stadt ist diese Fläche als Sondergebiet für die Freizeit dargestellt. Eine FNP-Änderung wäre erforderlich.

Bebauungsplan: Es gilt der Bebauungsplan 388 der ein Sondergebiet mit mehreren freizeit- und sozialen Nutzungen festgesetzt. Eine Änderung oder Neuaufstellung des Bebauungsplanes wäre erforderlich.

Landschaftsplan: Keine Schutzausweisung

Bewertung: eingeschränkt geeignet und nicht ausreichend verfügbar

Zu Fläche 7) - Jesinghausen

Der Bereich der gewerblichen Potentialfläche Jesinghausen wird zurzeit landwirtschaftlich (Grünland) genutzt, eine entsprechende Darstellung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes gegeben. Nördlich grenzt ein Naturschutzgebiet an. Es besteht eine typische ökologische Wertigkeit aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Aufwertung erfolgt durch die Vernetzung mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet sowie von zwei wertvollen größeren Feldhecken im Gebiet. Die Autobahn A1 verläuft entlang der östlichen Bereichsgrenze und belastet die Fläche durch entsprechende Immissionen. Die Grundstücksgröße ist mit über 12 ha hinreichend groß, befindet sich aber nur teilweise im städtischen Besitz. Der Flächenzuschnitt ist ungünstig und stark hängig. Die benötigte Größe für eine Maßregelvollzugsklinik wird aufgrund des Streubesitzes nicht erreicht. Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung ist unzureichend. Das Gebiet wird längs von einer Hochspannungstrasse überspannt.

Regionalplan: Im RPD ist der Standort als GIB dargestellt. Eine Regionalplanänderung wäre erforderlich.

FNP: Im FNP der Stadt ist diese Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Eine FNP-Änderung wäre erforderlich.

Bebauungsplan: Es gilt der Bebauungsplan 272, Festsetzung als Friedhofsfläche. Änderung oder Neuaufstellung des Bebauungsplanes wäre erforderlich.

Landschaftsplan: Ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet. Nördlich grenzt ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet an. Eine Anpassung des Landschaftsplanes wäre erforderlich.

Bewertung: eingeschränkt geeignet und nicht ausreichend verfügbar

Zu Fläche 8) – Oberste Feld

Die Gewerbepotentialfläche Oberste Feld wird zurzeit landwirtschaftlich (Grünland) genutzt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist sie als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Mit über 8 ha ist das Grundstück ausreichend groß, allerdings topographisch anspruchsvoll. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und den örtlichen Gegebenheiten ist eine etwas höhere ökologische Wertigkeit der Gesamtfläche gegenüber einer typischen Grünlandnutzung zu erwarten. Die Fläche ist diesbezüglich mit zwei angrenzenden Naturschutzgebieten vernetzt. Im Süd-Westen befindet sich ein höherwertiger Gehölzbereich innerhalb des Areals. Die Fläche liegt im Randbereich eines Dolinengebietes mit ggf. schwierigen Baugrundbedingungen. Einsichtnahme in das Gelände durch die in Höhenlage entlang des Grundstücks verlaufende Nordbahntrasse (Hauptfuß- und Radweg). Durch die westlich und nordöstlich angrenzenden Gewerbegebiete sowie die Nächstebrecker Straße besteht eine relevante immissionsschutztechnische Vorbelastung. Die Erschließung ist gegeben, die Ver- und Entsorgung ist anzupassen. Das Gelände ist in städtischer Hand. Für das Areal wurde am 26.04.2018 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 1250 mit dem Ziel gefasst, hier eine gewerbliche Flächenentwicklung vorzubereiten.

Regionalplan: Im RPD ist der Standort als GIB dargestellt. Eine Regionalplanänderung wäre erforderlich.

FNp: Im FNp der Stadt ist diese Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Eine FNp-Änderung wäre erforderlich.

Bebauungsplan: Es gilt der Bebauungsplan 159, Festsetzung Friedhofsfläche. Der Bebauungsplan 1250 ist in Aufstellung. Neues Planverfahren wäre erforderlich.

Landschaftsplan: Ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet. Anpassung des Landschaftsplanes erforderlich

Bewertung: eingeschränkt geeignet und verfügbar.

Zu Fläche 9) - Blumenroth

Die Gewerbepotentialfläche Blumenroth wird zurzeit landwirtschaftlich (Grünland) genutzt. Nur Teilflächen des ca. 9 ha großen Areals sind innerhalb des Flächennutzungsplanes als Gewerbeflächen dargestellt. Es besteht eine typische ökologische Wertigkeit aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, die durch die Vernetzung mit nördlich und östlich angrenzenden Waldflächen aufgewertet wird. Sie ist Bestandteil der freien allerdings vorbelasteten Landschaft. Im Bereich befindet sich ein Bodendenkmal. Die Fläche ist erschlossen, die Ver- und Entsorgung wäre noch auszubauen. Aufgrund der zergliederten Eigentumsituation mit nur Teileigentum der Stadt (keine zusammenhängen nutzbare Fläche von 5 ha) sind keine ausreichenden verfügbaren Flächengrößen gegeben. Durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen im Umfeld und im Gebiet selber ist eine Immissionsvorbelastung gegeben. Weitere Immissionen bestehen seitens der östlich verlaufenden Autobahn A1.

Regionalplan: Im RPD ist der Standort als GIB dargestellt. Eine Regionalplanänderung wäre erforderlich.

FNp: Im FNp der Stadt ist diese Fläche als gewerbliche Baufläche sowie als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Eine FNp-Änderung wäre erforderlich.

Bebauungsplan: Es besteht kein Planungsrecht durch einen Bebauungsplan. Aufstellung erforderlich.

Landschaftsplan: Ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet. Eine Anpassung des Landschaftsplanes wäre erforderlich

Bewertung: eingeschränkt geeignet und nicht vollständig verfügbar.

Zu Fläche 10) – Bahnhof – Nathrather Straße

Das brachliegende Bahngelände mit einer Größe von ca. 8 ha ist im Flächennutzungsplan als Bahnfläche dargestellt. Die ökologische Wertigkeit des Großteils der Fläche ist aufgrund der Vornutzung eher gering, allerdings sind bahnbegleitende Flächen auch Biotopverbundflächen (Kreuzkrötenvorkommen wurde vor Ort nachgewiesen). Die Fläche ist Teil des Siedlungsgebietes ohne Bezüge in die freie Landschaft. Seitens der südlich verlaufenden Bahnlinie ist eine relevante Lärmvorbelastung gegeben. Die Fläche wird als Wohnbaupotentialfläche diskutiert, hierzu wurde ein Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren 1212 im November 2014 gefasst, die aktuelle Entwicklung stockt. Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung muss noch hergestellt werden. Die Grundstücke befinden sich nicht im städtischen Besitz.

Regionalplan: Im RPD ist der Standort als ASB dargestellt.

FNp: Im FNp der Stadt ist diese Fläche als Bahnfläche dargestellt. Eine FNp-Änderung wäre erforderlich.

Bebauungsplan: Bebauungsplan 1212 mit dem Ziel Wohnbaufläche in Aufstellung. Neues Planverfahren erforderlich.

Landschaftsplan: Keine Schutzausweisung

Bewertung: im Wesentlichen geeignet aber nicht verfügbar

Zu Fläche 11) – Lichtscheid

Die Fläche der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße soll nach der aktuellen Entscheidung des Landes NRW weiterhin für die Bereitschaftspolizei genutzt und ausgebaut werden. Eine Verlagerung der Bereitschaftspolizei in den Bereich der JVA Ronsdorf an der Parkstraße / Erbschlö (Bebauungsplan 1115V), wo entsprechende Flächen vorgesehen sind, ist nun nicht mehr vorgesehen. Die Planungen der Stadt, die Fläche Lichtscheid zukünftig als Wohnbaufläche zu entwickeln (Bebauungsplanverfahren 1237), sind im Licht der aktuellen Landesentscheidung als hinfällig anzusehen. Das Grundstück befindet sich im Besitz des Landes.

Regionalplan: Im RPD ist der Standort als ASB dargestellt.

FNp: Im FNp der Stadt ist diese als Gemeinbedarfsfläche für öffentliche Nutzungen dargestellt. FNp-Änderung möglicherweise nicht erforderlich.

Bebauungsplan: Bebauungsplan 1237 mit dem Ziel Wohnungsbau ist in Aufstellung, Planverfahren ruht. Neues Planverfahren erforderlich.

Landschaftsplan: Kein Schutzgebiet ausgewiesen.

Bewertung: geeignet aber nicht verfügbar

Zu Fläche 12) – Kleine Höhe

Die Gewerbepotentialfläche Kleine Höhe mit einer Größe von über 27 ha wird zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Sie ist Teil des freien Landschaftsraumes mit einer typischen ökologischen Wertigkeit aufgrund der gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung. Es sind vereinzelte Gehölzinseln im Areal vorhanden. Als planungsrelevante Art wurde die Feldlerche im Gebiet nachgewiesen. Auf der Ebene des Regionalplanes ist der Bereich im Wesentlichen als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) dargestellt, der konkret diskutierte Standort der MVK im Teilgebiet ist als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) mit der Zweckbestimmung „Klinik Wuppertal“ dargestellt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist das Gebiet als Gewerbefläche dargestellt. Die Erschließung (soweit für die

MVK erforderlich) ist vorhanden, die Ver- und Entsorgung sind noch herzustellen bzw. auszubauen. Der überwiegende Teil der Kleinen Höhe ist im städtischen Besitz. Es ist aktuell die größte Gewerbepotentialfläche im Stadtgebiet, die allerdings nur kostenintensiv entwickelt werden kann.

Regionalplan: Im RPD ist der Standort als teilweise als ASB mit der Zweckbestimmung „Klinik Wuppertal“ dargestellt. Keine Regionalplanänderung erforderlich.

FNP: Im FNP der Stadt ist diese Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. FNP-Änderung (103. Änderung laufend) erforderlich.

Bebauungsplan: Bebauungsplan 1046 in Aufstellung mit dem Ziel der gewerblichen Entwicklung und einem größeren Geltungsbereich ruht und soll aufgehoben werden. Bebauungsplan 1230 für die MVK in Aufstellung.

Landschaftsplan: Temporäres Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Anpassung des Landschaftsplanes nicht erforderlich.

Bewertung: geeignet und verfügbar

Zu Fläche 13) – Parkstraße

Aufgrund der neuen Planungsentscheidungen des Landes NRW soll die Bereitschaftspolizei nicht mehr an den avisierten neuen Standort an der Parkstraße / Erbschloß verlagert werden. Hierzu wurde seinerzeit in Zusammenarbeit mit dem Land NRW der vorhabenbezogene Bebauungsplan 1115V aufgestellt. Der Plan stellt neben Flächen für die Bereitschaftspolizei auch Flächen für eine Justizvollzugsanstalt (JVA), einer Justizvollzugsschule und einer Landesfinanzschule bereit. Bis auf die Bereitschaftspolizei wurden die geplanten Bauvorhaben umgesetzt. Die Fläche für die Bereitschaftspolizei weist eine Größe von etwas mehr als 5 ha auf. Auf einer Teilfläche des Areals befinden sich noch alte bauliche Anlagen der ehemaligen Standortverwaltung der Bundeswehr. Die ökologische Wertigkeit der Fläche ist insgesamt nicht hoch, die erforderlichen ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden bereits mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1115V ermittelt und umgesetzt. Die Fläche wird durch Verkehrsemissionen (Lärm und Luftthygiene) seitens der L418 belastet. Auf der Regionalplanebene ist der Bereich als ASB mit besonderer Zweckbestimmung mit Bezug zu den o.g. Nutzungen dargestellt. Das Grundstück befindet sich in der Hand des Landes. Um eine Entwicklung als Gewerbefläche vorzubereiten wurde am 25.02.2019 ein entsprechender Grundsatzbeschluss (VO/0039/19) durch den Rat der Stadt gefasst.

Regionalplan: Im RPD ist der Standort als ASB mit entsprechender Zweckbestimmung zu den o.g. Nutzungen dargestellt. Eine Regionalplanänderung ist möglicherweise nicht erforderlich.

FNP: Im FNP der Stadt ist diese Fläche als Sondergebiet für die o.g. Nutzungen dargestellt. Eine FNP-Änderung ist möglicherweise nicht erforderlich.

Bebauungsplan: Bebauungsplan 1115V, Sondergebiet für die o.g. Nutzungen. Eine Änderung des Planes ist erforderlich.

Landschaftsplan: Kein Schutzgebiet ausgewiesen. Angrenzend befinden sich geschützte Flächen

Bewertung: im Wesentlichen geeignet und verfügbar

Zusammenfassung der geeigneten und verfügbaren Standorte

Die Betrachtung des Wuppertaler Siedlungsraumes zeigt, dass im Stadtgebiet nur wenige Potentialflächen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung vorhanden sind, ohne dabei in den unbeplanten Freiraum eingreifen zu müssen. Die Stadt verfügt zwar noch über eigene Flächenreserven für eine wohnbauliche, gewerbliche oder soziale / öffentliche Nutzung, über diese können aber nicht die jeweiligen Bedarfe – insbesondere im Wohnungsbau oder in der Gewerbeentwicklung – im Stadtgebiet gedeckt werden. Die Bedarfe konkurrieren teilweise um dieselben Potentialflächen, die selbst zum Teil nur mittel- bis langfristig und einige voraussichtlich auch gar nicht, umsetzbar sind. Mit Blick auf die aufgeworfene Problemstellung der Ansiedlung einer MVK im Stadtgebiet ist eine strategische Betrachtung der Flächenbedarfe und der zukünftigen Siedlungsentwicklung erforderlich, da der Flächenbedarf für eine MVK zusätzlich in Konkurrenz zu den angespannten städtischen Flächenbedarfen steht. Folgende Nutzungsszenarien sind aus stadtentwicklungspolitischer Sicht für die geeigneten / im Wesentlichen geeigneten und verfügbaren Flächen darstellbar, wobei der Fokus auf eine kurzfristige Flächennutzung gelegt ist.

Kleine Höhe (KH)

Im Rahmen der langjährigen Beschäftigung mit der Fläche wurden verschiedenste Entwicklungen für die Kleine Höhe diskutiert. Hinsichtlich der strategischen Bedeutung für die Stadtentwicklung stellt sich die Kleine Höhe wie folgt dar:

- a) Nutzung als Wohnbaufläche
- b) Nutzung als Gewerbefläche
- c) Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage
- d) Nutzung als Standort für die Maßregelvollzugsklinik
- e) Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung

Zu a) Eine nähere Betrachtung zeigt, dass sich die Kleine Höhe unter den heutigen Prämissen nicht sinnvoll für eine wohnbauliche Entwicklung eignet. Es mangelt dem Standort im Wesentlichen an der erforderlichen Anbindung an den Siedlungsraum mit den für die Wohnnutzung benötigten Infrastruktureinrichtungen. Der Aufwand für die Erschließung, Ver- und Entsorgung (inneres Erschließungssystem mittels Wohnstraßen, Spielplatz, Kita u.a.) und Ausgleichsmaßnahmen sind sehr hoch. Eine Anbindung des ÖPNV ist zwar gegeben, aber es handelt sich trotz allem um einen autoaffinen Wohnstandort, der nicht für alle Bevölkerungsgruppen gut zugänglich wäre. Planungsrechtlich ist der Standort

- im Regionalplan (RPD) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) mit der Zweckbestimmung Klinik Wuppertal (Regionalplan) dargestellt. Nördlich grenzen Gewerbe und Industriebereiche (GIB) und südlich Freiraumbereich an.
- im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Für eine wohnbauliche Entwicklung wären sowohl der Regionalplan als auch der Flächennutzungsplan zu ändern und ein entsprechender Bebauungsplan aufzustellen. Des Weiteren wären die bekannten Themen (Natur, Artenschutz, Ökologie, Wasser, u.a.) zu lösen. Eine wohnbauliche Entwicklung ist von Seiten der Stadt nach Prüfung nicht vorgesehen.

Zu b) Weiterhin ist die Kleine Höhe für eine gewerbliche Entwicklung geeignet und steht diesbezüglich noch im Fokus der strategischen Flächenentwicklung. Die Stadt Wuppertal hat nach wie vor einen Fehlbedarf an gewerblichen Bauflächen, der allein durch die Reaktivierung von Brachflächen oder durch Innenentwicklung nicht gedeckt werden kann (siehe: Handlungsprogramm Gewerbeflä-

chen, VO/0901/16). Die Teilbereitstellung der Fläche für die Maßregelvollzugsklinik würde in Folge die angedachte gewerbliche Nutzung sowohl flächenmäßig als auch immissionsschutzrechtlich einschränken, so dass insgesamt die Entwicklung der Restfläche als Gewerbestandort neu zu prüfen sein wird. Allerdings ist auch festzuhalten, dass die Kleine Höhe nur unter größeren Schwierigkeiten und Einschränkungen als Gewerbefläche entwickelt werden kann. Die planerische Beschäftigung mit der Kleinen Höhe im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1046 zeigte hierzu, dass nur eine räumlich begrenzte und immissionsschutztechnisch eingeschränkte gewerbliche Nutzung rechtssicher umsetzbar sein würde. Für diese sind hohe Aufwendungen für die (gewerbliche) Erschließung, die Ver- und Entsorgung sowie für Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die eine wirtschaftliche Entwicklung der Fläche bislang gehemmt haben. Des Weiteren bestehen die artenschutzrechtlichen Belange, die gelöst werden müssten. Aufgrund der planungsrechtlichen Vorprägung (RPD und FNP) bleibt die Gesamtfläche aber weiterhin im Fokus der Flächenentwicklung. Nicht zuletzt die aktuellen Planungsanstrengungen der Stadt zu anderen Gewerbepotentialflächen (Flächen: 4,7,8,9) zeigen, dass auch diese nur unter großen Schwierigkeiten mit eingeschränkter Wirtschaftlichkeit entwickelbar sind. Das bereits gegebene Flächendefizit von 76 ha Gewerbefläche wird sich noch verschärfen mit den Entsprechenden Folgen für Arbeitsplätze und Gewerbesteuererträgen der Stadt.

Zu c) Am Standort prinzipiell umsetzbar wäre die Errichtung einer oder mehrerer Windkraftanlagen. Die hierzu seitens der Wuppertaler Stadtwerke AG im Jahre 2011-2015 betriebene Planung wurde aber aufgrund des sich abzeichnenden Standortes der KH für eine MVK eingestellt. Problematisch und mit Blick auf den aktualisierten Windenergieerlass NRW bzw. den geltenden Landesentwicklungsplan heute neu zu prüfen und zu bewerten wäre die planungsrechtliche Eignung des Standortes, der Immissionsschutz zur angrenzenden Wohnbebauung sowie der Artenschutz (insbesondere Gefährdung des im Areal lebenden Rotmilans). Es ist davon auszugehen, dass durch die Abstandsregelungen des Landesentwicklungsplans (Grundsatz: 1.500 Meter Abstand zu Wohngebieten) eine Windkraftanlage am Standort nicht mehr umsetzbar sein wird, da der Abstand vom Plangebiet bis zum nahegelegenen Wohngebiet am Schevenhofer Weg unter 700 m beträgt.

Zu d) Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aussagen ist es strategisch sinnvoll die Entwicklung der KH als gewerbliche Potentialfläche teilweise zurück zu stellen und diesen Teilbereich als Standort für die MVK vorzusehen. Hierdurch kann der weitere MVK-Alternativstandort „Parkstraße“, der hinsichtlich seiner äußeren Faktoren leichter und schneller auch für eine gewerbliche Flächennutzung aufbereitet werden kann, in den Fokus genommen werden. Die prinzipielle Bereitschaft des Flächeneigentümers (Land NRW) zum Grundstücksverkauf, ist gegeben, wenn die Planverfahren 1230 + 103 FNP-Änderung erfolgreich zum Abschluss gebracht werden können. Durch die Reduzierung bzw. Teilaufgabe der Gewerbepotentialfläche Kleine Höhe wird in Folge das vorhandene Gewerbeflächendefizit der Stadt Wuppertal weiter anwachsen. Die aktuellen Erkenntnisse aus dem Prozess der Regionalplan - Neuaufstellung machen deutlich, dass der Verlust einer Teilfläche oder auch der Gesamtfläche der Kleinen Höhe durch neue Gewerbeflächenausweisungen kompensiert werden müssen, dieses wird aber aufgrund der gegebenen räumlichen Struktur Wuppertals sehr schwierig umzusetzen sein (festgestelltes Flächendefizit von 76 ha). Die Aufwendungen für die Erschließung der Teilfläche der KH für die MVK sind naturgemäß geringer als für die Entwicklung der Fläche als Gewerbe- oder Wohngebiet (auch nur Teilräumlich), da eine innere öffentliche Erschließung nicht benötigt wird. Trotz allem fallen relevante Kosten für die Erschließung (Ausbau Kreuzungsbereich, Kanalbau) und die Ausgleichsmaßnahmen an. Des Weiteren werden vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche erforderlich, diese Maßnahmen wären aber bei jeder baulichen Nutzung der Fläche der Fall. Die erforderlichen Aufwendungen / Maßnahmen zur Baureifmachung der Fläche liegen aus Sicht der Stadt nicht außerhalb eines angemessenen Rahmens zur Errichtung der MVK als Bauvorhaben der Daseinsvorsorge. Auch seitens des Landes NRW wurde hierzu keine gegenteilige Auffassung vorgetragen.

Zu e) Seitens verschiedenster Interessensgruppen (Bürger, Umweltverbände, Landwirtschaftskammer, Naturschutzbehörden) wird die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche im

Verbund mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen favorisiert. Eine Bebauung der KH im Teilbereich und insgesamt soll nicht stattfinden. Dieses im Kern mit Blick auf

- die Versorgung der Bevölkerung mit örtlich produzierten Nahrungsmitteln
- den Erhalt der Naherholungsfunktionen
- den Erhalt der Flächen als Habitat für Fauna und Flora
- den Erhalt des Landschaftsbildes und Weiterentwicklung des regionalen Grünzuges
- der Betroffenheit von Bachläufen und festgestellten Biotopen im Umfeld der Planung

Diese „Null“-Variante würde in Folge zu einem weiteren Anstieg des Flächenfehlbedarfes im Stadtgebiet von Wuppertal führen. Bereits jetzt sind für das Stadtgebiet von Wuppertal weniger gewerbliche Bauflächen auf der Ebene der Regionalplanung dargestellt, als es der Bedarfslage entspricht (Flächendefizit von 76 ha auf der Regionalplanebene). Dies liegt im Wesentlichen an der besonderen Stadtstruktur von Wuppertal mit der bebauten Tallage und eines hohen Waldanteils im Stadtgebiet mit wenig plausibel nutzbaren Flächen im Freiraumbereich. Die Fehlbedarfe können auch nicht durch Brachflächenrecycling im Innenbereich gedeckt werden, entsprechend große aufgegebene Konversionsflächen gibt es im Stadtgebiet nicht (siehe auch Handlungsprogramm Brachflächen VO/0026/16). Potentielle Bauflächen, die bereits auf Regionalplan- und Flächennutzungsplanebene vorhanden sind, trotz Mangelsituation ersatzlos aufzugeben entspricht nicht den Grundsätzen einer geordneten Stadtentwicklung, insbesondere wenn auch die konkrete Planung auf der Ebene des Bebauungsplanes zeigt, dass die umweltfachlichen Problemstellungen gelöst werden können. Eine ersatzlose Aufgabe der KH als Baufläche soll somit nicht erfolgen.

Eine Nutzung als Fläche für die Bundesgartenschau (BUGA), wie vorgeschlagen, ist völlig abwegig, da die städtebaulichen Rahmenbedingungen für ein tragfähiges, plausibles BUGA-Konzept hier gar nicht erst gegeben sind. Die städtebauliche Rahmenplanung des Grundlagenkonzeptes BUGA konzentriert sich auf Flächen im Bereich Vohwinkel/Elberfeld.

Parkstraße / Erbschlö

Der durch das Land nun angeführte Alternativstandort Parkstraße ist im geltenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1115V als Baufläche für eine Bereitschaftspolizei vorgesehen. Drei Szenarien werden für diese Fläche aktuell diskutiert:

- a) Nutzung als Fläche für die Bereitschaftspolizei
- b) Nutzung als Fläche für die MVK
- c) Nutzung als gewerbliche Baufläche

Zu a) Durch die jüngste Entscheidung des Landes NRW, die Bereitschaftspolizei am Alt-Standort Lichtscheid (Müngstener Straße) zu belassen und auszubauen, kann die Parkstraße – auch aus Sicht des Landes – in einen neuen Planungshorizont gestellt werden. Eine Vorhaltung der Fläche für die Bereitschaftspolizei, wie diese im geltenden Bebauungsplan 1115V festgesetzt ist, ist aus Sicht des Landes nicht mehr erforderlich.

Zu b) Die Fläche ist planungsrechtlich für eine Bebauung vorbereitet. Es handelt sich um eine erschlossene Fläche mit einer sehr guten Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen fallen vorrausichtlich nicht an, da diese im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1115V bereits abgehandelt wurden. Die artenschutzrechtlichen Belange wären erneut zu prüfen, da die gutachterlichen Erkenntnisse hierzu älter als 7-Jahre zurückliegen. Durch die gegebene Immissionsbelastung seitens des Straßenverkehrs der L418 ist die Fläche eher für wenig empfindliche Nutzungen geeignet. Ob eine MVK, die denselben Schutzanspruch wie ein normales Krankenhaus / Klinik hat, hier sinnvoll angesiedelt werden kann, wurde noch nicht abschließend geprüft. Für die Errichtung der MVK müsste entweder der Bebauungsplan 1115V geändert oder Bau-

vorhaben nach den Regelungen des § 37 BauGB errichtet werden. Die Stadt Wuppertal könnte die Errichtung der MVK am Standort Parkstraße voraussichtlich nicht verhindern, wenn die Bebauungsplanverfahren 1230 und 103. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zum Abschluss gebracht werden können.

Zu c) Für die Parkstraße ist eine gewerbliche Nutzung nach derzeitiger Erkenntnislage plausibel umsetzbar. Die Fläche von ca. 5 ha liegt zwischen der Landesstraße L419 den bereits errichteten Landesjustizschulen, von diesen durch die erstellte Erschließungsstraße getrennt. Da der Standort sowohl für eine gewerbliche Nutzung geeignet ist und zudem kurzfristig bereitgestellt werden könnte, soll er aus Sicht der Stadt nicht als Standort für eine MVK genutzt werden. Die Fläche der Parkstraße genießt aufgrund der Vorprägung einen Vorteil gegenüber der KH als avisierten gewerblicher Standort da die KH nach den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen / Maßstäben nicht kurzfristig gewerblich genutzt werden kann. Die Bereitstellung einer kurzfristig nutzbaren gewerblichen Baufläche an der Parkstraße ist aber nur möglich, wenn die Planverfahren für die MVK am Standort KH auch positiv zum Abschluss gebracht werden und das Land damit auf die Parkstraße verzichten kann. Seitens der Stadt wurde am 25.02.2019 ein Grundsatzbeschluss zur Entwicklung der Parkstraße als Gewerbefläche gefasst (VO/0039/19). Es sind aber weitere Planverfahren erforderlich, um die Parkstraße baurechtlich als Gewerbegebiet nutzen zu können, diese sind noch nicht eingeleitet.

Anderweitige Flächen des Landes im Stadtgebiet

Das Land NRW hat neben den genannten Flächen Lichtscheid und Parkstraße noch weiteren größeren Grundbesitz im Stadtgebiet. Es handelt sich hier u.a. um den Standort der Justizvollzugsanstalt (JVA) Simonshöfchen in Vohwinkel, allerdings wurde diese Fläche durch das Land im Rahmen des Prüfverfahrens nicht als möglicher Standort angeführt. Die JVA Simonshöfchen weist eine Größe von ca. 8,7 ha auf. Auf einer Teilfläche von ca. 2,2 ha erfolgt zurzeit die Erweiterung der bestehenden Einrichtung, insoweit sind hier rein funktionell aber auch flächentechnisch keine ausreichenden Flächenreserven für die Maßregelvollzugsklinik vorhanden.

Andere landeseigene Flächen (z.B. die ehemalige Justizvollzugsschule Hardt und die Universität) sind zu klein bzw. verfügen nicht über die nötigen Flächenreserven, bzw. werden langfristig anderweitig genutzt. Weitere Flächen außerhalb des Stadtgebietes liegen, wie bereits erläutert, außerhalb der Bewertungsmöglichkeit der Stadt Wuppertal.

Umweltbelange allgemein

Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden. Die Erkenntnisse aus dem derzeit laufenden Planverfahren zu den Themen Natur- und Artenschutz, Hydrogeologie, Immissionsschutz und Verkehr zeigen, dass eine rechtssichere Aufstellung des Bebauungsplanes 1230 möglich sein wird. Es zeigen sich keine derartigen Problemstellungen, dass ein Verzicht auf die Planung auf der Ebene des Bebauungsplanes oder des Flächennutzungsplanes zwingend angezeigt wären. Dieses setzt die umfängliche Erhebung und Folgenbewältigung zu den Umweltthemen voraus.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in die Natur- und Landschaft im Bereich Kleine Höhe ist unter den ausgeführten strategischen Erwägungen gerechtfertigt, obwohl mit der Fläche Parkstraße eine ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht. Es ist in diesem Zusammenhang aber darauf hinzuweisen, dass auch für die Parkstraße sowohl ökologische und auch artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich waren, um das Baurecht zu ermöglichen. Die Teilfläche für die ehemals vorgesehene Bereitschaftspolizei ist derzeit nur durch die Altanlagen bebaut und größtenteils aktuell offenes Grünland und damit faktisches Habitat für Fauna und Flora. Aufgrund des

Umstandes, dass das Baurecht für die Bereitschaftspolizei älter als 7 Jahre zurückliegt (Bekanntmachung des Planes 1115V im Jahr 2009) sind vor einer Bebauung zumindest die artenschutzrechtlichen Belange erneut zu prüfen.

Andere Alternativstandorte stehen nicht unmittelbar zur Verfügung, hierbei ist zu beachten, dass auch die (meisten) geprüften Alternativstandorte unter dem Vorbehalt von arten- und naturschutzrechtlichen Belangen stehen. Diesbezüglich geeignete und verfügbare „unproblematische“ anderweitige Brachflächen stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Auch ist kein bedenklicher „Nutzungskonflikt“ im Sinne von drohenden städtebaulichen Spannungen aufgrund sich konträr widersprechenden Nutzungen zu sehen. Dies gilt sowohl für die angerissenen Aspekte des Immissionsschutzes aber auch für die Themen Sicherheit der Bürger und das Wirken der Bergischen Diakonie Aprath als Betreuungseinrichtung für traumatisierte Kinder. Diesbezüglich zeigt die Realität von Maßregelvollzugskliniken im Landes- aber auch Bundesgebiet kein plausibel begründbares Risiko auf, welches zur Unvereinbarkeit mit dem Standort Kleine Höhe führen müsste.

In Abwägung aller Belange soll an der KH als Standort für eine MVK festgehalten werden. Die Teilräumlichen Eingriffe in die Natur und die Landschaft sollen als Folge der erforderlichen Siedlungsentwicklung hingenommen werden. Auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen Regelungen zur Kompensation, Landschaftspflege und Artenschutz.

2. Artenschutz

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan)

- Es wird angeführt, dass der Rotmilan (Anmerkung: geschützte Art) sein Brutgebiet auf der Kleinen Höhe hat.
- Es wird angeführt, dass die Kleine Höhe ein Rückzugsraum diverser geschützter Tier- und Pflanzenarten sei.
- Hinweis auf eine mögliche Betroffenheit des Uhus, der Feldlerche, des Schwarzstorches, Eulen und Fledermäusen
- Der Bereich der Kleinen Höhe ist Teil eines Zugvogelkorridors.
- Hinweis auf möglicherweise überalterte, nicht vollständige, nicht sachgerechte Begutachtungen der Biodiversität. Die Gutachten seien zu ergänzen.
- Es wird befürchtet, dass die erforderlichen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche nicht durch die Tiere angenommen werden könnten. Diese bevorzugen offene Landschaftsstrukturen ohne größeren Baum- und Strauchbestand. Die geplante Eingrünung der MVK stünde diesem Standortanspruch entgegen.
- Es wird angeführt, dass die gesamte Baumaßnahme vogelschutztechnisch zu bewerten ist (Fenster, durchsichtige Mauer aus bruchfestem Kunststoff, etc.).
- Ein Bürger wundert sich insbesondere über die Sorgen zum Thema Artenschutz, da selbst in einer Studie des BUND gesagt wird, dass nur auf den ungedüngten Feldern und nicht mit Pestiziden behandelten Randflächen von einer Artenvielfalt gesprochen werden kann. Die konventionelle Landwirtschaft wird als größter Verursacher für eine Dezimierung der Arten eingestuft. Er fragt wann die Gefährdung für den Artenschutz größer wäre, bei der geplanten Bebauung mit den Ausgleichsflächen oder bei einer mit Pestiziden belasteten landwirtschaftlich genutzten Restfläche?

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 31.07 – 08.09.2017

- Seitens der Bürgerschaft wurde das Vorkommen von folgenden Tierarten im Planbereich bzw. im weiteren Umfeld gemeldet und eine Betroffenheit angemahnt:

Vogelarten:

Rotmilan, Feldlerche, Bussarde, Mäuse- und Wespenbussard, Wanderfalke, Falken, Milane, Rotmilan, Eulen, Waldohreulen, Waldkauz, Rehe, Füchse, Hasen, Kaninchen, Kraniche, Eichelhäher, Buntspecht, Uhu, Störche (30 beobachtete Tiere am Oberdüssler Weg bei der Nahrungssuche), Steinadler, Greifvögel, Schwarzstorch, Graureiher, Kleinspecht, Kormoran, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke, Fitis, Gimpel, Bachstelze und Goldammer, Kiebitze, Hohltaube und Steinkauz, Neuntöter, Baumfalke, Habicht, Merlin, Steinkauz, Wespenbussard, Amsel, Buchfink, Zaunkönig, Kleiber, Zilpzalp, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Schwanzmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Kernbeißer, Dompfaff, Buchfink, Goldammer, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Zaunkönig, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Bachstelze, Wintergoldhähnchen, Rauchschwalbe, Mauersegler, Buntspecht, Grünspecht, Elster, Eichelhäher, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stockente, Kanadagans, Kranich, Wiesenweihe, Rohrweihe, Uhu.

Die genannten Arten seien: ganzjährig (Brutvogel) oder als Nahrungsgast beobachtet worden. Der Kranich nur überfliegend; der Schwarzstorch im Bereich der Feuchtwiesen Schluppkothlen/Aprather Teich, brütend nur ca. 3 km entfernt zum Plangebiet.

Amphibienarten:

Teichmolche, Erdkröte, Grasfrosch, Kammmolch

Reptilienarten:

Es wird vermutet, dass der im Plangebiet vorhandene Lagerplatz durch Zauneidechsen besiedelt ist.

Insektenarten:

Feldwespe, Taubenschwänzchen, Admiral, Kohlweißling, Aurorafalter, Zitronenfalter, Tagpfauenauge, Hummelschweber, Blaugrüne Mosaikjungfer, Heidelibelle, Plattbauchlibelle, Hornisse, Honigbiene, Wild- und Solitärbiene, deutsche / sächsische Wespe, Blaue Holzbiene, Schwebefliegen, Lederlaufkäfer, Lilienhähnchen, Marienkäfer, Adonislibelle, Azurjungfer, Heuschrecken- und Käferarten, Labkrautschwärmer (Schmetterling), Hummeln. Die Populationen von Tagfaltern und Laufkäfern sind 2001 bzw. 2007 (Nacherfassung) erfasst worden. Aufgrund der bis zu 16 Jahre alten Erhebungen kann die Planung nicht erfolgen, da die Untersuchungserkenntnisse unzureichend sind.

Säugetierarten:

Rötelmaus, Feldhase, Fledermäuse, Fuchs, Maulwurf, Wanderratte, Spitzmaus, Igel, Eichhörnchen, Reh.

- Seitens der Bürgerschaft konnten bei der Begehung der Wegränder im Planungsraum 98 Pflanzenarten festgestellt werden. Die tatsächliche Anzahl dürfte aber bei weit über 100 liegen. Folgende Arten wurden gesichtet und eine Betroffenheit angemahnt: Zypressenwolfmilch, Johanneskraut, gewöhnlicher Hornklee, Kleine Bibernelle, Kleiner Sauerampfer, Gras-Sternmiere, Rotes Straußgras, Rotschwingel, Fetthenne, zottiges Weidenröschen, echtes Mädesüß und echter Baldrian. Die Landwirte würden auch längst durch die Anlegung von Gräsern und Wildblumen das Gelände ökologisch aufwerten, dieser Aspekt fehlt im Umweltbericht und ist näher darzulegen.
- In der Gemeinde Reichshof sind die Planungen einer MVK durch eine entsprechende Klage in weite Ferne gerückt. Grund waren hier schützenswerte Fledermäuse. Fledermäuse, die auch

auf dem Gelände der Kleinen Höhe ihre Heimat haben. Diese Fläche, in Reichshof, ist mittlerweile zum Landschaftsschutzgebiet geworden um die weitere Vielfalt der Vögel und Amphibien zu garantieren. Auf der Fläche an der Kleinen Höhe sind aber nicht nur diese Fledermäuse beheimatet, sondern auch der Rotmilan, einer der schützenswertesten Vögel. Das ist der Wuppertaler Politik und der Verwaltung bekannt, wird in einem Gutachten erwähnt und dann lapidar und falsch mit der Aussage "plattgebügelt: "Der Rotmilan wird umgesiedelt. Umweltorganisationen und Fachleute halten das für unmöglich, der Rotmilan würde dadurch einem sicheren Ende entgegensehen.

Der Planbereich und seine nähere Umgebung werden aufgrund der Strukturveränderung nicht mehr von den dort nahrungssuchenden Vögeln aufgesucht werden. Ziehende und rasende Vogelarten werden aufgrund von Verdrängungseffekten (Störungen aus dem Planbereich durch Licht, Lärm und optische Bewegungsreize) vergrämt und daher in erheblich geringerem Ausmaß präsent sein.

- Es wird eine Untersuchung der großen Vogelzüge über die KH gefordert. Die KH ist als Korridor wichtig für Tierwanderungen u.a. auch Vogelzüge (Kranich, Wildgänse, Staren, Mauersegler, Lerchen). Deshalb muss das Gebiet von Gebäuden mit großflächig spiegelnden Glasflächen und hohen Mauern am besten jedoch von Bebauung jeglicher Art freigehalten werden. Keine Mobilfunkmasten aufgrund der den Vogelzug störenden Strahlung.
- Es stehen auch negative Auswirkungen für Tiere durch Licht- und Lärmimmissionen zu befürchten, die Empfindlichkeit von örtlich vorhandenen geschützten Arten (u.a. Feldlerche und Fledermäuse) ist zu untersuchen.
- Einige örtlich vorkommende Arten wie Greifvögel und Eulen brauchen große Flächen für die Nahrungssuche und verlieren in isolierten kleinen Gebieten ihren Lebensraum. Die Planung wird zu einer Zerstückelung des Gesamtlebensraumes KH führen mit Auswirkungen auf die genannten Arten. Vollkommen außer Acht lässt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 14.07.2017 die Bedeutung des Plangebiets wie auch der gesamten KH als „wertvolles Trittsteinbiotop“ (vgl. Gewerbepark Kleine Höhe, Ökologisches Gutachten, Teil B, 2001, S. 38) zwischen den Bebauungszentren Wuppertal und Velbert für diverse Säugetierarten, insbesondere jedoch den Feldhasen. Dieser Lebensraum für Säugetiere wird durch die Realisierung der geplanten MVK weiter eingeschränkt.
- Die Fachgutachten zum Artenschutz sind veraltet, da sie teilweise 10 Jahre alt sind. Es wird bemängelt, dass es aktuell nur zwei Begehungen zur Bewertung der Tier- und Pflanzenarten gegeben habe. Es hätten deutlich mehr sein müssen, da sich die Tierwelt im Laufe des Jahres stark verändere. Auch die Beurteilung ist fehlerhaft. Z.B. wurden 7 Fledermausarten festgestellt, bei denen es nur lapidar heißt, dass der Vorhabensraum unattraktiv für sie wäre. Dies wird von dem Bürger bestritten. Die festgestellten Beeinträchtigungen anderer Tierarten sollen erst im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanebene ausgeglichen werden. Dies ist nicht zulässig. Schon bei dieser geplanten Änderung des FNPs müssen negative Umweltauswirkungen detailliert behandelt und abgewogen werden. Die Würdigung der Eingriffe in die Natur auf der Grundlage des bisher gültigen FNP (Gewerbe) ist unzulässig. Die aktuelle Nutzung (Natur- und Landwirtschaft) im Vergleich zur Planung muss maßgeblich sein. Der Artenschutz ist nicht ausreichend beachtet. Es gibt 11 feste Vogelarten und 4 Durchzügler. Auf der Vorwarnliste für bedrohte Vogelarten stehen: Feldlerche, Fitis, Gimpel, Bachstelze, Goldammer. Im Planbereich gibt es z.B. ein wichtiges Bruthabitat für Feldlerchen. Auch der seltene Rotmilan ist mit mehreren Paaren auf der Kleinen Höhe zuhause. Sie dürfen nicht in Mitleidschaft gezogen werden. Es greift im Übrigen § 44 BNatSchG, d.h. hier gibt es einen Verbotstatbestand, der zu beachten ist. Da reicht auch nicht die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme, die Ackerbrachflächen von mind. 2 ha vorsieht. Zumal dies wiederum einen weiteren Verlust von Landwirtschaftsflächen bedeutet. Mit der Bebauung gingen dann mindestens 7 ha wertvolle Ackerflächen verloren. Eine aktuelle Prüfung für Reptilien- und Amphibienbestände sowie für Heuschrecken liegt nicht vor und ist nachzuholen.

- Es wird vorgebracht, dass die erstellte Artenschutzrechtliche Untersuchung im Zusammenhang mit der Windkraftanlage, auf die sich in diesem Verfahren gestützt wird, ein reines Gefälligkeitsgutachten sei. Es hätten angrenzende Flächen ohne Zustimmung des Eigentümers betreten werden müssen. Hierbei hätte der Brutstandort des Rotmilans im Gebiet, der im Übrigen dem Kreis Mettmann bekannt ist, im Gutachten aufgeführt sein müssen, was aber nicht der Fall ist. Insoweit kann das Gutachten nur unvollständig sein. Es wird die Einbeziehung von angrenzenden Wirtschaftsgeländen und des Golfplatzes gefordert, der Eigentümer ist in diese Untersuchung einzubinden.
- In den Gutachten sind unterschiedliche Angaben zur Anzahl der Fledermausarten enthalten, entweder 5 oder 7 Tierarten, die Zahlen sind abzugleichen.
- Die Kartierung der Brutreviere für die Feldlerche aus dem Jahr 2013 ist veraltet. Der Bestand der Feldlerche hat zwischen 1980 und 2005 bereits um 30% abgenommen. Aktuelle Bestandszahlen sind besonders wichtig, um vorgezogene Artenschutzmaßnahmen im nahen Umfeld bestandsgerecht realisieren zu können.
- Die 5 m hohe Mauer wird zur Folge haben, dass auf einigen tausend Quadratmeter Glasfläche, jährlich einige Tausend Vögel ihr Leben lassen. Hierzu wird auf ein Artikel im Spiegel-Online hingewiesen: Fledermäuse scheitern mit ihrem Ortungssystem häufig an glatten, senkrechten Flächen und fliegen deshalb dagegen. Abgefälscht werden die Orientierungsrufe der Tiere demnach etwa an verglasten Gebäudefassaden. Es handle sich um ein fatales Risiko für Fledermäuse, die sich beim Aufprall verletzen oder sogar sterben können. Über ihre Ergebnisse berichtet das Wissenschaftlerteam im Fachmagazin "Science".

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Angeblich gibt es kein oder kaum Wildwechsel. Die überfahrenen Tiere an der Nevigeser Straße belegen das Gegenteil. Es fehlt eine Studie dazu.
- Eine Garantie für die Wirksamkeit der angedachten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Verhinderung der sich ergebenden Folgen für die dem Planungsgebiet angrenzenden Flächen mitsamt Flora und Fauna gibt es laut Umweltbericht nicht. Nicht auszu-denken sind die Folgen der Umsetzung zusätzlicher gewerblicher Bebauung im und um das Plangebiet.
- Die Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche stellen nach Ansicht eines Bürgers schon jetzt einen Verbotstatbestand gemäß BNatSchG dar, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die geplanten Maßnahmen nicht zum Erfolg führen.
- Es bedarf zunächst keiner besonderen Erwähnung, dass sämtliche Umwelt- und Artenschutzgutachten eine große Anzahl auf dem Gelände vorkommender Fledermausarten identifiziert haben. Fledermäuse scheitern mit ihrem Ortungssystem häufig an glatten, senkrechten Flächen und fliegen deshalb dagegen an. Abgefälscht werden die Orientierungsrufe der Tiere demnach z.B. an verglasten Gebäudefassaden, aber eben nicht nur an verglasten Flächen, sondern ebenfalls bereits an in ihrem Flugbereich befindlichen, senkrecht stehenden Hindernissen. Es handelt sich hierbei um ein fatales Risiko für Fledermäuse, die sich beim Aufprall verletzen oder sterben. Die Absicht, die Glasmauer mit großen Reflektionsfronten mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen zu markieren, um transparente/reflektierende Flächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu machen, nutzt bei Fledermäusen hingegen nicht.
- Insbesondere die Feldlerche ist in Wuppertal durch den beabsichtigten Bau der Forensik auf das Äußerste gefährdet. Die Tab. 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 14.07.2017 weist für das gesamte Stadtgebiet Wuppertals lediglich 10 bis max. 15 Brutpaare aus, fünf davon auf dem Gebiet der Kleinen Höhe (s. S. 35). Davon wiederum 3 Brutpaare im Bereich des Plangebietes. Das Plangebiet stellt mit einem rechnerischen Aufkommen zwischen 20%

und 33% der Wuppertaler Brutpaare, die Kleine Höhe insgesamt mit rechnerischen 33% bis 50% der Wuppertaler Brutpaare sozusagen den Feldlerchen-Hotspot dar. Dies bedeutet, dass durch die Maßnahme bis zu 50% des Bestandes aller Wuppertaler Feldlerchenpaare gefährdet sind, weil der beschriebene Vergrämungseffekt selbstverständlich auch diese Spezies erfasst und zudem der verbleibende Raum der Kleinen Höhe nicht mehr ausreicht, um die bisherige Zahl an Brutpaaren aufzunehmen. Die zum Schutze der Feldlerche vorgeschlagenen Maßnahmen sind demgegenüber vollkommen unzureichend. Zum einen ist bereits nicht gesichert, dass die Ausgleichsmaßnahmen für nur 3 Brutpaare ausreichend sind; erforderlich wären vorsorglich Ausgleichsmaßnahmen für mindestens 5 Brutpaare. Zum anderen ist nicht geklärt, wie sich ein Ausweichen der betroffenen 3 Brutpaare auf die insgesamt im Bereich der Kleinen Höhe vorhandenen Brutpaare auswirkt. Wird es Revierivalitäten geben, die letztlich dann doch zum Abwandern bzw. Absterben der dort befindlichen Feldlerchenpopulation führen, was den **Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG** erfüllt? Im Übrigen ist in keiner Weise sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen überhaupt wirken. Nicht zuletzt auch deswegen, weil das Gutachten unterstellt, dass Feldlerchen im Winter nicht im Plangebiet anzutreffen sein werden. Zunehmend kommt es aber wegen der Klimaerwärmung dazu, dass Feldlerchen nicht mehr im Süden überwintern, sondern auf unseren Feldern nahrungssuchend umherstreifen. In diesem Fall wäre **das** Wuppertaler Feldlerchenbrutreservat nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

- Vollkommen außer Acht lässt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 14.07.2017 auch in seiner aktualisierten Fassung die Bedeutung des Plangebiets wie auch der gesamten Kleinen Höhe als "wertvolles Trittsteinbiotop" (vgl. Gewerbepark Kleine Höhe, Ökologisches Gutachten, Teil B, 2001, S. 38) zwischen den Bebauungszentren Wuppertal und Velbert für diverse Säugetierarten, insbesondere jedoch den Feldhasen. Dieser Lebensraum für Säugetiere wird durch die Realisierung der geplanten Forensik weiter eingeschränkt.
- Nicht nachvollziehbar ist weiterhin der Umstand, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 14.07.2017 (S. 38) keinerlei Nachweise u.a. zu Tagfaltern konstatiert, während das Gutachten Gewerbepark Kleine Höhe, Ökologisches Gutachten, Teil B, 2001, S.47 auf den diversen Untersuchungsflächen ein artenreiches Vorkommen von Tagfaltern, welches zum Teil sogar ausdrücklich als bemerkenswert bezeichnet wird, verzeichnet. Hier erscheint eine entsprechende Überarbeitung des Gutachtens angebracht.
- Des Weiteren sind die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berücksichtigt worden und die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von den geplanten Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission wurden nicht beachtet.
- Die Störung der Feldlerche in Zeitraum der Baumaßnahmen und Emissionen aus den Gebäuden wird nicht betrachtet.
- Ein ausreichender Abstand zwischen den Gebäuden und dem Lebensraum der Feldlerche ist nicht gegeben.
- Es wird vorgebracht auf der KH einen Weißkopfadler gesehen zu haben.
- Es wird bemängelt, dass eine aktuelle Prüfung für Reptilien- und Amphibienbestände, sowie für Heuschrecken nicht vorliegt.
- Die KH wird als Nahrungshabitat für den Rotmilan benötigt. CEF-Maßnahmen sind nicht möglich, so dass eine Bebauung nicht möglich ist und gegen das USchadG verstoßen würde.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Es werden nur inhaltlich neue Aspekte dargelegt. Aspekte, die bereits aus früheren Stellungnahmen vorgetragen wurden werden insoweit hier nicht wiederholt.

- Beobachtung folgender neuer Tiere: Schmetterling (Schwalbenschwanz und Taubenschwänzchen), Vogel (Kolkrabe und Steinkauz)
- Das Artenschutzgutachten zur Windanlage hat die an den Boden gebundenen Arten nicht ausreichend betrachtet.
- Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) brauchen einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf, der nicht gesichert ist.
- Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird weder aufgeführt, welche Arten bei der Prüfung erfasst wurden, noch welche betroffen sind oder sein könnten. Die vorgenommene Kennzeichnung der Fläche ersetzt nicht eine hier fehlende Maßnahmenbeschreibung. Die Beschreibung der einzelnen Flurstücke als jeweils nur „teilweise“ Fläche für Artenschutzmaßnahme ist unverständlich. In wie fern dieses für Maßnahmen zur Verfügung stehen, wird nicht erörtert. Gleiches gilt für die genannten Flächen für Kompensationsmaßnahmen.
- Die Methode „Ludwig“ zur Bewertung des Plangebietes ist überaltet, es wird die numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW empfohlen, vor allem der Absatz zur Kompensation von bisher unversiegelter Flächen. Danach muss nach dem Eingriff der doppelte Punktwert erreicht werden.
- Ein Landwirt hat 2-3 m breite Blühsäume aus einer Mischung aus insektenfreundlichen Wildkräutern- und Blumen (Karde, Schafgabe, Lippenblütler, wilde Möhre, Disteln, Sonnenblumen, Klatschmohn, Konrade etc. ausgesät, was bis in den Planungsraum reicht (Kreuzung Nevigeser Str./ Schanzenweg bis zur Kreuzung Schanzenweg/ Feldweg. Sowie in Richtung Silvio-Gesell-Tagungsstätte und Richtung Golfplatz auf ca. 50 m über die Kreuzung Schanzenweg/ Feldweg hinaus. Daraus ergibt sich, dass die gutachterliche Einstufung „Ackerfläche ohne Wildkräuter, konventionell bewirtschaftet“ mit dem geringsten Zahlenwert 1 in allen Bewertungskriterien falsch ist und aktualisiert werden muss. Auch der Gesamtwert von 7 Wertepunkten für die dortige Ackerfläche (S. 19,21,23,24) ist in den entsprechenden Tabellen und Gesamtbilanzierung zu erhöhen und korrigieren. Dies gilt auch für die Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls dem realen Bestandswert der aktuellen Ackerbewirtschaftung anzupassen sind.
- Es wird nicht ausreichend dargelegt, wie und von wem sichergestellt wird, dass Ausgleichsflächen gepflegt und erhalten bleiben. Die Verantwortlichkeiten sind offenzulegen.
- Eine Prüfung des Vorkommens von Heuschrecken im Plangebiet liegt nicht vor.
- Es wird bemängelt, dass die letzte artenschutzrechtliche Erfassung aus dem Jahr 2001 stammt. Vor dem Hintergrund der dramatischen Veränderungen in Flora und Fauna wird die mangelhafte und veraltete Erfassung der hier lebenden bodengebundenen Tiere kritisiert. Eine gutachterliche Aktualisierung ist erforderlich.
- Nach Durchsicht sämtlicher im Netz auffindbarer Gutachten, gibt es bei keinem grünplan Gutachten das Ergebnis, dass eine geplante Maßnahme aus umweltschutzgründen nicht durchführbar sei.
- Das Bauvorhaben auf der KH wird durch Erd- und Bautätigkeiten, durch Verkehr und Lärmentwicklung in der Summe den Lebensraum der in diesem Bereich lebenden Vögel weiter einschränken und zu einem Populationsverlust führen.
- Es droht durch die MVK (Bau und Betrieb) nicht nur ein Verlust der Feldlerchen im Plangebiet, sondern auch eine Störung / Vergrämung der in der Nähe lebenden Population. Ein Verlust der gesamten Population steht zu befürchten.
- Es wurde nicht untersucht, ob der Planbereich (randliche Gehölzstrukturen) nicht als Winterquartier von Amphibien genutzt wird. Die Kartierungen von 2001 und 2010 sind längst zu alt. In der näheren Umgebung wurden in den Siefenbereichen der Grasfrosch und die Erdkröte dokumentiert (siehe auch Artenschutzgutachten). Es bedarf einer neuen Kartierung, die auch die Wanderbewegungen der Arten erfasst. Es muss sichergestellt werden, dass bei den ge-

planten Bodenarbeiten im Herbst/Winter keine Amphibien in ihrem Winterquartier bzw. bei Wanderbewegungen getötet werden.

- Es wird vorgetragen, dass nicht dargelegt wird, wie und von wem sichergestellt wird, dass die Ausgleichsflächen gepflegt und erhalten werden.
- Es wird bemängelt, dass eine Festsetzung zu der im Umweltbericht angesprochenen ökologischen Baustellenbetreuung fehlt.
- Es wird bemängelt, dass weder in den Festsetzungen noch in der Begründung zum Bebauungsplan das erforderliche Monitoring enthalten ist.

Abwägung zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen wird teilweise gefolgt.

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen der Umweltgesetzgebung sind innerhalb von Planverfahren die Umweltbelange sachgerecht zu ermitteln und zu bewerten. So ist gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch bestimmt, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne) insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten sind. Die planende Gemeinde ist hier u.a. in der Ermittlungspflicht, welche ggf. bedrohten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet vorhanden sind bzw. durch die Planung betroffen sein könnten. Die Stadt Wuppertal hat hierzu das Gutachterbüro Grünplan mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt. Der Gutachter hat hierzu sowohl eine Auswertung der bekannten Informationen aus vorhandenen Gutachten / Untersuchungen, als auch eine Einschätzung der Lebensraumfunktion des Biotopbestandes im Plangebiet vorgenommen. Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)“.

Als Grundlage werden weiterhin die vorliegenden Kartielergebnisse der Jahre 2007-2014 herangezogen, für die aufgrund des Alters eine kurze Würdigung/Plausibilitätskontrolle in Anlehnung an den Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW“ (MKUNLV, 2017) vorgenommen wird. Eine im Sinne der Plausibilitätskontrolle notwendige Überprüfung der Lebensraumstrukturen im Gelände zeigt, dass die Biotop- und Nutzungsstrukturen im Gebiet und damit das Lebensraumpotenzial in den letzten Jahren weitgehend unverändert geblieben sind. Ein Vergleich der Biotoptypenkarten der vorangegangenen Planungen verdeutlicht dies. Demnach ist davon auszugehen, dass sich keine größeren Änderungen am Artenspektrum im Betrachtungsraum ergeben haben. Grundsätzlich möglich sind jedoch Änderungen der Arthäufigkeiten aufgrund überlagernder, großräumig wirkender Trends und allgemeiner Populationsentwicklungen. Besonders relevant für die Betrachtung sind hierbei die Lebensgemeinschaften der Agrarlandschaft bzw. der Feldflur, für die sich seit Jahren negative Trends und deutliche Bestandseinbußen abzeichnen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Artnachweise der letzten Jahre eher noch einen vergleichsweise günstigen Zustand abbilden. Sofern es analog zur Gesamtentwicklung im Planungsraum zu Abnahmen relevanter Arten (z.B. Feldvögel) gekommen sein sollte, kann die vorliegende Konfliktanalyse als eine Art worst-case Betrachtung angesehen werden. In diesem Sinne sind die aus den vorliegenden Daten abgeleiteten Konflikte und Maßnahmen weiterhin als angemessen zu erachten. Eine redaktionelle Anpassung war insbesondere vor dem Hintergrund der überarbeiteten Roten Liste der Brutvögel in NRW erforderlich. Nach Neufassung der Roten Liste (6. Fassung, Stand: Juni 2016) sind nunmehr auch die im Planungsumfeld nachweislich vorkommenden Arten Star, Girlitz und Bluthänfling aufgrund ihrer aktuellen Gefährdungskategorie als planungsrelevant zu erachten. Der Untersuchungsraum erfasst neben dem eigentlichen Plangebiet auch angrenzende Flächenbereiche, die im Bezug zum Plangebiet stehen. Ent-

sprechend liegen durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gesicherte Erkenntnisse für die Bauleitplanung vor, die bei der weiteren Konkretisierung der Planung bewertet und berücksichtigt wurden.

Das aus der Bürgerschaft vorgebrachte Beispiel Reichshof ist nicht als Vergleich heranzuziehen, da es sich nicht um ein ähnliches Projekt im vergleichbaren Landschaftsraum handelt, insoweit ist immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Die geplanten Artenschutzmaßnahmen für die betroffene Feldlerche sind rechtskonform und berücksichtigen die Gesamtpopulation im Bereich Kleine Höhe. Es wurden nur Maßnahmen geplant, die gemäß LANUV eine hohe Wirksamkeitsprognose haben. Bei der Maßnahmenplanung wurden Abstände zu Gebäuden, Straßen und Gehölzen berücksichtigt.

Im erweiterten Untersuchungsraum wurden in den verschiedenen Untersuchungen zudem folgende Tierarten nachgewiesen:

Fledermäuse:

Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, kleiner Abendsegler.

Der direkte Planbereich ist aufgrund seiner Kuppenlage und dem weitgehenden Fehlen schützender Strukturen stark windexponiert, so dass diese landwirtschaftlich genutzten Bereiche für die meisten heimischen Fledermausarten keine attraktiven Jagdhabitate darstellen. Die Gehölzbestände parallel zur Nevigeser Straße sowie die angrenzenden bewaldeten Siefentälchen (z.B. des Asbruchbachs) sind jedoch als Leitstrukturen sowie in gewissem Umfang als Teil größerer Jagdreviere anzusehen. Im Umfeld des Planbereiches wurde in den Untersuchungen fast ausschließlich die Zwergfledermaus in vergleichsweise geringer Individuenzahl nachgewiesen. Alle anderen genannten Arten konnten in den verschiedenen Untersuchungen nur vereinzelt oder aber in größerer Entfernung zum Plangebiet nachgewiesen werden. Allerdings ist festzustellen, dass der nördlich des Schanzenweges gelegene Altbaumbestand als potenzielles Versteck bzw. Quartier für baumbewohnende Fledermausarten von Bedeutung ist. In diesem Umfeld und auf der angrenzenden Wiesenfläche wurden 2013, vor allem nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang, viele Individuen der Zwergfledermaus (Schwärme) festgestellt.

Der Empfehlung des Gutachters, den Altgehölzbestand nördlich des Schanzenweges sowie den Baumbestand an der Nevigeser Straße zu erhalten, wird gefolgt. Quartiere und wichtige Jagdgebiete gehen somit durch die Planung nicht verloren. Regelungen zur Minimierung von ggf. störenden Lichtemissionen werden getroffen. Aus der Planung sind im Resümee keine populationsrelevanten Auswirkungen für die Fledermausarten zu erwarten.

Vögel:

Amsel, Bachstelze, Baumfalke, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Feldlerche (Brutvogel), Fitis, Gartenrotschwanz, Gimpel, Goldammer, Graureiher, Habicht, Hohltaube, Kiebitz, Kleiber, Kleinspecht, Kormoran, Kraniche, Mäuse- und Wespenbussard, Mehlschwalbe, Merlin, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Steinadler, Steinkauz, Turmfalke, Uhu, Rohrweihe, Waldkauz, Waldohreule, Wiesenweihe, Schwarz- und Weißstorch, Uhu, Wiesenpieper, Zaunkönig, Zilpzalp.

Für die vorgenannten Arten mit nur geringer Habitatbindung (Durchzügler, seltene Nahrungsgäste) kann eine Betroffenheit im Vorfeld weitgehend ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Brutvögel mit enger Revierbindung, die im Rahmen früherer Untersuchungen in größer Entfernung zum Eingriffsbereich nachgewiesen wurden.

Der Bluthänfling wurde 2013/2014 als Brutvogel im Bereich der Baumschulflächen südlich der Nevigeser Straße nachgewiesen (FROELICH & SPORBECK, 2015). Brutnachweise im näheren Umfeld des aktuellen Vorhabens wurden nicht verzeichnet (vgl. Abb. 6). Der Girlitz wurde 2013/2014 als Brutvogel sowie Nahrungsgast im Untersuchungsraum und in der Umgebung erfasst (FROELICH & SPORBECK, 2015). Als Gebüschbrüter findet die Art in den Heckenstrukturen im Umfeld des Plangebietes sowie im Bereich der Baumschulflächen günstige Bedingungen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Eulen und Greifvögel:

Da im Planbereich keine Brutplätze von Greif- und Eulenvögeln liegen, ist eine direkte Tötung oder Verletzung von diesen Gattungen auszuschließen. Auch sind durch die bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens keine relevanten Gefährdungen der jeweiligen Gattung zu erwarten. 2 Brutplätze des Rotmilans sind im weiteren Umfeld der Kleinen Höhe aus Untersuchungen zu einer ehemals geplanten Windkraftanlage und aus Untersuchungen des Kreises Mettmann bekannt. Sie liegen in einem Abstand von mehr als 600 m zum Planvorhaben. Durch die Planung geht jedoch ein Teil des Jagdhabitats der Arten verloren. Insbesondere eine regelmäßige Nutzung durch den Rotmilan, den Mäusebussard und den Turmfalken ist im Untersuchungsraum sicher belegt. Die offenen Ackerflächen sind Teil größerer Streifgebiete, die zur Nahrungssuche genutzt werden. Aufgrund der Vielzahl vergleichbarer landwirtschaftlicher Nutzflächen im näheren und weiteren Umfeld, bleiben nach Realisierung der Planung jedoch ausreichend große Jagdreviere erhalten. Mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen werden diese Flächen auch als Jagdgebiet von Greivögeln aufgewertet. Es sind durch die Planung keine populationsrelevanten Auswirkungen auf die Gattungen zu erwarten. Eine Umsiedlung des Milans ist nicht vorgesehen.

Ein Weißkopfadler kann durchaus gesichtet worden sein, das Vorkommen von Irrgästen verschiedener Arten ist möglich. Diese müssen bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung aber nicht berücksichtigt werden.

Arten der Wälder und Gehölzlebensräume:

Der Vorhabensraum ist durch landwirtschaftliche Nutzungen mit kleinflächigen straßenbegleitenden Gehölzstreifen sowie einzelnen Heckenstrukturen geprägt, so dass Arten mit enger Bindung an geschlossene Wald- und Gehölzlebensräume nur in den rund 500 m entfernt liegenden Waldbereichen (Obensiebeneick bzw. im Umfeld des Golfplatzes) sowie als Durchzügler auftreten. Beobachtet wurde der Kleinspecht mit zwei Brutpaaren im Waldbereich bei Obensiebeneick und im nordöstlichen Planungsraum sowie der Schwarzstorch im Überflug über das Plangebiet. Die Art wird regelmäßig während der Zug- und Nachbrutzeit an den Kalkschlammteichen bei Neviges beobachtet. Da im Eingriffsbereich keine Brutplätze oder essentiellen Lebensraumbestandteile des Kleinspechts, des Steinkauzes sowie des Schwarzstorchs liegen, ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Tieren auszuschließen. Auch sind durch die bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens keine relevanten Gefährdungen der jeweiligen Gattung zu erwarten. Eine störungsbedingte Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auszuschließen. Das Plangebiet stellt keinen essentiellen Teil der genutzten Habitate dar.

Sonstige nicht planungsrelevante Arten:

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind zahlreiche allerdings nicht planrelevante Vogelarten anzutreffen. Für die z.T. im direkten Eingriffsumfeld nachgewiesenen nicht planungsrelevanten gehölzbrütenden Vogelarten wird aufgrund ihrer nicht gegebenen Gefährdetheit und der nur temporär wirkenden Störungen während der Bauzeit, davon ausgegangen, dass diese sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken. Auch relevante betriebsbedingte Störwirkungen durch den Betrieb der MVK sind nicht zu erwarten.

Gewässergebundene Arten:

Der Vorhabensraum ist durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt, so dass gewässergebundene Arten hier keine geeigneten Lebensräume finden. Anpassungsfähige Arten wie Graureiher, Nilgans und Stockente wurden vereinzelt als Nahrungsgäste erfasst. Beobachtet wurden zudem der Graureiher nahrungssuchend oder fliegend sowie der Kormoran das Gebiet überfliegend. Alle genannten Arten treten nicht als Brutvögel im Plangebiet auf. Da im Eingriffsumfeld keine Brutplätze gewässergebundener Arten liegen, ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Tieren auszuschließen. Auch ist durch die bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkung des Vorhabens keine relevante Gefährdung der jeweiligen Gattung zu erwarten. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auszuschließen.

Gebäudegebundene Arten:

Aufgrund des Fehlens von Gebäudestrukturen im Plangebiet ist ein Brutvorkommen von gebäudegebundenen Arten auszuschließen. Als nächstgelegene Brutstätte für diese Artengruppe sind die Gebäude der südlich an das Plangebiet anschließenden Hofanlage zu werten. Konkrete Brutnachweise planungsrelevanter Arten liegen hier jedoch nicht vor. Der Planungsraum wird als Teilhabitat (z.B. Rauchschwalbe) in Anspruch genommen. Die Ackerflächen stellen keine essentiellen Lebensraumbestandteile dar, da diese als Jagdhabitat nur eine untergeordnete Rolle spielen. Insektenreichere Grünlandflächen oder gewässernahe Standorte werden bevorzugt. Aufgrund der Vielzahl vergleichbarer landwirtschaftlicher Nutzflächen im näheren und weiteren Umfeld, bleiben nach Realisierung der Planung zudem ausreichend große Jagdreviere – auch für die übrigen nicht planungsrelevanten Gebäudebrüter – erhalten. Eine störungsbedingte Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften:

Aufgrund der Landschaftsstruktur sowie der dominierenden ackerbaulichen Nutzung bietet das Plangebiet für typische Arten der Feldflur und bäuerlicher Kulturlandschaften grundsätzlich günstige Lebensbedingungen (z.B. Feldhasen). Aufgrund der intensiven Nutzung sowie der vorhandenen Randeinflüsse durch Hunderauslauf und die Straßennähe liegen jedoch auch Randbeeinträchtigungen vor. Als Durchzügler gesichtet wurden: der Neuntöter, Wiesenpieper, Weißstorch, Steinkauz und Kiebitz, die aber andere Lebensraumbedingungen als vor Ort vorhanden benötigen.

Als **relevante Art** wurde aber die **Feldlerche** angetroffen. Im Umfeld des Eingriffsbereichs wurden im Jahr 2013 fünf Brutansiedlungen der Feldlerche registriert. Der Planbereich ist damit als wichtiges Feldlerchen-Bruthabitat anzusehen, wobei konkrete Neststandorte der Bodenbrüter von Jahr zu Jahr an anderen Stellen in der Feldflur angelegt werden. Der Neststandort variiert je nach Bodenfeuchte und Bewirtschaftungsart bzw. Anbaufrucht; allgemein ist jedoch eine raumbezogene Reviertreue verbreitet. Die Feldlerche brütet in Geländen mit weitgehend freiem Horizont; hochragende Einzelstrukturen und Waldrandbereiche werden gemieden. Mit Blick auf das festgestellte Brutvorkommen sind im Rahmen der Planung bzw. der Umsetzung der Planung Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche erforderlich, um eine Gefährdung der örtlichen Population auszuschließen. Zu diesem Zweck sind vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Optimierung der Lebensbedingungen im näheren Umfeld des Plangebietes vor Realisierung des Vorhabens bereit zu stellen. Dieses kann als extensiv genutzte landwirtschaftliche Produktionsfläche bzw. durch die Anlegung von Brachestreifen umgesetzt werden. Die Maßnahmen müssen mit Eintreten der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ohne zeitliche Verzögerung – also vor dem Eingriff – in Funktion sein.

Der Zeitraum der CEF-Maßnahmen für die am Boden brütende Art Feldlerche ist kurz, da diese, abhängig von der Fruchtfolge/der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen ihre Neststandorte wechseln. Geeignete Flächen müssen nur zur Brutzeit zur Verfügung stehen und während der Jungtieraufzucht möglichst nicht gestört werden.

Geeignete städtische Flächen sind im Bereich Kleine Höhe vorhanden. Die Flächen und die umzusetzenden Maßnahmen wurden zwischen dem Gutachter, der Biologischen Station Mittlere Wupper und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Mit einem begleitenden Monitoring wird der Erfolg der Maßnahmen überprüft werden. Die vorgesehenen Maßnahmen erhöhen auch die Qualität der Jagdgebiete zahlreicher anderer Vogelarten. Der Empfehlung des Gutachters, den Altgehölzbestand nördlich des Schanzenweges sowie den Baumbestand an der Nevigeser Straße zu erhalten, wird gefolgt. Brutplätze und wichtige Jagdgebiete gehen somit durch die Planung nicht verloren. Regelungen zur Minimierung von ggf. störenden Lichtemissionen und Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an großen Glasflächen werden getroffen.

Aus der Planung sind im Resümee keine populationsrelevanten Auswirkungen für Vögel zu erwarten.

Reptilien / Amphibien:

Nachweise für das Vorkommen von Reptilien oder Amphibien im Plangebiet und näherem Umfeld konnten nicht erbracht werden. Geeignete Laichgewässer, auch für die von Bürgern genannten Kammolche fehlen im Plangebiet. Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopstruktur zudem auszuschließen. Kartierungen sind nur für relevante Artengruppen erforderlich. In den von der Planung betroffenen Biotopstrukturen befinden sich keinen relevanten Lebensraumstrukturen für die genannten Artengruppen. Laichgewässer bzw. Winterquartiere für Amphibien/Reptilien sind von der Planung nicht betroffen. Auch relevante Wanderbeziehungen zwischen o.g. Quartieren bestehen nicht.

Insekten:

Nachweise für das Vorkommen von planrelevanten Arten konnte nicht erbracht werden. Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopstruktur zudem auszuschließen. Durch die Anlage von Dachbegrünung, einer Obstwiese sowie der Extensivierungsmaßnahmen für die Feldlerche werden die Lebensräume für Bienen, Hummeln, Schmetterlingen und anderen Insektenarten erheblich verbessert. Diesbezüglich bietet die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche nur ein geringes Nahrungsangebot für die vorgenannten Tierarten. Kartierungen sind nur für relevante Artengruppen erforderlich. In den von der Planung betroffenen Biotopstrukturen befinden sich keinen relevanten Lebensraumstrukturen für die Heuschrecken (s.o.).

Zu unterschiedlichen Angaben bezüglich des Vorkommens der Tagfalter im Ökologischen Gutachten von 2001 und ASP 2017 kommt es, da der Untersuchungsraum und der konkrete Planungsraum nicht gleich sind. Der Planungsraum ist kleiner als der Untersuchungsraum, es bestehen insoweit andere örtliche Verhältnisse.

Das Vorkommen von Irrgästen verschiedener Arten ist möglich. Diese müssen bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung aber nicht berücksichtigt werden.

Störung durch Immissionsbelastung

Das durch den zu erwartenden Bau- und Betriebslärm seltene Tierarten dauerhaft aus ihren angestammten Habitaten vertrieben werden steht nicht zu befürchten. Der an das Plangebiet angrenzende Landschaftsraum wird bereits heute durch die Lärmemissionen durch die Nevi-

geser Straße sowie durch den Betriebslärm von vorhandenen Betrieben (siehe Punkt 16) belastet. Die höchsten Beurteilungspegel sind naturgemäß am Straßenrand sowie den Grenzen der Betriebsgelände vorhanden, der Lärm nimmt entsprechend mit der Entfernung zu den Schallquellen ab. Die erarbeitete Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 1230 Kleine Höhe – 103. FNP Änderung (Accon, 15.11.2016 mit Ergänzung vom 12.02.2019) zeigt, dass mit der Planung nur eine unmaßgebliche Pegelerhöhung ($L_{me, Tag} = +0,3 \text{ dB(A)}$, $L_{me, Nacht} = +0,4 \text{ dB(A)}$) verbunden ist. Es ist somit zu erwarten, dass die im Planbereich anzutreffenden Tierarten sich auf die Lärmemissionen eingestellt haben und nicht zusätzlich gestört werden (siehe auch: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausgabe 2010 mit Korrektur 2012). Mit Blick auf den ermittelten Betriebslärm seitens der MVK (Parkplatzgeräusche, Bolzplatz, technische Anlagen) und Lage der Emissionsquellen im Plangebiet ist nicht ersichtlich, dass es hier gegenüber der Vorbelastung durch den Straßenverkehr zu einer relevanten Mehrbelastung kommen wird (Schwellenwert 47 dB(A) , UMG: Lärm und Naturschutz, Ein lautes Problem. Nach H. Reck 2001; www.naturtipps.com/laerm.html. Letzter Zugriff: 06.02.2020). Das überdies der Bau- lärm zu einer dauerhaften Beeinträchtigung von Tierarten führen wird steht nicht zu befürchten.

Störung durch Lichtimmissionen

Für die Beleuchtung der gesamten Maßregelvollzugsklinik sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder bevorzugt LED-Lampen) einzusetzen. Die Beleuchtung ist unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte niedrig in vollständig abgeschlossenen Lampengehäusen (deren Oberfläche nicht heißer als 60°C werden) anzubringen. Um ein unerwünschtes Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung zu verhindern, soll die Beleuchtung auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen beschränkt werden (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Die Beleuchtung der Außensicherung ist von der Beschränkung des Abstrahlwinkels ausgenommen. Die Beschränkung des Abstrahlwinkels führt dazu, dass die Beleuchtung höher angebracht werden muss um die gesamte Höhe der 5,5m Außensicherung im Alarmfall zu beleuchten. Zur Begrenzung der Lichtemissionen ist eine dauerhafte Beleuchtung des gesamten Außengeländes der Maßregelvollzugsklinik inklusive der Sicherungsanlage (siehe 6.5) über den gesamten Nachtzeitraum nicht zulässig. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß in Abhängigkeit von der Nutzung (z.B. Beleuchtung des Parkplatzes, Beleuchtung des Bolzplatzes, u.a.) und dem Sicherheitskonzept und dem sich daraus ergebenden situationsabhängigen Bedarf zu begrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). Die Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Vogelschlag

Die die Klinik umgebende ca. 5,5m hohe Sicherungsanlage soll aus durchsichtigem Kunststoff (Polycarbonat o.ä.) hergestellt werden. Um diese Anlagenteile dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu machen, sind Muster oder Strukturierungen analog zu den in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, (Download unter www.lanuv.nrw.de) genannten Maßnahmen auf dem Polycarbonat vorzunehmen, die wirkungsvoll Kollisionsopfer vermeiden helfen. Auf spiegelnde Oberflächen (max. 15% Außenreflexionsgrad) ist zu verzichten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Die Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Fledermausschlag

Aktuelle Erkenntnisse zeigen, dass Fledermäuse glatte senkrechte Flächen mit ihrem Echolot Ortungsvermögen nicht immer erkennen können, Kollisionen mit der Umwehrung der MVK aus Polycarbonat könnten somit nicht ausgeschlossen werden. Es wird aber davon ausgegan-

gen, dass das Anrauen der Polycarbonatwand durch das Anbringen der o.g. Mustern und Strukturierungen zum Vogelschlag den Fledermäusen hilft die Wand frühzeitig zu erkennen.

Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen/-flächen für die Feldlerche wurden nach der Lebensweise der Feldlerche ausgewählt, andere Kompensationsmaßnahmen (begrünte Dächer), damit die Entwässerung funktioniert und sich die MVK besser in das Landschaftsbild einfügt. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation die darüber hinausgehen sind im Umweltbericht dargelegt und orientieren sich an dem geplanten Projekt und den örtlichen Gegebenheiten. Für die Herstellung und Pflege der Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes ist die Stadt Wuppertal verantwortlich, innerhalb des Plangebietes der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW.

Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Für die Feldlerche wurden CEF-Maßnahmen ermittelt. Als CEF-Maßnahme werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden, die vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt werden. Eine eigenständige Überprüfung soll engmaschig erfolgen. Sollten die Maßnahmen nach der ersten Überprüfung nicht genügen, sind ggfls. andere und/oder größere Maßnahmen erforderlich. Aussagen zum Monitoring sind in Kapitel 8 des Umweltberichtes enthalten.

Wildwechsel

Dieser ist weiterhin möglich und wird durch die Planung im Vergleich zum Bestand nicht beeinträchtigt. Eine Erhöhung der Gefahr durch Kollisionen ist nicht zu erwarten.

Methode Ludwig

Es gibt mehrere anerkannte Bewertungsverfahren, die in der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden, ein vorgegebenes Bewertungsverfahren gibt es nicht. Gemäß des Beschlusses des Umweltausschusses wird in Wuppertal das Verfahren Ludwig angewendet (s. Punkt 3 Ökologie/ Landschaftsschutz/ Landschaftsbild). Es bildet weiterhin eine fachgerechte Bewertungsgrundlage zur Ermittlung der Eingriffe in die Natur und Landschaft.

Blühsäume

Die Blühsäume wurden mit finanzieller Unterstützung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal außerhalb des Plangebietes in den vergangenen Jahren angelegt. Die Blühsäume sind von den Planungen nicht betroffen und deswegen nicht in der Kompensationsberechnung mit zu berücksichtigen.

3. Ökologie/ Landschaftsschutz/ Landschaftsbild

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Es wird seitens der Bürgerschaft vorgetragen, dass das Areal der Kleinen Höhe als wertvolles Landschaftsschutzgebiet aufzufassen ist. Die derzeitige Festsetzung als temporäres Landschaftsschutzgebiet wird als Fehlentwicklung aus den veralteten Stadtplanungsüberlegungen aus den 70er Jahren angesehen. Die Kleine Höhe besäße das Potential sich als Naturschutzgebiet zu entwickeln bzw. sollte als Naturschutzgebiet aufgefasst und festgesetzt werden.

- Besteht die Möglichkeit, auf den nicht von der MVK benötigten 5 Hektar des Suchraumes eine ökologische Aufwertung der Fläche vorzunehmen (Gehölzstreifen, Streuobstwiese, unbewirtschaftete Fläche)?
- Die Kleine Höhe als landwirtschaftliche Fläche, erfüllt eine wichtige ökologische Funktion als Teil eines regionalen Grünzuges.
- Auf der Fläche befinden sich drei geschützte Biotop: Asbruch und Herrnasbruch (GB-4708-225), Schönefelder Weg (GB-4708-249) und Am Alten Triebel Bereich Gemarkung 3278, Flur 4, Flurstück 657/0 (GB-4708-226).
- Zu dem sind im näherem Umfeld weitere geschützte Biotop vorhanden: Obensiebeneick (GB-4708-226, -0007-0008, -0181-0183) Oberste Leimberg (GB-4708-249) und Hardenberger Bach (GB-4608-000883-0087)
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche teilweise Landschaftsschutzgebiet ist bzw. von Landschaftsschutzgebieten eingerahmt wird.
- Der Grüngürtel, der in das Projekt hineinragt, ist schützenswert.
- Die Klinik soll optisch von der Straße getrennt werden bspw. Durch Gehölzstreifen, und eine Sicht auf die Mauer und den Haupteingang soll möglichst nicht möglich sein. Es wird eine landschaftliche Einbindung des Projektes erwartet.
- Es wird die Frage gestellt, ob eine Dauerbeleuchtung der MVK vorgesehen sei.
- Ein Bürger fragt, wie die Umgrünung der geplanten 5,5 Meter hohen Mauer funktionieren könne.

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 31.07. – 08.09.2017

- Aus der Bürgerschaft kommen viele Bedenken zum Verlust der Ökologie und des Landschaftsschutzes sowie des Landschaftsbildes: Die Kleine Höhe liegt in einem Landschaftsschutzgebiet und in einem 80 km zusammenhängenden Grünzug, welcher Teil des letzten regionalen Grünzugs im Bereich ist. Die Kleine Höhe ist eine „Engstelle“ in der letzten Freiflächenverbundsachse, die das märkische Hügelland mit offenen Naturräumen im Rheinland verbindet. Nach Osten schließen sich das Windrather Tal und das Deilbachtal an, nach Süden folgen Düsseltal und Neandertal (§ 3 Abs. 2-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).
- Der nördliche Teil des Plangebietes ist Teilbereich eines Biotopverbundraumes mit besonderer Bedeutung (Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) Fachdatensystem). Hier ist eine wichtige Verbundachse zwischen den Verbundflächen „Aprather Mühlenbach“ und Umgebung sowie dem Naturschutzgebiet „Hardenberger Bachtal“ gegeben. Beide sind Biotopverbundelemente von herausragender Bedeutung. Hier darf durch eine Bebauung keine Beeinträchtigung stattfinden. Der Grünzug muss als Ganzes gesehen werden, nicht nur der Ausschnitt der Kleinen Höhe.
- Ein anderer Bürger gibt hierzu weitere Anregungen: Bekanntlich liegt die Kleine Höhe im regionalen Grünzug „Bergisch-Märkisches Hügelland“. Dieser Grünzug trennt das Ruhrgebiet inklusive Velbert vom bergischen „Kerngebiet“ mit Wuppertal als größter Stadt. Unbestritten hat dieser Grünzug eine wichtige ökologische Bedeutung, auch für den Biotopverbund sowie als Kaltluftschneise. Dies würde durch eine massive Bebauung gefährdet. Statt hier eine forensische Klinik zu bauen, sollte die Stadt Maßnahmen planen und durchführen, die hier der Stärkung von Landschaft und Natur und der Artenvielfalt dienen. Zum Beispiel durch die Renaturierung verrohrter Bäche.
- Ein Bürger hat konkrete Bedenken zu Punkt 4.1 Schutzgut Flora, Fauna und Biodiversität des Umweltberichtes: „Der nördliche Teilbereich des Plangebietes umfasst gemäß den Darstellungen des LANUV-Fachdatensystems einen Teilbereich eines Biotopverbundraumes mit besonderer Bedeutung (Stufe 2). Dieser rund 100 ha große Verbundraum wird unter der Bezeichnung „Ackerkorridor südöstlich Wülfrath und Neviges“ (VB-D-4708-038) geführt. Der

Ackerkorridor stellt gemäß den Angaben des LANUV-Systems“ eine wichtige Verbindungsachse zwischen den Verbundflächen „Aprather Mühlenbach und Umgebung“ und dem Naturschutzgebiet (NSG) „Hardenberger Bachtal“ dar, die beide als Biotopverbundelemente von herausragender Bedeutung eingestuft wurden“. Im Plangebiet sind ausschließlich die Ackerflächen parallel zum Schanzenweg als Biotopverbundflächen dargestellt (vgl. Abb. 7). Neben dem Schutz der unbebauten Korridore werden die Entwicklungsziele „Entwicklung der Offenlandflächen zu einer gut strukturierten Gehölzlandschaft“ sowie „Durchgrünung der Ackerlandschaft zur Schaffung einer durchwanderbaren Landschaftsmatrix“, aufgeführt. Das Planungsvorhaben würde diese Verbindungsachse zwischen den Verbundflächen unwiederbringlich beeinträchtigen. Davon ist insbesondere so lange auszugehen, wie die Restfläche der Kleinen Höhe, die sich im Besitz der Stadt Wuppertal befindet, als „Gewerbliche Baufläche“ im FNP ausgewiesen ist. Die KH stellt insgesamt einen wichtigen Korridor für den Biotopverbund dar, die beschriebene Abgrenzung ist rein künstlicher Art und hat mit der Realität nichts zu tun. Wieso der Asbruchbach mit seinen Quellen nicht dazu gehört ist unersichtlich. Der Ackerkorridor wird zum größten Teil biologisch bewirtschaftet. Die Bioflächen reichen von dem angrenzenden Biolandgut auf der KH über die Große Höhe (Dillenberg), sog. Esel in Neviges, Windrather Tal mit Seitenhängen, Nordrath bis nach Dönberg. Die jüngste Kartierung des Kreises Mettmann hat für diesen Bereich eine hohe Biodiversität festgestellt. Die Stadt hat nie die Bedeutung im Freiflächenverbund untersuchen lassen.

- Ein Bürger hat konkrete Bedenken zu Punkt 3.4 Landschaftsplan des Umweltberichtes: In der Begründung „Das Plangebiet gehört zum Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal-Nord, Teil A (rechtskräftig seit dem 29.03.2005, gegenwärtig im 1. Änderungsverfahren mit Stand gem. Offenlegungsbeschluss vom 17.12.2012). Entsprechend der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Wuppertal Nord ist der Vorhabenraum Bestandteil eines großflächigen Landschaftsschutzgebietes. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG, Schutzzwecke sind:
 - 1. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 - 2. Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft oder
 - 3. Ihre besondere Bedeutung für die Erholung.

Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft, nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie zur Sicherung für die Erholungsvorsorge und Erholungsnutzung festgesetzt. Ein bewaldetes Sohlenkerbtal nördlich des Schanzenwegs (außerhalb des Plangebiets) ist als Geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.6 – „Asbrucher Bachtal“ festgesetzt. Schutzziel ist der Erhalt naturnaher Quellbäche mit Kleingehölzen, Kleingewässern und extensiv genutztem Feuchtgrünland. Die übergeordneten Pläne, insbesondere der Regionalplan Düsseldorf sollten das im Landschaftsplan definierte Schutzziel Landschaftsschutzgebiet mit den o.g. Zielen aufgreifen und fortschreiben. Die Planung ist ein Verstoß gegen diese Ziele.

- Ein Bürger hat konkrete Bedenken zu Punkt 4.1.7 des Umweltberichtes: Prognose bei Realisierung der Planung. Im Vergleich mit der bestehenden FNP-Darstellung als gewerbliche Baufläche führt die geplante Änderung in Richtung Sondergebiet, unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten, zu keiner erheblichen Änderung der Auswirkungen auf das Schutzgut. Da jedoch bislang keine gewerbliche Nutzung der Fläche vorliegt, werden im Folgenden die zu erwartenden Auswirkungen basierend auf dem Status Quo sowie dem vorliegenden Planungskonzept (vgl. Abb. 2) ermittelt. Die Planung führt zu einer Beanspruchung vorwiegend geringwertiger Biotoptypen – insbesondere intensiv genutzter Ackerflächen. Unter Beachtung des derzeitigen Planungsstands ist von einer weitgehenden Erhaltung vorhandener oder angrenzender Gehölzbestände auszugehen, so dass es nur zu einer kleinflächigen

Beanspruchung höherwertiger Biotoptypen kommt. In diesem Sinne ist die Überplanung einer einreihigen und lückigen Feldhecke im zentralen Plangebiet relevant. Eine genaue Erfassung der Eingriffsbetroffenheit ist erst auf Ebene der Bebauungsplanung möglich. Dies ist nicht nachvollziehbar, denn aus der Machbarkeitsstudie ist ersichtlich, dass die bestehende Feldhecke bei Realisierung des Planungsvorhabens beseitigt werden muss. Hierzu muss im Umweltbericht entsprechend Stellung bezogen werden und die Auswirkungen müssen bewertet werden.

- Ein Bürger hat konkrete Bedenken zu Punkt 4.11 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung des Umweltberichtes: „Sofern keinerlei bauliche Entwicklung stattfindet (Nullfall), ist im Plangebiet mit einer weiteren Fortführung der dominierenden intensiven ackerbaulichen Nutzung zu rechnen, so dass für die Umweltmedien keine Änderung zum beschriebenen Status Quo eintreten würde.“ Diese Einschätzung greift zu kurz. Wie schon beschrieben, kann durch eine entsprechende Regelung in den Pachtverträgen eine nachhaltige, ökologische Bewirtschaftung erwirkt werden (s. auch der Hinweis unter Punkt 8 Zusammenfassung / Biotope, Arten- und Lebensgemeinschaften). Der Bedarf an Flächen für eine derartige Bewirtschaftung besteht. Dadurch könnte der Planungsraum und damit ebenso die angrenzenden Flächen enorm aufgewertet werden, hinsichtlich aller im Umweltbericht untersuchten Kriterien. Wann wird eine umfassende Bewertung des ökologischen Entwicklungspotentials im Umweltbericht ergänzt?
- Mehrere Bürger wünschen sich eine dauerhafte Unterschutzstellung (Landschaftsschutz) des Grüngürtels, indem die Kleine Höhe liegt. Es wird als Fehler angesehen, dass der temporäre Landschaftsschutz aufgehoben wird. Zudem schützt das Grundgesetz auch die Natur und Umwelt. Sie ist ein Hohes Gut darf nicht ohne handfeste Gründe beeinträchtigt werden. Schon gar nicht, wenn die Stadt sich für die BUGA bewerben will. Die Eingriffe in das bestehende Landschaftsschutzgebiet werden Auswirkungen auf benachbarte Flächen und auch landwirtschaftliche Betriebe haben. Die Fläche bietet durch eingestreute Gehölzgruppen zwischen den offenen Ackerflächen ausreichend Trittsteinbiotope für Durchzügler und hier lebende Arten, da viele Pflanzen heute immer sehr stark zurückgeschnitten werden. Ein Bürger fordert die Erhaltung des Gehölzstreifens im Kreuzungsbereich des Schanzenwegs / Feldweg.
- Das Landesnaturschutzgesetz weist in mehreren Passagen darauf hin, dass Versiegelung solch wertvoller Flächen nicht gewünscht ist. Es wird auf den gesetzlich formulierten Schutz des Biotopverbundes gemäß §21 BNatSchG hingewiesen.
- Ein Bürger kritisiert, dass bislang nicht bekannte gesetzlich geschützte Biotope durch die Planung berührt werden, da keine umfassende Untersuchung und Kartierung von Quellbiotopen, Gehölzstreifen erfolgt sei. Aus Sicht eines anderen Bürgers ist es schlicht unglaubwürdig, dass durch die Planung keine vorhandenen und im LANUV Kataster verzeichnete geschützten Biotope betroffen würden. Es wird auf die nah gelegenen Biotope BK-4708-0083 und GB-4708-225 hingewiesen. Des Weiteren würde der Biotopverbund VB-D-4708-038 durch die Planung zerschnitten und damit zerstört. Mit Blick auf die weiterhin gegebene Gewerbeplanung für den angrenzenden Raum ist eine „Gewährleistung“ einer Korridorfunktion, wie vom Gutachter im Umweltbericht beschrieben, nicht gegeben. Wie soll die Korridorfunktion auch in die Zukunft gewährleistet werden?
- Ein Bürger wirft die Frage auf, wie man sich die geplante Eingrünung der MVK unter Beachtung der Artenschutzmaßnahmen vorzustellen hat – oder ist das einfach nur Augenwischerei?
- Es wird seitens eines angrenzenden Biolandwirtes vorgebracht, dass seine Anbauflächen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind und damit nicht Teil der landschaftsorientierten Erholung dienen, wie dieses im Gebietsentwicklungsplan von 1999 vorgesehen ist.
- Es wird von einem Bürger bezweifelt, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert. Es würden 20% von 30 ha bewirtschafteten Flächen eines Betriebes im Bereich der KH biologisch bewirtschaftet.

- Ein Bürger negiert, dass der Bereich des Silvio-Gesellheims (Freilichtbühne) und der Bereich Galgenbusch als nährstoffarme Böden angesprochen werden, da hier der Wülfrather Kalksattel verläuft. Als Indizien hierfür werden das beobachtete Grüne Nieswurz und das Gefleckte Knabenkraut angeführt. Des Weiteren wird negiert, dass die Wiesen im Plangebietsumfeld als artenarme intensiv-Fettwiesen mäßig trockener bis frischer Standorte (EA31) angesprochen werden. Auch hier wird auf das beobachtete Gefleckte Knabenkraut in einer extensivierten Feuchtwiese im Bereich Galgenbusch hingewiesen. Es wird auf eine ortsnahe freistehende Kulturbirne im Bereich der Hofwüstung Schanze hingewiesen, die durch unsachgemäße Pflege der Stadt geschädigt sei. Es wird gefordert, diese Birne als Baumdenkmal professionell zu pflegen.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Das Gutachten Ökologische Gutachten aus dem Jahr 2001 ist veraltet. Es wurde versäumt ein aktuelles Gutachten anzufertigen.
- Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang „Fläche“ ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut. Diese Bewertung verbietet die Bebauung der KH!“
- Das Gutachten berücksichtigt nicht, dass der Grüngürtel über die Stadtgrenzen von Wuppertal hinausgeht. Er wird nicht korrekt dargestellt.
- Das im Umweltgutachten gezeigte Bild „Grünzug verläuft von Südwest nach Nordost“ wird verzerrt dargestellt. Die Darstellung zeigt nur die Wuppertaler Grünzüge und nicht die angrenzenden auf Mettmanner und Ennepetaler Gebiet. Die Darstellung ist falsch und muss korrigiert werden. Es muss klar erkennbar sein, wo die geplante MVK im Grünzug liegt.
- Gegen die Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach Ludwig (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt.
- Es wird vorgebracht, dass die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen völlig unzulänglich seien. Eine Dachbegrünung ist aufgrund der sommerlichen Witterung kaum realisierbar (Bewässerung?). Es fehlt eine wissenschaftliche Grundlage/Begründung, inwieweit die Maßnahmen als Ausgleich eine ausreichende Wirkung zeigen sollen.
- Es wird negiert, dass es rechtlich überhaupt einen temporären Landschaftsschutz gibt. Entsprechende Regelungen seien im LNatSchG NRW und auch in sonstigen Gesetzen nicht enthalten. Hier gilt deswegen der Landschaftsschutz.
- Es wird bemängelt, dass innerhalb der Eingriffsbewertung der aktuelle Flächenzustand der Ackerflächen nicht richtig berücksichtigt wurde. Die ausgebrachten 2 bis 3 Meter breiten Blühsäume können nicht als HAO (Code für den Biotoptyp Acker) bewertet werden, so dass die Eingriffsbilanzierung teilweise falsch ist. Die Gesamtwertepunkte sind neu zu ermitteln, gleich so sind entsprechend die Ausgleichsmaßnahmen neu zu ermitteln.
- Forensik ist auch von Untersiebeneick/Katernberg einsehbar, nicht nur aus Richtung Neviges. Die Forensik sollte eingegrünt werden. Der Standort müsste aus höher gelegenen Wuppertaler Stadtteilen betrachtet werden. Es ist offensichtlich, dass beim vorliegenden Umweltbericht „down-sizing“ im Sinne des Auftragstellers der Studie betrieben wird und der Wert dieser Landschaft fortgesetzt herabgesetzt wird. Das sieht man auch daran, dass für den Gutachter die Welt an der Stadtgrenze zu Velbert in den Darstellungen einfach zu Ende ist, Nevi-

ges und Wülfrath finden gar nicht statt. Deshalb werden auch die Auswirkungen auf diese Nachbargemeinden verschwiegen.

- Bei der Bewertung und Begutachtung der Fläche KH wurde das Gebiet auf der Velberter Seite außer Betracht gelassen. Zur Bewertung und Begutachtung wurden außerdem lediglich ein Bild „vom Eckbusch“ und ein Bild von der KH herangezogen. Ein auf diese Art und Weise erstelltes Gutachten ist untauglich, unbrauchbar und rechtswidrig und darf daher zur Begutachtung und Beurteilung nicht verwendet werden. Das Landschaftsbild wird durch die vorgesehene Beleuchtung der MVK nachhaltig gestört. Die Beleuchtungsmasten würden die 5,5m hohe Umgebungsmauer weit überragen.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Es werden nur inhaltlich neue Aspekte dargelegt. Aspekte, die bereits aus früheren Stellungnahmen vorgetragen wurden werden insoweit hier nicht wiederholt.

- Es wird vorgebracht, dass ein Ausgleich für die geplanten Flächenversiegelungen nur durch eine entsprechend große „Entsiegelung“ erforderlich ist, wie von Seiten des Sachverständigenrates für Umweltfragen in seinem Umweltgutachten 2016 (SRU 2016) gefordert.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichsflächen regelmäßig entweder nicht oder nur unzureichend umgesetzt werden und die geplante ökologische Aufwertung nicht erreicht wird. Die Kommunen sind mit der Kontrolle und Bewertung der ökologischen Maßnahmen überfordert. Es wird ein neues Gutachten unter Berücksichtigung aller relevanten Studien hierzu gefordert.
- MVK stellt Initialbebauung mitten im Landschaftsschutzgebiet dar und damit eine nachhaltig abwertende Wirkung für das Schutzgut Landschaft
- In der Festsetzung steht u.a. Anlegung eines Gehölzstreifens. Was ist mit u.a. gemeint: Welche zusätzlichen Eingrünungsmaßnahmen sind geplant.
- Es ist darzulegen, dass der Träger der Landschaftsplanung – vermutlich das LANUV – keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht hat und nicht versehentlich nicht beachtet wurde.
- Das Gebiet ist als Landschaftsnaturschutzgebiet ausgewiesen mit dem Zusatz „temporär“. Der Begriff „temporärer Landschaftsschutz“ steht nicht im Landesnaturschutzgesetz NRW Stand 17.7.19 oder Bundesnaturschutzgesetz 2019.
- Für viele Bürger stellt die geplante MVK einen negativen Eingriff in das Landschaftsbild dar: Die MVK stellt für viele Bürger einen trennenden Betonriegel dar, ein störendes Element im bis dahin unbebauten Grünzug. Die Bebauung ist mit einem hohen landschaftsästhetischen Wertverlust verbunden.
- Offener Freiraum wird in bebaute Fläche umgewandelt. Dies ist auch nicht durch intensive Begrünungsmaßnahmen auszugleichen.
- Die geplante 5 m hohe Mauer um die MVK stellt eine Beeinträchtigung des Erholungswertes/ Landschaftsbild dar. Die im Umweltbericht dargestellten Ansichten sind fehlerhaft und kaschierend gewählt. Die MVK ist aus dem angrenzenden Landschaftsraum deutlich sichtbar.
- Die vorgesehene durchsichtige Polycarbonatwand widerspricht den Anforderungen des Landes zur Nichteinsehbarkeit einer MVK. Entsprechend wäre eine massive undurchsichtige und das Landschaftsbild störende Wand von Nöten. Diesbezüglich sind die gestaffelten Eingrünungsmaßnahmen nicht in den offengelegten Unterlagen dargestellt. Die Mauer soll an der tiefsten Stelle und nicht wie derzeit vorgesehen am Hochpunkt geplant werden.
- Ein Bürger kritisiert den Umweltbericht-FNP auf Seite 52: Es kommt nicht zur Entstehung einer dominierenden Fremdkörperstruktur. Diese Aussage ist keine Tatsache, sondern eine Behauptung. Wenn man als Bezugspunkt die nördlichen Siedlungsteile Wuppertal Katernberg südlich der geplanten Bebauung annimmt mag das sein. Aus Sicht von Velbert-Neviges, deren Wohnbebauung direkt gegenüber ist (150-250 m ü NN Höhenlage auf dem Pöthen), hat man

den perfekten Blick auf die neue Bebauung. Foto im Umweltbericht wurde extra so gewählt, dass es die Auswirkungen der Bebauung verharmlosen will.

- Ein Bürger hat große Befürchtungen wg. der Mauer und den hohen Gebäuden und kritisiert, dass dies in der Vorlage nicht ausreichend dargestellt wurde.
- Zwischen den Städten würde es keine Zwischenräume mehr geben. Die Stadtgrenze zwischen Wuppertal und Velbert verschwindet, gerade das was eine Stadt ausmacht. Es wird befürchtet, dass das Gelände von der Bahnstrecke Wuppertal-Essen bis zum Schevenhofer Weg total bebaut und versiegelt wird.
- Der Standort der MVK wird als Einfahrt nach Wuppertal gesehen, wo schon von weitem das große Gebäude auffällt. Dieser Fehler ist bereits aus Vohwinkel bekannt, wo das Gefängnis und das Gewerbe schon vom weiten aus sichtbar sind.
- Ein Bürger kritisiert den Umweltbericht zu Punkt 4.6 Schutzgut Landschaft: „Das Plangebiet ist demnach Bestandteil eines umfangreichen Raums mit besonderer (hoher) Bedeutung für das Landschaftsbild.“ ... „Auch im Rahmen der UVS Rahmenplanung „Kleine Höhe“ wird dem Planungsraum eine mittlere Landschaftsbildqualität zugewiesen (vgl. PG 5, 2010; Karte 2 Landschaft). Diese Bewertung kann für den Betrachtungsraum auch weiterhin als zutreffend angesehen werden. Zwar ist reliefbedingt eine abwechslungsreiche Topografie gegeben, jedoch weist das Plangebiet aufgrund der vorherrschenden intensiven ackerbaulichen Nutzung nur eine geringe Strukturvielfalt und Naturnähe auf. Die zum Landschaftsbild zugehörige sinnliche Landschaftswahrnehmung wird zudem durch die akustische und visuelle Störwirkung der Nevigeser Straße beeinträchtigt. ...“ Durch die seit Jahrzehnten vorherrschende Praxis der Stadt Wuppertal, die Ackerflächen nur für jeweils 1 Jahr zu verpachten, ist eine nachhaltige ökologische, biologisch- dynamische oder extensive Landwirtschaft nicht möglich. Insofern ist die geringe Strukturvielfalt und Naturnähe indirekt auch von der Stadt Wuppertal verursacht. Durch geänderte Pachtverträge kann eine Bewirtschaftung erwirkt werden, die die Strukturvielfalt und Naturnähe deutlich verbessert. Damit wäre zweifelsfrei der Landschaftsraum gemäß LANUV als Raum mit besonderer (hoher) Bedeutung für das Landschaftsbild einzustufen. Welche Auswirkungen hätte diese Einstufung auf die Bewertung des Planungsvorhabens? Des Weiteren sind die Abbildungen 16 und 17 nicht repräsentativ für die Sichtachsen, die sich vom Planungsgebiet aus ergeben in Richtung Norden und Osten.
- Ein Bürger kritisiert im Umweltbericht Punkt 4.6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen: Die Planung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, ...“ Die derzeitige Planung (Machbarkeitsstudie) steht in eklatantem Widerspruch zu den nachfolgend aufgezählten Vermeidungsmaßnahmen: „Aufgelockerte Bauweise zur Vermeidung riegelartiger und massiv wirkender Baukörper Anlehnung an ortstypische Bauweisen und –materialien zur Einbindung der Gebäude und der Mauer/Zaunanlage in die mit Einzelhöfen durchsetzten Kulturlandschaft“. Es ist davon auszugehen, dass die oben beschriebenen Maßnahmen sowohl zu einer vergrößerten Inanspruchnahme der Grundfläche, als auch zu einer deutlichen Erhöhung des Investitionsbedarfs führen werden. Wie wird dieses bei der weiteren Planung berücksichtigt? „Erhaltung bestehender Gehölzbestände und –kulissen“. Dies ist betreffend der mittig im Planungsgebiet von West nach Ost verlaufenden Hecke nicht möglich. „Die Veränderung der Raumstruktur und des Landschaftsgefüges sowie der Freiraumverlust im Umfeld eines regionalen Grünzugs bzw. in einem Freiraumband führt in der Gesamtbetrachtung dennoch zu erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut“.
- Ein Bürger sagt, dass die MVK auch von Katernberg/ Untersiebeneick sichtbar ist. Es wird eine Entschädigung für die Bürger gefordert bzw. eine mindestens immergrüne, ausreichend dichte und hohe Bepflanzung.
- Ein Bürger hinterfragt die Formulierung, dass die MVK weitgehend in das Landschaftsbild eingebunden wird. Der Bürger stellt sich die Frage wie man „weitgehend“ bemisst. Wie sieht es mit der Einbindung der Bebauung in der Nähe aus, wenn man z.B. von Wuppertal über die Nevigeser Straße in Richtung Neviges fährt. Ähnlich sieht er die Formulierung: Minimierung

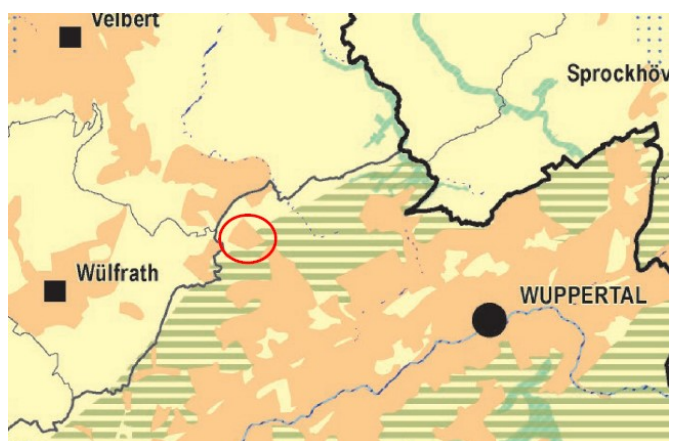
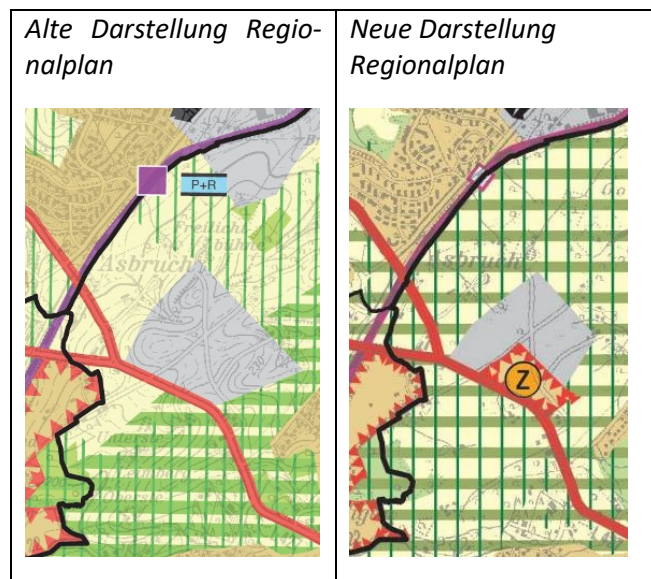
der Wahrnehmbarkeit des Klinikstandortes und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Der Bürger fragt, was Minimierung im Hinblick auf die zahlreichen und erheblichen Hinderungsgründe (Beleuchtung, keine Begrünung am Zaun, ortsuntypische Bauweise) bedeutet. Die geforderten Sicherheitsaspekte gehen zwingend vor. Des Weiteren stellt sich der Bürger die Frage, was erforderliche Einbindungsmaßnahmen und gestaffelt aufgebaute Eingrünungen unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte, um möglichst landschaftsangepasste Eingliederung zu erhalten genau bedeutet. Was ist eine möglichst landschaftsangepasste Eingliederung? Welche Verpflichtung zur Umsetzung erwächst daraus. Wie ist das messbar?

- Ein Bürger fragt sich wie die Eingrünung der Einzäunung der Versickerungsmulde aussehen soll. Ist ein weiterer Zaun erforderlich? Wie fügt sich dieser zur Minimierung der Wahrnehmbarkeit der Landschaft ein?
- Es wird drauf hingewiesen, dass der Standort der MVK aus Richtung der Bebauung Hügelsstraße in Velbert-Neviges einsehbar wäre. Dieses wäre laut Aussage der damaligen Ministerin, Frau Steffens, ein KO-Kriterium für einen Standort.
- Der Bereich der KH wird intensiv zur Naherholung genutzt. Die vorhandene reizvolle Fernsicht wird in den Beschlussunterlagen ungenügend dargelegt.

Abwägung zu 3: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

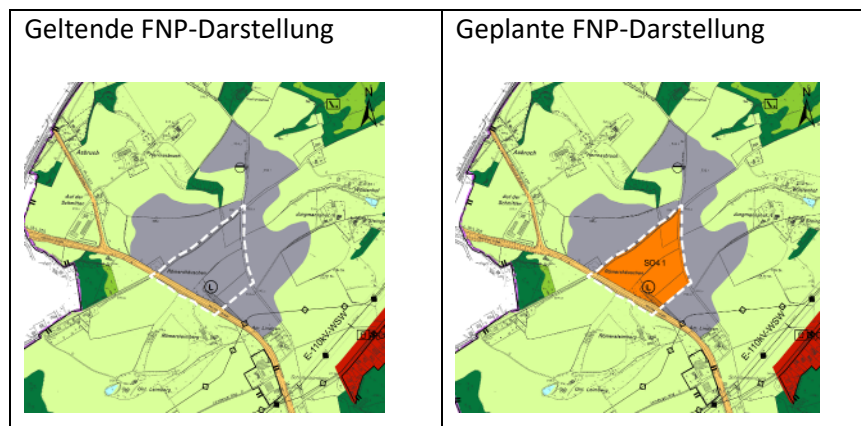
Im aktuellen Regionalplan vom 13.04.2018 wird der Vorhabensraum als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen (Maßregelvollzugsklinik des Landes NRW) dargestellt. Das nördlich und westlich angrenzende Umfeld wird weiterhin – in leicht verringerter Größe – als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ aufgezeigt. Der umliegende „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich“ ist im Regionalplan vollständig mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“ überlagert. Die vorhandenen Zwischenräume bleiben somit erhalten. Ein „Verschwinden“ der Stadtgrenzen ist entsprechend nicht zu erwarten und planungsrechtlich nicht zu lässig (wie im Regionalplan dargestellt). Im Umweltbericht für den Bebauungsplan findet sich auf S.9 ein Ausschnitt auf dem Landesentwicklungsplan, wo sehr deutlich zu erkennen ist, dass der Grüngürtel über die Grenzen von Wuppertal hinausgeht und wo er liegt.

Die Fläche des Änderungsbereiches befindet sich im Geltungsbereich des seit dem 29.03.2005 rechtskräftigen Landschaftsplanes Wuppertal – Nord und ist dort als Landschaftsschutzgebiet mit dem Ziel der temporären Erhaltung festgesetzt. Mit der Rechts-



kraft des Bebauungsplanes wird die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes außer Kraft gesetzt. Der temporäre Landschaftsschutz findet seine rechtliche Grundlage in § 20 Abs. 3 LNatschG NRW (Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in Kraft tritt.). Aufgrund dieser Regelung wurde mit den betroffenen Landwirten immer nur eine befristete Nutzung vereinbart, da für die Flächen langfristig eine andere Nutzung vorgesehen ist. Auch durch langfristige Pachtverträge für die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche würde das Landschaftsbild keine höhere Bedeutung bekommen. Die Bewertung der Bedeutung des Landschaftsraumes durch das LANUV bzw. den Landschaftsplan Wuppertal Nord wird nicht in Zweifel gezogen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal (rechtswirksame Fassung vom 17.01.2005) weist im Vorhabenraum und in dessen Umgebung östlich der Nevigeser Straße gewerbliche Bauflächen aus. Zukünftig soll der Bereich der Maßregelvollzugs-klinik als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Maßregelvollzugs-klinik dargestellt werden.



Auch wenn die Darstellungen im Regional- und Flächennutzungsplan weiterhin gewerbliche Bauflächen um den geplanten Maßregelvollzugsstandort darstellen, ist eine Realisierung dieser Gewerbeflächen aufgrund der Ausgleichsflächen für die Feldlerche schwierig. Die notwendigen Ausgleichsflächen müssen in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenraum umgesetzt werden. Hierfür stehen lediglich die dargestellten gewerblichen Flächen und von diesen nur die städtischen Teilflächen zur Verfügung. Es ist sehr wahrscheinlich, dass aufgrund der gegebenen Eigentumssituation nur der geplante MVK Standort realisiert werden kann, während die übrigen gewerblich dargestellten Flächen unbebaut und somit Freiraum bleiben. Allein durch einen weiteren Flächenankauf im Umfeld bzw. vertragliche Regelungen zur Kompensation und Artenschutz auf anderen Flächen könnte eine umfängliche Flächenentwicklung erfolgen. Die vorgesehene Änderung in Richtung Sondergebiet wird daher unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten zu voraussichtlich geringeren Eingriffen und Auswirkungen auf die Landschaft führen. Eine dauerhafte Unterschutzstellung der Fläche wäre eine kommunalpolitische und regionalplanerische Entscheidung, diese kann Gegenstand eines eigenen Verfahrens sein.

Nichtsdestotrotz wird es durch den geplanten Maßregelvollzugs-klinikstandort zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, aufgrund der Lage innerhalb eines zusammenhängenden Freiraumkorridors sowie der Inanspruchnahme von rund 5 ha Freiraum kommen. Die Flächenentwicklung erfolgt in einem bislang ländlich strukturierten Raum mit insgesamt mittlerer Landschaftsbildqualität, die Flächen des Plangebietes werden nicht ökologisch bewirtschaftet. Das Plangebiet wird im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf (LANUV, 2014) als unzerschnittener Landschaftsraum der Größenklasse 5-10 km², jedoch nicht als lärm- armer naturbezogener Erholungsraum dargestellt. Auf lokaler Ebene wirkt die Nevigeser Straße als eine raumzerschneidende Trennlinie.

Innerhalb des Grundlagenteils des Landschaftsplans Wuppertal Nord wird der Vorhabenraum der Landschaftsbildeinheit „LE 9: Kleine Höhe“ zugeordnet und als „intensiv agrarisch genutzte, schwach kuppige Hochfläche nördlich von Katernberg“ mit mittlerer Landschaftsbildqualität beurteilt. Zwar ist reliefbedingt eine abwechslungsreiche Topografie gegeben, jedoch weist das Plangebiet aufgrund der vorherrschenden intensiven ackerbaulichen Nutzung nur eine geringe Strukturvielfalt und Naturnähe auf. Die zum Landschaftsbild zugehörige sinnliche Landschaftswahrnehmung wird zudem durch die akustische und visuelle Störwirkung der Nevigeser Straße beeinträchtigt. Lediglich die angrenzenden Gehölzbestände sorgen für eine Belebung des näheren Umfelds und eine Anreicherung mit naturnahen Elementen. Die alten Einzelgehölze im Kreuzungsbereich Schanzenweg/Feldweg sind in diesem Kontext als prägende Einzelstrukturen hervorzuheben. Bedeutsam und wertgebend für den Gesamteindruck des Landschaftsbilds der Kleinen Höhe sind die bewaldeten oder durch angrenzende Grünlandnutzungen geprägten Taleinschnitte und Quellbereiche, die an das Plangebiet anschließen.

Es werden keine prägenden Landschaftsbestandteile oder Einzelelemente mit besonderer Bedeutung bei der Planung der Maßregelvollzugsklinik unmittelbar beansprucht. Die Neubebauung sieht mehrere Gebäude und eine Außenumwehrung vor, so dass keine großen Geländeumformungen erforderlich sind. Eine Feldhecke im zentralen Planungsbereich wird verloren gehen, andere angrenzende Gehölzbestände werden weitgehend erhalten und auch neue gepflanzt. Diese tragen zur Eingrünung und Einbindung der neuen Anlagen in das Landschaftsbild bei.

Unter Beachtung von Eingrünungsmaßnahmen der Anlage sowie unter Beachtung der vorgesehenen Dachbegrünungen ist eine weitgehende Einbindung der baulichen Anlagen in das Umfeld zu erwarten, so dass es aus der Entfernung betrachtet nicht zur Entstehung einer deutlich dominierenden „Fremdkörperstruktur“ im Landschaftsbild kommt. Insbesondere ausgehend von den höher gelegenen Stellen an der westlichen Plangebietsgrenze sind weite Sichtbeziehungen in das ländlich geprägte Umland möglich. Blickbeziehungen zu besonders markanten Landschaftsstrukturen fehlen jedoch; es erschließt sich in erster Linie die offene, durch bewaldete Siefentäler gegliederte, landwirtschaftliche Kulturlandschaft.

Vorbelastungen der Sichtbeziehungen in das Umfeld ergeben sich durch die südlich des Plangebiets verlaufende 110 kV Stromtrasse. Aufgrund ihrer Fernwirkungen sind zusätzlich der Fernmeldeturm sowie die Hochhausbebauung in südwestlicher Richtung als Vorbelastungen zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite bestehen aus den nördlich gelegenen Wohnbereichen in Neviges (Auf den Pöthen, Am Rosenhügel) potenzielle Einsichtsmöglichkeiten in den Vorhabensraum. Die Blickbeziehungen sind jedoch vielfach aufgrund abschirmender Gehölzbestände und vorgelagerter Bebauung sowie reliefbedingt eingeschränkt, so dass lediglich von höher gelegenen, exponierten und offenen Stellen freie Einblicke in den Planungsraum möglich sind. Aufgrund der Topografie sind Blickbeziehungen auf die Fläche vom Wohnquartier am Schevenhofer Weg nicht möglich, so dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Umfeld des etwa 500 m entfernten Siedlungsrandes nicht zu erwarten ist. Zusätzlich sind entlang des Schanzenweges Anpflanzungen vorgesehen.

Der Umweltbericht geht auch auf die Auswirkungen der MVK aus Velbert Neviges ein (S. 54 f.) und berücksichtigt nicht nur das Wuppertaler Stadtgebiet. Im Umweltbericht wurden exemplarisch Bilder der Kleinen Höhe gezeigt, die sehr gut einen Eindruck des Landschaftsbildes wiedergeben. Es kann nicht von jedem Standort im Wuppertaler Stadtgebiet bzw. der umliegenden Gemeinden ein Foto in den Umweltbericht aufgenommen werden, dieses ist auch nicht erforderlich und führt zu keiner anderen Bewertung des Landschaftsraumes.

Im nördlichen Plangebiet kommt es zu einer Überplanung eines im LANUV-System dargestellten Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung. Die gesetzlich geschützten Biotope im Umfeld des Plangebietes wurden berücksichtigt. In § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz sind die Biotope besonderer Bedeutung genannt. Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich

geschützten Biotope. Auf die Beeinträchtigungen der Biotopverbundfläche wurde im Umweltbericht eingegangen, Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen wurden im Planverfahren berücksichtigt. Auf 1.350 m² Fläche wird eine Gehölzpflanzung aus heimischen Baum- und Straucharten angelegt, die die Biotopverbundfunktion für gehölzgebundene Arten in dem Teilraum verbessert (Kap. 7.2.2 des Umweltberichts). Eine Erhaltung der „Korridorfunktion“ im angrenzenden Freiraum kann u.a. durch die Umsetzung einer Kompensations- und Eingrünungspflanzung nördlich des Schanzenweges gewährleistet werden. Zu beachten ist jedoch, dass bereits im Ausgangszustand die bestehende Nevigeser Straße eine Barriere im Biotopverbund für bodengebundene Arten darstellt.

Die Planung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, die durch folgende Maßnahmen zur Einbindung in das Umfeld verringert werden sollen:

- Eingrünung des Außengeländes u.a. zur Einbindung der Gebäude und der Außenumweh rung in die Landschaft unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange sowie der Habitatansprüche der Feldlerche sowie der vom Land geforderten Sicherheitsaspekte für eine Maßregelvollzugsklinik (Schutzstreifen) u.a. durch Anlage eines Gehölzstreifens nördlich des Schanzenwegs.
- Anlage einer lockeren Obstwiese südlich des Kreuzungsbereichs Schanzenweg/Feldweg zur Verbesserung der abschirmenden Wirkung bzw. Einbindung in die Landschaft
- Neuanlage des straßenbegleitenden Gehölzstreifens im Umbaubereich an der Nevigeser Straße
- Erhaltung bestehender Gehölzbestände und –kulissen z.B. entlang der Nevigeser Straße sowie prägender Einzelgehölze im Kreuzungsbereich Schanzenweg/Feldweg
- Naturnahe Eingrünung der voraussichtlich erforderlichen Einzäunungen der Versickerungsmulde an der Nevigeser Straße
- Verzicht auf die Anlage von hoch aufragenden Gebäuden im Bereich von Gelände-Hochpunkten bzw. in Kuppenlage
- Aufgelockerte Bauweise zur Vermeidung riegelartiger und massiv wirkender Baukörper mit durchsichtiger Mauer aus Polycarbonat (dieses Material wurde in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug NRW gewählt und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt).
- Anlehnung an ortstypische Bauweisen und –materialien zur Einbindung der Gebäude und der Mauer/Zaunanlage in die mit Einzelhöfen durchsetzte Kulturlandschaft.
- Vermeidung von Lichtemissionen durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung unter Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel.

Die Veränderung der Raumstruktur und des Landschaftsgefüges sowie der Freiraumverlust im Umfeld eines regionalen Grünzugs bzw. in einem Freiraumband führen in der Gesamtbetrachtung zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Mit Blick auf das Planungsziel sowie den strategischen Überlegungen zur Flächenentwicklung im Stadtgebiet sind die dennoch entstehenden Eingriffe in den Freiraum / Landschaft als Ausfluss der Planung hinzunehmen.

Im Rahmen der konkreten Projektplanung über den Bebauungsplan 1230 sind aber die örtlichen Besonderheiten zu ermitteln und zu beachten. Entgegen der Behauptung aus der Bürgerschaft sind innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes 1230 keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Alle genannten Biotope:

- Asbruch und Herrnasbruch (GB-4708-225)
- Schönefelder Weg (GB-4708-249)
- Obersiebeneick (GB-4708-226, -0007-0008, -0181-0183)
- Oberste Leimberg (GB-4708-249)
- Hardenberger Bach (GB-4608-000883-0087)

liegen in Entfernungen von über 100 bis mehreren 100 Metern zum Planbereich. Es handelt sich um Bach- bzw. Quellbereiche im Umfeld zur Planung. Innerhalb des Verfahrens war deswegen die Betroffenheit dieser Biotope durch die geplanten Baumaßnahmen (Versiegelung von Teilflächen) in Blickfeld zu nehmen. Das Plangebiet ist überwiegend dem Einzugsgebiet des Oberste Leimbergbaches zuzuordnen. Da das anfallende Niederschlagswasser teilweise dezentral und über eine große Versickerungsanlage im Einzugsbereich des Oberste Leimbergbaches zur Versickerung gebracht wird, werden Beeinträchtigungen der Gewässer und der geschützten Biotope vermieden. Eine relevante Betroffenheit ist nicht festzustellen, so dass die Planung fortgeführt werden kann. Der im Plangebiet vorhandene Gehölzriegel entlang der Nevigeser Straße wurde in den konkreten Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

Der Bereich des Silvio-Gesellheims (Freilichtbühne) und der Bereich Galgenbusch befinden sich außerhalb des Plangebietes, sie werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Im Bereich der Hofwüstung Schanze stehen einige Linden, die von der Stadt gepflegt werden. Eine Birne ist dort nicht bekannt und wurde auch nicht unsachgemäß gepflegt.

Biotoptbewertung – Methode nach Ludwig / Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen:

Als Bewertungsmethode wird das in Wuppertal übliche Verfahren LUDWIG (1991) genutzt. Die Zuordnung und Bewertung der Biotoptypen richtet sich ebenfalls nach dieser Methode und der entsprechenden Biotoptypenliste für den Naturraum 5 "*Paläozoisches Bergland, submontan*". Im Rahmen der vorliegenden Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung wird der durch die Umsetzung des Bebauungsplans entstehende Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt. Der Eingriffswert errechnet sich aus dem Vergleich der Ist-Situation mit dem Zustand von Natur und Landschaft gemäß den Bebauungsplanfestsetzungen. Neben den vorliegenden Gutachten und Kartielergebnissen wurden einschlägige Informationssysteme ausgewertet.

Natürlich können auch andere Bewertungsmethoden herangezogen werden. Die Methode nach Ludwig wird auf der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als eins von vier standardisiertes Bewertungsverfahren beschrieben, welches für die Biotoptypbewertung verwendet wird. Aus dieser Methode ergeben sich dann geeignete Maßnahmen zur Kompensation. Bei der Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen wurde vom Büro grünplan unter Mitwirkung der Unteren Naturschutzbehörde und von Mitarbeitern von der Biologischen Station für die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche geeignete Maßnahmen auf Grundlage der örtlichen Situation und der künftigen Planung erarbeitet.

Im Rahmen der Erarbeitung des landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzeptes wurden hierzu Kompensationsmaßnahmen entwickelt, die insbesondere zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild beitragen und den Verlust von Feldgehölzen und Heckenstrukturen ausgleichen. Die Kompensation muss nicht durch eine entsprechend große Entsiegelung erfolgen, sondern kann auch auf anderem Wege, wie hier, erfolgen. Als externe Maßnahme ist hierfür die Anlage eines ca. 1.350 m² großen Gehölzstreifens nördlich des Schanzenweges angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgesehen. Ebenso ist auf 150 m² ein Ersatz des straßenbegleitenden Gehölzstreifens an der Nevigeser Straße vorgesehen. Daneben können Extensivierungsmaßnahmen auf Ackerflächen, die im Rahmen der CEF Maßnahmenplanung für die Feldlerche erforderlich werden, als Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung angerechnet werden. Alle Maßnahmen werden im Umfeld des Eingriffsbereichs auf derzeit intensiv bzw. konventionell bewirtschafteten Ackerflächen umgesetzt. Durch die zwingend erforderlichen CEF-Maßnahmen und die notwendigen Eingrünungsmaßnahmen kommt es sogar zu einer rechnerischen Überkompensation. Die Maßnahmen sind nach einschlägiger Fachmeinung für die Kompensation geeignet und werden durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt betreut (auch das Monitoring).

In der Festsetzung 6.7 wird auf den anzulegenden Gehölzstreifen eingegangen, einen Hinweis auf weitere Maßnahmen durch den Zusatz „u.a.“ ist entgegen der Behauptung aus der Bürgerschaft nicht enthalten. Die übrigen Eingrünungsmaßnahmen sind im Umweltbericht beschrieben und durch Festsetzungen / Hinweise auf dem Bebauungsplan kenntlich gemacht.

In Bezug auf die Beleuchtung der MVK trifft der Bebauungsplan ebenfalls eine Festsetzung (6.6) die besagt, dass zur Begrenzung der Lichtemissionen eine dauerhafte Beleuchtung des gesamten Außengeländes der Maßregelvollzugsklinik inklusive der Sicherungsanlage über den gesamten Nachtzeitraum nicht zulässig ist. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß in Abhängigkeit von der Nutzung (z.B. Beleuchtung des Parkplatzes, Beleuchtung des Bolzplatzes, u.a.) und dem Sicherheitskonzept und dem sich daraus ergebenden situationsabhängigen Bedarf zu begrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). So kann zwar nicht ein Abstrahlen in die Umgebung verhindert werden, sie kann jedoch auf ein vertretbares Maß beschränkt werden. Weitere Einschränkungen sind nicht erforderlich.

Das LANUV muss nach eigener Aussage nicht regelmäßig bei allen Bebauungsplanverfahren beteiligt werden. Dies bezieht auch Verfahren, bei denen der Geltungsbereich eines Landschaftsplans betroffen wird, mit ein. In der überwiegenden Zahl der Bauleitplanverfahren werden alle Belange, die die Aufgaben des LANUV berühren können, durch die Bezirksregierung wahrgenommen. Die Bezirksregierung wurde beteiligt (s. Abwägung 2.16).

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine Blühstreifen angelegt worden, stattdessen aber in der Umgebung. Diese Blühstreifen wurden aus Ersatzgeldern der Stadt bezahlt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung muss nicht geändert werden, auch hat sich der generelle Charakter des Planungsraumes dadurch nicht relevant verändert.

Alte Gutachten

Für die Erarbeitung des Bauleitplanverfahrens wurden die umweltrelevanten Informationen aus den Untersuchungen zum geplanten, aber nicht realisierten Bau einer Windkraftanlage und aus dem vorangegangenen Bebauungsplanverfahren 1046 "Gewerbepark Kleine Höhe" berücksichtigt und ausgewertet werden. Dieses Verfahren umfasste zwar eine erheblich größere Fläche und ist nach der Offenlage im Jahr 2006 nicht weitergeführt worden; die Daten konnten aber dennoch verwendet werden bzw. wurden durch aktuelle Begehungen ergänzt, weil sich an der Ausgangssituation nichts Gravierendes geändert hat.

4. Flächennutzungsplan (FNP)/ Regionalplan (RPD)

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 31.07 – 08.09.2017

- Der Bau der MVK stellt einen Verstoß gegen den FNP dar, der hier gewerbliche Baufläche darstellt. Es werden lokale Interessen mit der neuen Darstellung des FNP verfolgt. Man muss bei diesem Planverfahren auch die gesamte restliche im FNP ausgewiesene gewerbliche Fläche betrachten. Die KH ist als Gewerbe nicht mehr zeitgemäß, man hätte die Fläche bereits vor Jahren aus dem FNP nehmen müssen. Auch heute noch ist die Erschließung aufwändig und macht Investitionen teuer und risikoreich. Das Bewusstsein für die Umwelt ist eher gestiegen und spricht gegen die bauliche Entwicklung der KH. Der FNP sollte in landwirtschaftliche Fläche geändert werden. Dass die KH als Gewerbefläche im GEP dargestellt ist, war und ist ein Fehler.
- Die Änderung des geplanten MVK-Standortes in einen Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) mit Sondernutzung ist nicht zu verantworten und die verbleibende Fläche sollte auch nicht

länger Gewerbe- und Industriebereich (GIB) bleiben. Seit 30 Jahren konnten alle Pläne für das Gebiet nicht umgesetzt werden was zeigt, dass diese Planung veraltet ist. Die eingeleitete Flächennutzungsplan-Änderung widerspricht den Zielen der Landesplanung. Die Planung kollidiert mit den Zielen und den Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes: Bislang unzerschnittene, verkehrsarme Räume dürfen nicht zerschnitten werden. Es ist eine Gliederung / Unterteilung in Gebiete vorzunehmen, die vorrangig Siedlungsfunktionen oder vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen. Die Sicherung des unverbauten und unversiegelten Raumes (Lebensraumgrundlage) wie die KH ist eine zentrale raumplanerische Aufgabe. Das Zusammenwachsen von Siedlungslagen ist durch die Festlegung von regionalen Grünzügen zu vermeiden. Diese stehen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen, Biotopvernetzung, Landwirtschaft und weitere Freiraumfunktionen. Die KH kann diesbezüglich „raumbedeutsam“ im Sinne der Regionalplanung sein und ist als Grünzug zu erhalten. Zur Gefährdung des Bereiches müssen nicht nur besonders große Flächen in Anspruch genommen werden, wenn durch die Inanspruchnahme von kleinen Flächen – wie für die MVK – im Sinne einer „Salami-Taktik“ sukzessiv zur baulichen Entwicklung beigetragen wird. Die bestehenden Planungen auf Regionalplanebene und Flächennutzungsplanebene sind völlig veraltet und überholt. Die tatsächlichen Verhältnisse werden nicht beachtet und in die Planungsüberlegungen eingestellt. Es handelt sich hier offensichtlich um einen Teil des bestehenden Regionalen Grünzuges. Ein solcher Raum in der Größe bis 50qkm beginnt nördlich der Nevigeser Straße, direkt am geplanten Gewerbegebiet und zieht am Rand von Velbert bis in den Ennepe-Ruhr Kreis. Kommunen dürften nicht einfach GIB oder ASB-flächen ausweisen.

- Die Planung kollidiert mit den formulierten Zielen des FNPs und des Landschaftsplanes Nord: Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen zur Lebensmittelproduktion, Erhalt der bergischen Kulturlandschaft, Innenentwicklung vor Freiraum Inanspruchnahme, Schutz des Freiraumes, Entwicklung des Freiraumverbundes, Schutz der regionalen Grünzüge, Erhaltung des Biotopverbundes, Sicherung des Freiraums als Erholungsraumes und Begrenzung des Freiflächenverbrauches.
- Es wird auf Eingaben zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan hingewiesen, die hier vollumfänglich zu berücksichtigen und zu bearbeiten sind. Es wird ergänzend angemerkt, dass in den verschiedenen Unterlagen unterschiedliche Abgrenzungen des Allgemeinen Siedlungsbereiches mit besonderer Zweckbestimmung (ASB-Z) zu entnehmen sind. Da der neue Regionalplan noch keine Rechtswirksamkeit hat und dort auch eine große Anzahl von Widersprüchen eingegangen ist, ist derzeit keine rechtliche Grundlage vorhanden, die Änderung vorzunehmen. Richtiger wäre es, den Regionalplan abzuwarten. Es wird diesbezüglich kritisiert, dass die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung vor der Verabschiedung des neuen Regionalplanes erfolgt ist. Der Entscheidung des Regionalrates als Träger der Regionalplanung kann nicht vorgegriffen werden. Es wird der Stadt vorgeworfen, den Regionalrat unter Vorspielung falscher Schlussfolgerungen (Klimaschutz) zu einer Entscheidung pro MVK zu drängen, den diese in besserer Kenntnis der Sachlage nicht fällen würde. Es wird gefordert nur zutreffende Fakten zur Entscheidungsfindung vorzubringen.
- Es wird vorgebracht, dass die Stadt die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes an der Nevigeser Straße u.a. unter dem Verweis auf den landesplanerisch vorhandenen Regionalen Grünzug abgelehnt hat. Diese hierzu vorgebrachten Argumente würden aber nun für die MVK gerade nicht gelten. Es wird gemutmaßt, dass es hier nicht mit rechten Dingen zugeht. In unliebsamen Projekten werden diese Belange der Planung entgegengehalten und im Falle der MVK werden sie ignoriert. Das Bergische Land lebt von seinen klaren Konturen, so dass ein Zusammenwachsen der Gemeinden vermieden werden muss. Die Fehlplanung aus den 70er Jahren ist zu korrigieren.
- Die Rechtskonformität der planungsrechtlichen Grundannahmen wird bezweifelt. Es liegt ein Verstoß gegen die Regelungen des BauGB (2017) vor. Das Gebiet ist als Außenbereich gem. § 35 BauGB aufzufassen, diesbezüglich gehen die in Aufstellung befindlichen Pläne von einer

veralteten Rechts- und Datenlage sowie falschen Prognosen aus. Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei der Änderung des Flächennutzungsplanes dem § 8 Abs. 2 BauGB (2017) genügt werden muss, nicht aber dem § 1 Abs. 6, 7 BauGB sowie dem § 1a BauGB (2017). Die Beibehaltung der Eintragung einer gewerblichen Fläche im Flächennutzungsplan verstößt gegen das BauGB (2017). Verstoß gegen den § 35 BauGB, der hier sehr wohl – mangels rechtskonform aufgestellter anderweitiger Pläne – greift und die geplante Bebauung nicht zulässt. Die Darstellung des GIB im Regionalplan ist nach gültigem BauGB nicht zulässig.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Eine Bebauung der KH steht den Zielen der Raumordnung entgegen, die eindeutig den Schutz von Freiflächenverbundsystemen verbalisiert.
- Die Ausweisung des Geländes stammt aus den 70er Jahren, als es noch kein Verständnis für den Wert von Freiflächen gab. Das Vorhaben auf der KH zu realisieren ist völlig aus der Zeit und führt zu unverhältnismäßigen Flächenfraß.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Es werden nur inhaltlich neue Aspekte dargelegt. Aspekte, die bereits aus früheren Stellungnahmen vorgetragen wurden werden insoweit hier nicht wiederholt.

- Aus Sicht des Anregers ist die Planung der MVK nun mit der beschlossenen Regionalplanänderung in Beziehung zu setzen. Die jetzige isolierte Betrachtung der KH ignoriert das planerische Umfeld und setzt voraus, dass dort nichts mehr gebaut wird.

Abwägung zu 4: Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Bestehende und geplante Darstellungen des FNPs

Es ist richtig, dass der geltende Flächennutzungsplan der Stadt aus dem Jahre 2005 an der geplanten Stelle für die Maßregelvollzugsklinik (MVK) eine gewerbliche Baufläche darstellt. Um die Planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau der MVK zu schaffen ist deswegen die Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Hierzu hat die Stadt Wuppertal die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Mit dem Abschluss dieses Änderungsverfahrens kann auch der erforderliche Bebauungsplan 1230 formell zur Rechtskraft gebracht werden. Der Flächennutzungsplan muss sich wiederum aus den übergeordneten Planwerken, hier insbesondere dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, ableiten. Im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten kommunalen Planungshoheit kann und muss die Stadt Wuppertal selbstverständlich lokale d.h. städtische Interessen bei der konkreten Ausgestaltung der regionalplanerischen Vorgaben und Leitlinien verfolgen, um den Bedürfnissen der kommunalen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen.

Der Planungsraum „Kleine Höhe“ (Gemarkung Dönberg) ist als Zuwachs der Gebietsreform von 1975 (Obensiebeneick und Dönberg) Wuppertal zugeschlagen worden. Im Jahr 1981 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 750, um den Bereich „Kleine Höhe“ als Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Fortführung des Bebauungsplanes 750 wurde im Jahr 1986 eingestellt, gleichzeitig wurde beschlossen, die Flächen als potentielle Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan der Stadt sowie im Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirks Düsseldorf bestehen zu lassen. Im Jahr 2001 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 1046, um die

Planungen zur gewerblichen Entwicklung des Bereiches neu fortzuführen. Allerdings wurde auch dieses Planverfahren nicht zum Abschluss gebracht. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2005 wurde das Areal weiterhin als gewerbliche Baufläche, aufgrund der Bedarfsprognose, dargestellt. Insoweit ist es zutreffend, dass die Stadt Wuppertal die gewerbliche Entwicklung der Kleinen Höhe schon seit mehreren Jahrzehnten im Fokus hat, allerdings ohne die verbindliche Bauleitplanung hierfür abschließen zu können. Dieser Umstand führt aber nicht dazu, dass die Gewerbeflächenentwicklung im Suchraum als Planungsrelikt aus den 1970er Jahren aufzufassen bzw. zu negieren ist. Gerade die Fortschreibung des Gewerbeflächenkonzeptes und auch der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf zeigen, dass Wuppertal weiterhin einen großen Bedarf an Gewerbeflächen hat und diesen derzeit nicht vollständig über geeignete Flächenausweisungen decken kann (siehe auch Ausführungen zu Punkt 1 der Abwägung). Entsprechend kann sich die Stadt Wuppertal nicht allein darauf beschränken, gewerbliche Flächenentwicklungen nur auf innerstädtischen Brachen oder zur Umnutzung anstehenden Flächen vorzunehmen.

Die Ausweisung eines Sonderstandortes für die MVK wird zu einer relevanten Verkleinerung und auch Einschränkung der dargestellten gewerblichen Baufläche führen. Ob die Restfläche (unabhängig der Bewertung von Umweltbelangen) überhaupt noch wirtschaftlich entwickelt werden kann, ist derzeit ohne vertiefte Prüfung nicht sicher. Dies führt aber nicht dazu, dass die KH als bauliche Potentialfläche aufgegeben werden soll bzw. müsste. Inwieweit die Restfläche nach der Errichtung der MVK weiterhin als gewerbliche Baufläche genutzt werden soll, oder hier andere alternative Darstellungen denkbar und sinnvoll sein können, ist zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb eines gesonderten Verfahrens weiter zu vertiefen. Eine Klärung dieser Frage im Rahmen der hier betroffenen Planverfahren ist nicht erforderlich. Es ist auf die Standortprüfung zu Punkt 1 dieser Abwägung zu verweisen.

Darstellungen des Regionalplanes

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) wurde durch die Bezirksregierung im Rahmen eines formellen Verfahrens im Jahr 2018 neu aufgestellt. Die Verantwortung für die Inhalte des RPD liegen insoweit nicht bei der Stadt Wuppertal und können nicht Gegenstand der städtischen Planverfahren sein. Die Stadt Wuppertal hat – wie andere Kommunen und die interessierte Bürgerschaft auch – ihre Planungsvorstellungen durch entsprechende eigene Stellungnahmen in das Aufstellungsverfahren des RPD vorgetragen und um Berücksichtigung gebeten. Den Wünschen der Stadt ist die Bezirksregierung durch die Ausweisung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit besonderer Zweckbestimmung „Klinik Wuppertal“ unter Reduzierung der bislang hier bestehenden Darstellung als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) gefolgt. Aus Sicht der Stadt Wuppertal stellt die KH weiterhin eine aus stadtentwicklungspolitischer Sicht wichtige bauliche Potentialfläche da, die derzeit nicht aufgegeben werden soll. Die seitens der Bürgerschaft geforderte Entwicklung als Regionaler Grünzug stellt eine anderweitige Planalternative dar, die seitens der Stadt Wuppertal aktuell nicht befürwortet wird.

Im aktuellen Regionalplanentwurf sind in der Umgebung der KH zwei Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung dargestellt, die Flächen Asbruch und Oberdüsseler Weg/ Nevigeser Straße. Im April 2020 soll der Regionalrat voraussichtlich den Regionalplan beschließen. Die Flächen stehen dann theoretisch für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung. Die planerische Option ist gegeben, wenn die Eigentümer der Flächen sich auch eine Entwicklung vorstellen können. Das Planverfahren der KH muss diese theoretisch zu entwickelten Flächen nicht berücksichtigen. Sollten diese Flächen künftig bebaut werden, müssen in den dazu notwendigen Bauleitplanverfahren die dann realisierten oder planungsrechtlich vorbereiteten Bauvorhaben im Untersuchungsraum berücksichtigt werden, wie z.B. die MVK.

Konflikt mit dem Landschaftsplan

Es wird auf die Ausführungen zur Standortprüfung im Punkt 1 dieser Abwägung verwiesen. Festzuhalten ist, dass mit Rechtskraft des Bebauungsplanes 1230 die gegenstehenden Regelungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten werden. Der Landschaftsplan, als kommunale Satzung, berücksichtigt die hier seit langem geplante bauliche Entwicklung unter Reduzierung seiner planerischen Regelungen zur Entwicklung und Erhalt der Landschaft. Ein Konflikt mit dem Landschaftsplan besteht entgegen den Stellungnahmen aus der Bürgerschaft somit nicht. Der Landschaftsplan und der Flächennutzungsplan sind unter der Berücksichtigung der strategischen Ziele der Stadt aufeinander abgestimmt.

Auf der Ebene des FNPs besteht derzeit noch die Darstellung als gewerbliche Baufläche, diese soll bezogen auf den Standort der MVK im Rahmen der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst werden, hiergegen bestehen auch keine landesplanerischen Bedenken. Der gültige Landschaftsplan Nord sieht für den Bereich der KH temporären Landschaftsschutz vor. Das bedeutet, dass mit der Rechtskraft eines Bebauungsplans die gegenstehenden Ausweisungen des Landschaftsplanes Nord entfallen. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen / Hürden bei Planungen im Außenbereich muss die Stadt die ihr gegebenen rechtlichen Möglichkeiten zielgerichtet ausschöpfen. Insoweit stellt die bestehende planungsrechtliche Vorprägung des Bereiches Kleine Höhe als Gewerbegebiet sowohl auf der Ebene der Landesplanung (Regionalplandarstellung: GIB bzw. ASB) als auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (Darstellung: Gewerbefläche) einen wichtigen Entscheidungs- und Abwägungsbelang bei der anstehenden Planung der Maßregelvollzugsklinik dar. Der Planbereich ist insoweit auch nicht Bestandteil des rechtlich festgelegten Regionalen Grünzuges. Mit Blick auf die Standortalternativprüfung ist einer solchen, bereits vorgeprägten, Fläche regelmäßig der Vorzug vor der Planung in anderen Landschaftsräumen zu geben. Entsprechend ist eine „Entwicklung“ der Fläche zu einem Naturschutzgebiet oder auch nur die Entlassung der Fläche aus dem temporären Landschaftsschutz aus Sicht der Stadt nicht mit der strategischen Stadtentwicklung und deren Aufgaben vereinbar und sinnvoll.

Neuaufstellung des Regionalplanes

Die Eingaben hierzu sind Gegenstandlos geworden. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat das Aufstellungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) abgeschlossen und abschließend über die verschiedensten Eingaben entschieden. Mit Bekanntmachung vom 13.04.2018 ist der RPD in Kraft getreten und stellt nun für eine Teilfläche der KH einen Allgemeinen Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung „Klinik Wuppertal“ (ASB-Z) dar. Die Planungen der Stadt sind mit den durch den RPD formulierten Zielen der Landesplanung abgestimmt und vereinbar. Die Planungen der Stadt gehen nicht über den im RPD dargestellten ASB-Z Bereich hinaus.

Willkürlichkeit

Die geäußerten Mutmaßungen werden ausdrücklich zurückgewiesen. Faktisch verhält es sich so, dass der RPD und davor der Gebietsentwicklungsplan (GEP-99) für den Bereich der KH keinen regionalen Grünzug darstellt. Für den Bereich Nevigeser Straße / Einmündung Triebelsheide hingegen weist der RPD und auch schon dessen Vorläufer der GEP einen Regionalen Grünzug aus. Es bestehen somit unterschiedliche landesplanerische Ausgangslagen. Des Weiteren ist ein Standort für einen Lebensmittelmarkt an der Nevigeser Straße knapp außerhalb bzw. unmittelbar am Siedlungsrand mit Blick auf die Versorgungsstruktur und die Erreichbarkeit der Wohnbevölkerung kein gut geeigneter Standort, weswegen die Stadt diese private Planungsidee nicht positiv begleitet hatte. Zwischenzeitlich konnte insoweit innerhalb der Siedlungslage ein besser geeigneter Standort für einen Lebensmittelmarkt gefunden werden, der aktuell zur Umsetzung ansteht. Der Vorwurf der Fehlplanung wird seitens der Stadt Wuppertal nicht geteilt.

Ziele der Raumordnung

Der Bund setzt durch das Raumordnungsgesetz die Aufgabe und Leitvorstellung (§ 1 ROG) sowie die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG) als materielle Vorgaben für die Länder fest. Sie konkretisieren die gesetzlichen Grundsätze der Raumordnung, insbesondere hinsichtlich Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturplanungen. Alle Planungsträger haben bei ihren raumwirksamen Planungen und Maßnahmen die Erfordernisse der Raumordnung zu beachten oder zu berücksichtigen. Die Raumordnungspläne werden in der Regel durch die Raumordnungsbehörden der Länder und Regionen erstellt.

Seit Februar 2017 ist der neue Landesentwicklungsplan für NRW gültig. Dort ist die Fläche der KH als Siedlungsraum und nichts als Freiraum dargestellt. Im Regionalplan, welches die nächste Ebene unter dem Landesentwicklungsplan dargestellt, ist die Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich mit besonderer Zweckbestimmung „Klinik Wuppertal“ gekennzeichnet. Der Regionalplan entspricht also den Vorgaben des LEP NRW. In diese Pläne passen sich die Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Kommunen ein. Die geplante MVK entspricht den übergeordneten Planungsebenen. Die Pläne haben sich also aus der jeweils höheren Planungsebene heraus entwickelt.

Die Aussage, dass der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung entgegensteht, stimmt also nicht.

Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Aussagen zum § 35 BauGB und dessen Verhältnis zur städtischen Planung missversteht die Grundsätze der durch das Baugesetzbuch formulierten rechtlichen Vorgaben. Aktuell ist die KH als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB aufzufassen, insoweit ist dem Bürger recht zu geben. Falsch ist die Aussage, dass damit der Flächennutzungsplan hier keine gewerbliche Baufläche darstellen darf. Der Flächennutzungsplan ist als vorbereitende Bauleitplanung ein Element der formellen Planung, dass den Kommunen an die Hand gegeben wurde, um aus einem in der Regel nicht bebaubaren Außenbereich eine bebaubare Fläche zu erzeugen. Dem Flächennutzungsplan folgt in der Regel der Bebauungsplan als städtische Satzung, der das vollziehbare Baurecht erzeugt und damit aus dem Außenbereich eine Baufläche macht.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes muss nicht nur dem § 8 Abs. 2 BauGB (2017) genügt werden, sondern natürlich auch den Regelungen des § 1 Abs. 6, 7 BauGB sowie dem § 1a BauGB (2017). Im konkreten Planungsfall können die durch die Grundsätze der Bauleitplanung geschützten konkreten Belange mit anderen öffentlichen und privaten Belangen kollidieren. In diesem Fall ist die bauleitplanerische Abwägung nach § 2 Abs. 3 und 4 bzw. § 1 Abs. 7 BauGB erforderlich. Die Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1a Abs. 2 BauGB sind Soll-Vorschriften. Der Begriff „sollen“ hat hier eine aufmerksamkeitsleitende Funktion im Hinblick auf das Verfahren bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials.

Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumente für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden.

Die übergeordneten Pläne sind ordnungsgemäß aufgestellt. Die Darstellungen im FNP und im Regionalplan verstoßen nicht gegen das BauGB. Die Anmerkungen des Bürgers sind zurückzuweisen.

5. Landwirtschaft

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 31.07. – 08.08.2017

- Es wird vorgebracht, dass landwirtschaftliche Flächen durch die MVK verloren gehen, die die Bauern dringend benötigen. Zudem gehen weitere landwirtschaftliche Flächen durch die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verloren (es wird auf die Kooperationsvereinbarung zur landschaftsverträglichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutz- und dem Landschaftsgesetz NRW hingewiesen). Landwirtschaftliche Flächen sollten erhalten werden; überall werden lokale landwirtschaftliche Produkte gefordert, die so natürlich nicht erzeugt werden können, wenn ständig Flächen verloren gehen. Die Planung trägt somit zur Gefährdung der Nahversorgung mit regionalen Lebensmitteln bei, der Erhalt von regionaler Produktion landwirtschaftlicher Produkte geht verloren. Bei unvermeidbaren Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen soll auf die Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden. Es sollten Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes, z.B.: durch Entsiegelung, Nutzung von Altbrachen, oder entsprechende Ökokonten genutzt werden, dies entspricht auch den neuen Koalitionsvereinbarungen der neuen Landesregierung, woran vorrangig Geldausgleich vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen stattfinden soll. Es ist dazulegen, welche zusätzlichen Flächen (Lage und Größe) im Bereich der KH für Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden. Vor Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Fläche ist auf andere nicht landwirtschaftliche Fläche zurück zu greifen. Die Planung wird deswegen von Seiten der Kreisbauernschaft Mettmann abgelehnt. Durch die unentgeltliche Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche findet eine Pflege der Kulturlandschaft statt, von der die Bevölkerung profitiert (Naherholungszwecke).
- In dem Plangebiet sind hochwertige Ackerböden vorhanden, es finden sich kaum vergleichbare Böden mit dieser Qualität, die auch noch zusammenhängend und gut bewirtschaftbar sind. Die auf der Kleinen Höhe befindlichen landwirtschaftlichen Flächen gehören zu den 10% der ertragsstärksten Flächen (-> UVS, 02/2001). Durch den Flächenverlust können die restlichen landwirtschaftlichen Flächen dann nicht mehr richtig bewirtschaftet werden.
- Es wird vorgetragen, dass zwei Vollerwerbsbetriebe durch den Flächenverlust gefährdet würden. Seitens eines betroffenen Landwirtes als Flächenpächter wird hierzu ausgeführt: Durch die geplante Bebauung wird nicht nur die Bewirtschaftung des Betriebes erschwert, vielmehr wird mit dem Bau auf diesem hochwertigen Ackerstandort der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entgegengewirkt. Für den Betrieb bedeutet das einen Verlust von landwirtschaftlicher Fläche von 10-15 ha, die unwiderruflich verloren gehen. In den letzten 40 Jahren sind 100 ha Pachtland verloren gegangen (durch Wohnbauland, Gewerbe, Erschließung, Rohsteinabbau, Abraumhalden, Kompensationsflächen). Der Flächenverlust kann in erreichbarer Nähe nicht mehr kompensiert werden, wodurch der Betrieb auf Dauer existenzgefährdet ist, es gibt keinen Ersatz für verlorene landwirtschaftliche Flächen.
- Es wird befürchtet, dass durch überlaufendes Niederschlagswasser von der MVK es zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommt.
- Es wird vorgebracht, dass der Lärm durch den landwirtschaftlichen Betrieb das Ruhebedürfnis der Klinik gefährden würde, so dass die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben bzw. eingestellt werden müsste.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis

02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Durch die Ausgleichsflächen können die Flächen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden, auch nicht mehr in der bisherigen hochwertigen Qualität der Erzeugnisse.
- Es wird einerseits im Umweltbericht pauschal auf die Menge landwirtschaftlicher Produktionsflächen hingewiesen, die den Verlust von Ackerland rechtfertigen soll. Von 1996 bis 2016 hat die landwirtschaftliche Fläche aber um 1256 ha abgenommen (IT.NRW + Geodatenzentrum).

- Planungen verstoßen gegen die Ziele der „Allianz für die Fläche“. Einer Initiative des Landes NRW unter Federführung des ehemaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.
- Ein Bürger meint, dass es nicht ausreichend landwirtschaftliche Flächen für die Bauern als Alternative gibt, insbesondere, wenn man den gesamten Flächenverbrauch in Deutschland und NRW betrachtet.
- Ein Bürger macht sehr deutlich, dass der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen stetig wächst. Er verweist auf mehrere Angaben des Statistischen Bundesamtes. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe hat entsprechend abgenommen. Durch die Forensik würde die wirtschaftliche Grundlage von mindestens 2 landwirtschaftlichen Betrieben gefährdet. Die faktische Betroffenheit der Betriebe würde nicht gewürdigt, nur die planungsrechtliche. Der Bürger erläutert, dass den Bauern keine alternativen Flächen zur Verfügung stehen und dies existenzgefährdend sei. Unter Berücksichtigung der Zahlen und Fakten sei die Verwaltung zynisch. Insgesamt sind die Inanspruchnahme immer neuer Flächen und die Zerstörung von Böden auf die Dauer nicht vertretbar und sollten beendet werden. Angesichts global begrenzter Landwirtschaftsflächen und fruchtbarer Böden sowie der wachsenden Weltbevölkerung ist der anhaltende Flächenverbrauch mit all seinen negativen Folgen unverantwortlich. Dies gilt auch und besonders mit Rücksicht auf künftige Generationen.
- Es wird vorgetragen, dass in den letzten 25 Jahren ca. 25% der Freifläche der Stadt durch Baumaßnahmen in Anspruch genommen worden sind. Bei fortschreitendem Verbrauch wird es in wenigen Jahren keine Freiflächen mehr geben. In diesem Zusammenhang ist es unverständlich, dass von den 5 ha Planungsraum nur ca. 2 ha bebaut werden sollen und der Rest als Freizeitparkflächen (Rasenflächen, Sportanlagen, etc.) verwendet werden sollen. Dieses Verhältnis ist gegen über dem Verlust an Freiraum / landwirtschaftlichen Fläche nicht nachvollziehbar.
- Wuppertal verfügt über knapp 1000 ha Ackerfläche, der Verlust dieser sehr hochwertigen Fläche würde zu einer weiteren Abnahme beitragen und diesen wertvollen Naturraum zerschneiden. Solch zusammenhängenden landwirtschaftlich gut zu bewirtschaftenden Flächen sind äußerst selten.
- Die Nahversorgung der Bevölkerung mit örtlich produzierten Lebensmitteln wird negativ beeinflusst.
- Der weitere Verlust von landwirtschaftlichen Flächen durch die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen, insbesondere in der geplanten Art und Weise, wird abgelehnt. Es sollten hier vielmehr Entsiegelungsmaßnahmen innerhalb des Stadtgebietes erfolgen. Durch vorgesehen Ausgleichsflächen mit ihrer zergliederten Lage in Mitten von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird die Bewirtschaftung der umliegenden Flächen wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht. Die Ausgleichsflächen sollten betriebsintegriert angelegt werden, damit eine Bewirtschaftung auf den Flächen weiterhin möglich ist. Es wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass nur durch die bislang erfolgte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Feldlerche hier ihren Lebensraum vorfindet. Der geplante Gehölzsaum auf der landwirtschaftlichen Fläche würde hier konterkarieren und sollte, wenn überhaupt, im Plangebiet angepflanzt werden.
- Es wird befürchtet, dass die Forensik nur der Einstieg in die Flächenentwicklung an der KH darstellt und weitere Flächenverlust durch Baumaßnahmen drohe.
- Die KH eignet sich aufgrund der hervorragenden Bodenqualität als Potentialfläche für eine biologische Bewirtschaftung.
- Ein von der Planung betroffener Landwirt trägt vor, dass durch die Realisierung der MVK mit dem einhergehenden Flächenverlust die Bewirtschaftung des Betriebes erschwert bzw. entgegengewirkt wird. Es würden insgesamt ca. 5 ha Fläche dem Betrieb entzogen, dies sei für den Betrieb existenzgefährdend. Es wird überdies die Art und Weise der geplanten Ausgleichsmaßnahmen bemängelt, die eine erhebliche Betriebserschwerung darstellen.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Es werden nur inhaltlich neue Aspekte dargelegt. Aspekte, die bereits aus früheren Stellungnahmen vorgetragen wurden werden insoweit hier nicht wiederholt.

- aufgrund der geplanten Flächenausweisung von rund 150 ha Wohnbauflächen werden mindestens genauso viele ha an Ausgleichs- und Ersatzflächen in Anspruch genommen. Zudem kommt noch der Bedarf nach weiteren Gewerbeflächen.
- Sollte die Forensik auf der KH gebaut werden, sollte schon jetzt rechtssicher sichergestellt werden, dass die Parkstraße für Gewerbe genutzt wird, da so nicht noch mehr landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird.
- Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen findet eine unentgeltliche Pflege der Kulturlandschaft statt
- Sollte die Forensik auf der KH gebaut werden, sollten die unvermeidlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden (entsprechend der Kooperationsvereinbarung zur landverträglichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landschaftsgesetz NW). Ausgleichsmaßnahmen sollten durch Entsiegelung innerhalb des Stadtgebietes erfolgen oder aber entsprechende Ökokonten genutzt werden.
- Die geplanten Maßnahmen für die Feldlerche machen eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen fast unmöglich. Erst die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen hat die Feldlerche an den Standort gezogen. Die Anlage des Gehölzstreifens ist kontraproduktiv, da sie oft durch Beutegreifer genutzt werden, dem dann auch die Feldlerche zum Opfer fällt. Warum ist eine Baumreihe auf der nordwestlichen Seite des Schanzenweges geplant und nicht im eigentlichen Plangebiet? Dadurch geht weitere landwirtschaftliche Fläche verloren. Zudem gibt es Verwurzelung und Schatteneffekte also weitere negative Auswirkungen für die Landwirtschaft.
- Zusätzlich sollen durch die Bundesgartenschau etliche ha landwirtschaftlicher Fläche verloren gehen
- Sollte die Forensik und die geplanten 150 ha Wohnbaufläche realisiert werden, würde ein landwirtschaftlicher Betrieb existenzgefährdet.

Abwägung zu 5: Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Flächenverlust und Existenzgefährdung

Den Anregern ist Recht zu geben, dass die Planung zur Errichtung der MVK mit einem faktischen Verlust von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen einhergehen wird. Mit dem Bau einer Maßregelvollzugsklinik würde das ca. 5 ha große Plangebiet unmittelbar der Landwirtschaft und den Betrieben entzogen. Planungsrechtlich ist die Fläche aber schon seit langem für eine gewerbliche Nutzung im Flächennutzungsplan und Regionalplan vorgesehen, so dass an dieser Stelle nicht von einer relevanten Betroffenheit im planungsrechtlichen Sinne gesprochen werden kann. Diese Auffassung wird durch die Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW, die im Verfahren gehört wurde, bestätigt. Die zwei Landwirte, die im Bereich die Flächen bewirtschaften, haben mit Blick auf die seit langem geplante bauliche Entwicklung nur eine vertragslose Nutzung der Fläche, die jederzeit durch die Stadt beendet werden kann. Entsprechend müssen die Landwirte diesen Umstand bei ihrer generellen Flächenplanung berücksichtigen. Die Flächen wurden vor Jahren in Erwartung des Gewerbegebietes vorsorglich gekündigt, damit bestehende Pachtverträge mit geringem Entgelt nicht der Umsetzung der gewerblichen Nutzung entgegenstehen. Als Äquivalent dafür wurde nach Ablauf eines Jahres der halbe Pachtzins gezahlt. Dadurch sollte das Risiko ausgeglichen werden, das in einer vertragslosen

Nutzung besteht und gleichzeitig wurden die städtischen Flächen gepflegt und bewirtschaftet. Über 10 Jahre bestand die Möglichkeit sich nach Ersatz-Betriebsflächen umzusehen, auch wenn dieses bekanntermaßen nicht einfach ist. Auch bezogen auf die Flächen, die für die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen benötigt werden, ist insoweit festzuhalten, dass in Folge der Maßnahmen die Flächen für alternative Bewirtschaftungsformen genutzt werden können. Dieses betrifft eine zusätzliche Fläche von ca. 2,5 ha Größe. Folglich verlieren die Landwirte Nutzfläche, was sicherlich das wirtschaftliche Wirken der Betriebe erschweren wird. Die Auffassung, dass der Flächenverlust zu einer Existenzgefährdung eines oder beider Betriebe führen würde, scheint aber überzogen. Selbst bei einer plausibel dargelegten Existenzgefährdung ist es aber der Stadt nicht verwehrt ihren Grundbesitz nach den städtebaulichen Vorstellungen zu entwickeln, insbesondere für einen Bereich der schon lange zur baulichen Nutzung vorgesehen ist und entsprechend mit einem Flächenentzug gerechnet werden musste.

Dass mit dem einhergehenden Flächenverlust die Bewirtschaftung des Betriebes erschwert bzw. entgegengewirkt wird, wurde in einem Gespräch mit der Landwirtschaftskammer und den betroffenen Landwirten im Nachgang zur öffentlichen Auslegung der Planung wiederholt, eine Existenzgefährdung wurde jedoch nicht nochmal vorgetragen.

Zu den Anmerkungen zum Flächenverbrauch und befürchteten Verlusten von landwirtschaftlichen oder naturbelassenen Flächen in „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ in der Vergangenheit und in der Zukunft: Inhaltlich soll mit der ersten Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) dem gestiegenen Wohnungsbedarf auf Regionalplanebene langfristig in der gesamten Planungsregion Rechnung getragen werden. Ziel ist es, bedarfsgerecht unter Berücksichtigung ökologischer und infrastruktureller Aspekte neue Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) im RPD darzustellen (unter Beteiligung u.a. der Landwirtschaftskammer NRW), um damit den Kommunen den nachweisbar erforderlichen Planungsspielraum bis zum Jahr 2040 zur Verfügung stellen zu können. Die Darstellung neuer ASB kann auf der Ebene der Regionalplanung nur im Freiraum erfolgen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Siedlungsentwicklung Wuppertals zukünftig ausschließlich im Außenbereich erfolgen wird. Planerisches Ziel der Stadt ist es, der Innenentwicklung grundsätzlich Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum einzuräumen. Aus diesem Grunde wurde parallel zum RPD-Änderungsverfahren ein Innenentwicklungskonzept erarbeitet, das weitere Wohnbaupotenziale im besiedelten Raum ermittelt. Eine Entscheidung darüber, welche Wohnbauflächenpotenziale zukünftig in Wuppertal planungsrechtlich realisiert werden sollen, trifft der Rat der Stadt Wuppertal. Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung wird es dann sein, alle sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen projektbezogen zu erfassen und damit eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Mögliche Verluste landwirtschaftlicher Flächen bedingt durch die geplante Durchführung einer Bundesgartenschau (BUGA) 2031 sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Ein Verstoß gegen die Ziele der „Allianz für die Fläche“ wird nicht gesehen, da die Fläche seit langem planungsrechtlich für eine Entwicklung vorgesehen ist (s.o).

Ausgleichsflächen

Trotz der geringen Biotopwertigkeit des Plangebiets sind artenschutzrechtliche Konflikte für die Feldlerche – eine typische Art offener Ackerlebensräume – absehbar. Um die Auslösung des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG – Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche – zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im nahen räumlichen Umfeld zu realisieren. Geeignete Bereiche mit Aufwertungspotenzial für die Art stehen auf angrenzenden Ackerflächen zur Verfügung; der Flächenbedarf beträgt ca. 2,5 ha. Andere Flächen z.B.: Brachflächen im Innenstadtbereich sind für die erforderlichen Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet, was sich insbesondere aus den Lebensraumanforderungen für die hier im Wesentlichen be-

troffene Art der Feldlerche ergibt. Zwischen der Stadt Wuppertal, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V., Kreisbauernschaft Mettmann e.V. sowie der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Mettmann gibt es eine Kooperationsvereinbarung, die die landwirtschaftsverträgliche Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung regelt (Regelung aus dem Jahr 2012). Bei der Planung der MVK sind nun beide Aspekte verbunden worden, um die Landwirtschaft so wenig wie nötig zu belasten. Die Flächen, die für den Artenschutz (CEF-Maßnahmen für die Feldlerche) zwingend erforderlich sind, übernehmen gleichzeitig auch die Funktion der Kompensation des Eingriffs. Die räumliche Festlegung der Ausgleichsflächen erfolgt auf der Bebauungsplanebene. Die genaue lagemäßige Abgrenzung der Flächen wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der ökologischen Baubegleitung sowie den Landnutzern vor Ort vorgenommen.

Darüber hinaus empfiehlt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag eine Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahme durchzuführen. Aufbauend auf den Erkenntnissen eines Monitorings, unter Berücksichtigung der Methodenstandards des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ – Bestandserfassung und Monitoring (MKUNLV 2017), können die Anordnung der Maßnahmenflächen und ihre Bewirtschaftungsform unter Beachtung der artspezifischen Anforderungen der Feldlerche weiterentwickelt bzw. angepasst werden (s. Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan).

Die Anlage des Gehölzstreifens ist auf der nordwestlichen Seite des Schanzenweges geplant, da nach Aussage des Ministeriums ein Übertreten der Äste über die Umwehrung der MVK aus Sicherheitsaspekten nicht zulässig ist.

Hochwertige Böden

Der Schutz und Erhalt von hochwertigen Böden ist in der Bauleitplanung zu beachten. Es steht insoweit außer Frage, dass mit der Planung und deren Umsetzung hochwertiges Ackerland verloren gehen wird. Der Geltungsbereich der Planung erfasst in großen Teilen derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) in einer Größe von ca. 4,75 ha (der Planungsraum von ca. 5 ha erfasst auch nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen). Hinzu tritt zudem eine erhebliche Nutzungseinschränkung von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Geltungsbereiches in einer Größe von ca. 2,5 ha, für die erforderlichen Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen.

Es handelt sich bei den Böden im Planbereich überwiegend um ertragreiche Böden des Bodentyps Braunerde bzw. Braunerde/Pseudogley. Die Bodenzahlen liegen bei einem mittleren Wert von 60 (von 100)- dieser hohe Wert ist für Wuppertal selten.

Wie in der Variantenprüfung unter Punkt 1 dieser Abwägung aufgezeigt wurde, gibt es im Stadtgebiet praktisch nur zwei geeignete und verfügbare Standorte für die Errichtung einer MVK, dessen Erfordernis durch das Land NRW aufgezeigt wurde. Mit Blick auf die strategische Flächenentwicklung ist es angemessen den Standort Parkstraße für eine gewerbliche Flächennutzung zu öffnen und am Standort KH die MVK zu errichten. Letztendlich würde aber auch durch eine gewerbliche Flächenentwicklung, wie diese durch die bestehenden Ausweisungen im Flächennutzungsplan und dem Regionalplan bereits vorbereitet sind, ein Verlust von Ackerflächen einhergehen. Flächen, die hinsichtlich der Landwirtschaft weniger gut geeignet sind bzw. geringere Erträge erbringen und für die Errichtung einer MVK oder gewerbliche Entwicklung geeignet sind stehen in dem erforderlichen Zeitraum nicht zur Verfügung. Die Stadt hat diesbezüglich einen ungedeckten Flächenbedarf an Gewerbe- (und auch Wohnbau-) flächen. Dieser Bedarf lässt sich nicht durch die Nachnutzung von Brachen oder untergenutzten Arealen decken, so dass ein Eingriff in den Freiraum und damit zum Teil auch in landwirtschaftliche Flächen unvermeidbar ist. Der (teilweise) Verlust der ertragreichen Böden muss dabei hingenommen werden (siehe auch unter Punkt 10 dieser Abwägung.)

Nach der schalltechnischen Untersuchung sind die Lärmimmissionen bedingt durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die sowohl räumlich als zeitlich be-

grenzt wirken, als nicht relevant im Bezug zur Planung aufzufassen (s. Punkt 14). Abwehrrechte der zukünftigen MVK gegenüber der ordnungsgemäß ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen bestehen nicht.

6. Gewässer/ Entwässerung

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gewässer / Hydrogeologie

- Es wird auf die zahlreichen vorhandenen Quellen und Gewässer hingewiesen, die eine Bebauung nicht zulassen.
- Laut EU-Richtlinie 2000/60/EG besteht ein Verschlechterungsverbot für Oberflächenwasser. Durch die geplante Bebauung würden die Quellen und Bäche in erheblichem Umfang beeinträchtigt. Im Rahmen der Entwässerungsstudie (Gutachten Beck 2002) wird festgestellt, dass eine Bebauung, die die Quelleinzugsgebiete nicht beeinflussen würde, nicht realisierbar ist. Es ist davon auszugehen, dass mit der Planung ein Verstoß gegen Richtlinie verbunden ist.
- Die Kleine Höhe ist ein Oberflächenwasserspeicher, der eine wichtige Regulierungsfunktion erfüllt.
- Es wird vermutet, dass im Gebiet mehrere Quellen verschüttet und verrohrt seien. Diese sind trotz der Veränderungen geschützt.
- Es sei erforderlich die Quellgebiete des Lohbaches und des Leimbergbaches aufzufinden und ggfs. Freizulegen, um die Hydraulik des Niederschlagswassers exakt berechnen zu können.

Entwässerung

- Wer kommt für die ggf. anfallenden Folgekosten für die notwendige Entwässerung auf? Pumpstationen oder Regenrückhaltebecken würden in der Regel über Umlagekosten den Bürgern der Stadt zugeordnet. Bereits jetzt seien die Wassergebühren in Wuppertal exorbitant hoch.
- Es wird eine hydraulische Engstelle vermutet, die sich aus einer Querschnittsverengung des vorhandenen Mischwasserkanals Dönberg im Bereich der Siebeneicker Straße ergibt. Es wurden Vernässungsbereiche im Bereich von Schachtbauwerken beobachtet.
- Es wird angeführt, dass schon heute eine Überlastung des Abwasserkanals / Niederschlagswasserkanals auf dem Velberter Stadtgebiet vorliegt. Diese Situation wird sich zu Lasten der Anlieger deutlich verschärfen, wenn weitere Flächen wie die MVK indirekt über die Einleitung des Niederschlagswassers über das Bachsystem in den Hardenberger Bach und letztendlich an den überlasteten Kanal angeschlossen werden. Es wird eine deutliche Zunahme an Überschwemmungen im Bereich des Engpasses in Velbert befürchtet.

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 31.07. – 08.09.2017

Gewässer

- Mehrere Bürger drücken ihre Befürchtungen hinsichtlich der Gefahr für die Quellgebiete im Plangebiet aus: Auf der Fläche der Kleinen Höhe liegen Quellgebiete von 6 Bächen, die ihr Wasser in verschiedene Richtungen abführen. Nach der EU- Wasserrichtlinie gilt ein Verschlechterungsgebot für Gewässer. Keine, wie auch immer gestaltete Bebauung der Fläche, ist geeignet diese EU-Richtlinie zu erfüllen. Die Kleine Höhe ist eine für Grundwasser- und Gewässerschutz relevante Fläche und darf ihrer positiven Funktion in diesem Bereich nicht beraubt werden. Die Quellgebiete mit ihren bislang noch zum Teil verrohrten Bächen, sollte unbedingt eine ökologische Aufwertung erfahren, damit dem Hochwasserschutz noch besser gerecht werden kann (Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz). Es läge auch ein

Verstoß gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie vor. Bis spätestens 2027 soll eine Rückversetzung in naturnahen bzw. natürlichen Zustand erreicht werden. Nach Auskunft des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes ist dies durch die Bebauung der Kleinen Höhe faktisch und ökonomisch nicht darstellbar.

- Die Quelle des Asbruchbachs liegt in unmittelbarer Nähe zur Baufläche. Die genaue Lage ist nicht bekannt und wurde auch nach Aufforderung nicht festgestellt. Sie liegt vermutlich in der Nähe der Hofwüstung am Schanzenweg im intensiv genutzten Grünland. Historisch wurden landwirtschaftliche Hofstellen immer in der Nähe von Quellen errichtet, um die Wasserversorgung sicherzustellen. Die Lage der Quellenstandorte aller Bäche ist festzustellen und die Gewässer im Sinn der Wasserrahmenrichtlinie (WRR) zu sanieren.
- Die Untergrundverhältnisse und damit die genaue Wasserführung sind unkalkulierbar, da hier der Wülfrather Kalksattel ausläuft. Es können sich Bachschwinden und Dolinen bilden. Eine Doline wurde bereits der Stadt gemeldet.
- Es wird vorgetragen, dass mit der Planung eine erhebliche Betroffenheit des Leimbergbaches und seines Einzugsbereiches einhergeht. Der Wasserhaushalt im Planbereich und weit darüber hinaus zu Lasten angrenzender Grundstücke und landwirtschaftlicher Flächen wird relevant tangiert. Durch die geologischen Bedingungen (Kalkrücken) sind die unterirdischen Wasserströme nicht berechenbar. Es droht die Zerstörung von ökologisch sehr wertvollen Grünbeständen (u.a. Standort des grünen Nieswurz, gefleckte Knabenkraut), diese werden in der sog. „Schattenliste“ der FFH-Gebiete geführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Quellen versiegen, Brunnen trockenfallen oder Hochwasser in Bächen ansteht.
- Durch die Bebauung geht die Speicherfähigkeit der Böden verloren, werden im Untergrund befindliche Dolinen verfüllt, wird der Boden verdichtet und versiegelt, können Starkregenereignisse nicht abgepuffert werden, hierdurch steigt die Schüttung der Böden stark an, weil Regulationsmöglichkeiten weggefallen sind. Solche spontanen starken Schüttungen zerstören die Ökologie der Siefen und Oberläufe der Bäche nachhaltig und schwächen die Funktion erheblich. Speicherfähige Böden bewirken eine sukzessive, annähernd gleichmäßige Schüttung und schützen somit die überaus empfindlichen Biotope
- Mehrere Bürger kritisieren, dass die Quellbereiche und Bäche nicht genau ermittelt wurden: Offensichtlich weisen die Teilflächen im oberen Planbereich eine gute Wasserspeicherfähigkeit auf. Durch den Verlust dieser Flächen könnten die Bäche nach Neviges und Wülfrath in Mitleidenschaft gezogen werden, dieser Aspekt ist deutlicher im Umweltbericht darzulegen.

Entwässerung

- Mehrere Bürger weisen auf Fehler im Entwässerungsgutachten: Es wird vorgebracht, dass das Entwässerungsgutachten fehlerhaft ist und von falschen Annahmen ausgeht. Es ist häufiger mit Starkregenereignissen zu rechnen, auch ist die Berechnung der Versickerungsfläche fragwürdig. Es lässt den Schluss zu, dass das Gutachten und die Ergebnisse von Vorhabeninteressen geleitet werden. Es ist die Begutachtung durch einen unabhängigen Gutachter erforderlich. Eine sichere Entwässerung ist nicht nachgewiesen.
- Die geplanten Wasserauffangbecken sollen der Entwässerung der MVK helfen, sind aber eine weitere Zerstörung der Natur.
- Die Wirkung von Einfassung und Kanalisierung der Quellen, die dann im Gefüge des Biotops wegfallen oder anderen geführt werden, sind in den bisher veröffentlichten Dokumenten verharmlosend als vernachlässigbar eingestuft worden. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. Die Aussagen, die dies stützen, sind in Auftragsarbeiten mit „Berichtscharakter“ zu finden, nicht aber in belastbaren Gutachten. Hier wird angestrebt, eine Entscheidung auf der Basis von Meinungen und Hoffnungen zu erwirken, vermutlich, weil sich eine solche Entscheidung auf Basis belastbarer Aussagen und Gutachten nicht finden lässt. Zudem muss nicht nur das Quell- und Grundwasser abgeführt werden. Auch das Brauchwasser aus der intendierten Nutzung muss seinen Weg in die Kanalisation nehmen, die im Klär-

werk mündet. Von der Topographie würde das Wasser seinen Weg auf Velberter Stadtgebiet nach Neviges suchen, was dort abgelehnt wird.

- Mehrere Bürger kritisieren die geplante Pumpstation, die sehr wartungsintensiv und störanfällig ist und zudem unerfreuliche Wasserkosten und langfristige Belastung für die Allgemeinheit mit sich bringt.
- Das Gutachten geht von einem 100jährigen Ereignis aus, durch Klimaveränderungen/Starkregenereignisse etc. sollte das Gutachten von 10-50jährigen Ereignissen als Grundlage der Berechnung ausgehen.
- Aufgrund der problematischen Untergründe sind Versickerungspotentiale auf Grund fehlender Messstellen nicht angemessen berücksichtigt. Die aus diesen „Hochrechnungen“ ergebenden Werte sind weder validiert, noch nachträglich beleghaft nachgewiesen worden. Die Berechnung der Versickerungsfläche ist fragwürdig.
- Es ist davon auszugehen, dass eine herkömmliche Bebauung mit weitestgehend wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen in Verbindung mit der herkömmlichen Niederschlagsentwässerung, wie sie derzeit geplant ist, das Abflussregime im Leimbergbach negativ verändern wird. Das kann auch durch Dachbegrünung und wasserdurchlässige Verkehrsflächen nicht verhindert werden.
- Ein Bürger weist auf Fehler im Umweltbericht-FNP Punkt 4.4.1 bis 4.5.2 hin. Die Entwässerung der versiegelten Flächen von ca. 5 ha wird nach 100 Jahren Niederschlag Erfahrung beurteilt. Dies sei in dieser Form nicht möglich. Durch Umweltverursachungen hat der Regenbe- fall stark zugenommen, durch Schilderungen des Landwirtes und der Anwohner steigt das Oberflächenwasser stark an und fließt immer öfters über den Schanzenweg zur Nevigeser Straße ab.
- Ein Bürger widerspricht den Planungen der Entwässerungsstudie (Pkt. 6.3, 7.1, 7.2, 8.2 des Entwässerungskonzeptes). Der Bürger erlaubt nicht, dass das gefasste Niederschlagswasser durch sein Grundstück in den Leimbergbach Nord eingeleitet wird, der dort in ein Biotop fließt.
- Das Entwässerungsgutachten ist fehlerhaft und nachzubessern, da offensichtlich die vorhandene Querschnittsverengung von DN1600 auf DN500 (Anmerkung: Durchmesser in mm) nicht berücksichtigt und bewertet wurde. Es wird bezweifelt, dass ein neu zu errichtendes Abschlagsbauwerk auf Nevigeser Seite die kanaltechnischen Entwässerungsmissstände in diesem Bereich beheben kann. Es wurde Staunässe auf dem Gelände im Bereich der Schachtbauwerke bei Regenperioden beobachtet. Des Weiteren hat sich im Bereich der Kanalquerung unterhalb der Straße eine Senke im Straßenbelag gebildet. Es werden Unterspülungen vermutet. Die Stadt muss hierfür eine Lösung finden, dieses wurde unzureichend gewürdigt. Laut Aussage der Stadt Wuppertal ist den Wuppertal Stadtwerken (WSW) nicht be- kannt, dass es im Bereich der Siebeneickerstraße zu Überschwemmungen kommt. Laut Bür- ger ist es aber so und die Stadt soll sich darum kümmern. Probleme liegen auch auf den landwirtschaftlichen Flächen des Bürgers sowie für das Grundstück Siebeneicker Str. 340.
- Durch die Stoßbelastung droht Abwasser aus den Schachtbauwerken in die angrenzenden Grundstücksflächen überzulaufen. Es droht eine Verschmutzung des Hardenberger Baches durch einen Überlauf aus dem Schmutzwasserkanal. Es ist zwingend eine hydraulische Be- rechnung des Kanals mit allen anschlusswirksamen Flächen erforderlich. Es muss ermittelt werden, ob das RRB Siebeneicker Straße ausreichend dimensioniert ist. Es hat bereits Über- stauungen und dadurch eine Vernässung von angrenzenden Grundstücken gegeben, erstma- lig 2005. Ein anderer Bürger fordert eine exakte hydraulische Berechnung des Kanals unter Berücksichtigung der jetzigen und zünftigen Bebauung (nicht nur MVK). Zudem müsste er- mittelt werden, ob das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Siebeneicker Str. für die Bebauung ausreichend dimensioniert ist oder vergrößert werden muss. Das HRB sei bereits mehrfach übergelaufen. Es werden geeignete Maßnahmen gefordert. Die Kosten soll die Stadt Wup- pertal tragen.

- Es wird bemängelt, dass die Entwässerungsuntersuchung nicht die bereits erfolgten und auch geplanten Bautätigkeiten in Dönberg (neue mehrere ha Bauland) sowie das geänderte Nutzerverhalten (mehrmaliges tägliches Duschen, erhöhte Kleiderwäsche) berücksichtigt.
- Das geplante Abschlagbauwerk auf Velberter Stadtgebiet liegt hinter der Engpassstelle und kann somit keinesfalls Entlastung bringen. Es wird gefordert, dass das Gutachten nachgebessert wird.
- Gutachten verrät nicht, inwieweit die Bewohner des Schevenhofer Weges durch die beabsichtigte Einspeisung des Abwassers beeinträchtigt werden.
- Es wurden keine Kosten beziffert.
- Rechnerisch wurde nachgewiesen, dass es zu keinen Überlaufereignissen kommt. Das WaBiLA (Wasserbilanzmodell) ist eine Schätzmethode im Zollstockmaßstab und weist eine entsprechende Ungenauigkeit auf. Entsprechend müssen die Ergebnisse mit Sinn und Verstand verglichen werden.
- Neben dem Stromverbrauch für die Druckentwässerung bedeutet eine benötigte vorgelagerte Filterung zusätzliche Anschaffungs-, Betriebs-, und Wartungskosten. Nach Meinung des Bürgers ist eine solche Anlage aus Stromverbrauch- und Kostengründen, in dem heutigen Umweltbewusstsein, nicht haltbar.
- Wenn die Pumpen für die Druckentwässerung so ausgelegt sind, dass sie in der Lage sind die Niederschlagswassermengen bei extremen Wetter zum Anschluss Schevenhofer Weg zu befördern, fehlt laut Bürger der Nachweis, dass dieses keine negativen Auswirkungen für die an der Kanalisation im Schevenhofer Weg angeschlossenen Häuser hat (die Häuser überfluten). Nach Meinung des Bürgers ist ein neues Gutachten nötig, eventuell muss das Abwassersystem im Schevenhofer Weg modernisiert werden, was weitere Kosten verursacht.
- Auch die Reduzierung der Planfläche als Sondergebiet würde nach Auffassung des Bürgers die aufgezeigten Probleme nicht lösen. Die in der Entwässerungsstudie getätigten Annahmen, Wertungen und die Akzeptanz kritischer Grenzwerte hinsichtlich des dargestellten Versickerungsmodells sei mehr als zweifelhaft.
- Einige Bürger sehen durch die geplante Entwässerung Probleme im unmittelbaren und weiter entfernten Entsorgungssystem: Entwässerung über Schevenhofer Weg und das System des Hardenbergbaches sei bei Starkregen schon jetzt völlig überbelastet.
- Velbert hat sich gegen das Projekt ausgesprochen. Entwässerung funktioniere nur durch Erweiterung der Hochwassersicherungssysteme auf Velberter Gebiet / EW in Neviges sei schon jetzt überlastet.
- Auch der Bergisch Rheinische Wasserverband sowie das mit einem Gutachten zur Gewässersituation 2002 und 2008 beauftragte Ingenieurbüro Beck stehen der Realisierung von Baumaßnahmen auf der Kleinen Höhe skeptisch gegenüber (Zitat aus dem BRW im Gutachten Beck: Somit ist nach Ansicht des BRW eine Bebauung des Plangebietes nicht statthaft, denn hierdurch werden die Gewässer dauerhaft beeinträchtigt).
- Auf angrenzender Fläche können massive Probleme mit dem Oberflächenwasser (Haus Nevigeser Str. 694 ständig Feuchtigkeit im Keller) entstehen. Das Grundstück Nevigeser Str. 710 hat bereits einen Brunnenschacht mit Pumpe, wenn es länger als 2 Tage regnet, kommt das Wasser von dieser höher gelegenen Fläche auf das Haus des Bürgers zugelaufen. Der Bürger kann nur erahnen, was durch die MVK mit seinem Grundstück passiert.
- Bei Starkregen ist der Asbrucher Bach bereits jetzt überlastet. Nachdem der Asbrucher Bach das Wasser durch das Gelände des Bürgers geleitet hat, trifft er auf städtischem Gebiet Neviges am Rosenhügel vor den Bahngleisen auf eine Übergangsstelle. Diese wird regelmäßig überschwemmt und macht aus einem ca. 1m breiten Bachlauf eine überspülte Fläche von 10 m Breite. Es besteht die Angst, dass das Wohngebiet „Am Rosenhügel“ durch Überschwemmung und unter Wasserrückstau zu leiden hat.
- Aus Beobachtungen in den letzten Jahren weiß ein Bürger von vielen Überflutungen der Felder auf der zum Schönefelder Weg gelegenen Straßenseite/ Leimberg Hof und der zum Wald Richtung Diakonie gelegenen Feldflächen. Die Versickerung sei nur extrem langsam möglich.

- Es drohen in den umliegenden Feldern als auch an den umliegenden Immobilien erhebliche Schädigungen.
- Boden im Baugebiet nur begrenzt versickerungsfähig, bei langanhaltendem Niederschlag ist die Versickerung nicht ausreichend schnell möglich. Bei den Grundstücken an der Südseite der Nevigeser Straße ist eine Beeinträchtigung durch überlaufendes Niederschlagswasser nicht auszuschließen.
- Auf dem Feld gegenüber des geplanten MVK-Geländes, auf der anderen Seite der Nevigeser Str. in südwestlicher Richtung wird regelmäßig bei länger andauerndem oder Starkregen große, nicht versickernde Wasseransammlungen beobachtet, was jeweils mehrere Tage anhält. Direkt im Anschluss an dieses Feld liegt die Lohbachquelle, die direkt hinter bzw. neben dem dort stehenden Haus entspringt. Da der angrenzende Bürger jetzt schon bei Regen große Probleme mit Grundwasser im Kellerbereich hat (Wasser dringt ein), befürchtet er weitere Beeinträchtigungen.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.19 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Die orientierende Boden- und Versickerungsuntersuchung aus dem Jahr 2001 ist veraltet. Es wurde versäumt aktuelle Versickerungsuntersuchungen anzufertigen.
- Es wird Einspruch gegen die Entwässerungsstudie Maßregelvollzugsklinik KH eingelegt. Diese ist unzureichend, da eine Aktualisierung aufgrund der in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Starkregenereignisse versäumt wurde.
- Ein Bürger kritisiert, dass die angeführte Versickerungsfähigkeit des Bodens aufgrund nicht ausreichender Messstellen selbst unter Berücksichtigung der Erweiterung der zur Verfügung stehenden Fläche, bzw. des angenommen ungünstigeren Faktors nicht ausreichend Berücksichtigung findet. Demnach ist auch die Berechnung des zur Verfügung stehenden Erweiterungspotentials offen und kann als nicht gesichert bewertet werden.
- Durch die punktuelle Zuführung von Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen wird die Wassermenge in den Bächen exponiert ansteigen und die dortigen Ökosysteme negativ beeinflussen, wenn nicht sogar zerstört werden.
- Es muss nachgewiesen werden, dass Quellbereiche und Biotop, die gesetzlich geschützt sind, nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Diesen Nachweis erbringen die vorgelegten Gutachten nicht.
- Die Bebauung der höher liegenden Fläche auf der Kleinen Höhe hat schon rein physikalisch Auswirkungen auf das angrenzende Land des Bürgers, den sich darauf befindlichen Asbruchbach und das darin liegende Biotop, welche nicht akzeptiert werden. Vorhandene gute Gewässer unterliegen dem Verschlechterungsgebot. Der ökologische Zustand des von der Planung betroffenen Asbruchbaches als das nächste anliegende Nebengewässer ist demnach zu berücksichtigen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Einleitung bzw. Gewässernutzung erfolgt, wenn auch nicht bewusst gewollt. Hier fehlt eine entsprechende simultane Untersuchung sowie eine Prognose der Folgen bei Realisierung für den auf dem Grundstück des Bürgers fließenden Asbruchbach sowie dem direkt betroffenen Biotop (GB 4708-249).
- Bei der Beurteilung der Auswirkungen von Niederschlagswassereinleitungen in das Gewässersystem des Hardenberger Baches / Deilbaches im Rahmen des Generalentwässerungsplans sind die Technischen Betriebe Velbert davon ausgegangen, dass die Einleitungen aus dem Wuppertaler Stadtgebiet insgesamt so stark gedrosselt werden, dass die zulässigen Einleitungsmengen aus Sicht der Gewässerökologie im Gewässer nicht überschritten werden. Eine Kompensation auf Velberter Stadtgebiet ist nicht möglich. Das vorhandene Hochwasserrückhaltebecken an der Stadtgrenze zu Wuppertal ist bereits vollständig ausgelastet. Die Rückhaltungen im Baugebiet müssen so ausgelegt sein, dass auch der 100-jährliche Hoch-

wasserschutz in Neviges und Langenberg nicht verschlechtert wird. Durch die Neubebauung vergrößert sich die befestigte Fläche von 4% im Ist-Zustand auf 32% in der Prognose. Diese Zunahme von 26 % ist nach dem Bewertungsmaßstab als „kritisch“ einzustufen. Die negativen Auswirkungen der Oberflächenversiegelung durch Neubebauung sollen zwar minimiert werden, die dafür angedachten Maßnahmen reichen zur Kompensation jedoch bei weitem nicht aus. Eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet ist also nicht möglich, da die Platzverhältnisse nicht ausreichen. Auch darf nach dem Landeswassergesetz eine Neubebauung nur dann im sogenannten Mischverfahren erschlossen werden, wenn die hierfür nötige Infrastruktur ortsnahe vorhanden und bereits auf das Neubauvorhaben dimensioniert ist. Für die Maßregelvollzugsklinik trifft beides nicht zu. Bei einer Erschließung im dann anzuwendenden Trennverfahren ist eine entsprechend dimensionierte Rückhaltung zu errichten und ein Ableitungskanal (zum Asbruchbach oder zum Leimbergbach) zu verlegen. Eine angedachte Nutzung des Asbruchbaches sollte laut Ansicht des Bürgers direkt aus der Planung gestrichen werden. Zudem würde ein solches Vorhaben einen erheblichen landschaftlichen Eingriff und signifikante Auswirkungen auf den Gewässerursprung des Leimbergbaches verursachen.

- Das momentane Entwässerungskonzept ist so gestaltet, dass erstens durch ein Pumpsystem eine wartungsintensive und störanfällige Anlage betrieben werden muss, was äußerst unerfreulich für die Wasserkosten und die Belastungen der Allgemeinheit ist.
- Auf dem Feld gegenüber dem geplanten Forensikgeländes, auf der anderen Seite der Neviger Str. in südwestlicher Richtung werden regelmäßig bei länger andauerndem oder Starkregen große, nicht versickernde Wasseransammlungen beobachtet. Das Feld gleicht am unteren Ende einem See, was jeweils mehrere Tage anhält. Direkt im Anschluss an dieses Feld liegt die Lohbachquelle. Da der Bürger jetzt schon bei Regen große Probleme mit Grundwasser im Kellerbereich haben (Wasser dringt ein), müssen eine starke Beeinträchtigung befürchtet werden.
- Es wird zwar die Versickerungsmulde vergrößert, aber das Gutachten besagt auch, dass bei einem stärkeren Ereignis die Hauptfließrichtung des Oberflächenwassers Richtung Lohbachquelle geht. Genau dort steht das Haus des Bürgers, neben der Lohbachquelle in nordöstlicher Richtung und nicht dahinter! Dies wurde in den Würdigungen nicht berücksichtigt.
- Im Bereich des Schevenhofer Wegs hat es in der Vergangenheit Starkregenereignisse gegeben, bei denen dieser häufiger „unter Wasser“ gestanden hat, weil die Kanalisation die Regenmengen nicht fassen konnte. Angesichts einer Gegenwart, in der sog. Jahrhundertereignisse mehrmals im Jahr eintreten wird angeregt, entsprechende Prognosen nicht auf der Grundlage der Niederschlagsmengen der Vergangenheit aufzubauen, sondern auf der Grundlage einer validen Vorhersage der zu erwartenden künftigen Niederschlagsmengen. Zur Abschätzung der Auswirkungen derartiger Ereignisse ist die seitens der Stadt Wuppertal im Herbst 2018 herausgegebene Starkregenkarte durchaus ein probates Mittel. Es wird davon ausgegangen, dass jedenfalls die vorgesehenen Retentionsmaßnahmen nicht dazu geeignet sind, die im Plangebiet vorherrschende schwierige Entwässerungssituation langfristig befriedigend und sicher dahingehend zu lösen, dass die Quellschüttungen weder hinsichtlich ihrer Menge und Qualität negativ beeinflusst werden noch signifikant stärkere Hochwasserabflüsse in die Gewässerursprünge erfolgen.
- Die Gutachten stellen die Entwässerungssituation als kritisch an. Angesichts der infolge der Klimaänderung zunehmenden Starkniederschläge nach längerer Trockenheit, erfolgt zwangsläufig ein starkes Niederschlagsaufkommen in sehr kurzer Zeit, das jede Versickerung überfordert. Es wird auch für die Durchschnittsmenge auf einen Zeitraum von 29 Jahren zurückgegriffen, dies ist nicht mehr zeitgemäß. Die Überflutungen in den letzten drei Jahren haben gezeigt, welche Mengen jetzt in extrem kurzer Zeit anfallen. Diese werden aber in der Zeitreihe nicht ausreichend berücksichtigt, sondern durch die vergleichsweise geringeren Mengen der Vorjahre relativiert. Ebenfalls nicht berücksichtigt ist, dass jede Versickerungsanlage im Laufe kurzer Zeit in ihrer Wirksamkeit nachlässt. Gerechnet wird aber mit einer gleichblei-

benden Kapazität. Die Auswirkungen und eine Vorsorge gegen das Versagen einer oder mehrerer der Versickerungsmulden sind bisher nicht berücksichtigt worden. Es ist auch nicht geprüft worden, wie sich die Entwässerungssituation während der Bauphase darstellen soll. Es sind keine Feststellungen getroffen worden, die sicherstellen, dass zunächst die Versickerungsanlagen fertigzustellen sind und danach mit der Verdichtung der Baufläche begonnen werden kann. Schon allein die notwendigen Baustraßen werden eine Verdichtung erzeugen, die Ableitung der dann- im Gegensatz zum jetzigen Zustand- nicht mehr versickernden Regenmengen bleibt ungeklärt.

- Ausweislich des Gutachtens Entwässerung erfolgt der Abfluss der Niederschlagsmengen zurzeit in Richtung des Hardenbergbaches, der aber keinerlei zusätzliche Mengen mehr aufnehmen kann. Eine Sicherstellung, dass bereits ab Baubeginn keine weitere Einleitung aus den im Zuge der Baumaßnahme verdichteten Flächen erfolgt, ist nicht erfolgt bzw. bedacht worden. Aus diesem Gutachten ergibt sich auch, dass der weitere Abfluss, der Lohbergbach, auch nicht in der Lage ist, weiteres Wasser aufzunehmen. Damit muss zwangsläufig eine Sicherstellung der Ableitungen in den Leimbergbach erfolgen. Die Umsetzung dieser Maßnahme vor Baubeginn ist weder untersucht geschweige denn geplant worden.
- Durch die Versiegelung wird die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens massiv eingeschränkt. Hierdurch wird in Zukunft die angrenzende Wohnbebauung und die Deutsche Bahn in Mitleidenschaft gezogen, das kann zu hohen Schadenersatzforderungen an die Stadt führen.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden keine neuen Aspekte vorgebracht.

Abwägung zu 6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen wird teilweise gefolgt.

Die ehemals angedachte Gewerbebebauung auf der Kleinen Höhe erstreckte sich über mehrere Quelleinzugsgebiete. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1230 sind keine Quellen bekannt. Die Maßregelvollzugsklinik liegt fast vollständig im oberirdischen Einzugsgebiet des Leimbergbachs. Wegen der Nevigeser Straße und der parallel hierzu verlaufenden Wasserleitung werden bereits im derzeitig unbebauten Zustand die oberirdischen Fließwege vollständig zum Lohbach abgeleitet und ebenfalls die unterirdischen Fließwege beeinträchtigt. Es liegen folgende Quellabstände zum Planbereich vor:

- Leimbergbach ca. 240 m
- Asbruchbach ca. 170 m (Austrittspunkt Verrohrung)
- Jungmannshofer Siefen ca. 210 m
- Steinshofer Siefen ca. 300 m
- Mühlenbach ca. 430 m
- Lohbach ca. 210 m.

Gegenüber der Gewerbebebauung verursacht die Maßregelvollzugsklinik eine erheblich kleinere Flächenversiegelung und stellt nun lediglich für den Leimbergbach eine potentielle Belastung dar. Diese wird durch geeignete Maßnahmen reduziert, die im Bebauungsplan festgesetzt wurden, die nachfolgend erläutert werden.

In der Entwässerungsstudie, die extra für dieses Bebauungsplanverfahren in Auftrag gegeben wurde -ältere Gutachten haben andere Planungsabsichten behandelt-, wurde festgestellt, dass eine Niederschlagsentwässerung über Regenwasserkanal mit Einleitung in ein Oberflächengewässer (Leimbergbach und Lohbach) signifikante Auswirkungen auf die Gewässerursprünge verursachen. Stattdessen

muss das Niederschlagswasser innerhalb des Baugebietes in dezentralen (d. h. über mehrere miteinander vernetzten Versickerungsanlagen) und über eine belebte Bodenzone (begrünte Mulden) versickert werden (d.h. die Entwässerung erfolgt im Trennverfahren). Zusätzlich sollen die befestigten Hofflächen, die Fußwege und ein Großteil der Verkehrsflächen wasserdurchlässig befestigt werden. Hierdurch ist gewährleistet, dass eine dem anthropogen unbeeinflussten Zustand vergleichbare Niederschlagswassermenge versickert und über die vorhandenen unterirdischen Fließwege das Wasser wie bisher den Gewässerquellen zufließen. In Verbindung mit den gegebenen Quellabständen von > 170 m sind signifikante Veränderungen in den Quellschüttungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Die Neubebauung sieht mehrere Gebäude vor, so dass keine großen Geländeumformungen erforderlich sind. Dort wo die Hauptfließwege verlaufen sind keine Gebäude vorgesehen. Die Höhenlage der Nevigeser Straße bleibt ebenfalls unverändert. Somit werden gegenüber dem Ist-Zustand die oberirdischen Fließwege ebenfalls nicht signifikant verändert. Die vorhandenen oberirdischen Sturzflutwege zum Geländetiefpunkt Nevigeser Straße/Schanzweg und von dort zum Lohbach bleiben erhalten. Im Innenbereich der geplanten Maßregelvollzugsanstalt ist der Untergrund eher schlecht und im Geländetiefpunkt mäßig sickertfähig. Es wird entsprechend relativ viel Platz aufgrund des Bodenaufbaus für die Versickerung benötigt, die Versickerungsanlagen werden im Plangebiet verteilt angelegt und sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Geländemorphologie ermöglicht auch bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis, welches die Kapazitäten der Abflusselemente übersteigt, einen Niederschlagswasserabfluss in die im Geländetiefpunkt (Kreuzung Schanzenweg/Nevigeser Straße) angeordnete Mulde. Die Vordimensionierung der Versickerungsanlagen erfolgte mittels einer Langzeitkontinuumssimulation unter Verwendung der ortsnahen Regenreihe Neviges. Hierbei wurde in einem Simulationsmodell die Einzugsgebietsfläche entsprechend ihrer Befestigung sowie die miteinander vernetzten Mulden abgebildet und mit den seinerzeit zur Verfügung stehenden 29 Regenjahren (01.01.1978 bis 31.12.2006) in 5-Minuten Zeitintervallen berechnet. Nach dieser Langzeitsimulation ist die unterste $V = 785 \text{ m}^3$ große Mulde in der Lage ein hundert jährliches Ereignis zu retendieren (rechnerisch findet ein Überlaufereignis statt). Zwischenzeitlich stehen Niederschlagsdaten bis zum 31.12.2018 zur Verfügung. Unter Verwendung der aktuellen Daten wird eine 50-jährige Überlaufhäufigkeit (es finden zwei Überlaufereignisse statt) erzielt. Durch eine in der Örtlichkeit mögliche Vergrößerung der Einstautiefe um 10 cm ($V = 875 \text{ m}^3$) wird wieder eine hundert jährliche Überlaufhäufigkeit erzielt. Üblicherweise werden Versickerungsanlagen auf eine 5-jährliche Überlaufhäufigkeit dimensioniert. Der im B-Plan ausgewiesene Platz für die Mulde lässt diese Volumenvergrößerung zu. Nach dem geologischen Gutachten liegt die Grundgrunddurchlässigkeit hinreichend zwischen $k_r = 1 \times 10^{-6} \text{ m/s}$ ($0,001 \text{ l/(s} \times \text{m}^2)$) und $k_r = 1 \times 10^{-5} \text{ m/s}$ ($0,01 \text{ l/(s} \times \text{m}^2)$). Für die Simulation wurde für sämtliche Versickerungsanlagen der ungünstigere Wert von $k_r = 1 \times 10^{-6} \text{ m/s}$ zugrunde gelegt. Fazit: Für die Bemessung wurden genaue und mit Sicherheiten versehene Annahmen getroffen. Die Überprüfung mit den aktuellsten Regendaten zeigt, dass sich unter Beibehaltung der vordimensionierten Muldengrößen die Überlaufhäufigkeit vergrößert. Die in der Studie vorgesehene Fläche für die Versickerungsanlagen ermöglichen im Rahmen der Entwurfsplanung und auch später, eine ausreichende Vergrößerung der Muldenbauwerke. Die sichere Entwässerung ist somit nachgewiesen.

Die Wirksamkeit der ortsnahen Versickerung wird auch nicht durch die erforderlichen Punktfundamente der Umwehrung der MVK relevant beeinflusst.

Dem Gutachter, der Unteren Wasserbehörde und den Wuppertaler Stadtwerken sind keine verrohrten oder verschütteten Quellen im Geltungsbereich der Bauleitpläne bekannt. Auch im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind hierzu keine Hinweise eingegangen.

Es ist richtig, dass es im Bereich der Siebeneicker Straße zu einer Querschnittsverengung des Mischwasserkanals kommt. Ursprünglich verlief der Mischwassersammler ca. 60 m weiter in nordwestli-

cher Richtung, parallel zur Siebeneicker Straße auf Wuppertaler Stadtgebiet. Die Umlegung des Mischwassersammlers war seinerzeit im Rahmen der Neuerstellung der Unterführung der hier kreuzenden Bahnlinie (S9) erforderlich. Die Baumaßnahme „Kanalisation Siebeneicker Straße“ wurde im Jahr 1999 durch die Technischen Betriebe Velbert im Auftrag der WSW AG durchgeführt. Aus dem Bebauungsplangebiet wird aber kein Niederschlagswasser zur Siebeneicker Straße abgeleitet. Das anfallende Schmutzwasser wird über eine Pumpstation an den Mischwasserkanal Kleiberweg angeschlossen. Das nachfolgende Sonderbauwerk ist derzeit der auf Nevigeser Stadtgebiet liegende RÜ Siebeneicker Straße, der den nicht behandlungspflichtigen Mischwasseranteil in den Hardenberger Siefen einleitet. Im GEP Dönberg aus dem Jahr 2001, in der noch gültigen Schmutzfrachtberechnung und in der derzeit in Aufstellung befindlichen Schmutzfrachtberechnung ist der Schmutzwasserabfluss des Erweiterungsgebietes Kleine Höhe berücksichtigt. Im Vergleich zum im Mischwasserkanal Siebeneicker Straße abfließenden Niederschlagswasserabfluss erzeugt die prognostizierte Schmutzwassermenge von $Q_{tx,A128} = 0,7 \text{ l/s}$ keine signifikante hydraulische Mehrbelastung. Durch das Vorlaugevolumen in der Pumpstation und die Fließwege im Kanalnetz werden mögliche Stoßbelastungen ausgeglichen. Seit Jahren stagniert der Wasserverbrauch bei 125 l/Einwohner und Tag. Hierin sind ein Kleingewerbeanteil und Gartenbewässerungen mit enthalten. Mögliche Änderungen im Nutzungsverhalten werden durch wassersparende Installationen und Haushaltsgeräte kompensiert. Nach der Fließwegakkumulation und der Starkregengefahrenkarte würde es bei einem Versagen der Plangebietsentwässerung zu einem Abfluss über die Nevigeser Straße in den Lohbach kommen. Die Gebäude Nevigeser Straße 694 und 710 liegen dahinter. Die bereits vorhandene Überflutungsgefahr für diese Häuser wird durch das Bauvorhaben nicht erhöht. Die Plangebietsentwässerung kann so gestaltet werden, dass es aus dem Plangebiet bis zu einem hundert jährlichen Ereignis zu keinen oberflächenabflussbedingten Belastungen für die Gewässer kommt. Wie oben beschrieben würde es bei einem noch stärkeren Ereignis zu einem Abfluss zum Lohbach kommen. Der Asbruchbach wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Kanäle innerhalb der MVK gehören zur Grundstücksentwässerung und werden somit durch den Bauherrn der MVK privat gebaut und bezahlt. Das gleiche gilt für die Pumpstation, da hieran nur die Maßregelvollzugsklinik angeschlossen wird. Somit entstehen durch diese entwässerungstechnischen Einrichtungen für den Gebührenzahler keine zusätzlichen Kosten.

Auch alle Folgekosten für die entwässerungstechnischen Einrichtungen die innerhalb der MVK liegen (Schmutz- und Regenwasserkanäle, Pumpstation, Versickerungsanlagen), obliegen dem Eigentümer der MVK als privaten Betreiber.

Nach den Regelungen der jeweiligen Fachgesetze (Wasserhaushaltsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesbodenschutzgesetz) liegen Eingriffe in die Natur und in die Landschaft, die durch einen Bebauungsplan vorbereitet werden, nicht von vornherein im Konflikt mit dem USchadG. Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen liegen u.a. nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zulässig wurden (§ 19 Abs. 1 BNatSchG) und in diesem die Folgewirkung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ordnungsgemäß abgehandelt wurde. Das USchadG ist somit zunächst nachrangig gegenüber den Regelungen aus dem BauGB und BNatSchG. Dieses setzt eine fach- und sachgerechte Erhebung der relevanten Umweltwirkungen mit anschließender Abwägung und Folgenbewältigung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens voraus.

Sofern die Dachflächen extensiv begrünt, der Sportplatz, die Hof- und ein Großteil der Verkehrsflächen weitestgehend wasserdurchlässig befestigt werden und das gefasste Niederschlagswasser in begrünte Mulden bis zu einer hohen Jährlichkeit versickert, ist eine für den Leimbergbach schadlose Bebauung möglich, so dass dem Verschlechterungsgebot durch geeignete Maßnahmen entsprochen wird. Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan berücksichtigt. Weitere aktive Verbesserungsmaßnahmen sind laut der Unteren Wasserbehörde im Planbereich nicht sinnvoll.

Die Kosten für die Entwässerung werden von den WSW auf ca. 1.500.000 € geschätzt.

7. Verkehr/ Erschließung

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Es wird seitens der Bürgerschaft befürchtet, dass durch den Klinikneubau Erschließungskosten anfallen könnten.
- Es wird die Frage gestellt, wer die anfallenden Erschließungskosten und die anfallenden Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen (für den Eingriff in die Natur und in die Landschaft) zahlt.

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.07. – 08.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es soll ein zweigeschossiges Parkdeck entstehen. Die zur Verfügung stehende Fläche sei viel zu klein
- Im Umweltbericht steht, dass die Wegestrukturen erhalten bleiben, der Bürger geht davon aus, dass der Schanzenweg nicht in seiner jetzigen Form als ausreichende Zufahrtsstraße angesehen wird. Zudem müsse es doch auch Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher geben
- Nevigeser Straße wurde stadtauswärts einspurig zurückgebaut und ein Fahrradweg entstand, was zu starken Behinderungen geführt hat. Durch die MVK wird das noch viel schlimmer
- Nevigeser Straße schon jetzt völlig überbelastet, es sind Nachbesserung erforderlich.
- Verkehre haben sich in den letzten Jahren erhöht, die Verkehrszählung wurde letztes Jahr in den Ferien durchgeführt. Das Ergebnis sei somit nicht repräsentativ, es wird eine erneute Verkehrszählung gefordert
- Morgens staut sich schon jetzt der Verkehr an der Kreuzung Dillenberger Weg bis hinter den Schanzenweg. Ein aktuelles Verkehrsgutachten mit aktuellen Zahlen fehlt.
- Es fehlt die angesprochene Radwegeerneuerung entlang der Nevigeser Straße in den offengelegten Unterlagen.
- Es fehle in der Offenlage das im Dezember 2016 gezeigte Verkehrsgutachten. Es ist eine Zunahme des Verkehrs zu erwarten. Im Falle größerer Stauungen auf der A46 in Richtung Sonnenborner Kreuz gäbe es deutliche Rückstaueffekte auf der Nevigeser Straße als Ausweichstrecke.
- Bei dem Verkehrskonzept müsste die Dauerbaustelle zwischen Sonnenborn und dem Nordkreuz auf der A46 mit Berücksichtigung finden, da dadurch die Situation noch verschärft werden würde. Die Nevigeser Straße mit ihrem Zugang zur A 535 wird – wie schon im Rahmen der B7 Sperrung – eine der Hauptausweichstrecken des Nah- und Fernverkehrs
- In den 70er Jahren gab es Planungen zur Entlastung der damaligen B326, heute A46, eine EB 7N zu bauen, was aber wegen hohen Erschließungskosten verworfen wurde. Was ist mit der Straßenplanung EB 7N – Düsseldorf -, wenn die Planungen noch verfolgt würden? Hierdurch würde die MVK durch das Verkehrsaufkommen in Zukunft stark beeinträchtigt.
- Verkehrskonzept erkennt die Bedeutung der Nevigeser Straße als Bindeglied zw. Wuppertal und Velbert.
- Es wird gefragt, ob sich der einzuhaltende Schutzraum von 5 Meter Breite außerhalb der Umfassungsmauer der MVK auch auf den Schanzenweg erstreckt. Würde diese Fläche somit dem Fußgänger entzogen und weiter Fläche für die MVK in Anspruch genommen?
- Ist eine Verlegung des Schanzenweges erforderlich und bedarf dieses einer vorherigen Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalschutz? Welche Durchquerungsmöglichkeiten bleiben dem Fußgänger im Bereich der sog. Potentialfläche? Welche Flächen bleiben dem Fußgänger im Bereich der „kleinen“ Nevigeser Straße im Osten des Plangebietes.

- Es wird eine Untertunnelung oder eine Grünbrücke im Rahmen der Ausbauplanung der Nevigeser Straße gefordert, um die Barriere für bodengebundene Tierarten aufzuheben.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
- Durch eine große Klinik mit 150 Patienten und eine ähnlich große Anzahl an Mitarbeitern, die teilweise täglich die Verkehrswege nutzen werden, werden die betroffenen Straßen, die schon heute zu Stoßzeiten vollkommen überlastet sind, stark überbeansprucht. Das derzeitige Verkehrskonzept erkennt völlig die Bedeutung, insbesondere der Nevigeser Straße, als stark frequentiertes Bindeglied von Velbert und Wuppertal. Schon jetzt ist es zu Stoßzeiten so überlastet, dass man kaum in der Lage ist, in den fließenden Verkehr einzubiegen. Bei Staus auf der A46 (die sozusagen an der Tagesordnung sind) weichen viele Pendler auf diese Verbindung aus, so dass, besonders am Morgen, der Verkehr sich von der Ampel an der Kreuzung zum Dillenberger Weg zurückstaut bis hinter den Schanzenweg.
- Das Verkehrsgutachten betrachtet ausschließlich die Auslastung der neuen Kreuzung an Schanzenweg mit Schwerpunkt auf die Kapazitäten des Schanzenwegs. Allerdings ohne den zu erwartenden entstehenden Rückstau für den aus Velbert/Neviges bzw. von der A535 kommenden Verkehr zu berücksichtigen. Außerdem wird die Belastung der Kreuzung zum Dillenberger Weg völlig außer Acht gelassen mit dem oben erwähnten zu erwartenden Rückstau bis zum Schanzenweg.
- Das Verkehrsaufkommen wurde nicht ausreichend bzw. fehlerhaft ermittelt.
- Es fehlt der zu erwartende Verkehr aus der geplanten Wohnbebauung am Asbruch.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Es werden nur inhaltlich neue Aspekte dargelegt. Aspekte, die bereits aus früheren Stellungnahmen vorgetragen wurden werden insoweit hier nicht wiederholt.

- Es ist Sorge zu tragen, dass bei der Verlegung der Schmutzwasserdruckleitung der neu angelegte Radweg nicht geschädigt und oder verschlechtert wird.

Abwägung zu 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen wird teilweise gefolgt.

Es fand ein Termin mit dem zuständigen Landesbetrieb Straßen als hier zuständiger Straßenbaulastträger statt, indem die Erschließung abgestimmt wurde.

Das Plangebiet grenzt im Süd-Westen an die freie Strecke der Landesstraße L 427 an und berührt somit wesentliche Belange der Landesstraßenbauverwaltung. Es bestehen aus straßenplanerischer Sicht aber keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben der Stadt Wuppertal. Neue Anbindungen an die freie Strecke der Landesstraßen sollen aus der Sicht der Straßenbauverwaltung mög-

lichst nicht zugelassen werden, um den rollenden Verkehr auf der klassifizierten Straße nicht weitergehend zu beeinträchtigen.

Den Bedenken und Hinweisen des Landesbetriebes wurde Rechnung getragen. Es wurde eine zusätzliche Linksabbiegerspur sowie eine Verschwenkung des Schanzenweges (s. Bebauungsplanentwurf) eingeplant. Der Umbau des Knotens erfolgt im Rahmen der Verkehrserschließung der MVK, dazu sind Leistungsfähigkeit und Ausstattungsgrad des geplanten Knotens zu prüfen.

Der Verkehrsknoten ist gem. HBS2015 (Handbuch für die Vermessung von Straßenverkehrsanlagen) bewertet worden. Die Leistungsfähigkeitsberechnung erfolgt mit IST-Werten (erneute Verkehrszählung vom 09.05.2017) und dient als Grundlage für weitere Berechnungen. Das Verfahren basiert auf den Vorfahrtsregeln der StVO (Vorfahrtsbeschilderung). Es gilt für Knotenpunkte die nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) geplant sind. Es wird nach Knotenpunkten innerhalb und im Vorfeld bebauter Gebiete (hier Außerorts genannt) unterschieden.

Fazit: Der geplante Verkehrsknoten ist leistungsfähig mit großen Reserven. Die vorgesehenen Linksabbiegespuren auf der Nevigeser Straße mit einer Länge von 40 m sind ausreichend. Die zu erwartenden Erschließungsverkehre können über die Nevigeser Straße problemlos abgewickelt werden. Die vorhandene Verkehrsstärke im Schanzenweg liegt weit unter der geplanten Kapazität (Bestand + Planung MVK). Die Kapazitätsreserve beträgt ca. 200 Fahrzeuge die Stunde.

Die äußere Erschließung der MVK entlang der Nevigeser Straße und des Schanzenweges wird durch Straßenbegrenzungslinien auf der Ebene des Bebauungsplanes bestimmt. Die Straßenbegrenzungslinien berücksichtigen dabei den erforderlichen Raumbedarf zur Anlegung der Linksabbiegespuren gemäß des mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmten Straßenentwurfes. In dem vorhandenen Radweg soll der neue Schmutzkanal von der Maßregelvollzugsklinik zum Schevenhofer Weg parallel zur Nevigeser Straße verlegt werden, im Zuge der Verlegung der Schmutzwasserdruckleitung wird der angelegte Radweg aufgenommen und wieder entsprechend hergerichtet. Seitens der Autobahn niederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Derzeit sind keine Straßenplanungen des Landes bekannt, durch die der Bau der MVK beeinträchtigt wäre. Temporäre Mehrbelastungen der Nevigeser Straße z.B. durch Baumaßnahmen auf der A46 („Stauumfahrungen“) sind der Planung nicht entgegenzuhalten. Dauerhafte Leistungsfähigkeitsprobleme, die eine Nutzung der MVK zukünftig nicht ermöglichen würde, werden nicht gesehen.

Die ca. 150 notwendigen Stellplätze der geplanten Maßregelvollzugsklinik sollen am südwestlichen Rand des Planbereiches innerhalb der dafür im Bebauungsplan festgesetzten Stellplatzfläche errichtet werden. Die als „St“ ausgewiesene Fläche ist ausreichend groß, um der Anzahl der Mitarbeiter und Besuchern gerecht zu werden. In den übrigen Baugebietsteilen sind sowohl Stellplätze als auch Garagen ausnahmsweise zulässig, wenn sie deutlich untergeordnet sind und dem Betrieb der Klinik, z.B. der Anlieferung dienen. Dies betrifft nicht die Planungsebene des FNPs.

Der Anregung aus der Bürgerschaft wird nachgekommen, die genauen Immissionssteigerungen aus dem Fahrzeugverkehr darzulegen. Laut dem Gutachter (ergänzende Stellungnahme vom 12.02.2019) sind im relevanten Planbereich Steigerungen der Geräuschsituation in Höhe von 0,3 dB(A) und 0,4 dB(A) in der Nacht zu erwarten. Eine derartige Veränderung ist subjektiv nicht wahrnehmbar und liegt deutlich unter dem Wert von 3 dB(A) ab der eine wesentliche Änderung der Geräuschsituation anzunehmen wäre.

Da mit den Werten weder die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung erreicht oder weiter erhöht werden (70 dB(A) Tag, 60 dB(A) Nacht) und insgesamt die Pegelerhöhung deutlich kleiner 3 dB(A) liegt, ist eine relevante Betroffenheit der Anlieger nicht gegeben (siehe Punkt Immissionsschutz).

Auf der Außen- und Innenseite der Außenumwehrung (Polycarbonatwand) wird ein 5 bzw. 7 m breiter Sicherheitsstreifen von jeglicher die Sicht einschränkender Bepflanzung mit jeweils einem etwa 1 m breiten befestigten Weg freigehalten. Eine Verschränkung des Schanzenweges erfolgt im Rahmen des Umbaus des Knotens (s. Bebauungsplanentwurf). Die bestehenden Wegebeziehungen für Fußgänger und Wanderer im Bereich Nevigeser Straße, Schanzenweg bleiben bestehen, weitere Flächen werden für die MVK nicht in Anspruch genommen.

Eine Untertunnelung oder die Errichtung einer Grünbrücke im Rahmen der Ausbauplanung der Nevigeser Straße ist nicht Gegenstand des Verfahrens und ist auch nicht als Planungsfolge erforderlich.

Die Festlegung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs (z.B. Asbruch) ist Inhalt der ersten Änderung des Regionalplanes (RPD). Im Rahmen der Aufstellung des RPD erfolgen die strategische Prüfung der Flächen und die planerische Abwägung der betroffenen Belange (u.a. Verkehr). Dies ist kein regelungsbedürftiger Aspekt dieser Bauleitplanverfahren.

8. Bodenqualität

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Hinsichtlich des betroffenen Areals wird vorgebracht, dass es sich um wertvolle Böden für die Landwirtschaft handelt. Es wird zusätzlicher Verlust von Ackerfläche durch die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche befürchtet (mehrere ha).
- Ein Bürger bringt vor, dass in einem Teilbereich des Plangebietes eine geologisch interessante und erhaltenswerte Grenzlinie zwischen der Devon- und der Karbonschicht verläuft.

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.07. – 08.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es befänden sich Dolinen im Untergrund, diese hat Auswirkungen auf die Tragfähigkeit des Bodens und somit auf die Kosten der künftigen Gebäude.
- Das Bodenschutzgesetz verbietet vermeidbare Bodenzerstörung.
- Es wird vorgebracht, dass im Bereich des Asbruchbachs im Quellbereich eine Altlast (ehemalige Kippe) vorliegt. Diese ist näher zu untersuchen und unter Beachtung der Wasserrahmenrichtlinie zu sanieren.
- Auf der KH befinden sich die fruchtbarsten Böden von Wuppertal. Hinweis auf den im Bereich auslaufenden Wülfrather Kalksattel.
- Ein Verlust der Bodenfunktionen im Bereich des MVK-Standortes ist gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG) nicht erlaubt.
- Forderung auf Ebene der Europäischen Union: Sparsamer Umgang mit Boden/ Fläche erforderlich, da diese Ressource endlich ist.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HAO) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-

Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

- Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsfläche nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
- Die KH gehört zu den Flächen, die die besten Böden für die Landwirtschaft bieten. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass durch den Klimawandel der Ackerbau vielerorts große Probleme hat, weil die Niederschlagsmengen nicht mehr ausreichen. Im Bergischen Land stehen wir mit den Niederschlagsmengen pro Jahr noch relativ gut dar. Es ist deshalb unverantwortlich solche hochwertigen und ertragreichen Böden durch Bebauung zu vernichten. Die LW auf der KH könnte wesentlich hochwertiger ablaufen, wenn die Landwirte Planungssicherheit hätten und Pachtverträge länger laufen würden.
- Die Böden der KH sind laut geologischen Gutachten durch eine hohe Wasserspeicherfähigkeit gekennzeichnet. Mit fortschreitendem Klimawandel nehmen Starkregenereignisse an Häufigkeit und Intensität zu, Trockenperioden ebenfalls. Somit steigt die Relevanz der Speicherfähigkeit einzelner Flächen erheblich. Durch Bebauung ginge diese Speicherfähigkeit verloren.
- Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung mit Mais und Weizen ist Folge der durch die Stadtverwaltung bewusst gewählten kurzen Pachtzeiten für die Landwirte. Die Ackerfläche besitzt jedoch mit ihrer zweitbesten Acker- Güteklasse auch auf Grund des hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts durchaus das Potenzial für biologisch nachhaltige Bewirtschaftung.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden keine neuen Aspekte vorgetragen.

Abwägung zu 8: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Altlasten

Die Überprüfung des Informationssystems schädliche Bodenveränderung und Altlasten (ISBA) ergab für den Bereich des Suchraumes der MVK keine direkten Hinweise auf Bodenbelastungen. Aus dem Bebauungsplanverfahren 1046 Kleine Höhe liegt eine orientierende Boden- und Versickerungsuntersuchung von 2001 vor. In allen Sondierungen wurden im Gutachten von 2001 keine Auffüllungen, sondern nur natürliche Bodensedimente erbohrt. Insgesamt lassen sich keine Hinweise auf Bodenbelastungen ableiten. Dies wird durch die Luftbilder zwischen 1928 und 2014 gestützt. Der Quellbereich des Asbruchbachs liegt außerhalb des Plangebietes, Hinweise auf Dolinen im Plangebiet liegen nicht vor.

Gegen den Bebauungsplan 1230 bestehen von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde bezüglich Bodenbelastungen keine Bedenken.

Bodenqualität

Der Geltungsbereich der Planung erfasst in großen Teilen derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) in einer Größe von ca. 4,75 ha. Es handelt sich hierbei überwiegend um ertragreiche Böden des Bodentyps Braunerde bzw. Braunerde/Pseudogley.

Die Bodenzahlen liegen bei einem mittleren Wert von 60 (von 100)- dieser hohe Wert ist für Wuppertal selten.

Planungsbedingt wird die Inanspruchnahme dieser Flächen zu dem dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen führen. Hinzu tritt zudem eine Einschränkung von derzeit land-

wirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Geltungsbereiches in einer Größe von ca. 2,5 ha, für die Ausgleichsmaßnahmen (Artenschutzmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen) vorgesehen sind.

Gemäß der Bodenfunktionskarte werden die Bodenfunktionswerte überwiegend als hoch und sehr hoch (im Süden und Westen) bis mittel eingestuft. Die Bodenfunktionswerte beinhalten das "Biotopentwicklungspotential", die "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", das "Filter- und Puffervermögen" das "Wasserspeichervermögen" sowie die "Kultur-/ Naturarchive".

Unter Berücksichtigung der planerischen Zielsetzung sowie der durchgeführten Variantenprüfung hinsichtlich eines Standortes für eine Maßregelvollzugsklinik im Stadtgebiet von Wuppertal (siehe hierzu Punkt 1 der Abwägung) sind diese Eingriffe in die landwirtschaftliche Kulturlandschaft und in den Boden abwägungsgerecht. Insoweit wurde das Plangebiet und angrenzende Flächen bereits seit Jahrzehnten für eine gewerbliche Flächenentwicklung vorgehalten und entsprechend im Flächennutzungsplan auch als zur Entwicklung anstehende gewerbliche Baufläche dargestellt (siehe auch unter Punkt 6 dieser Abwägung). Die Flächen stehen im Besitz der Stadt und sind zurzeit an zwei landwirtschaftliche Betriebe vertragslos zur Nutzung überlassen. Durch den Entzug der Flächen steht aber eine Betriebsaufgabe seitens der Landwirte nicht plausibel zu befürchten. Die Flächen wurden vor Jahren in Erwartung des Gewerbegebietes vorsorglich gekündigt, damit bestehende Pachtverträge mit geringem Entgelt nicht der Umsetzung der gewerblichen Nutzung entgegenstehen. Als Äquivalent dafür wurde nach Ablauf eines Jahres der halbe Pachtzins gezahlt.

Zwischen der Stadt Wuppertal, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V., Kreisbauernschaft Mettmann e.V. sowie der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Mettmann gibt es eine Kooperationsvereinbarung, die die landwirtschaftsverträgliche Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung regelt (aus dem Jahr 2012). Bei der Planung der MVK sind nun beide Aspekte verbunden worden, um die Landwirtschaft so wenig wie nötig zu belasten. Die Flächen, die für den Artenschutz (CEF-Maßnahmen für die Feldlerche) zwingend erforderlich sind, übernehmen gleichzeitig auch die Funktion der Kompensation des Eingriffs.

9. Klima

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Es wird seitens der Bürgerschaft vorgetragen, dass der Fläche der Kleinen Höhe wichtige Funktionen für die Frischluftherzeugung und -führung zukommen.
- Die Fläche sei Kaltluftentstehungszone

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.07. -08.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Mehrere Bürger befürchten, dass durch die geplante MVK die Frischluftentstehung beeinträchtigt wird. Man dürfe diese Kaltluftentstehungszone nicht bebauen. Aufgeheizte Innenstädte sind auf solche Flächen angewiesen. In Erläuterungen zum RPD wird die Wichtigkeit des Schutzgutes klimarelevante Flächen als erklärtes Ziel dargestellt. Es ist daher nicht nachvollziehbar warum die KH immer noch als potentiell bebaubare Fläche geführt wird. Durch die Bebauung würde der Kaltluftabfluss sehr negativ beeinflusst. Die Bebauung stellt eine Verschlechterung des Klimas und der Luftqualität dar, die nicht auszugleichen ist.

Die Aussage, dass die angrenzenden Freiflächen weiterhin ihre Funktion als Kaltluftentstehungsbereiche erfüllen würden, wird durch die (positive) Würdigung der Interessen der Wirtschaftsförderung zur angestrebten gewerblichen Nutzung dieser angrenzenden Freiflächen konterkariert bzw. ad absurdum geführt.

- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes würde durch die Bebauung missachtet
- Die Kleine Höhe wurde im Gebietsentwicklungsplan und im jetzt neu zu erstellenden Regionalplan als eine wesentliche Luftaustauschfläche ausgewiesen, die nun durch eben diese Planung massiv verändert werden soll.
- Sind die Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen vollständig erforscht worden? Falls ja, wo sind diese einzusehen?
- Es wird angeführt, dass im Rahmen der Umweltprüfung zur Regionalplanung von einer Betroffenheit des Schutzgutes Klima / Luft ausgegangen wird (Bosch & Partner, Seite 227 – 229, Punkt 2.13 Klima / Luft – Gutachten zum Regionalplan). Die Würdigung der Umweltauswirkungen würde aber zum Schluss kommen, dass keine Umweltauswirkungen auf das Regionalklima zu befürchten stehen und die lokalen Auswirkungen auf der nachfolgenden Planungsebene geprüft werden. Diese Annahme entbehrt jeder Grundlage, da sie auf falschen Annahmen beruht. Des Weiteren würden auch die Annahmen der Stadt Wuppertal in der Begründung und in dem Umweltbericht zu den lokalen Klimaverhältnissen auf falschen Annahmen beruhen, da die Berechnungen im Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal 2000 nicht die hier betroffene Fläche berechnet. Es wird zudem die Heranziehung des 17 Jahre alten Gutachtens als auch der im Planverfahren getroffene Betrachtungsraum bezweifelt. Was ist mit den südöstlich der Planfläche gelegenen bebauten Gebieten (Schevenhofer Weg bis Triebelsheide / Elisabethheim / Märchenviertel)?
- Mehrere Bürger kritisieren die Untersuchungen/ Aussagen zum Klima: Es wird vorgebracht, dass allein aus dem Umstand, dass im Planungsraum keine klimarelevanten Kaltluftströmungsbereiche nachgewiesen wurden, diese nicht dennoch vorhanden sind.
- Es wird bemängelt, dass Aussagen zu den Klimafunktionen nach dem derzeitigen Kenntnisstand erfolgen und zukünftig überholt sein können. Die Planung / Umweltfakten wären aber dann geschaffen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umweltverträglichkeitsstudie (2001, von PG5 Münster) die hohe Bedeutung für das Klima aufzeigt. Gemäß Klimaanalyse von 1986 sollte die Fläche selbst, wie auch die sie umgebenden Bereiche keinen Flächennutzungsänderungen unterzogen werden.
- Ein möglichst intakter Grüngürtel stellt ein wichtiges Schutzgut auch in Sachen Klima und Frischluft dar. Der Raum muss bei der Abwägung im Rahmen von Stadtentwicklungs- und Bauplanverfahren immer im Ganzen betrachtet werden, diese erfolgt hier nicht. Es werden einseitig Interessen zu Gunsten von einzelnen privilegierten Interessensgruppen verfolgt.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Das Klimagutachten sei zwar von 2000, die darin verarbeiteten Daten aber teilweise von 1991. Wurde die Klimadebatte in den letzten 20 Jahren bei der Stadt nicht berücksichtigt? Wie können derart veraltete Daten verwendet werden? Wenn der lange Grünzug an seiner schmalsten Stelle derart empfindlich durch den Bau der Forensik unterbrochen wird, geht es nicht nur um Kaltluftströme, die den Nevigesern nicht mehr zugutekommen. Die Versiegelung / Unterbrechung dieses wunderbaren Grünstreifens kann weitreichende Folgen haben, und mit ausufernden Kosten verbunden sein, die wir alle nicht überblicken können. Ein weiterer Bürger kritisiert in dem Gutachten S. 51, „Die Klimaanalysekarte enthält weitgehend Darstellungen der vorherrschenden klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse im derzei-

tigen Zustand. Die VDI 3787, Blatt 1, die bei der Erstellung der Klimaanalysekarte berücksichtigt wurde, wurde mittlerweile, letztmalig 2015, fortgeschrieben.

- Die Politiker sind dazu verpflichtet das Wohl der Bürger im Blick zu haben und scheitern mit dem Verbau der Kleinen Höhe unter Klimagesichtspunkten und ökologischer Weitsicht.
- Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
- Nach dem Sommer 2018 und 2019 sowie den Klimaprognosen muss bei Bebauung, Grünflächen bzw. Wiederbegrünung komplett neu gedacht und geplant werden.
- Aus der Studie „Klimawandel-Betroffenheit“ geht klar hervor, dass eine Bebauung der KH genau das Gegenteil bewirken wird, nämlich den Luftaustausch zu verschlechtern und die Auswirkungen von Hitzewellen zu verstärken. Ein Auslassen der Nutzung von natürlichen Ressourcen zur Hitzebekämpfung wird den Einsatz von immer mehr Klimaanlagen begünstigen, die physikalisch jedoch lediglich „Wärmepumpen“ sind, deren Betrieb erhebliche zusätzliche Abwärme erzeugt und die somit zur noch weiteren Aufheizung der Stadt beitragen. (Hinweis auf WZ vom 25.7.10 „So will die Stadt der Hitze trotzen“).
- Gutachten geht nur davon aus, dass die Forensik kommt, aber keine gewerbliche Bebauung bzw. Rheinschiene. Das Gutachten muss überarbeitet werden, dies gilt auch für die anderen planungsrelevanten Gutachten.
- Es wird bezweifelt, ob die „Begrünungsmaßnahmen“ als Kompensation ausreichend sind.
- Beeinträchtigung des Klimas in Velbert-Neuves durch die Forensik wird befürchtet.
- Mit der geplanten Änderung des Regionalplans ist eine umfangreiche Bebauung des nur wenige Meter entfernten Bereichs „Asbruch“ geplant. Spätestens damit verschwindet die Stadtgrenze zwischen Velbert und Wuppertal vollständig. Das Gebiet der Kleinen Höhe verschmilzt zu einer einzigen großen bebauten Fläche mit erheblichen Auswirkungen auf das räumliche Klima in Wuppertal und Velbert.
- Klimawandel-Betroffenheit der Stadt Wuppertal, Themenfeld „Hitze in der Stadt“ (Jan. 2019): Das Gutachten stellt seinen Ausführungen zunächst grundlegende Erkenntnisse voran: „Daher kommen insbesondere in den Städten der vorsorgenden Planung und der Durchführung von präventiven Maßnahmen eine große Bedeutung zu (siehe S.1 des Gutachtens). Der Effekt der städtischen Wärmeinsel führt durch Speicherung der eingestrahnten Sonnenenergie zu stark überhöhten nächtlichen Temperaturen. Durch reduzierte nächtliche Abkühlungen werden die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Hitzewellen in Städten in Zukunft deutlich zunehmen (siehe S.4 des Gutachtens).“ Sodann hebt es die Bedeutung des Freilandklimatops hervor: „Dieser Klimatoptyp gibt die Verhältnisse des Freilandes wieder. Freilandklimatop stellen sich über den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Außenbereichen ein und zeichnen sich durch ausgeprägte Tagesgänge von Temperatur und Feuchte sowie nur wenig lokal beeinflusste Windströmungsbedingungen aus. Da zudem in diesen Bereichen überwiegend keine Emittenten angesiedelt sind, handelt es sich um bedeutsame Frischluftgebiete mit einer hohen Ausgleichswirkung für die in bioklimatischer und immissionsklimatischer Hinsicht belasteten Gebiete mit Wohnbebauung. Bei geeigneten Wetterlagen tragen landwirtschaftlich genutzte Flächen darüber hinaus zur Kaltluftbildung bei (s. S.29 des Gutachtens).“ Konkret stellt es sodann in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten Wuppertals fest:

„Die großen Freilandflächen im Norden und Süden des Wuppertaler Stadtgebietes sind wichtige Kaltluftproduzenten. Verglichen mit diesen Freilandflächen sind die Waldgebiete im Süden schlechtere Kaltluftproduzenten, dafür gute Frischluftlieferanten. Kaltluftabfluss aus den Freilandflächen im Norden und vor allem im Süden kann durch die höheren Lagen in Richtung des dichten Siedlungsbands im Tal der Wupper stattfinden (s. S.15 des Gutachtens).“ „Außerdem sind große zusammenhängende Freiflächen wie Wald- und Freiflächen der südöstlich anschließenden Bergischen Hochfläche und die Freiflächen des nördlich anschließenden Niederbergischen Hügellandes aus klimatischlufthygienischen Gründen für den dicht be-

bauten Siedlungsraum von Wuppertal von großer Bedeutung (siehe S.77 des Gutachtens).“ „Freiflächen kühlen nachts sehr schnell ab und haben niedrige Oberflächentemperaturen. Diese kühlen die darüber liegenden Luftschichten und führen zu einer nächtlichen Kaltluftbildung auf den Flächen. Freilandflächen weisen dabei eine hohe Kaltluftproduktion auf, während sich bebaute Gebiete bezüglich der Kaltluftproduktion neutral bis kontraproduktiv (städtische Wärmeinseln) verhalten (siehe S. 18 des Gutachtens).“

„Bei austauscharmen Wetterlagen mit geringen Windgeschwindigkeiten können die entsprechend der Geländeneigung abfließenden Kaltluftmassen einen erheblichen Betrag zur Belüftung und Kühlung von erwärmten Stadtgebieten leisten (siehe S.17 des Gutachtens).“

Zudem verweist auch dieses Gutachten auf den doppelten Nutzen der Kaltluftproduktion auf Freilandflächen: „Unter Umweltgesichtspunkten hat Kaltluft eine doppelte Bedeutung: zum einen kann Kaltluft nachts für Belüftung und damit Abkühlung thermisch belasteter Siedlungsgebiete sorgen. Zum anderen sorgt Kaltluft, die aus Reinluftgebieten kommt, für die nächtliche Belüftung schadstoffbelasteter Siedlungsräume (siehe S.18 des Gutachtens).“ Nicht zuletzt arbeitet das Gutachten eine auf die Topographie zurückzuführende Wuppertaler Besonderheit heraus: „Die besondere Situation in Wuppertal erfordert zusätzlich die Betrachtung zu einem späteren Zeitpunkt, damit sich die regional bedeutsame Kaltluftbewegung ausbilden kann. In der zweiten Nachthälfte kommen in den breiten Tälern teilweise talparallele Abflüsse zum Tragen, die mit den Darstellungen zum Ende der Nacht (nach 8 Stunden simulierter Zeit) aufgezeigt werden. Nach der ersten Nachthälfte (nach 4 Stunden Simulationszeit, siehe Abbildung 2 .12) entsteht Kaltluft in verschiedenen Teilen des Stadtgebiets in unterschiedlichen Größenordnungen und teilweise komplizierter Überlagerung. Hierzu vorhandene Abbildungen zeigen für den Planbereich eine Kaltluftmächtigkeit von mehr als 10m bis zu 17m (siehe S.22 des Gutachtens).“ Sodann stellte das *HANDLUNGSKONZEPT KLIMA UND LUFTHYGIENE FOR DIE STADT WUPPERTAL* konkret für die seinerzeit (Jahr 2000) geplante Bebauung des Schevenhofer Wegs und die auf der Kleinen Höhe geplante Gewerbeansiedlung fest: „Die Klimaanalysekarte beschreibt den Bereich als Grünlandklimatop; in der direkten Umgebung sind Symbole für Hangabwinde und teils intensive Hangabwinde eingetragen. Die Hangabwinde sammeln sich in den Geländevertiefungen des Schevenhofer Bachs und Mühlenbachs und strömen nach Norden und Nordwesten in Richtung Velbert. Durch die Nutzungsänderung werden nördlich der geplanten Wohnnutzung die Kaltluftvolumenströme um ca. 30 % reduziert. Durch die Nutzungsänderung ergibt sich ein ausgedehnter Bereich reduzierten Kaltluftvolumenstroms. Davon sind gewerbliche Nutzungen sowie Wohnnutzungen der Stadt Velbert betroffen. Zu Beginn der Kaltluftbildung werden die Volumenströme um ca. 40 % reduziert. Im Laufe der Nacht steigt die Mächtigkeit der Kaltluftschicht in diesem Bereich an, so dass die Nutzungsänderung eine Reduktion des Kaltluftvolumenstroms um ca. 20% ausmacht. Die Effekte der beiden Teilflächen überlagern sich, so dass insgesamt in einem ausgedehnten Bereich Reduktionen der Kaltluftströmungen zu erwarten sind.“ (siehe S. 84 des Gutachtens). Und der Umweltbericht zur Offenlegung stellt hierzu klar: „Daneben kommen reliefbedingt und unter bestimmten Voraussetzungen auch Luftmassenabflüsse in südwestliche Richtung in das Eigenbachtal in Betracht. Unter Beachtung der Kaltluftströmungsmodelle des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene (STADT WUPPERTAL, 2000) wird deutlich, dass bei zunehmender und länger anhaltender nächtlicher Kaltluftbildung (Anm. des Unterzeichneten: nämlich nach etwa 4 Std nach Sonnenuntergang) eine Umleitung der zunächst nach Norden verlaufenden Kaltluftströmung in südwestliche Richtungen erfolgt. Unter günstigen Bedingungen trägt dieser Kaltluftabfluss aus den Freiflächen der Kleinen Höhe in klaren und windstillen Nächten zur Belüftung der südwestlich anschließenden Siedlungsbereiche bei.“ (siehe S. 48 Umweltbericht). Im Hinblick auf diese ausführlich beschriebene Funktion und Bedeutung der „Kleinen Höhe“ wirken die im Umweltbericht geschilderten Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. Dachbegrünung etc. wie ein „weiße Salbe“. Sie sind in keiner Weise geeignet, den durch die geplante Nutzung der „Kleinen Höhe“ eintretenden Schaden für Luft und Klima auch nur im Geringsten auszugleichen.

- Es fehlt die Studie vom Januar 2019 „Klimawandel-Betroffenheit“, die sich mit dem Faktor Hitzeschutz beschäftigt.
- Es fehlen im Umweltbericht die Aspekte Klimaschutz als zwingend zu betrachtender Aspekt gem. §1a Abs. 5 BauGB und die Folgen des Klimawandels sowie Anpassungsmaßnahmen.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Es werden nur inhaltlich neue Aspekte dargelegt. Aspekte, die bereits aus früheren Stellungnahmen vorgetragen wurden werden insoweit hier nicht wiederholt.

- Durch die MVK wird der Klimawandel verstärkt. Es ist eine gründlichere Untersuchung der Klimafolgen für die Stadt zu Grunde zu legen bzw. darzulegen, dass die in der Quelle genannten Fachinformationen ausreichend berücksichtigt wurden.
- Betrachtungsweise der Klimaauswirkungen im Vorhabenraum greifen zu kurz und basieren auf dem Status Quo, die geplanten Ausweisungen als restliche Gewerbefläche und als Wohnbaufläche (Asbruch, Oberdüssler Weg) sowie die geplante Bebauung der Frischluftschneise am August-Jung-Weg bleiben unberücksichtigt.
- Es ist durch ein Klimagutachten darzulegen, welche Folgen die großräumige Umzäunung der MVK mit einer 5,5 Meter hohen Polycarbonatwand auf die Klimafunktionen haben wird. Diesbezüglich wird bezweifelt, dass die geplante Dachbegrünung als Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahme überhaupt Wirkung entfaltet.

Abwägung zu 9: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Das Gutachten „Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal“ aus dem Jahr 2000 wurde als Grundlage für die klimatische Bewertung der Fläche der geplanten Maßregelvollzugsklinik herangezogen. Das Gutachten kann auch weiterhin verwendet werden, da sich die Ausgangssituation (IST-Zustand) und der Planungszustand nicht grundlegend geändert haben. Nach Angaben der Unteren Immissionsschutzbehörde erfolgte der Abgleich auch mit neueren Daten. Die Aktualisierung ergab jedoch nur einige inhaltliche Änderungen, die nicht die Ergebnisse der Klimaanalysekarte beeinflussen. Neue Daten würden also kein anderes Ergebnis liefern. Auch zukünftig ändern sich die Klimafunktionen (Kaltluftbildung; Kaltluftstrom, nächtliche Abkühlung) nicht. Diese sind wissenschaftlich begründet und werden zukünftig nicht überholt sein.

In diesem Planverfahren geht es nur um die Fläche der Maßregelvollzugsklinik. Sollten anderweitige Planungen in der Umgebung in Betracht gezogen werden (gewerbliche oder wohnbauliche Nutzungen) wird es ein neues Planverfahren geben, das die klimatischen Auswirkungen dann untersuchen wird.

Die durch den Bebauungsplan 1230 betroffene Fläche ist in der Planungshinweiskarte des Fachgutachtens „Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal“ als *Freifläche mit hoher Klimaaktivität* ausgewiesen. Die Fläche der geplanten Maßregelvollzugsklinik erbringt in Kombination mit den umgebenden Freiflächen klimaökologische Ausgleichsleistungen. Die Klimaanalysekarte beschreibt die Planfläche als *Freiland-Klimatop*, auf welchem Frisch- bzw. Kaltluftproduktion stattfindet. Gemäß Fachgutachten speist die betroffene Fläche einen im Verlauf der Nacht in südwestlicher Richtung strömenden, ausgeprägten Kaltluftabfluss, der zur Belüftung der südwestlich anschließenden Siedlungsbereiche beiträgt. Es ist richtig, dass die Kaltluftbildung durch die Bebauung gemindert wird, da Flächen versiegelt werden. Allerdings trägt diese Fläche nur unwesentlich dazu bei, die erhöhte Lufttemperatur im Gebiet von Velbert-Neviges auszugleichen. Da der bodennahe Kaltluftstrom bereits durch Landschaftselemente wie dichte Baumgruppen sowie durch Bahndämme, die Nevige-

ser Straße und die Bebauungsstruktur (Stellung der Häuser) gestört bzw. abgebremst werden. Die Bebauung führt zu einer Verminderung der klimatischen Funktion der Fläche. Die klimatischen Auswirkungen beschränken sich jedoch auf die Planfläche selbst sowie auf die angrenzenden Flächen.

Die Kaltluftströmungen haben auch keine ausgleichenden Wirkungen zwischen Freiland und Stadtkörper. Das bedeutet, dass die gebildete Kaltluft keine klimatische Ausgleichsfunktion einnimmt und nur eine geringe Ausgleichsfunktion im Zusammenhang mit einer klimatischen Wirkung von überhitzten Innenstadtbereichen zugeordnet wird.

Man muss immer relativieren, dass es sich um keine großen Kaltluftströme handelt, die von dieser Fläche Richtung Velbert fließen. Zudem bilden sich die Kaltluftströme nur in Strahlungs Nächten. Klimatisch bedeutender sind die großräumigen Strömungen in größeren Höhen.

Aus klimatischer Sicht sind die Auswirkungen dieser Planung durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu vertreten. Dies soll im Bebauungsplan zum einen durch die Reduzierung der Grundflächenzahl auf 0,3 (d.h. 30% der Fläche darf versiegelt werden, inklusiver einer Überschreitung von 50% für z.B. Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) und zum anderen durch die Festsetzung von begrünten Dächern im Planbereich erfolgen.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine relevanten Änderungen der lokalen Kaltluftströmung durch die Nutzungsänderung des Bebauungsplans 1230 (Gebäude und umgrenzende Wand) erwartet. Entsprechend ergeben sich auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine grundsätzlichen Friktionen mit dem Schutzgut Klima. Anderweitige Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Es gibt für die Stadt Wuppertal keinen Grund die auf Regionalplanebene gewonnenen gutachterlichen Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen, wenn die Untere Immissionsschutzbehörde bei der Bewertung der Fläche hinsichtlich der Klimarelevanz zu dem gleichen Ergebnis kommt. Im o.g. Gutachten wurden Kaltluftsimulationen durchgeführt.

Studie „Hitze in der Stadt“

Die Stadt hat 2019 eine Betroffenheitsanalyse zum Thema „Hitze in der Stadt“ erstellen lassen. Sie ergänzt die Starkregenkarte, soll der Stadt wichtige Daten für den Klimaschutz liefern und dazu beitragen, bei Planungen, Vorhaben und Projekte die klimatischen Veränderungen zu berücksichtigen. Bei der Studie geht es um ganz Wuppertal und nicht speziell um die Kleine Höhe. Von der Unteren Immissionsschutzbehörde wurden klimatische Maßnahmen benannt, um das Projekt MVK umsetzen zu können, so wie es in der Studie gefordert wird. Die Studie wurde berücksichtigt (https://www.wuppertal.de/microsite/klimaschutz/dokumente_downloads/Endbericht-Wuppertal_Jan19.pdf).

Im Umweltbericht gibt es einen extra Punkt Schutzgut Klima und Luft (Punkt 4.5), indem auch geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen aufgezeigt werden.

10. Naherholung

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Es wird vorgetragen, dass der Bereich der Kleinen Höhe als Naherholungsgebiet genutzt wird, und deswegen für eine bauliche Nutzung prinzipiell nicht geeignet ist.

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.07. -08.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Mehrere Bürger sind der Meinung, dass durch den Standort der MVK auf der Kleinen Höhe der Erholungsraum verloren geht.
- Ein Bürger geht davon aus, dass der Wanderweg Schanzenweg verschwindet bzw. nicht mehr nutzbar ist. Besonders, da der Weg Barrierefrei ist auch für ältere Menschen und von Kinder genutzt wird, die Fahrrad fahren lernen wollen. Der Schanzenweg wird von einem Bürger als Pilgerweg zum Dom nach Velbert-Neviges, Marienprozessionen beschrieben. Es besteht ein Wanderweg (Kennzeichnung A3) vom Hof zur Mühlen über den Golfplatz und der Kleinen Höhe in Richtung des Hardenberger Tals bis zum Windrather Tal.
- Nicht nur Wuppertalern, sondern auch Menschen aus Velbert und Wülfrath geht der Naherholungsraum verloren. Auch wenn im Umweltbericht beschrieben wird, dass die Wegenetze erhalten bleiben, kommt dies bei der Naherholung nicht darauf an. Naherholung lebt vom Grün und nicht von der Bebauung, sonst hätte sich das Gewerbegebiet Ronsdorf zu einem beliebten Ausflugsziel entwickelt. Man darf daher nach dem Bau der MVK nicht mehr von einem Naherholungsgebiet sprechen.
- Die zukünftige Nutzbarkeit des Bereiches KH wird durch die MVK eingeschränkt: Fernsicht, Drachensteigen lassen, Modellflug, spielende Kinder, Hunde ausführen.
- Ein Bürger fragt, ob es zukünftig Einschränkungen für Fußgänger und Radfahrer auf der Strecke Kleine Höhe in Richtung Rosenhügel geben wird. Wird es Kameras oder sonstige Überwachungseinrichtungen entlang der Wege geben?

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es wird vorgebracht, dass ein Zeichen eines Wanderweges, der über die KH führt, entfernt worden sei. Soll damit der Status der KH als Naherholungsgebiet verhindert werden?
- Die KH ist ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Bürgerinnen und Bürger. Die Planung zerstört die Erholungsfunktion. Es würden zukünftig mehr Bürger den Naherholungsbereich aufsuchen, dieser wäre dann zu klein.
- Bei der Realisierung der MVK würde sich der Erholungsverkehr (Fußgänger, Wanderer) auf angrenzende ökologisch bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen verlagern und dort zu Beeinträchtigungen führen.
- Punkt 4.7.4 S. 56 des Umweltberichtes zum FNP Prognose bei Realisierung der Planung: Abwertung der Erholungsfunktion durch erforderliche Mauer. Es werden jedoch keine wertgebenden oder für die Erholungsnutzung bedeutsamen Strukturen (Rastplätze, Aussichtspunkte) beansprucht. Aussichtspunkte gehen aber definitiv verloren. Die MVK soll ausschließlich auf der Anhöhe bebaut werden, da reicht unter Punkt 4.5.4 auch nicht, dass auf aufragende Gebäude im Bereich von Gelände-Hochpunkten verzichtet wird.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes vom 02.10 bis 13.11.19 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Es werden nur inhaltlich neue Aspekte dargelegt. Aspekte, die bereits aus früheren Stellungnahmen vorgetragen wurden werden insoweit hier nicht wiederholt.

- Allein der Blick vom Esel (Konrad-Adenauer-Str. in Neviges) erzeugt Wohlgefühl, der zukünftige Blick auf die Mauer der MVK wird diesen beeinträchtigen.

Abwägung zu 10: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Es ist unbestritten, dass der Planbereich aufgrund seiner derzeitigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ein Teil des größeren Freiraum- und damit auch Naherholungsbereiches zwischen Neviges und Katernberg ist. Dieses ist im Rahmen der Bewertung der Planung hier ein Baugebiet für eine Maßregelvollzugsklinik auszuweisen zu berücksichtigen. Mit Blick auf die vorgenannten Ausführungen zu den Standortalternativen (Punkt 1 der Abwägung) aber auch zu den ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten soll an der Planung aber dennoch festgehalten werden. Dass das Areal der Maßregelvollzugsklinik zukünftig für die Naherholungsfunktion unter Bezug zu den visuellen landschaftlichen Bezügen teilweise verloren geht, ist als Planungsfolge hinzunehmen. Eine Naherholungsnutzung der eigentlichen Fläche selbst hat auch bislang nicht stattgefunden, sondern nur im Rahmen der Nutzung des umgebenden Straßen- und Wegenetzes für z.B. Spaziergänge, die auch weiterhin erhalten bleiben und genutzt werden können. Dass auf den Ackerflächen private Nutzungen wie Drachensteigen lassen oder Modellflug durchgeführt wurden ist abwegig und hier keine planungsrelevante Nutzung. Überwachungseinrichtungen der MVK sind entlang der Wege am äußeren Zaun vorgesehen, die nur im Bedarfsfall (Alarm) eingeschaltet werden, so dass hier keine „Überwachung“ der Bürger*innen stattfindet. Die Nutzung der Überwachungseinrichtungen erfolgt nach den datenschutzrechtlichen Regelungen für deren Einhaltung der Betreiber der MVK verantwortlich ist. Um die Maßregelvollzugsklinik gestalterisch auf der Seite des Schanzenweges einzubinden, ist nördlich des Schanzenweges eine Baumreihe sowie im nördlichen Zipfel eine Streuobstwiese geplant, diese erfüllen zugleich auch Ausgleichsfunktionen.

Es wurde im Übrigen kein Wanderzeichen durch die Stadt Wuppertal entfernt.

11. (Restfläche) Gewerbe

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Was passiert mit den ca. 30 ha Restfläche – des ehemals geplanten Gewerbegebietes, bleibt dieses naturbelassen?
- Wird der Verlust der Gewerbepotenzialfläche Kleine Höhe durch Flächenausweisung an anderer Stelle im Stadtgebiet kompensiert?
- Ist die Planung der MVK am Standort Kleine Höhe der Einstieg zur Entwicklung des restlichen Gebiets als Gewerbefläche?
- Es wird die Frage gestellt, ob seitens des Landes ein Entgegenkommen in Aussicht gestellt wird, wenn die Stadt die hier verlorengehenden Gewerbeflächenpotentiale an anderer Stelle im Stadtgebiete ausgleichen möchte?
- Es wird die Frage gestellt, ob die Fläche der Kleinen Höhe potentiell Gewerbegebiet bleiben kann?
- Es wird vorgebracht, dass als vertrauensbildende Maßnahme die Restfläche der Kleinen Höhe durch Ratsbeschluss als landwirtschaftliche Fläche erhalten bleiben würde.

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.07. -08.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es sei festzustellen, dass die Nachfrage bei den vorhandenen und bereits erschlossenen Gewerbegebieten gering ist – so gering, dass sich die Notwendigkeit der Erschließung weiterer Gewerbegebiete auf ökologisch wertvollen Flächen nicht erschließt.
- Es wird befürchtet, dass die weitere Bebauung der restlichen Gewerbefläche kommen wird. Die Wirtschaftsförderung fordert dies in ihrer Stellungnahme. Sobald auf Kosten des Landes und der Steuerzahler die Erschließungskosten vorgeleistet werden, ist in der Folge mit einer weiteren Bebauung zu rechnen.
- Stadt hat versäumt die im FNP dargestellte Gewerbefläche als schützenswerte Grünfläche/ Landschaftsschutz auszuweisen
- Warum verfolgt man nicht weiterhin die Anlage einer Windkraftanlage, diese ist nachhaltiger und zukunftsorientierter.
- Die Begründung, dass und warum die Planung zur potentiellen Nutzung der Kleinen Höhe als Gewerbefläche über die Jahre fortgeführt wurde, ist nachvollziehbar; jedoch einseitig und berücksichtigt nicht, dass sich die Situation in Bezug auf Verbrauch natürlicher Ressourcen (Flächen, Wasser, Luft, ...) und Umweltbelastung innerhalb der 45 Jahre! (Zeitraum seit Verkauf der Flächen durch Landwirte zur geplanten Errichtung eines Forschungszentrums bis heute) signifikant geändert hat.
- Stadt betreibt widersprechende Stadtentwicklung (Pkt. 5.5 der Begründung zum FNP). Die abweichende Zielaussage wird nicht näher erläutert, eine erforderliche Begründung hierfür fehlt.
- Es wird bemängelt, dass laut Aussage des Oberbürgermeisters Mucke neben der MVK keine weitere Entwicklung der KH vorgenommen werden soll, während in der Begründung zur Planung (FNP) eine gewerbliche Entwicklung der Restflächen nicht prinzipiell ausgeschlossen wird. Es gibt Aussagen der CDU und FDP-Fraktionen die gewerbliche Bebauung der Restfläche zu wollen. Es fehlen Aussagen, ob durch die MVK die landschaftlichen Aspekte so stark vorgestört werden, dass hierdurch eine gewerbliche Entwicklung der Restflächen erleichtert wird.
- Es wird aus den Unterlagen zitiert, dass Kliniken besonderer Schutzansprüche genießen und die Außenbereiche für die Therapie von besonderer Bedeutung sind. Es wird befürchtet, dass weitere Flächen für die Therapieansprüche der MVK vorgehalten werden müssen.
- Hinweis, dass im Vergleich zur bislang gültigen FNP-Darstellung als GE-Fläche durch die FNP-Änderung insgesamt keine zusätzlichen bzw. teilweise geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Aussage des Bürgers hierzu: es handelt sich hier lediglich um eine FNP-Darstellung, die trotz aller Bemühungen der Stadt nicht umgesetzt werden konnte. Es soll der Bürger bewusst getäuscht werden, indem ihm suggeriert wird, dass die Realisierung eines Gewerbegebietes alternativ zur Auswahl stehen würde? Dann wählt man (mit der MVK) doch besser das kleinere Übel.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden keine relevanten neuen Stellungnahmen vorgetragen.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Es werden nur inhaltlich neue Aspekte dargelegt. Aspekte, die bereits aus früheren Stellungnahmen vorgetragen wurden werden insoweit hier nicht wiederholt.

- Eine spätere Entwicklung der Restfläche der KH ist nicht vom Tisch, so wie OB Mucke versprochen hat. Das hängt allein von der Meinung und dem Abstimmverhalten der Mitglie-

der des Stadtrates und den Mehrheiten im Rat ab. Ein Zusammenwachsen der Städte (Wuppertal – Velbert-Neviges) ist vorprogrammiert.

- Es wird gefordert den Bedarf nach Gewerbeflächen zu belegen.
- Versprechen von OB Mucke, dass es keine weitere Bebauung auf der KH geben wird. Die gewerbliche Darstellung bleibt aber bestehen, plus der geplanten Wohnbebauung in der Umgebung (Asbruch).

Abwägung zu 11: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Der Standort Kleine Höhe spielte in den vergangenen Jahren eine zentrale Rolle in der Gewerbeflächenpolitik der Stadt Wuppertal.

Am 24. Mai 2004 fasste der Rat der Stadt den Beschluss zum Masterplan zur Entwicklung der Wuppertaler Gewerbeparks. Als ein Gewerbepark von insgesamt vier Standorten sollten hier im Gewerbepark Wuppertal NewArea Unternehmen u.a. aus wachsenden Märkten und der Gesundheitswirtschaft Ansiedlungsmöglichkeiten finden. Vor dem Hintergrund der landschaftlichen Bedeutung und der Naherholungsfunktion des Standortes ist gem. Konzept beabsichtigt, den Gewerbepark in den Landschaftsraum einzubetten. Landschaftsinseln, Wegebeziehungen in die Landschaft, Alleen sowie eine hochwertige architektonische Qualität sollen dem Anspruch Rechnung tragen.

Der sich anschließende Planungsprozess zeigte Hürden auf, die sich vor dem Hintergrund einer veränderten Umweltgesetzgebung und schwierigen kommunalen Haushaltsverhältnissen nicht einfach lösen lassen. Eine rentierliche Entwicklung des Standortes ist bislang nicht möglich.

Der Standort Kleine Höhe blieb dennoch auch in den nachfolgenden Konzepten Handlungsprogramm Gewerbeflächen (Drucksache-Nr. VO/0255/11, Ratsbeschluss vom 23.05.2011) und Regionales Gewerbeflächenkonzept (Drucksache-Nr. VO/0089/12, Ratsbeschluss vom 07.05.2012 sowie Drucksache-Nr. VO/0883/14 vom 15.12.2014 –Ergänzungsbeschluss-) aufgrund der Größe, der Lagegunst, den Eigentumsverhältnissen (kommunales Eigentum) und des zu erwartenden Gewerbeflächendefizits eine bedeutende Entwicklungsfläche. Der Standort genießt zudem innerhalb des regionalen Kontexts eine hohe Entwicklungspriorität als Voraussetzung für eine mögliche Förderung für die Aufbereitung und Erschließung des Gewerbeparks. Da es jedoch generell keinen Anspruch auf Fördermittel gibt und ohne eine Förderung die Standortentwicklung unwahrscheinlich ist, ist der Standort im Handlungsprogramm Gewerbeflächen in die Verfügbarkeitskategorie „nicht kalkulierbar“ eingestuft worden.

Wie die Stadt Wuppertal steuern auch die angrenzenden Städte (Velbert, Haan, Solingen, Remscheid) langfristig auf einen Gewerbeflächenengpass zu. Diese Erkenntnisse sind im Aufstellungsverfahren zum nun geltenden Regionalplan Düsseldorf (RPD) dokumentiert. Einem Wuppertaler Bedarf von ca. 248 ha für die kommenden 20 Jahre stehen nur ca. 172 ha Reserveflächen gegenüber, 76 ha ungedeckter Bedarf werden einem Flächenbedarfskonto gutgeschrieben (in diesen Summen ist bereits die Entwicklung des MVK-Standortes berücksichtigt). Die Erkenntnisse aus dem Prozess der Regionalplanaufstellung machen deutlich, dass der Verlust einer Teilfläche weder im eigenen Stadtgebiet noch in den angrenzenden Nachbarstädten gedeckt werden kann.

Diese Entwicklung wird auch in der Fortschreibung des Handlungsprogramms Gewerbeflächen von 2018 dokumentiert (Drucksache-Nr. VO/0901/16, Ratsbeschluss vom 12.03.2018).

Mit Rücksicht auf die den Schutzanspruch der Maßregelvollzugsklink wird es zudem zu deutlichen Einschränkungen für potentielle Gewerbeansiedlungen im Umfeld kommen. Ein möglicher Gewerbepark Kleine Höhe muss auf dieser Basis ein neues Profil erhalten. Möglicherweise muss die

Planungsabsicht aufgrund der hohen Schutzansprüche und anderer Restriktionen auch aufgegeben werden, dieses ist aber in einem eigenständigen Verfahren abschließend zu klären.

Die für die MVK erforderlichen Erschließungsaufwendungen stellen diesbezüglich keinen Einstieg in die Gewebeflächenentwicklung dar, da die örtlich erforderlichen Maßnahmen zunächst die Bedürfnisse der MVK berücksichtigen. Für die Entwicklung der verbleibenden Fläche als Gewerbegebiet wären umfangreiche zusätzliche / eigene Aufwendungen erforderlich.

Die von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke (WSW) betriebenen Planungen zum Bau einer Windkraftanlage am Standort Kleine Höhe werden nicht weiterverfolgt. Nach Aussage des Landes schließt der geplante Bau der Maßregelvollzugsklinik die Errichtung einer Windkraftanlage auf Grund der durch den Betrieb hervorgerufenen Lärmemissionen und Schattenwürfe aus. Kliniken genießen besondere Schutzansprüche und auch deren Außenbereiche sind für die Therapie von Bedeutung. Des Weiteren bestehen die eher restriktiven Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan zu den erforderlichen Abständen von Windkraftanlagen und Wohngebieten. Ein weiterer Flächenbedarf für den Klinikbetrieb, als mit dieser Planung festgelegt, besteht nicht.

Das Plangebiet und angrenzende Flächen werden bereits seit Jahrzehnten für eine gewerbliche Flächenentwicklung vorgehalten und entsprechend im Flächennutzungsplan auch als zur Entwicklung anstehende gewerbliche Baufläche dargestellt. Insofern ist eine spätere Entwicklung der Restfläche der KH trotz Planung der MVK nicht ausgeschlossen. Die Restfläche stellt weiterhin eine wertvolle weil knappe Flächenressource dar.

Die Möglichkeit der Realisierung anderweitiger Nutzungen können nur durch Änderung des Regionalplanes (RPD) vorbereitet werden.

Eine Entscheidung darüber, welche Nutzungen nach einer Änderung des RPD planungsrechtlich realisiert werden sollen, trifft im Rahmen regionalplanerischen Vorgaben der Rat der Stadt Wuppertal. Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung ist es dann, alle sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen projektbezogen zu erfassen und damit eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

12. Wirtschaftlichkeit

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Die Erträge der Landwirte gehen durch Verlust der Ackerfläche zurück.
- Es wird die Frage nach der Höhe der avisierten Baukosten für die MVK gestellt.
- Es wird die Frage gestellt, welche maximalen Mehrkosten für die Errichtung und den Unterhalt der MVK am Standort Kleine Höhe im Gegensatz zum Standort Lichtscheid noch verträglich sind. Bei welcher Grenze wäre ein Stopp des Standortes Kleine Höhe seitens des Landes geboten. Wie hoch sind die Kosten zur Erschließung des Standortes Kleine Höhe?

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.07. -08.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Aus Sicht des Anregers kann es nicht sein, dass bereits versiegelte Flächen brachliegen und unbebaute Fläche bebaut werden. Dies sei eine scheinbar kostengünstigere Lösung, was sich jedoch ins Gegenteil verkehrt, wenn die ökologischen und klimarelevanten Auswirkungen betrachtet werden.

- Wuppertal nimmt geschützte Flächen aus dem Naturschutz, nur damit Druck auf das Land zur Kostenübernahme der Erschließung ausgeübt werden kann.
- Fläche konnte seit 40 Jahren nicht entwickelt werden, das Land kann diese nun mit Mitteln der Steuerzahler erschließen.
- Investitionen und Kostengesichtspunkte wurden bei der Standortwahl nicht bewertet. Die Planung erzeugt unverhältnismäßig hohe Erschließungs- und Infrastrukturkosten. Das Land ist aber zur sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.
- Es wird auf die hohen Erschließungskosten hingewiesen, allein 1,16 Millionen Euro für die Druckleitung. Es fehlt der Kostenvergleich zu anderen Standorten oder Lichtscheid. Es fehle die Zusammenfassung der Mehrkosten und der erhöhten Betriebskosten für die MVK auf der Kleinen Höhe.
- Kritik an der geplanten Pumpstation (wartungsintensiv und störanfällig), die unerfreuliche Wasserkosten und eine Belastung für die Allgemeinheit nach sich zieht.
- Der geeignete Standort „Lichtscheid“ ist im Landeseigentum. Der hier zu betrachtende Standort Kleine Höhe ist Eigentum der Stadt. Eine Berechnung der Wirtschaftlichkeit eines notwendigen Grundstückstauschs, damit das Land auf dem städtischen Grundstück die Bau- maßnahme durchführen kann, ist dem Stellungsnehmenden nicht bekannt, erscheint aber zur Beurteilung der Vorhabenstandorte erforderlich zu sein. Eines der Hauptargumente der Stadt gegen den Standort „Lichtscheid“ ist die dort angeblich geplante hochwertige Wohn- bebauung („Filetstück der Stadtentwicklung“). Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Wuppertal wurde im Jahre 2009 eine hochwertige Wohnbebauung auf der Kleinen Höhe ins Auge gefasst. Ein derartiger Wechsel (2009: Wohnbebauung Kleine Höhe; 2012: Wohnbebauung „Lichtscheid“) müsste über Unterlagen der Stadtplanung transparent erläu- tert und nachvollziehbar gemacht werden. Diese momentan fehlenden Gründe müssen dann in die Beurteilung der geplanten Maßnahmen auch an der Kleinen Höhe mit einbezogen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Erhalt der Kleinen Höhe oder eine andere theoretisch denkbare Nutzung der Fläche auf Basis fehlender oder falscher Annahmen für immer und endgültig verhindert und zunichtegemacht wird bzw. eine Maßnahme eingeleitet wird, die der wirtschaftlich schwer angeschlagenen Stadt Wuppertal ökonomische Nachteile einbringt, die im Rat der Stadt zu erörtern sind.
- Stadt versucht durch den Weiterverkauf einen Millionenschaden, der durch nicht wahrneh- men eines Rückkaufrechts entstanden ist, auf das Land NRW abzuwälzen, es werden lediglich städtische fiskalische Interessen verfolgt.
- Als Bürger ist es nicht egal, wenn neben den umwelt-, natur-, wasserwirtschaftlichen und städtebaulichen Nachteilen der Standort KH auch noch durch unverhältnismäßig hohe Er- schließungs- und Infrastrukturkosten als nachteilig betrachtet werden muss. Das Land muss die Kosten tragen, ist jedoch zum sparsamen Haushalt angehalten. Die KH bietet keinen nachgewiesenen deutlichen Kostenvorteil für die Allgemeinheit auf, so dass sie nicht als ge- eigneter Standort für die MVK dargestellt werden kann.
- Es steht zu vermuten, dass die Stadt mit der MVK auf der KH die Lösung ihrer Planungs- und Finanzmisere sieht. Das Land fungiert hierbei als Geldgeber. Ein Großteil der Infrastruk- turentwicklung zahlt das Land, wie auch die Niederschlagsentwässerung. Hierdurch ist ein erster Schritt in die Gewerbeentwicklung gegeben.
- Es wird die Befürchtung geäußert, dass die Aufwendungen zur Erschließung des Grundstü- ckes den Bodenwert deutlich überschreiten. Es wird unterstellt, dass damit eine Entwicklung des Grundstückes auch unter dem Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Haushaltsführung nicht möglich ist.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennut- zungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es wird vorgebracht, dass das Gebiet Parkstraße von seiner Beschaffenheit und vormaligen Nutzung her als erschlossen anzusehen ist, daher für eine Bebauung eher als die KH geeignet ist. Durch die Bebauung entstehen Stadt o. Land hohe Erschließungskosten die vermeidbar sind. Aus rein wirtschaftlicher Sicht wäre eine Bebauung der KH nur sinnvoll mit nachfolgender Planung klinikverträglicher gewerblicher Nutzung.
- Es wird auf die Unwirtschaftlichkeit der Gesamtplanung zu Lasten der Bürger / Öffentlichkeit hingewiesen. Die Vorgaben des § 6 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG seien nicht beachtet.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Es werden nur inhaltlich neue Aspekte dargelegt. Aspekte, die bereits aus früheren Stellungnahmen vorgetragen wurden werden insoweit hier nicht wiederholt.

- Es wird aus der Planung nicht deutlich, wie die geplante Polycarbonatwand aufgrund ihrer exponierten Lage gegen Sturmschäden gesichert werden soll. Die Mehrkosten für einen Bau an dieser Stelle sind gegenüber dem Bau an der Parkstraße darzulegen.

Abwägung zu 12: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zum Hinweis Ertrags- und Flächenverlust in der Landwirtschaft siehe Punkt 6 der Abwägung – Landwirtschaft.

Zur Umsetzung der Planung sind Aufwendungen für die Erschließung des Plangebietes (Verkehr-, Ver- und Entsorgung) erforderlich. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen, der für diesen Streckenabschnitt der Nevigeser Straße der Straßenbaulastträger ist, ist ein Umbau des Einmündungsbereiches Schanzenweg erforderlich. Diese Maßnahme und auch die Aufwendungen für die Erstellung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen als auch für die erforderlichen artenschutzrechtlichen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die Stadt Wuppertal als Planungsfolgekosten zu tragen. Erschließungskosten für private Anlieger entstehen nicht. Eine Bodenwertermittlung wurde zu diesem Planungsstand noch nicht vorgenommen, insoweit auch noch kein Kostenvergleich im Bezug zum (erzeugten) Grundstückswert. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass kein zwingender Bezug zu einem ggf. entstehenden „negativen“ Bodenwert und der Sinnhaftigkeit der Planung besteht. Auch in einem solchen Fall wäre die Planung in die strategischen Überlegungen der Stadtentwicklung einzustellen und zu bewerten (s. Punkt 1 Alternativstandorte). Ebenso besteht für das Land NRW ein hoher Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Grunderwerbs, um die Planungsziele erreichen zu können. Der insoweit gegebenenfalls günstiger zu entwickelnde Alternativstandort Parkstraße führt zu keiner Planungsprämisse, dass zwingend der bautechnisch wirtschaftlichere Standort zu nehmen ist. Bei der MVK handelt es sich diesbezüglich um Vorhaben der Daseinsvorsorge, dass ohnehin nicht mit üblichen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu bewerten ist.

Der Landesinnenminister hat mitgeteilt, dass die Bereitschaftspolizei am bisherigen Standort an der Müngstener Straße verbleiben soll. Die Folge dieser Landesentscheidung ist, dass das Grundstück Lichtscheid an der Müngstener Straße weder als Standort für eine Maßregelvollzugsklinik, noch für eine wohnbauliche Nutzung entwickelt werden kann. Auch hat sich – nicht zuletzt im Rahmen der Alternativprüfung (Siehe Punkt 1) gezeigt, dass eine wohnbauliche Entwicklung der KH als Wohnfläche aus heutigen Erwägungen wenig sinnvoll ist.

Der Flächennutzungsplan weist im Vorhabenraum und in dessen Umgebung östlich der Nevigeser Straße gewerbliche Bauflächen aus. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans ist für den Bereich Kleine Höhe das Entwicklungsziel 6 – „Temporäre Erhaltung für Flächen, die der Flächennutzungsplan als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans vorsieht“ – dargestellt. Die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur ist bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung hier vorgegeben.

Die im Weiteren geäußerten Mutmaßungen zu möglichen fiskalischen Beweggründen sind rein spekulativ und zurückzuweisen.

Die Umwehrung der MKV erfolgt aus Polycarbonatplatten in der für die Funktion erforderlichen Plattenstärke. Polycarbonat ist sehr bruchresistent und haltbar. Der zukünftige Bauherr hat im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Standsicherheit der Umwehrung nachzuweisen. Der Nachweis der Kostengegenüberstellung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und überdies ist auch zweifelhaft, ob hier überhaupt höhere Aufwendungen für die Standsicherheit erforderlich sind.

13. Umweltschadensgesetz (USchadG)

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Es wird angeführt, dass die Regelungen des Umweltschadensgesetzes der Ansiedlung der MVK auf dem Gebiet der Kleinen Höhe entgegenstünden. Das USchadG würde insbesondere im Bezug zu den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes nicht beachtet.

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.07. -08.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es wird angemerkt, dass es das USchadG gibt. Warum werden dann solche Planungen nicht verhindert, die Umweltschäden zur Folge haben? Die Regelungen des USchadG stehen der Ansiedlung der MVK auf dem Gebiet der Kleinen Höhe entgegen. Das USchadG würde insbesondere im Bezug zu den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes nicht beachtet.
- Sollte die MVK Planung am Standort Kleine Höhe verfolgt werden, dann würde seitens der Bürger Klage eingereicht.
- Das Umweltschadensgesetz (USchadG) bleibt im UB unberücksichtigt. Eine Abwägung zwischen den beiden möglichen MVK-Standorten müsste unter dem Aspekt des USG zu einer Realisierung der MVK auf Lichtscheid führen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der im Plangebiet lebenden Feldlerchen, als einzig bekannte Population in Wuppertal, eine Bebauung unmöglich sei. Es droht ein Biodiversitätsschaden nach dem USchadG. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der in der Nähe zum Plangebiet lebenden Rotmilane, die die KH als Lebensraum beanspruchen, eine Bebauung unmöglich sei. Es droht ein Biodiversitätsschaden nach dem USchadG.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden keine neuen Aspekte vorgetragen

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden keine neuen Aspekte vorgetragen.

Abwägung zu 13: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) ist am 14.11.2007 in Kraft getreten, die letzte Änderung erfolgte am 4. August 2016. Das Umweltschadensgesetz setzt die europäische Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, AblEU 2004 Nr. L 143, S. 56) um. Ziel des Gesetzes ist es, auf der Grundlage des Verursacherprinzips eine Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von näher definierten Umweltschäden zu schaffen. Das Gesetz gilt u.a. für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversität), Gewässer und des Bodens. Die genaue Bestimmung der in den Anwendungsbereich des USchadG fallenden Umweltschäden ergibt sich aus den betroffenen Fachgesetzen.

Nach den Regelungen der jeweiligen Fachgesetze (Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), u.a.) liegen Eingriffe in die Natur und in die Landschaft, die durch einen Bebauungsplan vorbereitet werden, nicht von vornherein im Konflikt mit dem USchadG. Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen liegen u.a. nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zulässig wurden (§ 19 Abs. 1 BNatSchG) und in diesem die Folgewirkung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ordnungsgemäß abgehandelt wurde. Das USchadG ist somit zunächst nachrangig gegenüber den Regelungen aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und BNatSchG. Dieses setzt eine fach- und sachgerechte Erhebung der relevanten Umweltwirkungen mit anschließender Abwägung und Folgenbewältigung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens voraus. Auch hinsichtlich des planerisch vorgesehenen möglichen Eingriffes in den Boden und in Gewässer kann derzeit noch kein Konflikt mit dem USchadG gesehen werden. Eine Schädigung des Bodens ist nach § 2 Nr. 1 lit.c) USchadG ein Umweltschaden, wenn eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs. 2 BBodSchG vorliegt, die erstens „durch die direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen“ wurde und die zweitens „Gefahren für die menschliche Gesundheit“ verursacht. Eine Erläuterung dieser Gefahr für die menschliche Gesundheit enthält das USchadG selbst nicht. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr für die menschliche Gesundheit im Sinne des USchadG ergeben sich zunächst aus den Prüfwerten der BBodSchV zu den Wirkungspfaden Boden-Mensch bzw. Boden-Grundwasser soweit beim letzteren durch die Nutzung des betroffenen Grundwassers Gefahren für den Menschen verursachen kann. Voraussetzung ist allerdings, dass auch ein Gewässerschaden im Sinne des USchadG vorliegt, dieses wird nur ausnahmsweise der Fall sein.

Nach § 2 Nr. 1 lit. B) USchadG in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt eine Schädigung der Gewässer vor, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf

- den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers
- das ökologische Potential oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder
- den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers

entstehen. Ansatzpunkt für die Frage, ob „nachteilige Auswirkungen“ vorliegen, ist der zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses faktisch vorliegende Gewässerzustand (Ausgangszustand) unter Be-

rücksichtigung der Bewirtschaftungsziele nach dem WHG. Darüber hinaus müssen die nachteiligen Auswirkungen „erheblich“ im Sinne des § 90 WHG sein, eine Legaldefinition hierfür liegt nicht vor und ist im Rahmen der Einzelfallprüfung festzustellen und in der Regel von der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Erheblich sind Auswirkungen nur dann, wenn sie durch qualifizierende Merkmale¹ gekennzeichnet sind, deren Vorliegen unter Berücksichtigung der Ziele des USchadG sowie auch des Übermaßverbotes zu beurteilen ist. Innerhalb des Bebauungsplanverfahrens erfolgt nicht zuletzt deswegen eine intensive Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, den Wasserverbänden, dem Eigenbetrieb Wasser und Abwasser sowie den Wuppertaler Stadtwerken.

Die verschuldensunabhängigen Regelungen des Umweltschadensgesetzes greifen jedoch regelmäßig nicht bei Bauvorhaben, die auf Basis eines ordnungsgemäß aufgestellten Bebauungsplanes errichtet werden (siehe auch Bayerische Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17.04.2015, Az. 8 CE 15.398 und BverwG, 7 c 29.15, Urteil vom 21.09.2017).

14. Immissionsschutz

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Es wird angeführt, dass der ansässige Gewerbebetrieb mit 85 dB(A) in der Spitze sehr lärminintensiv sei und der Verkehr mit 62,8 dB(A) und 55,2 dB(A) die Schutzwerte (45dB(A) tags und 35 dB(A) nachts der DIN18005) deutlich übersteigen würden.
- Ein Bürger fragt, ob die Überflüge der Flugzeuge, die den Düsseldorfer Flughafen anfliegen und diverser Hubschrauber, die das Plangebiet überfliegen, berücksichtigt worden wären. Die Lärmbelästigung ausgehend von der MVK zu Lasten der Bevölkerung soll ebenfalls beachtet werden.
- Ein Bürger, der als Landwirt tätig ist, merkt an, dass durch die landwirtschaftlichen Maschinen tags und nachts Lärmimmissionen verursacht werden können.
- Es wird die Frage nach den Abstandsflächen zwischen einer forensischen Klinik und einem Gewerbegebiet gestellt.
- Ein Bürger merkt an, dass es im Bereich des Plangebietes häufige Wildwechsel gebe. Er fragt, ob sich die Beleuchtung der MVK auf dieses Gefährdungspotential hinsichtlich des Straßenverkehrs auswirken könnte.

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.07. -08.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es ist davon auszugehen, dass von der MVK nicht unerhebliche Lichtabstrahlung ausgehen wird. Hiervon wären sowohl Tiere als auch Menschen betroffen. Die angrenzenden Wohngebäude würden unverhältnismäßig stark angeleuchtet- insbesondere in Richtung Velbert Neviges. Es wird die Frage gestellt, wie die Vermeidung von Lichtemissionen durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung, wie in den Unterlagen beschrieben, von statuten gehen soll.
- Die KH liegt in Einflugschneise des Düsseldorfer Flughafens, an manchen Tagen sei es so laut, dass man sich am liebsten die Ohren zu halten möchte. Hier ist aus Sicht der Bürger eine erneute Prüfung notwendig. Die Belastung durch Flugverkehrslärm sei nur unzureichend dargestellt, es werden die dargelegten Zahlen in Frage gestellt. Es wird hierzu kritisiert, dass die Abbildungen zum Fluglärm innerhalb der Unterlagen nur die Starts aber nicht die Landungen zeigen. Es wird eine Gesamtdarstellung gefordert.

¹ Bundestag - Drucksache 16/3806, Seite 20

- Es wird vorgebracht, dass die MVK durch Immissionen aus der Landwirtschaft in nicht vereinbarer Art und Weise belastet wird. Die Lärmschutzmaßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb der MVK müssten zu Lasten der Steuerzahler deutlich ausgeweitet werden. Es ist zu unterstellen, dass hier der Einstieg in ein neues Industriegebiet angrenzend zur MVK zu Lasten der Landwirtschaft und zu Kosten der Steuerzahler vorbereitet wird.
- Die Aussagen im Kapitel „Schalltechnische Untersuchung“ der Begründung wird beanstandet. Es wird nicht dargestellt, inwieweit es an den verschiedenen Emissionsorten zu einer Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation kommt. Im Lärmgutachten wird aufgezeigt, da ca. 300 PKW- Fahrten zusätzlich erwartet werden. Hinzu kommen noch 12 Fahrten bis zu 7,5 Tonnen durch Handwerker etc. In der Rechtsprechung sind bis zu 200 zusätzliche Fahrten als geringfügig angesehen (Urteil bay. Verwaltungsgericht 16.05.2017). Diese Schwelle wird durch die aufgezeigte Planung überschritten. Es fehlt entsprechend eine Abwägung der Folgewirkung der Planung. Die angenommenen Emissionen der Nevigeser Straße innerhalb der Begutachtung beruhen auf IST-Werten. Durch die MVK (24h Betrieb) müssten die Werte der Abend- und Nachtstunden sich deutlich erhöhen. Das Gutachten enthält diesbezüglich keine Informationen über die summierte zusätzliche Schallbelastung, die auf Umwelt und Anwohner zukommt. Der Vergleich der Lärmpegel mit und ohne Maßregelvollzugsklinik ist – Orts-genau – darzustellen.
- Durch ein erforderliches neues Gutachten entstehen Kosten. Es ist abzusehen, dass durch die MVK eine Umweltbelastung durch Lärm einhergehen wird.
- Auch für die Patienten der MVK ist der Standort KH nicht geeignet. Das Verkehrsaufkommen für den Plan-Fall wurde nicht ausreichend ermittelt. Doch schon mit den vorhandenen Zahlen wird klar, dass die Lärmbelastung durch Auto- und Flugverkehre für die Patienten der MVK nicht akzeptabel bzw. erlaubt sind.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es wird auf die Lichtverschmutzung durch die Beleuchtung der Forensik auch bei Nachtzeit hingewiesen. Hierdurch wird auch bei Nacht das Landschaftsbild gestört. Des Weiteren wird hierdurch die Beobachtung des Sternhimmels, auch zu wissenschaftlichen Zwecken, empfindlich gestört. Störung / Verdrängung der Tierwelt.
- Es wird auf die Lichtverschmutzung und ihre fatalen Folgen für Tiere hingewiesen: Fehlverhalten bei der Orientierung durch Störung von Wanderungszügen, Störung der Fortpflanzung, in der Biorhythmik und Nahrungsbiologie, Populationsausfälle durch permanente Ausfälle an den Leuchten oder im Umfeld.
- Es wird auf energetische Aspekte hingewiesen. Lichtverschmutzung bedeutet nicht nur Schäden für die Tierwelt, sondern ist Zeichen einer gigantischen Energieverschwendung. Die Umrüstung veralteter öffentlicher Beleuchtungsanlagen auf das umweltfreundliche Natriumdampflicht und Leuchten mit verbesserter Leuchtenoptik birgt ein hohes Energieeinsparpotential, wobei auch die Möglichkeit des nächtlichen Teillastbetriebes eingeschlossen ist.
- Die angegebenen Verkehrszahlen und der daraus resultierende Verkehrslärm werden bezweifelt. Die sich tatsächlich einstellenden Verhältnisse wären deutlich höher. Staus wären jetzt schon die Regel auf der stark frequentierten Straße.
- Es wird vorgebracht, dass sich Probleme bezgl. des Lärmschutzes ergeben können, da Wohn- und Betriebsgebäude nur 200 m vom Gelände der Maßregelvollzugsklinik entfernt sind. Dadurch könnten sich Einschränkungen bei der Nutzung und damit eine Wertminderung der Liegenschaft ergeben.
- Ein Bürger bezieht sich auf die ergänzende Stellungnahme des Lärmgutachters die genauen Immissionssteigerungen aus dem Fahrzeugverkehr vom 12.02.2019. Steigerungen der Ge-

räuschsituation durch die Maßregelvollzugsklinik sind in Höhe von 0,3 dB(A) und 0,4 dB(A) in der Nacht zu erwarten. Die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung werden weder erreicht oder weiter erhöht (70 dB(A) Tag, 60 dB(A) Nacht). Im Jahr 2018 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Richtlinien für die maximal empfohlene Lärmbelastung, u.a. verursacht durch Verkehrslärm herausgegeben. Hier wird die durchschnittliche Lärmbelastung durch Straßenverkehr am Tag/Nacht: weniger als 53dB(A) und weniger als 45 dB(A) empfohlen. Es ist seiner Meinung davon auszugehen, dass die Grenzwerte zukünftig gesenkt werden müssen. Die Politik muss jetzt schärfere Grenzwerte für langlebige Bauten anwenden. Die Grenzwerte sind auch ohne Maßregelvollzugsklinik überschritten, auf Grund von zukünftigen Lärmschutz-Vorgaben darf sie nicht errichtet werden!

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden keine neuen Aspekte vorgetragen

Abwägung zu 14: Den Stellungnahmen wird teilweise gefolgt

Zur Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Verhältnisse im Plangebiet, sowie zu den Auswirkungen der Planung wurde durch das beauftragte Gutachterbüro accon eine Schalltechnische Untersuchung erstellt. In dieser wurden

- die Einwirkungen auf das Plangebiet aus dem Straßenverkehr (Straßenverkehrslärm),
- die Einwirkungen auf das Plangebiet durch angrenzende Gewerbebetriebe (Gewerbelärm),
- die Auswirkungen der Planung auf die Nachbarschaft durch Steigerung des Verkehrslärms, Betriebslärms und Lärm des geplanten Bolzplatzes

als relevante Immissionssituation untersucht. Als nicht relevant sind die Lärmimmissionen seitens

- des Flugbetriebes der Großflughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn
- sowie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Landwirtschaftlichen Flächen im Bezug zur Planung aufzufassen.

Fluglärm

Der Einblick in die Umgebungslärmkarte vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (www.umgebungslaerm-kartierungen.nrw.de) zum Fluglärm ergibt keine Hinweise auf eine diesbezüglich gegebene relevante Belastung. Gemäß den durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) ausgegebenen bzw. abrufbaren Flugspuren liegt Wuppertal im Einflugbereich zum Düsseldorfer Flughafen. Die Flughöhe beträgt dabei zwischen ca. 2000 – 3000 Meter. Der Verlauf von An- und Abflügen zum Düsseldorfer Flughafen und ist auf der Internetseite der der DFS einzusehen.

(https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Flugsicherung/Umwelt/Flugverl%C3%A4ufe%20online/D%C3%Bcseldorf/)

Die Lärmbelastungen in Wuppertal durch den regelmäßigen Flugbetrieb der umliegenden Großflughäfen Köln-Bonn und Düsseldorf liegt auch unterhalb der Auslösewerte der Lärmaktionsplanung. Nichts Anderes zeigt sich aus dem aktuellen Lärmgutachten zur Kapazitätserweiterung des Flughafens Düsseldorf aus dem Jahr 2016 (<https://www.dus.com/de/konzern/unternehmen/kapazit%C3%A4tserweiterung/antragsunterlagen>). Eine weitere Berücksichtigung im Rahmen dieser Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Lärm aus der Landwirtschaft

Hinsichtlich des Lärms aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ist festzuhalten, dass gemäß den Regelungen der TA-Lärm aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen, als nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlage, keine zu berücksichtigenden Emissionen ausgehen (Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe c der TA-Lärm). Lärm seitens der Landwirtschaft z.B. durch Erntemaschinen oder Traktoren auf dem Feld sind regelmäßig auch in unmittelbarer Nachbarschaft zu empfindlichen Nutzungen durch diese hinzunehmen (siehe auch VGH München, 15 CS 15.1576, 03.05.2016 – vgl. BayVGH, B. v. 4.3.2015 – 22 CS 15.33). Es handelt sich letztendlich mit Blick auf den Jahresverlauf um seltene Ereignisse (siehe in Analogie auch Punkt 7.2 der TA-Lärm; § 22 Abs. 1 Nr.2 BImSchG; nicht genehmigungsbedürftige Urproduktion im Sinne des § 6 Gewerbeordnung). Anforderungen ergeben sich auch nicht aus der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau. Maßnahmen auf der Ebene der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

Straßenverkehrslärm

Der auf das Plangebiet einwirkende Verkehrslärm wurde gemäß den Regelungen der geltenden RLS-90 (Richtlinien für Lärmschutz an Straßen) berechnet. An den Fassaden der nächstgelegenen Gebäude im Plangebiet sind Beurteilungspegel von bis zu 59 dB(A) tags und von bis zu 51 dB(A) nachts zu erwarten. An den Patientengebäuden wurden Beurteilungspegel von bis zu 54 dB(A) tags und von bis zu 46 dB(A) nachts berechnet. Gemäß der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sind als Orientierungswerte für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Maßregelvollzugsklinik“ tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) anzusetzen. Im vorliegenden Fall sind diese Werte für die Bereiche zu berücksichtigen in den die Patienten untergebracht sind.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse und dem großen Abstand zur Nevigeser Straße sind durch aktive Maßnahmen keine wirksamen Minderungen der Geräuschemissionen für alle Geschosse zu erreichen. Durch eine z.B. ca. 230 m lange 3 m hohe Lärmschutzwand entlang der Nevigeser Straße wären nur geringe Pegelminderung von 3 – 4 dB(A) zu erwarten. Mit Blick auf eine landschaftsgerechte Gestaltung des Areals und um die Eingriffe in die Landschaft bzw. das Landschaftsbild zu minimieren, soll auf der Ebene des Bebauungsplanes auf eine aktive Lösung unmittelbar entlang der Nevigeser Straße (inklusive Überstandslängen quer zur Straße) verzichtet werden. Eine Pegelminderung wird diesbezüglich an dieser Stelle durch die erforderliche 5,5 m hohe (gegenüber der Nevigeser Straße um min. 5 Meter zurückgesetzte) Einfriedung des Areals durch eine Polycarbonatwand eintreten. Im gesamten Plangebiet werden (unter Berücksichtigung der abschirmenden Wirkung der Einfriedung) tags Beurteilungspegel für den Außenbereich ermittelt, die bei maximal 46 dB(A) liegen und damit den hier zum Ansatz gebrachten Orientierungswert von 45 dB(A) um maximal 1 dB(A) überschreiten.

Das Plangebiet unterliegt demnach einer Lärmbelastung aus dem Straßenverkehr auf der Nevigeser Straße. Für die geplanten Gebäude ergeben sich maximal die Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß dem Lärmpegelbereich III der DIN 4109. Für die abgerückten Patientengebäude wird lediglich die Anforderung gem. dem Lärmpegelbereich II ermittelt.

In Beiblatt 1 zur DIN 18005 ist angemerkt, dass bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst nur bei teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grund wird vom Gutachter empfohlen Schlafräume, die Beurteilungspegel in dieser Größenordnung ausgesetzt sind, mit schallgedämmten Lüftungssystemen vorzusehen. Dies soll entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt werden. Mit den Maßnahmen kann das Ruhebedürfnis der Klinikinsassen sichergestellt werden.

Geräuscheinwirkung von der MVK auf die Umgebung

Die Geräuschauswirkungen durch den anlagenbezogenen Verkehr, die Nutzung eines Sportplatzes auf dem Klinikgelände sowie durch technische Anlagen auf dem Gelände führen an den umliegenden Nutzungen zu Beurteilungspegeln, die um mindestens 14 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten liegen, so dass aus dem Klinikbetrieb keine unzulässigen Geräuschemissionen resultieren. Eine aus

diesem Zusammenhang resultierende Sorge eines Bürgers, auf negativen Auswirkungen der MVK auf die Immobilienpreise sind reine Spekulation. Ein Abgleich anhand der auch im Internet verfügbaren Bodenrichtwerte hat gezeigt, dass ein Preisverfall in den Wohngebieten, die um die zuletzt in Betrieb genommenen Kliniken liegen, nicht festzustellen ist.

Gewerbelärm / Luftschadstoffe / Erschütterungen / Lichtimmissionen / Störfallbetriebe

Innerhalb der o.g. Untersuchung wurden auch die auf das Gebiet einwirkenden Emissionen seitens eines nah gelegenen Gewerbebetriebes (Autowerkstatt / Reifenhandel) untersucht. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass auf dem Gelände der Maßregelvollzugsklinik bzw. an dem Patientengebäude maximal Beurteilungspegel von 26 dB(A) bzw. 24 dB(A) (tags) erreicht werden und somit die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm um mindestens 21 dB(A) unterschritten werden. Durch den geplanten Klinikstandort wird der Kfz-Betrieb nicht eingeschränkt und es bleibt zudem ein Entwicklungspotential für den Bestandsbetrieb gewahrt.

Mit Blick auf die ermittelte Verkehrsbelastung steht eine relevante Belastung des Klinikareals mit Schadstoffen aus den Autoabgasen nicht plausibel zu befürchten.

Als potentielle Emissionsquelle für Gewerbelärm / Erschütterungen / Lichtemissionen / Luftschadstoffen ist das verbleibend auf FNP-Ebene dargestellte Gewerbeareal aufzufassen. Innerhalb der Gewerbefläche ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes in Korrespondenz mit der GIB-Darstellung auf Regionalplanungsebene die Ansiedlung von Gewerbebetrieben prinzipiell zulässig. Hierdurch kann sich ein Konflikt mit dem Schutzanspruch und dem Ruhebedürfnis der neu geplanten Maßregelvollzugsklinik ergeben. Prinzipiell können diese Probleme aber auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung durch eine entsprechende Gliederung nach dem Abstandserlass NRW sowie die Festsetzung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln und anderen Regulierungen gelöst werden. Eine Unvereinbarkeit der beiden Planungsziele im Sinne des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz liegt zunächst nicht vor.

Gleiches gilt für den Störfallaspekt. Derzeit liegt der Planbereich nicht innerhalb des relevanten Abstandes zu einem bestehenden Störfallbetrieb gem. Seveso-III-Richtlinie. Potentiell können aber innerhalb der dargestellten Gewerbefläche solche Betriebe in der Nähe zur Klinik – als empfindliche Nutzung – angesiedelt werden. Auch hier kann auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene eine Vereinbarkeit der Planungen durch den entsprechenden Ausschluss von Störfallbetrieben im relevanten Abstand sichergestellt werden.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes ist insgesamt festzuhalten, dass auch mit Blick auf den § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (Trennungsgrundsatz von nicht miteinander verträglichen Nutzungen) eine Vereinbarkeit der Planung mit den örtlichen Gegebenheiten sowie mit dem angrenzenden potentiellen Gewerbegebiet gegeben ist.

Auswirkung der Planung auf die Nachbarschaft

Innerhalb des Lärmgutachtens wurden auch die Auswirkungen der Planung auf die umgebende Nachbarschaft untersucht. Wesentlich sind hier die Emissionen aus dem Betriebsverkehr der MVK und hier insbesondere der geplante Betriebsparkplatz aber auch durch die Nutzung des Sportplatzes. Die Parkplatzfläche wurde während der Bearbeitung zum Offenlegungsbeschluss des FNPs vergrößert, so dass nun 150 statt 100 Stellplätze auf der Fläche realisiert werden können. Der Gutachter accon hat dies in einem Nachtrag nochmal berücksichtigt und kommt zu folgendem Ergebnis:

Durch die Vergrößerung auf 150 Stellplätze ergeben sich längere Durchfahrtsstrecken auf dem Parkplatz, so dass sich gemäß dem Berechnungsverfahren der Parkplatzlärmstudie ein um 0,5 dB (A) höherer Emissionspegel für die Stellplatzfläche ergibt. Diese geringfügige Erhöhung des Emissionspegels führt an den Immissionspunkten zu keiner Steigerung des Beurteilungspegels, so dass auch weiterhin sichergestellt ist, dass die aus dem Betrieb der Maßregelvollzugsklinik zu erwartenden Geräuschemissionen zu keiner relevanten Belastung der umliegenden Wohnnutzungen führen kann.

Folgende Immissionsaufpunkte wurden betrachtet:

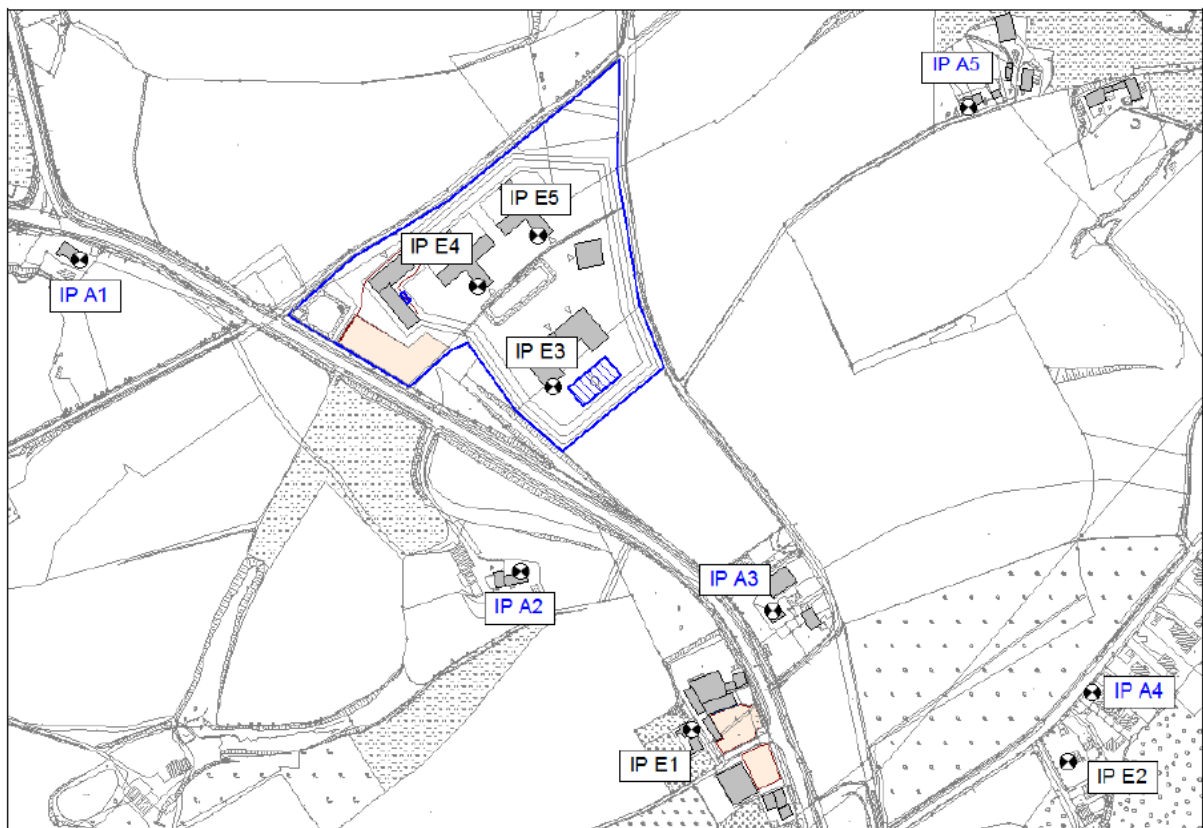


Abbildung 2.3.2.1 – Accon-Bericht ACB 1016-407797 – 433_1

Die Immissionsorte A1 bis A5 repräsentieren die maßgeblichen Immissionsorte, an denen die höchsten Beurteilungspegel aus dem Planvorhaben der MVK zu erwarten sind. Wie in den nachstehenden Tabellen aus dem accon Gutachten dargelegt wird, zeigen die Berechnungen, dass die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsaufpunkten deutlich unterschritten werden. Die aus dem Betrieb der Maßregelvollzugsklinik zu erwartenden Geräuschemissionen führen damit zu keiner unzumutbaren Belastung der umliegenden Wohnnutzung.

Die Punkte E1-5 sind die relevanten Immissionssaufpunkte, die durch den bestehenden Gewerbelärm belastet werden. Der Bestandslärm steht der Planung, wie bereits erläutert, nicht entgegen.

Tabelle 5.3.1 Teil- und Gesamtpegel [dB(A)] an den Immissionspunkten, tags

Quellengruppe	Immissionspunkt				
	IP A1	IP A2	IP A3	IP A4	IP A5
Sportplatz	26,0	32,2	31,8	20,8	23,7
Fahrzeugverkehr	30,9	30,9	29,4	17,5	15,0
Technische Anlagen	29,4	31,7	29,2	21,9	25,4
gesamt	34	36	35	25	28
Immissionsrichtwert	60	60	60	55	60

Tabelle 5.3.2 Teil- und Gesamtpegel [dB(A)] an den Immissionspunkten, nachts (lauteste Nachtstunde)

Quellengruppe	Immissionspunkt				
	IP A1	IP A2	IP A3	IP A4	IP A5
Sportplatz	-	-	-	-	-
Fahrzeugverkehr	29,2	30,0	25,7	12,9	12,3
Technische Anlagen	29,4	31,7	29,2	21,9	25,4
gesamt	32	34	31	22	26
Immissionsrichtwert	45	45	45	40	45

(Tabellen aus Accon-Bericht ACB 1016-407797 – 433_1)

Der Anregung aus der Bürgerschaft wird nachgekommen die genauen Immissionssteigerungen aus dem Fahrzeugverkehr darzulegen. Folgende Verhältnisse liegen laut dem Gutachter accon (ergänzende Stellungnahme vom 12.02.2019) im relevanten Planbereich vor:

Tabelle 1 Emissionsparameter der Nevigeser Straße ohne und mit Verkehr durch die Maßregelvollzugsklinik

Abschnitt	Bezeichnung	DTV	m _t	p _t	m _n	p _n	V _{zul}	L _{me,Tag}	L _{me,Nacht}
		Kfz/24h	Kfz/h	%	Kfz/h	%	km/h	dB(A)	dB(A)
STR001a	Nevigeser Straße (L 427) ohne Maßregelvollzugsklinik	8.060	468	4,8	73	6,0	70	62,8	55,2
STR001b	Nevigeser Straße (L 427) mit Maßregelvollzugsklinik	8.504	507	4,7	88	5,0	70	63,1	55,6

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, sind Steigerungen der Geräuschsituation in Höhe von 0,3 dB(A) und 0,4 dB(A) in der Nacht zu erwarten. Eine derartige Veränderung ist subjektiv nicht wahrnehmbar und liegt deutlich unter dem Wert von 3 dB(A) ab der eine wesentliche Änderung der Geräuschsituation anzunehmen wäre.

Folgende Lärmwerte ergeben sich für die Gebäude Nevigeser Straße 639 und 520 die im geringsten Abstand zur Nevigeser Straße liegen und somit am höchsten belastet würden:

Tabelle 2 Beurteilungspegel der Straßenverkehrsräusche

Immissionspunkt	Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche [dB(A)]			
	ohne Maßregelvollzugsklinik		mit Maßregelvollzugsklinik	
	tags	nachts	tags	nachts
Nevigeser Straße 639	66,1	58,5	66,4	58,9
Nevigeser Straße 520	61,2	53,6	61,5	54,0

Da mit den Werten weder die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung erreicht oder weiter erhöht werden (70 dB(A) Tag, 60 dB(A) Nacht) und insgesamt die Pegelerhöhung deutlich kleiner 3 dB(A) liegt, ist eine relevante Betroffenheit der Anlieger nicht gegeben.

Allgemeine Zweifel an den Verkehrszahlen

Allgemeine Zweifel an den angegebenen Verkehrszahlen werden als unsubstantiiert zurückgewiesen. Die Verkehrszahlen beruhen auf Ergebnissen der durchgeführten Straßenverkehrszählung.

Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Es ist richtig, dass die WHO Richtlinien für die durchschnittliche Lärmbelastung aufgestellt hat. Zur Verringerung der gesundheitlichen Auswirkungen wird gleichzeitig empfohlen, dass die Politik geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung durch Straßenverkehr für die Bevölkerung ergreift, deren Lärmbelastung die Leitlinienwerte für die durchschnittliche und nächtliche Lärmbelastung übersteigt. Was konkrete Maßnahmen betrifft wird empfohlen, Lärm sowohl an der Quelle als auch auf der Strecke zwischen der Quelle und der betroffenen Bevölkerung durch Veränderungen in der Infrastruktur zu verringern. Gegenwärtig gibt es in vielen Bereichen Bestrebungen die Mobilitätswende herbeizuführen, was aber gleichzeitig nicht bedeuten kann, dass es keine städtebauliche Entwicklung mehr geben kann. Ein notwendige MVK erzeugt Verkehre. Sie soll möglichst entfernt von der Bevölkerung entstehen, aber gleichzeitig keine Freiflächen in Anspruch nehmen. Durch das Lärmgutachten konnte dargelegt werden, dass die Lärmrichtwerte eingehalten bzw. durch geeignete Maßnahmen eingehalten werden können. Die Empfohlenen Richtwerte der WHO können auch ohne den Bau der MVK gegenwärtig leider nicht eingehalten werden.

Beleuchtung der Maßregelvollzugsklinik

Für die Beleuchtung der gesamten Maßregelvollzugsklinik sollen insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder bevorzugt LED-Lampen) eingesetzt werden. Die Beleuchtung wird, unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte und der jeweiligen Funktion der zu beleuchtenden Abschnitte, in vollständig abgeschlossenen Lampengehäusen angebracht. Um ein unerwünschtes Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung zu verhindern, soll die Beleuchtung auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen beschränkt werden. Die Beleuchtung entlang der Sicherungsanlage wird nur im Falle einer Berührung ausgelöst. Zur Begrenzung der Lichtemissionen ist eine dauerhafte Beleuchtung des gesamten Außengeländes der Maßregelvollzugsklinik inklusive der Sicherungsanlage über den gesamten Nachtzeitraum nicht zulässig. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß in Abhängigkeit von der Nutzung (z.B. Beleuchtung des Parkplatzes, Beleuchtung des Bolzplatzes, u.a.) und dem Sicherheitskonzept und dem sich daraus ergebenden situationsabhängigen Bedarf zu begrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). Eine dauerhafte oder regelmäßige Blendwirkung zu Lasten der Tierwelt, des Landschaftsbildes und der Umgebungsbebauung steht somit nicht zu befürchten. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan wurde versucht, die Beleuchtung der MVK auf ein Minimum zu beschränken. Ein gewisses Maß an Beleuchtung ist aber für solch eine Einrichtung notwendig, wie auch für jede Wohnbebauung.

In Deutschland und in Westeuropa gibt es nur noch wenige richtig dunkle Regionen, die sich für die wissenschaftliche Beobachtung des Sternenhimmels eignen (z.B.: Nationalpark Eifel, Naturpark Westhavelland). Der Bereich der KH hörte auch schon vor der Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens 1230 nicht dazu. Die Forensik ist nicht die Ursache für einen getrübbten Blick auf den Sternenhimmel in dieser Gegend, bzw. wird die Situation nicht maßgeblich verändern. Ein Schutzanspruch besteht nicht.

Der Bebauungsplan kann nicht vorschreiben, dass energiesparenden Leuchtmittel verwendet werden. Es wird aber davon ausgegangen, dass es auch dem Ansinnen des Landes entspricht möglichst energiesparende Leuchtmittel zu verwenden.

Auswirkungen auf die verbleibende Gewerbepotentialfläche der KH

Durch die Ansiedlung der MVK im Bereich der KH wird die verbleibende Gewerbepotentialfläche immissionsschutztechnisch eingeschränkt. Gemäß dem § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz sind unverträgliche Nutzungen voneinander räumlich zu trennen. Für die verbleibende Gewerbepotentialfläche bedeutet dies, dass die gewerbliche Nutzung der um die Klinik liegenden Flächen nur unter Einschränkung der Nutzungsbandbreite und den Emissionen der Betriebe erfolgen kann. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zur Entwicklung der Flächen wären somit einschränkende Festsetzungen zwingend erforderlich.

15. Bergische Diakonie Aprath (BDA)/ Sicherheit

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Es wird seitens der Bürgerschaft vorgebracht, dass die Stadt bei der Planung zum MVK-Standort die Bevölkerung hinsichtlich der Sicherheit in eine Zweiklassengesellschaft zerteilt bzw. unterschiedlich beurteilt. So würde der Sicherheit der Bewohner des Bereiches Lichtscheid ein höherer Stellenwert beigemessen, als den Bewohnern des Areals Kleine Höhe.
- Wie soll die öffentliche Sicherheit weiterhin gewährleistet werden?
- Es wird durch die Bürger auf die kritische Stellungnahme der Stadt Wülfrath (Hinweise auf Nutzungskonflikte zwischen der MVK und der Diakonie Bergisch Land) hingewiesen.

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.07. -08.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es wird auf die Stellungnahme von der Stadt Wülfrath vom 13.05.16 verwiesen: In unmittelbarer Nähe der Kleinen Höhe ist eine Kinder- und Jugendpsychiatrische Einrichtung und Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen sich viele Opfer in unterschiedlichen Stadien der Bewältigung eines Traumas befinden. Die BDA mag ihre Gründe haben, sich nicht gegen das Projekt zu sperren – aber deshalb machen sich doch viele Menschen Gedanken darüber, was es bei den Kindern auslösen mag, wenn sie so nah vor der Haustür mit einer Einrichtung, in der auch Gewalttäter sind, konfrontiert werden.
Es besteht die Angst von Eltern, Täter (Pädophile) in der Nähe ihrer Kinder zu wissen.
- Die Oberste Staatsbürgerpflicht sollte der Schutz der Bürger sein. Dies kann durch die MVK nicht gewährleistet werden. Kriminellen ist es immer wieder gelungen, aus den Gebäuden zu entkommen.
- Eine MVK hat grundsätzlich nichts in der Nähe von Siedlungen und Städten (insbesondere Kirchen, Kindergärten, Schulen etc.) zu suchen.
- Ziel der MVK ist das Erreichen der Entlassungsreife, welche durch Freigänge erprobt wird. Dabei kam es an vielen anderen Standorten schon zu schweren Straftaten bis hin zu Tötungsdelikten. Die Umgebung der Kleinen Höhe ist dafür schlecht geeignet. Wohngebiete, sind teilweise durch einsame Wege und Straßen erschlossen und wenig beleuchtet. In der Umgebung leben viele Familien mit Kindern. Kinder können dann nicht alleine von Untersiebeneick zur Bushaltestelle Am Lindgren oder der Kleinen Höhe gehen, geschweige denn in den Wald oder zum Golfplatz. Auch der Schulweg stellt eine Gefahr dar. Der Standort der MVK sollte lieber in ausreichender Entfernung von Wohngebieten oder dort, wo viele Menschen zur Hilfe kommen können wie auf Lichtscheid gewählt werden.
- Das Sicherheitskonzept werde nicht ausreichend dargelegt. Insbesondere auch das Verhältnis zur eingeplanten Eingrünung der Anlage und den dadurch entstehenden Sicherheitsrisiken.
- Es wird moniert, dass die Ängste von Bürgern vor einer MVK auf der Kleinen Höhe mit dem Argument, dass von dieser keine Gefahr ausgehe, weggewischt werden. Auf Seiten des Are-

als Lichtscheid aber damit argumentiert würde. In der WZ wird der Oberbürgermeister Mucke mit den Worten zitiert: „Das kann ich meinen Bürgern in Lichtscheid nicht zumuten“. Wenn von der MVK keine Gefahr ausgeht, muss das Argument für beide Standorte gelten.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es wird angemahnt, dass die ablehnende Haltung der überwältigenden Mehrheit der Bewohner von Wohngebieten zu einer geplanten MVK in ihrer Nähe ignoriert wird. Diese Menschen seien nicht schlecht informiert oder hysterisch sondern äußern ihren gesunden Menschenverstand, dass es nicht wirklich gut sein kann in 200m Abstand zu psychisch kranken Mördern und Sexualverbrechern zu wohnen und zu schlafen. Sie sprechen für 90% der Bürger, die das Gleiche denken, wenn sie mit der Situation konfrontiert werden. Die Meinung der Mehrheit wird bei der Standortwahl einer MVK komplett ignoriert. Standortentscheidungen wie sie von Seiten des Landes und auch von Wuppertal ablaufen sind undemokratisch und missachten den Bürgerwillen. Das Vorgehen der Politik ist autoritär und hat nichts mehr mit Demokratie zu tun. Die besten Orte für eine MVK sind Gewerbegebiete, da es hier keine Konflikte mit der Wohnbevölkerung, Schulen und Kindergärten in direkter Nachbarschaft gibt.
- Die KH ist als Standort für eine MVK ungeeignet, da die Nevigeser Straße der Schulweg für hunderte Kinder darstellt und diese regelmäßig auf dieselben Freigänger treffen können.
- Es wird bezweifelt, dass sich die Stadt Wuppertal im ausreichenden Maße gegen eine MVK gewehrt hat. Warum wieder Wuppertal?
- Sind die Nähe der MVK zur Bergischen Diakonie bei Aprath und damit das Treffen von traumatisierten Kindern auf ihre Peiniger politisch gewollt? Die Nähe ist unverantwortlich und ein Ausschlusskriterium der KH als Standort für eine MVK.
- Ein Einwand macht Sie (Anmerkung: vermutlich H. Oberbürgermeister Mucke) persönlich dafür verantwortlich und haftbar, sollte es nach Errichtung der Forensik zu Begegnungen mit geflohenen Insassen oder zu gewalttätigen Übergriffen auf den Bürger kommen. Der Bürger ist bereits Verbrechensopfer! Täterschutz geht bei der Stadtverwaltung vor Opferschutz.
- Ein 5,5m hoher Sicherheitszaun schützt nicht vor der Gefährdung durch sog. Freigänger oder Arztbesucher etc. wie schon häufig in anderen Städten geschehen.
- Gefährdung insbesondere für die Grundschule, Kinderheim, Kindergärten, Spielplätze und Schwimmbad
- Eine MVK gehört ins Gewerbegebiet ohne Kontakt zu Kindern und ohne Wohnnutzung.
- Für den Bereich der südlich liegenden Siedlungen Schevenhofer Weg/ Kleiberweg ist als Polizeibehörde der Polizeipräsident in Wuppertal zuständig. Telefonisch gehört dieser gesamte Bereich jedoch zu Neviges, was an der Telefonvorwahl 02053 anstelle der Wuppertaler Vorwahl 0202 unschwer zu erkennen ist. Dies hat zur Folge, dass man bei der Wahl des Polizeieintrufes 110 mit der Kreispolizeibehörde Mettmann verbunden wird. Diese muss sodann zunächst mal ihre Nichtzuständigkeit erkennen und die zuständige Leitstelle der Polizeibehörde Wuppertal benachrichtigen. Hierdurch verstreicht erhebliche zusätzliche Zeit, die im Zusammenhang mit einem sicherheitsrelevanten Ereignis in der Forensik für die umliegenden Bürger zu einer ernsthaften Gefahr werden kann.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden keine neuen Aspekte vorgetragen.

Abwägung zu 15: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Wahl des Standortes Wuppertal für eine Maßregelvollzugsklinik ist eine strategische Entscheidung, die auf Landesebene beschlossen wurde. Die Sicherheit der Bürger hat sicherlich oberste Priorität, jedoch müssen in einer Stadt verschiedene Nutzungen arrangiert werden. Die eine Nutzung hat man lieber in seiner Umgebung als eine andere, dennoch sind die verschiedenen Nutzungen für eine funktionierende Stadt notwendig. Im öffentlichen Baurecht gibt es für den Bürger keinen allgemein gültigen Anspruch auf eine freie Aussicht in die Landschaft, noch einen Anspruch, über die Lage einzelner Nutzungen im Stadtgebiet abzustimmen. Die planerischen Voraussetzungen zum Bau einer MVK müssen durch einen Bebauungsplan geschaffen werden, der durch die gewählten Ratsmitglieder mit dem Satzungsbeschluss beschlossen wird. Die Argumente der Bürger werden in der Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange von der Verwaltung den Ratsmitgliedern vorgelegt, die darüber zu entscheiden haben, ob der Bebauungsplan Rechtskraft erlangen soll oder nicht. Immer vor dem Hintergrund der Konfliktminimierung. Dem Rat steht als Ausfluss der kommunalen Planungshoheit ein hoher Ermessensspielraum bei dieser Entscheidung zu.

Die Maßregelvollzugseinrichtung wird über die modernsten Sicherheitsstandards verfügen. Berücksichtigung finden hier die Erfahrungen in Bau und Betrieb der im Rahmen des 1. Ausbau- und Dezentralisierungsprogramms errichteten Kliniken. Diese Bauten basierten auf Vorschlägen der Europäischen Expertenkommission zu „Rahmenbedingungen und Struktur einer neuen Maßregelvollzugsklinik“, den Ergebnissen des Gutachtens der unabhängigen Expertenkommission „Sexualstraftäter im Maßregelvollzug – Grundfragen ihrer therapeutischen Behandlung und der Sicherheit der „Allgemeinheit“ sowie dem Gutachten zu Grundfragen der Sicherheit in den Einrichtungen des Maßregelvollzuges in Nordrhein-Westfalen.

Die Konzeption der neuen Kliniken wird gemeinsam mit den Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen und ihren therapeutischen Leitern entwickelt. Das Raumsicherheitskonzept wird zusätzlich mit den Sicherheitsfachkräften der nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugseinrichtungen abgestimmt. Die Polizeibehörden, die für besondere Sicherheitsfragen zuständig und spezialisiert sind, werden bei der Erstellung des Sicherheitskonzepts einbezogen. Die Klinik wird aufgrund des aktuellsten Erfahrungs- und Wissensstandes in Sicherheit und Therapie konzipiert. Durch baulich/technische Sicherung in Verbindung mit organisatorischen Maßnahmen werden alle Möglichkeiten genutzt, Entweichungen aus der Einrichtung zu verhindern.

Bauliche Sicherheit

Außenumwehrung

- Die sicherheitsrelevanten Bereiche werden durch eine Mauer umfasst. Die Gestaltung dieser Außenumwehrung wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst, so soll in Wuppertal eine durchsichtige Mauer im Wesentlichen aus Polycarbonat realisiert werden. Polycarbonat ist ein sehr bruchresistenter Kunststoff, der u.a. bei der Herstellung von schusssicheren Verglasungen verwendet wird. Ggf ist die zusätzliche Verwendung von Metallgeflecht im unteren Bereich der Umwehrung vorgesehen. Die Wandkonstruktion wird so ausgeführt, dass die zu erwartenden Kräfte (auch starke Windlasten) aufgenommen werden kann.
- Die Außenumwehrung wird von innen eine Mindesthöhe von 5,50 m haben.
- Auf der Außen- und Innenseite der Außenumwehrung wird ein 5 bzw. 7 m breiter Sicherheitsstreifen von jeglicher die Sicht einschränkender Bepflanzung mit jeweils einem etwa 1 m breiten befestigten Weg freigehalten. Auf der Innenseite sind Gebäude, Masten etc. mindestens 7 m von der Umwehrung entfernt. Ein Übersteigen der Mauer über Bäume, Masten o.ä. wird somit unterbunden.

- Der Zugang und Zufahrt in das Gelände werden nur an einer Stelle durch die gesicherte Pforte möglich sein. Diese wird zwei getrennte Fußgängereingänge und eine Fahrzeugschleuse erhalten.
- Die äußeren Schleusentüren im zentralen Pfortenbereich werden nur durch das besonders gesichert untergebrachte Pfortenpersonal zu öffnen sein.
- Im Pfortenbereich finden sowohl Personen- als auch Fahrzeugkontrollen statt.
- Es wird eine ausreichende Beleuchtung im Alarmfall sichergestellt.

Bauliche Sicherheit innerhalb der Außenumwehrung

- Die geplante Größenordnung bietet die Gewähr für einen überschaubaren Verantwortungsbereich, der sowohl die äußere Sicherheit als auch die innere Sicherheit gewährleistet.
- Die innere Struktur der Einrichtung gewährleistet ebenfalls ein Höchstmaß an Sicherheit durch soziale Kontrolle. Wichtig sind hier insbesondere die Größe und bauliche Struktur der Stationen, die ausreichend überschaubar sein werden.
- Alle sicherheitsrelevanten Fenster bestehen aus besonderem Sicherheitsglas soweit keine Vergitterung erfolgt.
- Die Zugänge in die Stationen werden besonders gesichert.
- Im gesicherten Bereich werden ausschließlich Einzelzimmer vorgesehen.
- Für alle Unterbringungszimmer im gesicherten Bereich werden die baulichen Voraussetzungen für den Nachteinschluss geschaffen. Dies umfasst besonders gesicherte Zimmertüren, Fensteranlagen sowie eine Patientenrufanlage.
- Für die Wohngruppen werden die Voraussetzungen für den Nachtverschluss geschaffen.
- Es werden Kriseninterventionsräume vorgesehen.
- Neben den Patientengebäuden befinden sich auch alle therapeutischen und sozialen Räumlichkeiten wie Arbeits- und Beschäftigungstherapie innerhalb der gesicherten Umwehrung.
- Um notwendige Ausführungen fluchtgefährdeter Patienten auf ein Minimum zu beschränken, wird die Klinik über eine eigene medizinische Einheit für Zahnarzt, Internist und Hausarzt verfügen.
- Die Klinik wird über eine Personennotrufanlage verfügen, die für Sicherheitsstörungen eine unverzügliche Reaktion der Alarmgruppe ermöglicht.

Organisatorische Sicherheit

Der nachhaltigste Schutz der Bevölkerung wird durch eine qualifizierte Behandlung erzielt. Neben baulichen und technischen Maßnahmen tragen auch Faktoren wie die therapeutische Einbindung der Patienten, die soziale Kontrolle, die personelle Besetzung und die organisatorischen Sicherheitsregelungen der Klinik eine wesentliche Rolle. Daraus folgen Anforderungen an das Personal in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Es wird eine entsprechende Zahl von Mitarbeitern/-innen zur Verfügung stehen, damit die Patienten angemessen behandelt, betreut und überwacht werden können. Die Mitarbeiter/-innen werden speziell entsprechend ihrer Qualifikation ausgewählt und ständig beruflich begleitet. Von besonderer Bedeutung ist auch eine regelmäßige Fortbildung des Personals damit Krisen bei den Patienten, insbesondere bei etwaigen Gefährdungspotentialen in ihrer Entwicklung, besser erkannt werden können und im Krisenfall angemessen reagiert werden kann. Die personale Anbindung der Patienten an konstante Bezugspersonen (Bezugstherapeuten und -pfleger) spielt dabei eine wichtige Rolle. Qualitätssicherung und -Verbesserung, sowie Evaluation therapeutischer Behandlungsmaßnahmen gewährleistet dies ebenso, wie eine umfassende Nachsorge.

Die organisatorischen Sicherheitsregelungen werden mit dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug (LB MRV) auf Basis der landeseinheitlichen Sicherheitsrichtlinien abgestimmt. Diese Regelungen umfassen z.B. Vorgaben für Kontrollen der Patienten und die Festlegungen für die Alarmgruppen. Maßnahmen bei außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen werden unter Beteiligung des Landesamtes für zentrale polizeiliche Dienste vorbereitet. Wie sich die Polizei mit der Notrufzentrale organisiert ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

In jeder Einrichtung wird darüber hinaus beim späteren Betrieb eine Sicherheitsfachkraft tätig sein, die die Klinikleitung in Sicherheitsfragen berät.

Eine durchgehende nächtliche Beleuchtung des Außengeländes mit einer potentiellen Störung der Nachbarschaft ist bei den Kliniken des Maßregelvollzugs nicht erforderlich.

16. Umweltbericht

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.07. -08.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Zu Punkt 8 des Umweltberichts Zusammenfassung Biotope, Arten- und Lebensgemeinschaften „Weiterhin kommt es im nördlichen Plangebiet zu einer Überplanung eines im LANUV-System dargestellten Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung (Stufe 2). Eine Erhaltung der „Korridorfunktion“ im angrenzenden Freiraum nördlich bzw. südlich des Plangebiets kann jedoch gewährleistet werden.“ Diese Aussage stimmt so nicht, da eine Bebauung der Restfläche Kleine Höhe mit Gewerbebetrieben (Gewerbliche Baufläche) gemäß des FNP-Entwurfes weiterhin möglich ist. Bei Realisierung von Gewerbebebauung ist die Korridorfunktion nicht mehr gewährleistet. Damit steht der „Umweltbericht zur 103. Flächennutzungsplanänderung „Kleine Höhe“ Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik in Wuppertal“ nicht im Einklang mit der beabsichtigten FNP-Änderung. Wann wird der Umweltbericht diesbezüglich korrigiert?
- Der Umweltbericht zur 103. Flächennutzungsplanänderung „Kleine Höhe“ Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik in Wuppertal berücksichtigt in seiner Bewertung der Auswirkungen durch den Bau einer MVK und insbesondere in seinen vorgegebenen Ausgleichsmaßnahmen nicht korrekt den Umstand, dass im offengelegten Flächennutzungsplan die „Restfläche Kleine Höhe“ weiterhin als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen ist und somit durch Gewerbebebauung beeinträchtigt werden kann. Somit kommen Bewertung der Beeinträchtigungen als auch Bewertung der Wirkung der vorgegebenen Maßnahmen teilweise zu einem falschen Ergebnis. Der Umweltbericht muss dahingehend zwingend korrigiert werden oder die „Restfläche“ muss dauerhaft als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden (Korrektur des FNP). Wenn das Entwicklungspotential des Standortes Lichtscheid hinsichtlich „Wohnzwecke“ als Argument für eine Standortentscheidung genutzt wird (Erwähnung auf Seite 65 des Umweltberichtes, so muss konsequenterweise auch das ökologische Potential der Kleinen Höhe berücksichtigt und im Umweltbericht entsprechend gewürdigt werden. In dieser Hinsicht ist der Umweltbericht unvollständig und zu ergänzen.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Bei der Bewertung und Begutachtung der Fläche KH wurde das Gebiet auf der Velberter Seite außer Betracht gelassen. Zur Bewertung und Begutachtung wurden außerdem lediglich ein Bild „vom Eckbusch“ und ein Bild von der KH herangezogen. Ein auf diese Art und Weise erstelltes Gutachten ist untauglich, unbrauchbar und rechtswidrig und darf daher zur Begutachtung und Beurteilung nicht verwendet werden.
- Die im Umweltbericht beschriebenen klimatischen Auswirkungen basieren auf der Annahme, dass keine gewerbliche Bebauung erfolgt und auch sonst keine Änderungen stattfindet, geht also vom „Status Quo“ aus.

Gleichzeitig wird in der allgemein verständlichen Zusammenfassung unter 8 darauf hingewiesen, dass „auf der anderen Seite ...mögliche Entwicklung von gewerblichen Bauflächen unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich zu weitergehenden und ggf. kumulierenden Auswirkungen sowie Randeinflüssen führen würde.“

Gar nicht berücksichtigt sind hierbei die Auswirkungen der kürzlich bekanntgewordenen angedachten Wohnbebauung „RPD7 und 8“ (Asbruch/Oderdüsseler Weg).

- Im Umweltbericht wird kein Wildwechsel aufgeführt. Ein Bürger konnte ihn selbst beobachten.
- Fotodokumentation auf S. 56 ist nicht eindeutig zuzuordnen.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Es werden nur inhaltlich neue Aspekte dargelegt. Aspekte, die bereits aus früheren Stellungnahmen vorgetragen wurden werden insoweit hier nicht wiederholt.

- Die isolierte Betrachtung der KH ignoriert das planerische Umfeld und setzt voraus, dass dort nichts mehr gebaut wird. Auch wird die Bebauung einer Grünfläche und Vernichtung einer Frischluftschneise am August-Jung-Weg völlig außen vorgelassen. Das Gutachten ist deshalb unzureichend und überholt. Es sollen drei Szenarien erläutert werden: MVK und keine weitere Bebauung, Wohnbebauung am Asbuch und keine MVK und Erhalt der KH ohne jegliche Bebauung mit aktiver verbrauchernaher LW.
- Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes beruht auf veralteten Daten (2016/2017). Der Planungsraum ist kein statischer Zustand, sondern er wird ständig und unterschiedlich intensiv von verschiedenen Faktoren beeinflusst (Starkregen, Hitzeperioden mit Extremhitze). In den Unterlagen erfolgt keine realistische und aktuell zutreffende Beschreibung der Planungsgrundlage. Hinweis auf S. 47 im Umweltbericht zum B-Plan: KH liegt im nordwestdeutschen Klimabereich mit maritimer Prägung, allg. kühlen Sommern und relativ milden Wintern. Juli wärmste Monat mit mittleren Temperaturen um 17-18°. Durchschnittliche Niederschlagsmenge mit 1.100 mm/ Jahr. Offensichtlich hat sich in zwei Jahren einiges geändert. Verweis auf den Klimaatlas NRW zu den Monaten Juni und Juli in NRW: www.klimaatlas.nrw.de/aktuelles-2/neue-hitze rekorde-in-nrw-der-juli-2019 und www.klimaatlas.nrw.de/aktuelles-2/rekord-bei-temperatur-und-sonnenschein-der-juni-2019. Die Beschreibung des Umweltzustandes inklusive der Gutachten und sonstigen Datengrundlagen ist veraltet und darf nicht herangezogen werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht auf eine Karte 6 aus der Quelle: PG 5 – Planungsgemeinschaft GmbH, 2010 - Bezug genommen wird, die nicht auffindbar ist.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird teilweise gefolgt.

Es kommt zu einer Beanspruchung von Freiflächen innerhalb eines (temporären) Landschaftsschutzgebiets. Unter Beachtung der Gewerbedarstellung des bislang gültigen FNP sowie der nur temporären Erhaltungsintention des Landschaftsplans (vgl. Kap. 3.4 des Umweltberichts), ist die geplante Entwicklung jedoch zulässig, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren zur FNP-Änderung keine Bedenken hervorbringt. Im Falle der Stadt Wuppertal ist diese selbst Träger der Landschaftsplanung, Bedenken liegen somit nicht vor.

Weiterhin kommt es im nördlichen Plangebiet zu einer Überplanung eines im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)-System dargestellten Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung (Stufe 2). Eine Erhaltung der „Korridorfunktion“ im angrenzenden Freiraum nördlich bzw. südlich des Plangebiets kann jedoch gewährleistet werden. Allerdings ist

es richtig, dass die bislang gültige FNP-Darstellung – auch angrenzend an den Änderungsbereich – bereits den Biotopverbundraum überlagert und damit die Korridorfunktion auf der Ebene des Flächennutzungsplanes und auch des Regionalplanes stärker einschränkt ist. Auf der konkreten Eingriffsebene dieses Bebauungsplanes aber nicht. Durch Kompensations- bzw. Extensivierungsmaßnahmen dieses Bebauungsplanes kann die Verbundfunktion im angrenzenden Raum verbessert werden. Im Vergleich mit der bestehenden FNP-Darstellung als gewerbliche Baufläche führt die geplante Änderung in Richtung Sondergebiet, unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten, zu potenziell geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut. Im Vorhabenraum ist zukünftig eine Ansiedlung emittierender Gewerbebetriebe nicht mehr möglich, so dass in diesem Kontext ein geringeres Belastungspotenzial im Hinblick auf die Lufthygiene zu erwarten ist. Auf der anderen Seite würde eine gemäß den Darstellungen des FNP mögliche Entwicklung von gewerblichen Bauflächen unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich zu weitergehenden und ggf. kumulierenden Auswirkungen führen (vgl. Kap. 4.10).

Auch wenn die Darstellungen im Regional- und Flächennutzungsplan weiterhin gewerbliche Bauflächen um den geplanten Maßregelvollzugsstandort darstellen, ist eine Realisierung dieser Gewerbeflächen aufgrund der Ausgleichsflächen für die Feldlerche schwierig. Die notwendigen Ausgleichsflächen müssten in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenraum umgesetzt werden. Hierfür stehen lediglich die dargestellten städtischen gewerblichen Flächen zur Verfügung, so dass sehr wahrscheinlich nur der geplante MVK Standort realisiert werden kann, während die übrigen gewerblich dargestellten Flächen unbebaut und somit Freiraum bleiben. Allein durch einen weiteren Flächenankauf im Umfeld bzw. vertragliche Regelungen zur Kompensation und Artenschutz auf anderen Flächen könnte eine umfängliche Flächenentwicklung erfolgen.

Die vorgesehene Änderung in Richtung Sondergebiet wird daher unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten zu voraussichtlich geringeren Eingriffen und Auswirkungen auf die Landschaft führen. Eine dauerhafte Unterschutzstellung der Fläche wäre eine kommunalpolitische Entscheidung, die hier nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Die auf der Ebene des Regionalplans derzeit diskutierten Bauflächen am Asbruch sind ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Mögliche Folgewirkungen der Entwicklung der Fläche Asbruch müssten in einem eigenständigen Verfahren geklärt werden.

Auf die Beeinträchtigungen der Biotopverbundfläche wurde im Umweltbericht eingegangen, Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen wurden im Planverfahren berücksichtigt. Auf 1.350 m² Fläche wird eine Gehölzpflanzung aus heimischen Baum- und Straucharten angelegt, die die Biotopverbundfunktion für gehölzgebundene Arten in dem Teilraum verbessert (Kap. 7.2.2 des Umweltberichts). Eine Erhaltung der „Korridorfunktion“ im angrenzenden Freiraum kann u.a. durch die Umsetzung einer Kompensations- und Eingrünungspflanzung nördlich des Schanzenweges gewährleistet werden. Zu beachten ist jedoch, dass bereits im Ausgangszustand die bestehende Nevigeser Straße eine Barriere im Biotopverbund für bodengebundene Arten darstellt. Die konkreten Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanes benannt. Hierdurch wird die Korridorfunktion erhalten und verbessert. Da bislang keine gewerbliche Nutzung der Fläche vorliegt, werden im Umweltbericht die zu erwartenden Auswirkungen basierend auf dem Status Quo sowie dem vorliegenden Planungskonzept ermittelt. Die im Umweltbericht enthaltenen Abbildungen geben den Eindruck der freien aber auch optisch vorgeprägten Landschaft wieder. Es ist nicht erforderlich aus jedem nur erdenklichen Blickwinkel Abbildungen in den Umweltbericht aufzunehmen. Das hierdurch der gegebene Landschaftsraum verfälscht dargestellt würde wird zurückgewiesen.

Aktuelle Beobachtung (Hitzerekorde 2019) sind fachlich nicht geeignet, hier zu einer anderen Bewertung zu kommen. Klimatische Veränderungen sind nach wie vor langfristige Veränderungen, eine Prognoseunschlüssigkeit für den hier betrachteten Prognosehorizont der Planung liegt nicht vor.

Hinsichtlich der Standortalternativprüfung ist auf den Punkt 1 dieser Abwägung zu verweisen. Des Weiteren ist in der Begründung zur 103. Flächennutzungsplanänderung die Standortalternativprüfung dargestellt. Zudem gibt es in den Umweltberichten zum Bebauungs- und Flächennutzungsplan ein gesondertes Kapitel zu den Standortalternativen.

Der angeblich nicht auffindbare Quellennachweis des Umweltberichtes im Bezug zur Karte 6 aus dem PG5 Gutachten ist im ökologischen Fachgutachten zum Gewerbepark „Kleinehöhe“ (BPL 1046) enthalten, welches im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planungsunterlagen auch eingesehen werden konnte.

Das in der freien Landschaft Wildwechsel über Verkehrsstraßen stattfindet wird seitens der Stadt nicht verneint, der Wildwechsel wird auch weiterhin im Bereich zu beobachten sein. Das aber durch die MVK die Gefahr von Unfällen durch Wildwechsel steigt ist eine reine Spekulation und kann fachlich nicht geteilt werden. Eine vertiefte Behandlung im Rahmen des Umweltberichtes ist insoweit nicht erforderlich.

Stellungnahme:

- Abb. 18 im UB zum FNP ist nicht korrekt. Hier wurde der Schanzenweg markiert, dabei kann man den Plänen doch entnehmen, dass der Schanzenweg die untere Grenze des MVK-Geländes ist, so dass das Plangebiet oberhalb des Schanzenweges angegeben werden müsste

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Abbildung im Umweltbericht ist korrekt dargestellt. Der Blick von der Hügelstraße in Velbert Neviges richtet sich auf das grob umrissene Plangebiet.

Stellungnahme:

- Im Gutachten genannte Tier- und Pflanzenarten sind nicht vollständig

Abwägung: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Erhebung vollständiger Tier- und Pflanzenarten ist in Bauleitplanverfahren nicht erforderlich (siehe auch Punkt 2 Artenschutz in der Abwägung).

Stellungnahmen:

- Im Umweltbericht der offengelegten FNP-Unterlagen auf Seite 49 steht u.a. folgender Absatz:
„...Insbesondere ausgehend von den höher gelegenen Stellen an der westlichen Plangebietsgrenze sind weite Sichtbeziehungen in das ländlich geprägte Umland möglich. *Blickbeziehungen zu besonders markanten Landschaftsstrukturen fehlen jedoch*, es erschließt sich in erster Linie die offene, durch bewaldete Siefentäler gegliederte, landwirtschaftliche Kulturlandschaft...“
Kritisiert wird von einem Bürger, dass hier nur der Blick von der westlichen Plangebietsgrenze berücksichtigt wurde. Zudem wird der Aspekt kleingeredet. Wenn man diese Aussage dagegen von Velbert-Nevigeser Stadtgebiet aus betrachtet, dann ist der kursiv dargestellte Satz schlichtweg falsch. Von der oberen Hügelstraße in Velbert-Neviges hat man schon ohne Fernglas einen wunderschönen Blick auf das Terrain der geplanten forensischen Klinik. Mit besagtem Fernglas oder einer Kamera mit Teleobjektiv kann man das Gelände selbst über ei-

ne 5 m hohe Mauer bestens einsehen. Weiterhin befindet sich auf der oberen Hgelstrae gerade der Bau einer kleinen Neubausiedlung. Nun steht am Ende der neu gebauten Strae Lohsiepen ein Haus. Vom Garten dieses Hauses aus hat man sozusagen einen „Knigsblick“ auf das geplante Klinikgelnde. An einem warmen Sommerabend z. B. knnte man von dort das Leben auf dem geplanten Klinikgelnde mit einem Fernglas bestens beobachten.

- Durch in der Stellungnahme angehngte Fotos wird auf den Umweltbericht zum FNP Pkt. 4.6.3 hingewiesen: „Auf der anderen Seite bestehen aus den nrdlich gelegenen Wohnbereichen in Neviges potentielle Einsichtsmglichkeiten in den Vorhabensraum. Die Blickbeziehungen sind jedoch vielfach aufgrund abschirmender Gehlzbestnde oder vorgelagerter Bebauung sowie reliefbedingt eingeschrnkt. ...“. Nach den Fotos stimmt dies so nicht, selbst, wenn Gehlze noch hher wachsen. Straftter knnen so auch Kontakt zu Insassen aufnehmen.

Abwgung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die aus den nrdlich gelegenen Wohnbereichen in Neviges angesprochenen potentiellen Einsichtsmglichkeiten in den Vorhabenraum stellen keinen Umweltbelang dar. Die nicht sehr exponierte Einsichtsmglichkeit steht auch aus Sicht des Landes einer MVK nicht entgegen. Sicherheitsbedenken bestehen nicht.

Stellungnahmen:

- Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten aus den lteren Planverfahren 1046 sowie der Errichtung der Windkraftanlage (WEA) sind veraltet und vllig unbrauchbar. Bei dem Gutachten zur WEA handelt es sich um ein reines Geflligkeitsgutachten. Es ist zwingend eine Neubegutachtung erforderlich.
- Es wird auf widersprchliche Darstellungen und Schlussfolgerungen hingewiesen. Grorumig wird eine hohe Wertigkeit (Biotopverbundraum, groflchiges Landschaftsschutzgebiet, wichtige Verbindungsachse, etc.) attestiert, aber im Bezug zum konkreten Plangebiet keine Schutzwrdigkeit gesehen, den Blickwinkel ganz und gar verengend. hnliches ist auch fr die Aspekte der Quellbereiche, Gewsseroberlufe und Uferbereiche des Leimbergbaches festzustellen. Auch hier eine hohe Wertigkeit aber nicht im Bezug zum konkreten Plangebiet. Fehlende Auseinandersetzung bzw. Darlegung mit den zu prognostizierten Auswirkungen. Diese Fehler ziehen sich durch den kompletten Umweltbericht, so dass hier der Eindruck erweckt wird, dass der Brger an der Nase herumgefhrt wird. Ist dieses vorauseilender Gehorsam des Gutachters oder gar Auftragslage? Sind im Umweltbericht berhaupt wertende Aussagen zulssig? Knnen diese Wertungen das Abstimmungsverhalten des Rates beeinflussen?
- Zu 4. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands sowie Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen in dem Umweltbericht zum FNP Geplante Manahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen. Wie wird gewhrleistet, dass die unter 4. aufgezhlten Manahmen verbindlich in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden und deren Realisierung sichergestellt wird (in der Ausschreibung, in der Ausführungsplanung, im Abnahmeprotokoll, Mngellisten ...)?
- Die erkannten schdlichen Umweltauswirkungen sind der Stadt egal und werden bei der Entscheidung fr die Bebauung nicht bercksichtigt.

Abwgung: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Gutachten entsprechen den rechtlichen Vorgaben. Der Gutachter hat hierzu sowohl eine Auswertung der bekannten Informationen aus vorhandenen Gutachten / Untersuchungen, als auch eine Einschätzung der Lebensraumfunktion des Biotopbestandes im Plangebiet vorgenommen. Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)“.

Als Grundlage werden weiterhin die vorliegenden Kartielergebnisse der Jahre 2007-2014 herangezogen, für die aufgrund des Alters eine kurze Würdigung/Plausibilitätskontrolle in Anlehnung an den Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW“ (MKUNLV, 2017) vorgenommen wird. Eine im Sinne der Plausibilitätskontrolle notwendige Überprüfung der Lebensraumstrukturen im Gelände zeigt, dass die Biotop- und Nutzungsstrukturen im Gebiet und damit das Lebensraumpotenzial in den letzten Jahren weitgehend unverändert geblieben sind. Ein Vergleich der Biotoptypenkarten der vorangegangenen Planungen verdeutlicht dies. Demnach ist davon auszugehen, dass sich keine größeren Änderungen am Artenspektrum im Betrachtungsraum ergeben haben. Die Erhebung vollständiger Tier- und Pflanzenarten ist in Bauleitplanverfahren nicht erforderlich.

Entsprechend der Ziele und Grundsätze der Eingriffsregelung sind die zu erwartenden Risiken und zu prognostizierenden Beeinträchtigungen bei der Entwicklung des Vorhabens soweit wie möglich zu minimieren. Der Vermeidung ist generell Vorrang vor dem Ausgleich einzuräumen. Beeinträchtigende Umweltwirkungen sollen bereits in der Planungsphase durch ausreichende Berücksichtigung der Umweltbelange vermieden bzw. gering gehalten werden.

Die für die weitere Konkretisierung der Planung im Rahmen der Erarbeitung des nachfolgenden Bebauungsplans zu berücksichtigen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind den jeweiligen Unterkapiteln zur Einzelschutzgutbetrachtung (Kap. 4.1-4.8) zu entnehmen und im Bebauungsplan dargestellt (s. Bebauungsplanentwurf). Hinweise und Anforderungen an die Entwässerungsplanung sowie die Vorgaben für die angepasste Niederschlagswasserbewirtschaftung werden zudem in der Entwässerungsstudie beschrieben (vgl. INGENIEURBÜRO REINHARD BECK, 2016).

Die Bewertungen erfolgen unter Berücksichtigung von Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wie Dachbegrünung, Versickerung von Niederschlagswasser in möglichst naturnah ausgestalteten Versickerungsbecken, Eingrünungs- und Artenschutzmaßnahmen. Die Maßnahmen werden als Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan festgesetzt. Rechte an Grundstücken ggf. als dingliche Sicherung im Grundbuch eintragen.

Das Monitoring greift als Wirkungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen und beruht dabei auf den Ergebnissen der Umweltprüfung. Die Flächen für die Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des Planbereichs gesichert (siehe Bebauungsplan).

Neben dem BauGB werden – soweit relevant – das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz- USchadG) in der jeweils gültigen Fassung der Umweltprüfung zu Grunde gelegt. Die einschlägigen fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele werden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung als Grundlage bzw. Bewertungsmaßstab beachtet.

Der Gutachter hat nicht nur die Aufgabe den Sachverhalt zutreffend zu ermitteln, sondern auch rechtlich und sachlich mögliche Lösungswege aufzuzeigen. Die planungsrechtliche Abwägungs-

entscheidung, ob die Planung trotz der durch den Gutachter erkannten Betroffenheit der Umwelt durchgeführt werden, soll trifft letztendlich der Rat der Stadt (s. auch Pkt19).

Stellungnahme:

- Es wird moniert, dass der Gutachter trotz erkannter besserer Geeignetheit des Standortes Lichtscheid, in der Gesamtbewertung auf Seite 69 des Umweltberichtes eine Kehrtwende macht. Die MVK auf der Kleinen Höhe würde einen Vorteil gegenüber einer hier theoretisch voll entwickelbaren Gewerbefläche haben.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden. Die Erkenntnisse aus dem derzeit laufenden Planverfahren zu den Themen Natur- und Artenschutz, Hydrogeologie, Immissionsschutz und Verkehr zeigen, dass eine rechtssichere Aufstellung des Bebauungsplanes 1230 möglich sein wird. Es zeigen sich keine derartigen Problemstellungen, dass ein Verzicht auf die Planung auf der Ebene des Bebauungsplanes oder des Flächennutzungsplanes zwingend angezeigt wären. Dieses setzt die umfängliche Erhebung und Folgenbewältigung zu den Umweltthemen voraus.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in die Natur- und Landschaft im Bereich Kleine Höhe ist unter den ausgeführten strategischen Erwägungen gerechtfertigt, obwohl mit der Fläche Lichtscheid/Parkstraße eine ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht.

Nach derzeitigem Planungsstand sind für diese Bereiche jedoch anderweitige Entwicklungen vorgesehen, so dass der strategischen Entscheidung die Maßregelvollzugsklinik auf der Kleinen Höhe zu errichten ausdrücklich Vorrang gegeben wird.

Stellungnahme:

- Es wird moniert, dass die geplanten Regionalplanfläche RPD 7 und 8 keine Berücksichtigung finden

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der Änderung des RPD werden durch die Bezirksregierung Düsseldorf aktuell verschiedenste potentielle Bauflächen auf der Regionalplanebene betrachtet. Die möglichen Auswirkungen dieser Planungen werden in dem formellen Verfahren der RPD-Änderung erörtert, die Verantwortung liegt bei der Bezirksregierung. Die Flächen sind nicht Gegenstand dieses städtischen Planverfahrens und können auch mit Blick auf die unterschiedlichen Planungsebenen und deren Aussagetiefen hier nicht berücksichtigt werden. In möglichen zukünftigen Verfahren zur Umsetzung der Flächen auf den städtischen Planungsebenen (Flächennutzungsplan und Be-

bauungsplan) wären die zu erwartenden Auswirkungen durch diese Planung zu prognostizieren. In diesen Verfahren müsste dann die MVK als gegebene Bebauung berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

- Es wird eine falsche Darstellung von Grünzügen moniert

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Abb. 4 Ausschnitt aus dem LEP NRW enthält die überregionale Darstellung, auch die Abb. 5 Regionalplan enthält Flächen westlich Wuppertals. Die Darstellungen sind richtig.

Stellungnahme:

- Es wird moniert, dass veraltete Datengrundlagen (Klima) verwendet wurden.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wurden die aktuell zur Verfügung stehenden Daten verwendet. Klimatische Aspekte werden in Dekaden beurteilt, da starke jährliche Schwankungen normal sind. Das Gutachten „Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal“ aus dem Jahr 2000 wurde als Grundlage für die klimatische Bewertung der Fläche der geplanten Maßregelvollzugsklinik herangezogen. Das Gutachten kann auch weiterhin verwendet werden, da sich die Ausgangssituation (IST-Zustand) und der Planungszustand nicht grundlegend geändert haben. Nach Angaben der Unteren Immissionsschutzbehörde erfolgte der Abgleich auch mit neueren Daten. Die Aktualisierung ergab jedoch nur einige inhaltliche Änderungen, die nicht die Ergebnisse der Klimanalysekarte beeinflussen.

Darüber hinaus hat die Stadt die Betroffenheitsanalyse „Hitze in der Stadt“ erstellen lassen. Sie ergänzt die Starkregenkarte, soll der Stadt wichtige Daten für den Klimaschutz liefern und dazu beitragen, bei Planungen, Vorhaben und Projekte die klimatischen Veränderungen zu berücksichtigen. Bei der Studie geht es um ganz Wuppertal und nicht speziell um die Kleine Höhe. Von der Unteren Immissionsschutzbehörde wurden klimatische Maßnahmen benannt, um das Projekt MVK umsetzen zu können, so wie es in der Studie gefordert wird. Die Studie wurde berücksichtigt (s. auch Punkt 9 Klima).

Stellungnahme:

- Es wird moniert, dass der Umweltbericht fehlerhaft ist und eine Überplanung des Biotopverbundraums erfolgt.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Vorwurf der Fehlerhaftigkeit des Umweltberichts (UB) wird als unbegründet zurückgewiesen. Der UB bezieht sich auf die aktuelle Planung und stellt diese richtig dar. Die gewerbliche Baufläche im FNP wird nicht vergrößert. Mit den auf Bebauungsplanebene festgelegten Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen wird die Korridorfunktion erhalten und in diesen Teilbereichen verbessert. Sollte aber die dargestellte restliche gewerbliche Baufläche zur Umsetzung kommen, müsste die Auswirkung der Planung auf den Landschaftsraum neu betrachtet werden.

17. Fehler im Planverfahren

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.07. -08.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Unterlagen / Informationen / Internet

- Die Information der Bürger im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ zur Offenlegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Verfahren bzgl. des Bebauungsplanes 1230 ist in Hinsicht auf Transparenz zu den Verfahrensabläufen, zu den Terminen, in Hinsicht auf die Einflussmöglichkeit der Bürger vollkommen unzureichend. Das in den Flyern skizzierte Verfahren ist für den Bürger undurchsichtig, die Reihenfolge der Abläufe (z.B. Regionalplanung, Flächennutzungsplanung, Bauplanung) unkonkret, die Terminstrecken stimmen im Nachhinein betrachtet nicht.
- Es fehlen Protokolle zu Gesprächsrunden beim OB Mucke. Aus Sicht der Bürger sind die FAQ einseitig und parteiübergreifend erstellt und formuliert. Frühzeitige Informationen aus der Verwaltung zu anstehenden Abläufen werden nicht öffentlich bekanntgegeben. Die Informationen zu eingegangenen Gutachten und Stellungnahmen sind lückenhaft. Dem gesamten Verfahren mangelt es an der gebotenen Transparenz, teilweise an der Sachlichkeit (bzgl. Standortauswahl und –Entscheidung) sowie an der Sorgfältigkeit (s. Stellungnahmen zum Umweltbericht und zur Würdigung der bislang zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik – eingegangenen Stellungnahmen.). Die formelle und die inhaltliche Qualität des Planungsverfahrens ist somit in Zweifel zu ziehen und das Verfahren ist entsprechend nachzubessern.
- Es wird bemängelt, dass auf aktualisierte Unterlagen im Internet nicht hingewiesen wird und die Änderungen in den Unterlagen nicht kenntlich gemacht sind. Es fehlt an der zugesicherten Transparenz.
- Der Ablauf der Offenlage der Flächennutzungsplanänderung erfolgt völlig anders, als in der Bürgerinformationsveranstaltung angekündigt wurde. Von einer zeitlichen Trennung der Planverfahren mit zwei Offenlagen wurde nicht gesprochen.
- Die Offenlegungsfrist war viel zu kurz, um die umfangreichen Daten und Informationen zu bewerten. Die Sommerzeit wurde bewusst gewählt, um fundierte Stellungnahmen zu verhindern.

Standortalternativprüfung – Fehler

- Es wird kritisiert, dass auf die Standortalternativprüfung der Bürgerinitiative „Kleine Höhe“ sowie die daran geäußerte Kritik der Bürgerinitiative „Keine Forensik auf Lichtscheid“ nicht innerhalb der Abwägung zu der Standortentscheidung dargelegt wird.
Zu einem wird hier das Ergebnis des Standortvergleiches der BI Kleine Höhe verschwiegen, gleichzeitig wird aber erwähnt, dass die BI Lichtscheid diesen Standortvergleich deutlich kritisiert – ohne darauf einzugehen, worauf sich die „deutliche“ Kritik konkret bezieht. Diese Darstellungsweise, die dann noch damit gerechtfertigt wird, man wolle die BIs nicht gegeneinander ausspielen, lässt eindeutig den parteiübergreifenden Charakter der Vorgehensweise durch die Verwaltung erkennen und hält dem Anspruch einer sachlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Standortvergleich / Alternativstandorte nicht stand. Der Standortvergleich der BI Kleine Höhe zu den Standorten Kleine Höhe und Lichtscheid ist der einzig existierende, der sich dem Thema umfassend widmet – basierend auf einem von der Stadt Wuppertal selbst genutzten Verfahren. Auf diesen in dem Offenlegungsverfahren nicht einzugehen, ist ein inhaltlicher und formeller Mangel des Offenlegungsverfahrens, der zu korrigieren ist.
- Die Standortentscheidung KH wurde von einer grünen Umweltministerin und rotem Oberbürgermeister ohne Bürgerbeteiligung getroffen. Die Bürgerbeteiligungen innerhalb der Planverfahren sind deswegen Alibi-Aktionen um die Bürger zu beruhigen.

- Es wird angemerkt, dass die Nullvariante nur auf der Ebene des Flächennutzungsplanes geprüft wird. Beeinträchtigungen würden aber auf die nachfolgende Bebauungsplanebene abgewälzt, so dass diese Erkenntnisse nicht mehr in den generellen Planungsüberlegungen (Planungsverzicht) berücksichtigt werden.
- Eine einseitige Bevorzugung des Standortes KH vor Lichtscheid ist durch eine sachgerechte Abwägung der Belange nicht nachweisbar. Die betriebene Bauleitplanung weist erhebliche Abwägungsdefizite auf und belegt die unzulässige Vorabbindung in der Standortfrage.

Verstoß gegen gesetzliche Grundlagen

- Die öffentliche Auslegung der Planung widerspricht dem Grundsatz, dass Bauleitplanung erst dann einzuleiten ist, sobald und soweit diese erforderlich ist (§ 1 BauGB).
- Es liegt ein Verstoß gegen die Regelungen des BauGB zu § 1a Abs. 1 und 2 BauGB vor, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche soll begründet werden.
- Folgende Gesetze werden missachtet:
 - Gesetz zur Vermeidung von Umweltschäden
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen etc.
 - Landeswassergesetz / Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes
 - Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes u.a.
- Mit der Planung liegt ein Verstoß gegen die EU-Richtlinie 2014/ 52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vor. Grundsatz der flächenscho-nenden Siedlungsplanung und Verzicht auf die Inanspruchnahme von Grünflächen.
- Die Verletzung der Regelungen des Baugesetzbuches bedeutet eine Verletzung des diesem zu Grunde liegenden EU-Rechtes. Das Baugesetzbuch dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
 - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S.1) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) NR. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36)
 - Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S 40), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).
 - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1)
 - Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S.30).

Sonstige Anmerkungen zum Verfahren

- Es wird gefordert, dass sämtliche Eingaben aus den älteren Bebauungsplanverfahren 1046 sowie zur Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) noch einmal und umfassend in diesem Bauleitplanverfahren bearbeitet werden. Dieses ist nicht zuletzt erforderlich, da davon auszugehen ist, dass die Ansiedlung der MVK als Türöffner für eine weitere gewerbliche Entwicklung der KH dienen wird.
- Es wird die Frage gestellt, warum das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung nicht berücksichtigt wurde.
- Es wird bemängelt, dass die konkrete Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf die nachfolgende Bebauungsplanebene verschoben ist. Es wird gefordert, dieses bereits auf der frühen Planungsebene durchzuführen.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Des Weiteren sind die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berücksichtigt worden und die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von den geplanten Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission wurden nicht beachtet.
- Auf der Homepage der Stadt Wuppertal ist es schwierig die Unterlagen zur KH zu finden. Man findet keinen Hinweis, wie man eine online-Stellungnahme abgeben kann. Absicht oder Verfahrensfehler?
- Da bis zum 25.7.19 kein Ansprechpartner für das Widerspruchsverfahren benannt wurde, wird die Offenlegungsfrist nicht als ausreichend erachtet.
- Es wird vorgebracht, dass bis kurz vor Ende der Offenlegung keine Email-Adresse zur Einreichung von Stellungnahmen bekannt gegeben wurde, die Auslegungsfrist ist zu verlängern.
- Die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1 a BauGB, die Vorschrift gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die gem. § 2a BauGB geforderte Begründung zum Bauleitplanentwurf und der Umweltbericht wurden nicht korrekt ermittelt und dargestellt.
- Viele Bürger klistieren das Alter der verwendeten Gutachten.
- Wenn sich der im Auftrag der Stadt erstellte Umweltbericht auf Fakten und Annahmen stützt, die sich bewiesener Maßnahmen als unzutreffend erweisen bzw. sich verändert haben, beeinträchtigt dies die Gültigkeit des Berichts. Er ist gegenwärtig nicht geeignet die Änderungen des FNP zu stützen.
- Ein weiteres Abwägungsdefizit liegt in der Nichtbeachtung des einstimmigen Beschlusses der Bezirksregierung Uellendahl/Katemberg vom 2.5.2019. In den Entscheidungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen vom 9.5.2019 betreffend der Offenlegung der 103. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans 1230 sind in den Protokollen hierzu bei der Sitzung der BV Uellendahl/Katemberg vom 2.5.2019 unter Beschlussqualität falsche Angaben, nämlich „Empfehlung / Anhörung“ angegeben. Dies entspricht nicht dem tatsächlichen Beschluss und zeigt weitere erhebliche Abwägungsdefizite.
- In der Anlage 03 Begründung (36 Seiten umfassende Begründung des Ressorts Bauen und Wohnen) werden grundsätzliche Beeinträchtigungen benannt und es wird dazu Stellung bezogen. Es wird unterschieden, ob es sich um Beeinträchtigungen im FNP-Verfahren (103) oder im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren (1230) handelt. Bei Letzterem wird auf diese Ebene abgewälzt und insoweit konstatiert, dass einer Genehmigung im FNP nichts entgegensteht. Diese Darstellung verschleiern die Tatsache, dass nur auf Ebene des FNP die sog. Nullvariante, sprich Planungsverzicht der Kleinen Höhe behandelt wird.
- Aus Umwelterwägungen wird die Parkstraße für geeigneter erachtet, dem steht aber die gemeindepolitisch motivierte gewerbliche Nutzung an der Parkstraße entgegen. Nach §37 BauGB kann sich das Land aber über die Planungshoheit der Kommunen hinwegsetzen. Dies wird es auch tun müssen, denn die Stadt wird es auch bis Ende 2020 nicht bewerkstelligen, Baurecht an der Kleinen Höhe zu schaffen (Laufzeitende des Letter of Intent (LOI) zwischen der Stadt und dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug).
- Die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) habe die konkreten Aufgaben der UIB dargelegt (07.10.2016). Demnach ist die UIB erkennbar nicht für die klimatischen Luftbeurteilungen zuständig.
- Es bestehen erhebliche Zweifel an der Neutralität des gutachtenden Büros „grünplan“. Die Qualifikation des Büros ist in keiner Weise nachgewiesen. Nur bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen kann man davon ausgehen, dass sie unparteiisch tätig werden und keinen Anlass zur Sorge der Befangenheit bieten. Eine Durchsicht des Internetauftritts des Büros grünplan ergibt zudem, dass dieses für Gebietskörperschaften umfangreiche Leis-

tungen in Zusammenhang mit planerischen Maßnahmen anbietet. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht ausgeschlossen, dass eigene wirtschaftliche Überlegungen und Abhängigkeiten des Büros Einfluss auf Inhalt und Ergebnis eines Gutachtens haben können.

- Einige Bürger haben versucht die Kosten für die bisherigen Gutachten und für die bisherigen Kosten die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auf der Kleinen Höhe zu tun haben von der Stadt Wuppertal in Erfahrung zu bringen. Den Bürger geht es doch etwas an, was Sie mit den Geldern machen. Die Bürger wurden von einem zum anderen weitergereicht, doch am Ende ohne Ergebnis. Es wird um eine Kostenzusammenstellung der bisher angelaufenen Kosten gebeten. Ansonsten sieht es für die Bürger doch nach einer intransparenten Hinterhof-Politik aus, wobei doch Transparenz versprochen wurde.
- Es wird darauf hingewiesen, dass dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine Kartierung aus dem Jahr 2013 zu Grunde gelegt wurde. Laut Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz dürfen solche Daten nicht älter als 7 Jahre sein. Als Bezugszeitraum gilt das Inkrafttreten des Plans. Die sieben Jahre werden im Juli 2020 überschritten. Die Gutachten sind schon jetzt erkennbar überaltert.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Es werden nur inhaltlich neue Aspekte dargelegt. Aspekte, die bereits aus früheren Stellungnahmen vorgetragen wurden werden insoweit hier nicht wiederholt.

- Die Bekanntmachung (Stadtbote 31/2019) enthält nur den Hinweis auf den Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.2.2019. Danach werde das Gebiet der Parkstraße, das dem Land gehöre und für die Forensik geeignet sei, für ein Gewerbegebiet benötigt. Es fehlt aber in der Begründung die Abwägung der finanziellen und ökologischen Lasten, die durch die Bebauung der KH entstehen, gegenüber der Notwendigkeit für ein Gewerbegebiet, gem. Baugesetzbuch, Klimaschutzgesetz vom 20.9.2019, Landesnaturschutzgesetz NW Stand 17.7.2019 und Bundesnaturschutzgesetz 2019.
- Bezüglich der erneuten Offenlage bleibt festzuhalten, dass alle bisher vorgebrachten Anregungen und Bedenken in den dargestellten Gutachten und Stellungnahmen keinen Niederschlag/ fachliche Berücksichtigung gefunden haben. Zum Teil sind die Bezüge und Informationsquellen innerhalb der Bekanntmachung und den zu Grunde liegenden Planungsunterlagen widersprüchlich und unzureichend dargestellt, so dass hier ein erheblicher Mangel und für den Bürger schwer nachzuvollziehender Sachstand dargestellt wird. Unkonkrete Angaben zur DIN-Normen, Lärmemissionen und Artenschutz vervollständigen die Liste der unübersehbaren Mängel in der sachspezifischen Darstellung. Insbesondere der fehlende Hinweis auf mögliche Standortalternativen ist zu bemängeln. In der Summe bleiben erhebliche Bedenken der BIs und Gutachter unberücksichtigt und bedürfen einer kompletten Neubewertung und Würdigung.
- Die Würdigung der Eingriffe aufgrund der bisher gültigen FNP-Darstellung sind unzulässig. Die aktuelle Nutzung (Natur, Landwirtschaft) muss die Grundlage für die Würdigung sein.
- Bei der Kostenermittlung wurden die aktuellen Baukostensteigerungen nicht berücksichtigt.
- In der Festsetzung fehlt ein Hinweis auf die geforderte ökologische Baustellenbetreuung.
- Es wird gefordert, dass Monitoring
 - a) während der Bauphase, als auch nach der Bauphase
 - b) Überprüfung fünf Jahre nach Rechtskraft der Planung
 - c) Langfristige Funktionssicherung der Ausgleichsfläche

in der Festsetzung zu verankern und klar die Verantwortlichen zu benennen.

- Auch in der wiederholten Offenlage konnten bereits eingereichte Kritikpunkte und Bewertungen nicht entkräftet werden und den umfassenden Mängeln in der Gesamtbetrachtung und Abwägung der potentiellen Standorte nicht abgeholfen werden.
- Einem durchschnittlichen Bürger ist es weder möglich noch zumutbar, das Fachwort „Biodiversität“ zu verstehen und dieses im Artenschutz zu erörtern. Fachkenntnisse der Öffentlichkeit dürfen für eine öffentliche Bekanntmachung nicht vorausgesetzt werden.
- Es wird vorgebracht, dass die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung und damit die Auslegung insgesamt fehlerhaft ist. In der Bekanntmachung fehlt eine Verortung der Fläche im Stadtgebiet, es waren lediglich Ausschnitte des Plangebietes dargestellt (Der Stadtbote 31.12.2019, S. 10). Die Bekanntmachung im Internet weicht diesbezüglich von der Darstellung des Planungsraumes von der im Stadtboten ab.
- Die Bekanntmachung nennt nicht konkret die verwendeten DIN-Normen
- Es wird bemängelt, dass in den umweltbezogenen Informationen als Bestandteil der Bekanntmachung nur allgemein auf eine Lärmuntersuchung zum Bebauungsplan hingewiesen wird. Es sei nicht erkennbar, welche Arten von Lärm betroffen seien. Des Weiteren sei die Aufteilung der Themenblöcke der umweltbezogenen Information fraglich. Es wird auf die diesbezügliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013 (4cn 3/12, BauR 2013, 1803) hingewiesen. Das Bekanntmachungserfordernis bezieht sich auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.
- Die Aussagen zu den beabsichtigten Artenschutzmaßnahmen sind unzureichend. Es wird nicht dargelegt, welche Arten bei der Prüfung erfasst wurden, noch welche betroffen sein könnten. Es fehlt eine Kurzbeschreibung zu den Maßnahmen, die nur flächentechnisch dargestellt sind. Es wird nicht erörtert, ob die Flächen für die Maßnahmen zur Verfügung stehen, gleiches gälte für die geplanten Kompensationsmaßnahmen.
- Es wird vorgetragen, dass dem Stadtentwicklungsausschuss (StaWiBa) bei der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung nicht alle erforderlichen Unterlagen vorlagen (u.a. Verkehrsgutachten).
- Die Bezirksvertretung UK (BV) wurde nicht rechtzeitig gehört, da die Sitzung des StaWiBa um 16:00 tagte, die BV aber erst am selben Tag um 18:00 Uhr.

Abwägung zu 17: Den Stellungnahmen wird weitestgehend nicht gefolgt.

Unterlagen / Informationen / Internet

Die Stadt Wuppertal hat zur Dokumentation und um einen leichten Informationszugang zu ermöglichen eine Internetseite eingerichtet:

<https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/planverfahren/Forensik.php>

In dieser werden sowohl die formellen Verfahrensschritte (wie z.B. Unterlagen zur frühzeitigen Bürgerinformation, Unterlagen zur Offenlage etc.) als auch informelle Gespräche zwischen den Beteiligten hinterlegt. Die Seite wird fortlaufend ergänzt soweit neue Information vorliegen. Sollte hier seitens der informellen Gespräche am Tisch des Oberbürgermeisters ein Protokoll fehlen so wird dieses nachgeflgt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass hierin kein relevanter Verfahrensfehler im Sinne des Baugesetzbuchs vorliegt. Maßgeblich ist allein, dass die seitens des Gesetzgebers vorgegebenen Verfahrensschritte ordnungsgemäß durchgeführt wurden und die Dokumentationspflichten eingehalten sind, was der Fall ist. Ein relevanter Fehler hierzu wird nicht aufgezeigt. Nicht eingepflegt werden Stellungnahmen von einzelnen Bürger*innen zu den jeweiligen Planverfahren im Original, da hier personenbezogene Daten betroffen wären. Die Stellungnahmen von Bürger*innen werden deswegen in der Würdigung zu der öffentlichen Auslegung der Planung und (soweit die Planverfahren zum Abschluss gebracht werden können) abschließend innerhalb des Abwägungsvorschlages der Verwaltung zum Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss inhaltlich zusammengefasst und wiedergegeben.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Zeitpläne für Bauleitplanverfahren nicht immer eingehalten werden können, wie dieses sich auch hier gezeigt hat. Verfahrensverzögerungen /-abweichungen lassen sich nicht immer voraussehen, insoweit sind Bauleitplanverfahren dynamische Prozesse mit entsprechenden Unwägbarkeiten. Es ist somit nicht immer möglich vorab oder sehr frühzeitig auf anstehende Änderungen zu Verfahrensschritten hinzuweisen. Ein Anspruch auf Einhaltung von avisierten Zeitplänen besteht verständlicherweise nicht. Die Ankündigung der einzelnen formellen und gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte erfolgt nach den Gepflogenheiten der Stadt Wuppertal unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen und Vorgaben. Bekanntmachungsfehler liegen nicht erkennbar vor.

Planungsschritte / Auslegung

Die Stadt Wuppertal ist bemüht die Planung zur Errichtung der MVK zügig durchzuführen, dieses liegt im städtischen aber auch im Interesse des Landes. Aufgrund der unterschiedlichen Planungstiefe und damit auch verbunden einer unterschiedlichen inhaltlichen Bearbeitung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes 1230, wurden die beiden Planverfahren zwischenzeitlich in abweichenden Zeitachsen bearbeitet. Diese Zeitachsen wurden mit der öffentlichen Auslegung der Planung (erste Offenlegung des Bebauungsplanes 1230 und erneute Offenlegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes) wieder angeglichen.

Die öffentliche Auslegung der Planungen wurde aber aufgrund der Komplexität der Planung über die Mindestfrist verlängert. Nicht gefolgt wird dem Vorschlag, Änderungen, die sich innerhalb des Planungsprozesses ergeben, innerhalb der verschiedenen Dokumente zur Planung (Begründungen, Umweltberichte, etc.) näher kenntlich zu machen, um eine mögliche Fehlerquelle und damit Desinformation auszuschließen.

Die Unterlagen für das Bauleitplanverfahren konnten während der öffentlichen Auslegung im Rathaus Barmen eingesehen werden, daneben wurde extra eine Homepage eingerichtet, wo alle Unterlagen und Gutachten zugänglich sind. Über die Homepage der Stadt gelangt man ganz einfach zu der Seite. Dort war auch ersichtlich, an wen man seine Anregungen per Mail oder auf dem Postweg senden konnte. Aufgrund der Vielzahl an eingegangenen Stellungnahmen, wird der Vorwurf zurück gewiesen, dass es nicht ersichtlich war, an wen man sich hätte wenden können. Dies wurde auch öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Öffentlichkeit vom 03.06 bis 02.08.2019 wurde wiederholt, da das Artenschutzgutachten zu den Planverfahren durch einen fehlerhaften Link auf der Projektseite der Stadt online nicht aufzurufen war. Die wiederholte Offenlage fand vom 02.10 bis 13.11.2019 statt. Die Offenlegungsfrist wurde aufgrund der vielen Informationen über die sonst üblichen vier Wochen hinaus verlängert. Die Öffentlichkeit hatte damit ausreichend Zeit sich mit den Unterlagen zu beschäftigen.

Standortalternativprüfung

Die durch die BI Kleine Höhe erstellte Standortbewertung wurde, wie angeregt, innerhalb der Würdigung zu der Offenlage der Pläne mit dargelegt und darauf eingegangen, siehe hierzu Punkt 1 dieser Abwägung. Die Standortalternativprüfung, die auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt, stellt insoweit sicherlich den Kernpunkt der Abwägung zu der Planung dar. Entgegen den Anregern erfolgte hier auch keine unzulässige Vorabbindung der Gemeinde zu dem Standort Kleine Höhe. Es liegt auf der Hand, dass der durch die Stadt avisierte Standort der Kleinen Höhe für die MVK selbstverständlich frühzeitig auch mit dem Land vorbesprochen werden musste, um die generelle Geeignetheit der Fläche zu klären. Das Land hat hierzu der Stadt einen weiten Gestaltungsspielraum zur Flächenfindung zur Wahrung der kommunalen Planungshoheit eingeräumt, erst damit wurde bzw. wird es der Stadt möglich, überhaupt die Standortentscheidung unter der Berücksichtigung einer strategischen Flächenentwicklung / -perspektive vorzunehmen. Diese Alternativprüfung erfolgt richtigerweise auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als Planungsinstrument der strategischen

Flächenentwicklung der Gemeinden. Auf der Ebene des Bebauungsplanes kann sich die Alternativprüfung nur auf das konkrete Plangebiet und die hier mögliche Variantenprüfung beschränken. Eine Nullvariante = Planungsverzicht kann für den Standort der KH nur zum Zuge kommen, wenn sich Belange gegen die Planung zeigen, die im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können. Aus dem bislang hierzu vorliegenden Abwägungsmaterial ist derzeit abzuleiten, dass voraussichtlich alle gegen die Planung stehenden Belange insbesondere im Bezug zu Natur und Umwelt abwägungsgerecht ausgeräumt werden können.

Den Anregern wird insoweit auch gar nicht widersprochen, dass sowohl der ehemalige Alternativstandort „Lichtscheid“ und nun der Alternativstandort „Parkstraße“ rein faktisch gesehen insgesamt besser zur Errichtung einer MVK geeignet sind. Beide Standorte sind „umweltverträglicher“ (geringere Eingriffe in Natur, Landschaft, Klima, Wasser u.a.) und voraussichtlich auch kostengünstiger zu entwickeln als die KH. Eine günstigere Umweltverträglichkeit oder Wirtschaftlichkeit ist aber nicht zwingend ausschlaggebend für die Standortentscheidung. Die Stadt Wuppertal kann sich trotz der offenkundigen „unproblematischeren“ Fläche an der Parkstraße aus stadtentwicklungsstrategischen Erwägungen für einen anderen Standort, wie die KH, entscheiden, wenn die konkreten Problemstellungen, die an diesen Standort gerichtet sind, faktisch gelöst werden können. Es muss hier nochmal deutlich darauf hingewiesen werden, dass den Umweltbelangen keine Planungsdirektive sprich Planungsverbot zukommt. Trotz der Abweichung von umweltschützenden Normen kann eine solche Planung dennoch abwägungsgerecht und zulässig sein.

Verstoß gegen gesetzliche Normen

Die öffentliche Auslegung der Planung(en) steht den Grundsätzen der Planerforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 BauGB nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich ist eine Planung nicht nur dann, wenn sie dazu dient, Entwicklungen, die bereits im Gange sind, in geordnete Bahnen zu lenken, sondern auch, wenn die Gemeinde die planerische Voraussetzungen schafft um einer Bedarfslage oder der städtebaulichen Zielsetzung der gemeindlichen Siedlungsentwicklung gerecht zu werden. Das die Kriterien des § 1 Abs. 3 BauGB hier verletzt werden ist nicht ersichtlich, da die Planung sowohl erforderlich, als auch durchführbar ist.

Auch eine Verletzung weiterer Gesetze oder Normen ist nicht zu sehen. Die durch die Bürger*innen aufgeführten Richtlinien und Gesetze stellen keine Planungsdirektive oder Planungsverbot dar. Der Gemeinde ist es im Rahmen ihrer Planungshoheit unter Beachtung der einschlägigen Gesetze möglich eine eigenständige Siedlungsentwicklung zu betreiben. Die für und gegen die Planung sprechenden privaten und öffentlichen Belange sind gegen und untereinander gerecht abzuwägen. Die Gemeinde kann sich dabei bei widersprechenden Belangen für den einen oder den anderen Belang entscheiden. Das hier Belange bestehen, die der Planung wirkungsvoll im Sinne einer gesetzlichen Sperrwirkung entgegenstehen, ist derzeit nicht ersichtlich. Den Umweltbelangen kommt im Rahmen der Bauleitplanung – gesetzlich normiert durch das Baugesetzbuch – regelmäßig keine Planungsdirektive zu. Trotz der Abweichung von umweltschützenden Normen / Richtlinien / Planungsempfehlungen kann eine solche Planung dennoch abwägungsgerecht und zulässig sein, dieses ist hier der Fall.

Sonstige Anmerkungen zum Verfahren

Entgegen der Forderung der Bürgerschaft, die Anregungen und Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanverfahrens 1046 auch innerhalb dieses Planverfahrens zu prüfen und zu würdigen, ist dieses weder sachlich richtig noch inhaltlich oder gar rechtlich geboten. Bei dem insoweit nicht zum Abschluss gebrachten Bebauungsplan 1046 ging es um einen wesentlich größeren Planbereich mit einem gänzlich anderen Planungsziel (Gewerbeflächenentwicklung). Der Geltungsbereich der 103.

Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes 1230 zur Errichtung einer MVK erfasst einen relevanten Bereich des ehemaligen Planverfahrens 1046, entsprechend wäre die ältere Planung in der damaligen Form nach Abschluss dieser Planverfahren auch gar nicht mehr umsetzbar. Es ist zudem auf die nun geltenden Regelungen des Regionalplanes hinzuweisen, die eine Realisierung der alten Planungen ebenso nicht mehr zulässt.

Innerhalb des Umweltberichtes werden die Ergebnisse der Umweltprüfung allgemeinverständlich dargelegt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind für die abwägende Planungsentscheidung von maßgeblicher Bedeutung. Je relevanter die u.a. zu prüfenden Umweltbelange durch die Planung betroffen sein können, desto gewichtiger müssen die für die Planung sprechenden Gründe sein. Aus Sicht der Stadt überwiegen hier aber weiterhin die stadtentwicklungspolitischen Ziele der strategischen Flächenentwicklung. Die Stadt Wuppertal kann sich zurecht auf die Vorprägung des Plangebietes durch die Regelungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal berufen, um hier eine bauliche Nutzung umzusetzen.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes weder rechtlich erforderlich noch zulässig. Die planungsrechtlichen Eingriffe im Sinne des Baugesetzbuches, auf die es hier ankommt, sind bereits durch die geltenden Regelungen des Flächennutzungsplanes (dargestellte gewerbliche Baufläche) erfolgt. Es ist allein zu prüfen, ob in dem relevanten Planungsraum Bedingungen eingetreten sind, die unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben einem realen Eingriff zwingend und damit der Planung insgesamt entgegenstehen (z.B. erheblicher und nicht kompensierbarer Eingriff in den Populationsbestand einer streng geschützten Tierart). Solche faktischen nicht kompensierbaren Eingriffe stehen aber nicht zu befürchten.

Alternativenprüfung - Nullvariante

In der Begründung bzw. im Umweltbericht müssen die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten dargestellt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans (FNP und B-Plan) zu berücksichtigen sind (vgl. § 2 Abs. 4 und Anlage 1 BauGB). Auch gemäß dem Abwägungsgebot besteht die Pflicht, die unter Beachtung der Planungsziele realistischerweise in Betracht kommenden Planungsalternativen in die Abwägung einzustellen. In der Begründung zum FNP sowie Punkt 1 dieser Abwägung findet sich eine ausführliche Standortalternativenprüfung mit verschiedenen Standorten im Stadtgebiet. Auf der Ebene des Bebauungsplanes fokussiert sich die Alternativenprüfung auf einen Vergleich der städtebaulichen Varianten am Standort, d.h. innerhalb des Geltungsbereiches. Deshalb wurde der Geltungsbereich zum Aufstellungsbeschluss noch größer gefasst und dann zum Offenlegungsbeschluss verkleinert. Die Planungsdirektiven werden also eingehalten und nicht in unzulässiger Art und Weise auf andere Ebenen „abgewälzt“.

Auch im Umweltbericht zum B-Plan 1230 wird unter Punkt 4.11 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung dargestellt, wie sich der Vorhabensraum entwickeln würde, wenn die vorliegende Planung nicht umgesetzt würde; sog. „Nullvariante“. Die Nullvariante ist keine Alternative. Sie ist aber bei der Ermittlung möglicher Auswirkungen zu prüfen, denn nur im Vergleich zu ihr lassen sich die planungsbedingten Auswirkungen der beabsichtigten Planung feststellen.

§ 37 BauGB

Es ist richtig, dass sich das Land gem. § 37 BauGB über die Planungsabsichten der Stadt hinwegsetzen kann und die MVK auf der Parkstraße (landeseigenes Grundstück) errichten könnte.

Gutachter „grünplan“

Es bestehen seitens der Stadt keine Zweifel an der Neutralität und der Qualität des Büros Grünplan. Die Planung und die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten sind vollgerichtlich überprüfbar, so

dass „Gefälligkeitsgutachten“ weder Zielführend oder am Ende Bestand haben werden. Gutachter müssen insoweit nicht öffentlich vereidigt werden, wie es z.B. beim öffentlich bestellten Vermessungsingenieur der Fall ist, um die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen zu legitimieren. Es gilt allein die fachliche Qualifikation und Erfahrung. Gerade die verschiedentliche Tätigkeit des Büros Grünplan für Kommunen und Behörden in Planungsaufgaben zeigt die erforderliche Erfahrung in dieser komplexen inhaltlichen wie rechtlichen Materie.

Nur weil das Ergebnis der Berichte dem Bürger nicht gefällt, darf dem Büro die Qualifikation nicht abgesprochen werden.

Der Umweltbericht dokumentiert verfahrensbegleitend die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. hierzu BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7). Die Umweltprüfung bezieht sich hierbei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Planwerkes angemessenerweise verlangt werden kann. Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts orientiert sich an den durch das BauGB in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a gesetzlich definierten Vorgaben zu den Inhalten und Arbeitsschritten.

Die Belange gem. **§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB** und die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes wurden in den Umweltberichten berücksichtigt. Die Europäischen Kommission muss bei diesem Verfahren nicht beteiligt werden.

Alter der Gutachten

Die vorliegenden umweltrelevanten Informationen wurden aus den Untersuchungen zum geplanten, aber nicht realisierten Bau einer Windkraftanlage und aus dem vorangegangenen Bebauungsplanverfahren 1046 "Gewerbepark Kleine Höhe" herangezogen, berücksichtigt und ausgewertet. Die Daten durften verwendet werden bzw. wurden durch aktuelle Begehungen/ Untersuchungen ergänzt, weil sich an der Ausgangssituation nichts gravierendes geändert hat.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sollte nach 5-7 Jahren erneuert werden. Es sei denn es wird wie hier nachgewiesen, dass sich das Umfeld nicht wesentlich verändert hat bzw. es keine Hinweise auf wesentliche Änderungen gibt. Zudem wurden ergänzende Untersuchungen gemacht, die nachstehend erläutert werden.

Das Artenspektrum der Kleinen Höhe ist im Rahmen von zahlreichen Fachgutachten und Artenerhebungen intensiv untersucht worden. Zuletzt wurden im Rahmen einer Planung zur Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) im Jahr 2013 zwischen April und Oktober faunistische Kartierungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse innerhalb des erweiterten Plangebiets durchgeführt. In einem Umkreis von 1.000 m um den vorgesehenen WEA Standort erfolgten fünfzehn Begehungen mit Detektoruntersuchung sowie vorbereitend Struktur- und Höhlenbaumkartierungen zur Erhebung des Fledermausbestandes. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden wiederum im 1.000 m Radius um den geplanten WEA-Standort neun Begehungstermine im Zeitraum April bis Juni 2013 absolviert. Darüber hinaus erfolgte eine Begehung zur Erfassung von Spechten und zur Aufnahme von Horstbäumen (Februar / März) sowie eine Begehung zur Erfassung von Eulen in den späten Abendstunden / frühen Nachtstunden unter Einsatz von Klangattrappen (März). Zudem fanden zwei Begehungen zur Erfassung von Rastvögeln und Durchzüglern statt (Oktober – Dezember). Im Jahr 2014 folgte eine Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan mit acht Beobachtungsterminen, an denen auch sonstige Artnachweise festgehalten wurden (vgl. FROELICH & SPORBECK, 2015). Daneben liegen noch ältere Kartiierungsergebnisse für den Großraum vor, die jedoch aufgrund des Alters bzw. der vorliegenden aktuelleren Erhebungen über eine geringere Aussagekraft verfügen. So erfolgten 2001 umfangreiche ökologische Untersuchungen u.a. zu Klein- und Großsäugern, Fledermäusen, Brutvögeln, Wintergästen und Durchzüglern, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Tagfaltern sowie Laufkäfern im Rahmen der damaligen Bestrebungen zur Aufstellung des Bebauungsplans 1046 "Gewerbepark Kleine Höhe" (vgl.

PG 5 – PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010). Zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse erfolgte 2007 eine Nachkartierung.

Kosten für die Planaufstellung

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen werden regelmäßig Gutachten vergeben. Im Normalfall werden drei Gutachterbüros angeschrieben und dann ein Angebot ausgewählt. Die Kosten für die Gutachten sind private Regelungen zwischen der Stadt und dem Gutachter und nicht öffentlich zugänglich. Als Kontrollorgan gibt es bei der Stadt das Rechnungsprüfungsamt. Die Kosten für die Aufstellung eines Bebauungsplanes sind nicht abwägungsrelevant.

Beteiligung der Bezirksvertretung (BV) Uellendahl-Katernberg (UK)

Die BV UK hat als politisches Gremium der Stadt ein Anhörungs- und Empfehlungsrecht. Über die Bebauungspläne entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen bzw. zum Satzungsbeschluss der Rat der Stadt (§ 36 GO NRW). Der Ausschuss hat das Recht zu entscheiden, auch wenn die BV eine Vorlage vertagt und ihr nicht zustimmt. Es handelt sich hierbei nicht um ein Abwägungsdefizit.

Sitzungsreihenfolge

Die BV UK tagte am 02.05.19, der Ausschuss erst am 09.05.2019. Die Sitzungsreihenfolge zur Beschlussfassung über die Planungen ist nicht zu beanstanden.

Aufgaben der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB)

Die Aufgabe der UIB ist die Prüfung immissionsschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Bebauungsplan-, Baugenehmigungs- oder anderen Genehmigungsverfahren. Dies beinhaltet auch die klimatischen Auswirkungen, die durch ein Bebauungsplanverfahren hervorgerufen werden. Die UIB ist als städtische Fachdienststelle im Verfahren beteiligt worden.

Grundsatzbeschluss Parkstraße

Der Grundsatzbeschluss ist wie der Name schon sagt, erstmal die Absicht der Gemeinde, Planungsrecht für ein Gewerbegebiet an der Parkstraße zu schaffen. Er stellt eine strategische Leitlinienprüfung für die Stadtentwicklung dar und ist deswegen für die hier zu treffende Planungsentscheidung von erheblicher Bedeutung. Eine ausführliche Begründung, Abwägung der konkreten örtlichen Fragestellungen erfolgt dann im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

Erneute Offenlage/ Bekanntmachung

Es wurde in der wiederholten öffentlichen Auslegung darauf hingewiesen, dass alle bisher eingebrachten Stellungnahmen zum Satzungsbeschluss Berücksichtigung finden. Der Vorwurf, dass Bezüge und Informationsquellen in der Bekanntmachung widersprüchlich und unzureichend seien wird entschieden zurückgewiesen, so lange keine konkreten Angaben über die Fehler aufgezeigt werden. Gleiches gilt für nicht ausreichend gewürdigten Stellungnahmen in der Offenlage.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan gibt es ein Kapitel zur Standortalternativenprüfung, ebenso wie in dieser Abwägung (siehe Punkt 1).

Der Geltungsbereich ist in der Bekanntmachung und in den Planungsunterlagen identisch. Der Geltungsbereich wird maßstabslos dargestellt. Die Darstellung wird für jedes Verfahren individuell gewählt, damit man anhand von umliegenden Straßen ermitteln kann, wo genau das Planvorhaben liegt. Zusätzlich wird der Geltungsbereich schriftlich beschrieben. Das Vorgehen ist BauGB konform.

Umweltbezogene Informationen in der Bekanntmachung

Die Umweltbezogenen Informationen innerhalb der Bekanntmachung entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. DIN-Normen sind keine Umweltinformationen, konnten aber während der Offenlage

in der Verwaltung eingesehen werden. In der Bekanntmachung zur Offenlage erfolgte dazu ein entsprechender Hinweis.

Der Gesetzgeber lässt erkennen, dass er eine Zusammenfassung nach Themenblöcken in den Umweltbezogenen Informationen verlangt, die also „thematisch in Kategorien erfolgt“ (BVerG, Urt. V. 06.06.19- 4 CN 7.18). Aneinanderreihungen von Schlagwörtern (Straßen-, Gewerbelärm...), welches den unzutreffenden Eindruck einer nach Umfang und Untersuchungstiefe gleichrangigen Behandlung erwecken könnte, wird nicht als sinnvoll erachtet.

Die Umweltinformationen bedienen sich einer naturwissenschaftlichen Fachsprache (wie z.B. Biodiversität), es ist nicht möglich jedes „Fremdwort“ zu erklären. Einige werden als gegeben oder zugänglich vorausgesetzt.

Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich voraussichtlich nach Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, müssen auf der Grundlage des § 1a BauGB in Verbindung mit den §§ 14 – 15 BNatSchG ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung werden hierbei als Grundlage für die Bilanzierung herangezogen, die Darstellungen des FNP sind hierfür ohne Belang.

Als Bewertungsmethode wird das in Wuppertal übliche Verfahren LUDWIG (1991) genutzt. Die Zuordnung und Bewertung der Biotoptypen richtet sich ebenfalls nach dieser Methode und der entsprechenden Biotoptypenliste für den Naturraum 5 "Paläozoisches Bergland, submontan". Im Rahmen der vorliegenden Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung wird der durch die Umsetzung des Bebauungsplans entstehende Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt. Der Eingriffswert errechnet sich aus dem Vergleich der Ist-Situation mit dem Zustand von Natur und Landschaft gemäß den Bebauungsplanfestsetzungen.

Artenschutzmaßnahmen

Im Artenschutzrechtliche Fachbeitrag für das Bauleitplanverfahren MVK wird überprüft, ob es durch die Planung zu Verstößen gegen das Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Im Rahmen der Artenschutzbetrachtung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses ist anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen, wie den hier vorliegenden Kartierungsergebnissen und Fachgutachten zu ermitteln. Die Ergebnisse geben Aufschluss über das zu erwartende Artvorkommen im Plangebiet. Die Maßnahmen zur Vorsorge-, Vermeidung und – Ausgleich sind unter Kapitel 5 in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausführlich und die CEF-Maßnahmen zeichnerisch dargestellt. Zusätzliche Darstellungen sind nicht notwendig. Flächen, die für Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen herangezogen werden, befinden sich im städtischen Besitz. Die Planung ist somit auch umsetzbar.

Kostenermittlung

Bei der Kostenermittlung wurde versucht die aktuellen Baukostensteigerungen zu berücksichtigen. Die Baukosten dienen aber nur ergänzend zur Information und Darstellung der Planung. Einen unmittelbaren Einfluss auf die Planungsentscheidung haben sie nicht.

Umsetzung der CEF-Maßnahmen/ Monitoring

Unter Hinweis 1.2 ist aufgezeigt, dass die CEF-Maßnahmen vor Beginn der Baumaßnahmen umgesetzt sowie funktionsfähig sein müssen. Um direkte Beeinträchtigungen/Tötungen von Individuen und eine Störung während der Brutzeit zu vermeiden, hat eine Baufeldfreiräumung im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar zu erfolgen.

Dem Monitoring ist im Umweltbericht ein eigenes Kapitel gewidmet. Dort wird aufgezeigt, wie das Monitoring aussehen soll. Gemäß § 4c BauGB überwachen die Kommunen die erheblichen Umwelt-

auswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Das Monitoring greift daher vor allem bei Prognoseunsicherheit, bei voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und als Wirkungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen und beruht dabei auf den Ergebnissen der Umweltprüfung.

Die Stadt kann sich im Rahmen der Überwachung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten der Fachbehörden stützen. Ebenso können landes- oder stadtweite Umweltinformations- und -überwachungssysteme eine allgemeine Übersicht über die Entwicklung z.B. von Lärm- und Luftschadstoffen geben. Darüber hinaus wird eine eigenständige Überprüfung spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans und Umsetzung der Planung empfohlen. Die Stadt verpflichtet sich durch das Monitoring selbst (Selbstbindung der Gemeinde).

Notwendige Unterlagen für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen

Dem Ausschuss StaWiBa lagen durch das Ratsinformationssystem alle notwendigen Unterlagen vor. Gutachten sind durch das Geodatenportal bzw. über die Homepage Forensik Wuppertal abrufbar und nicht Bestandteil der Ratsvorlage. Die Ergebnisse der Gutachten sind in den Begründungen und Umweltberichten zu den einzelnen Planungen enthalten.

18. Standortprüfung durch das Land NRW – ergänzende Stellungnahmen

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.07. -08.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Gemäß Aussage der Stadt ist das Land NRW in der Pflicht in ausreichender Anzahl Plätze zur Unterbringung und Betreuung von forensischen Patienten zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl ergäbe sich aus den ermittelten Bedarfen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben wie dem Maßregelvollzugsgesetz NRW. Gemäß der Landesleitlinie, die Unterbringungsplätze dezentral in der Fläche zu verteilen, seien in den jeweiligen Landgerichtsbezirken die benötigten Plätze vorzuhalten. Diesbezüglich sei festzuhalten, dass (u.a.) in dem Landgerichtsbezirk Wuppertal ein Defizit vorliegt, welches durch den Neubau einer Maßregelvollzugsklinik kompensiert werden müsse. Diese Landesleitlinie wird nirgendwo als Quelle angegeben. Da sie die Ursache für die Planung ist, muss diese Landesleitlinie zwecks Nachprüfungsmöglichkeit als Quellenangabe angegeben werden.
- Gleiche Lastenverteilung: Warum hat Wuppertal bereits 2 Vollzugsanstalten? Es ist nicht rechtens, noch eine 3. Einrichtung auf Naturflächen zu realisieren. Warum muss Wuppertal noch eine weitere Einrichtung im Stadtgebiet unterbringen und nicht an einer anderen Stelle im Bergischen Land.
- Im Rahmen der Standortprüfung des Landes wurde die Nichteinsehbarkeit des Geländes als Standortfaktor genannt. Die mögliche Einsehbarkeit wäre für die Alternativstandorte der Aprather Klinik in Wülfrath und das Röbbbeck-Gelände in Velbert eines der Ausschlusskriterien gewesen. Entgegen der Behauptungen und den Darstellungen im Umweltbericht zur Offenlage der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aber auch der Standort Kleine Höhe von Velbert aus einsehbar. Dieses belege die erstellte Fotomontage unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Um die Einblicknahme zu verhindern, müssten hohe, das Landschaftsbild tangierende, Sichtschutzmaßnahmen eingeplant werden, die fehlen aber im Entwurf und im Umweltbericht. Es wird deswegen eine Korrektur des Umweltberichtes als Entscheidungsgrundlage für die Planung gefordert. Des Weiteren ist der Standort KH von der Hügelstraße sehr gut einsehbar und damit faktisch nicht geeignet für die MVK.
- Es wird um Information gebeten, wie sich das Land sich zu dem verzögerten Zeitplan verhält.

- Das zuständige Ministerium hat den Standort „Lichtscheid“ in einem mutmaßlich den allgemeinen Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften entsprechenden Verfahren als geeignet identifiziert und ausgewählt. Eine Begründung des Ministeriums für eine nunmehr „bessere“ Eignung des Standorts Kleine Höhe ist dem Bürger nicht bekannt. Das geeignete Grundstück „Lichtscheid“ ist nach Kenntnis des Bürgers im Eigentum des Landes und weitestgehend erschlossen. Daher ergibt sich keinerlei Notwendigkeit, die offengelegte Änderung des FNP vorzunehmen.
- Es wird gefordert, dass sich das Land gem. § 37 BauGB über die Entscheidung der Stadt Lichtscheid, trotz offensichtlich besserer Geeignetheit, nicht zu nehmen hinwegsetzt.
- Die Stadt soll sich gegen den Standort der MVK in Wuppertal zur Wehr setzen. Es sollten erschlossene Gewerbegebiet und nicht freie Felder bevorzugt werden. Es gäbe genug verfügbare Flächen, wie diese z.B. in Immobilienportalen angeboten würden.
- Mehr Transparenz bei der Standortwahl, alle Flächen öffentlich machen.
- Zur zitierten Landesleitlinie
Des Weiteren wurde mehrfach (auch durch die ehemalige Gesundheitsministerin Steffens) der Zweck dieser Landesleitlinie in Vorträgen und Argumentationen so dargestellt, dass damit eine Verteilung der „Belastung“ angestrebt würde.
Genau dieser Zweck wird aber nicht erreicht, wenn die MVK in Wuppertal angesiedelt wird. Das Gegenteil wird erreicht, wenn im Landgerichtsbezirk Wuppertal nur ein Standort (Kleine Höhe) als geeignet dargestellt wird, und dann auf Grund dieser Landesleitlinie die MVK eben genau in der Stadt Wuppertal errichtet würde, die schon die JVA Simonshöfchen und die JVA Ronsdorf aufweist – und dann wegen der Landesleitlinie (die ja zu einer Verteilung der Belastung führen soll) mit der MVK eine weitere derartige Einrichtung hinzu bekäme. Insofern ist die Grundlage der offengelegten Planung in Frage zu stellen und die Planung selbst hat somit offensichtlich keine gerechtfertigte Basis. Das komplette Verfahren zur MVK auf der Kleinen Höhe muss in diesem Punkt hinterfragt werden und kann ohne eine Aufklärung nicht rechtsverbindlich fortgesetzt werden.
- Im Landgerichtsbezirk Wuppertal gibt es weit mehr als 30 Standorte, die nicht auf ihre Eignung untersucht wurden und wesentlich geeigneter sind. Die KH ist der einzige Standort, wo nur Ackerflächen sind (Sicht Kreisbauernschaft Mettmann).
- Warum ist in dem Suchgebiet des Landesgerichtbezirk Wuppertal einschließlich der Gebiete Amtsgericht Solingen, Remscheid, Mettmann mit Erkrath und Haan, Velbert mit Heiligenhaus und Haan kein entsprechender Standort gefunden worden? Die Stadt Wuppertal verfügt schon über die Strafvollzugsanstalt in Vohwinkel und die Jugendstrafanstalt in Ronsdorf. Die Schulungsgebäude für Justizbeamte liegen auch in Ronsdorf sowie seit Jahrzehnten die Bereitschaftspolizei auf Lichtscheid. Der Suchraum war zu groß angesetzt, wenn letztlich nur 5 ha benötigt werden.
- Standortuntersuchung hätte ergebnisoffen auf die Region Wuppertal und Umgebung ausgeweitet werden müssen. Hier wären auch das Land und die Bezirksregierung gefordert gewesen.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es gibt keine rechtliche Grundlage durch das Land, dass die Forensik nach Wuppertal kommen muss.
- Warum vergrößert man nicht die Klinik in Remscheid?
- Es wird bezweifelt, dass die Entscheidung des Landes die MVK im Landgerichtsbezirk Wuppertal zu errichten rechtlich angemessen, wenn kein geeigneter Standort im Gebiet vorhanden ist. In NRW lassen sich sicherlich geeignete Brachflächen finden. In Teilen von

Ostdeutschland würde man die Arbeitsplätze einer MVK dringend brauchen und hätte wohl auch erschlossene Flächen.

- Wird die Forensik überhaupt noch benötigt? Laut Ministerium hätte bis Ende 2018 eine Entscheidung für die KH vorliegen müssen, ansonsten würde man zur Parkstraße gehen, dieses ist nicht erfolgt. Wird hier eine Vorratspolitik betrieben?
- Wie ist der aktuelle Bedarf an Klinikplätzen? Wieviel Plätze sind in NRW aktuell frei?
- Wie ist der minimale Platzbedarf für eine MVK? Darlegung der Größen in NRW und in der BRD. Bau in der Höhe eine Alternative, damit könnten kleinere geeignetere Standorte in Betracht gezogen werden, z.B. die ehemalige Bergische Sonne.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Es werden nur inhaltlich neue Aspekte dargelegt. Aspekte, die bereits aus früheren Stellungnahmen vorgetragen wurden werden insoweit hier nicht wiederholt.

- Anfangs wurden in NRW 5 Forensikstandorte gesucht. Nun werden nur noch in Wuppertal und Lünen Planungen verfolgt. Ein Bürger sagt deshalb voraus, dass es nicht bei den geplanten 150 Plätzen bleiben wird.
- In den Niederlanden stehen Maßregelvollzugskliniken leer und werden von Belgien und Norwegen angemietet, inklusive Wachpersonal. Das geht auch in NRW.
- Die Stadt Wuppertal hat zu keinem Zeitpunkt die Prüfung des Landes angefordert und nimmt damit in Kauf, dass die KH bebaut wird. Die Behauptung, die Forensik müsse dem Landgerichtsbezirk Wuppertal zugeordnet werden, wird in Frage gestellt. Dazu gibt es keine Gesetzgebung noch eine anderweitig legitimierte normative Festschreibung. Durch das Verfahren gem. dieser Aussage schließt das Land automatisch besser geeignete Standorte aus.

Abwägung zu 18: Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Es ist im Kern auf die Ausführungen zu Standortalternativprüfungen in Punkt 1 dieser Abwägung hinzuweisen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Stadt Wuppertal keine effektive Möglichkeit hat, die Errichtung einer MVK im Stadtgebiet zu verhindern. Die Kriterien des Landes für die Standortwahl sind insoweit auch nicht im Rahmen der Planverfahren der Gemeinde abänderbar oder korrigierbar. Die Gemeinde hat aber die Möglichkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit einen alternativen Standort zu benennen, wenn dieser faktisch für die Errichtung einer MVK geeignet ist. Hiervon möchte die Stadt Wuppertal durch die Ausweisung von Baurecht für eine MVK im Bereich der KH Gebrauch machen. Das Land wäre dann gehalten, diesen Standort für die MVK anzunehmen, um der gemeindlichen Planungshoheit Rechnung zu tragen.

Das Land NRW informiert auf der Internetseite:

<https://www.mags.nrw/massregelvollzug-fragen-und-antworten>

über die neu geplanten MVK Standorte innerhalb von NRW wie folgt (auszugsweise):

Warum braucht NRW weitere Maßregelvollzugskliniken?

- Die Landesregierung hat 2012 den Bau von fünf neuen Maßregelvollzugseinrichtungen beschlossen. Die Zahl der Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten hatte sich in den zehn Jahren zuvor um zwei Drittel erhöht. Dies hat im Wesentlichen zwei Ursachen: Zum einen ist die Zahl der drogenabhängigen Patientinnen und Patienten stark gestiegen. Zum anderen werden Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen immer später entlassen. Kliniken, Gutachter und Gerichte gelangen bei den psychisch kranken Patientinnen und Patienten seltener als in der Vergangenheit zu der Einschätzung, dass sie keine rechtswidrigen Taten mehr begehen werden und daher entlassen werden können.

nen. Diese Entwicklungen, die auch ein Mehr an Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger bedeuten, führen zu einem Bedarf von neuen Kliniken mit insgesamt rund 750 Plätzen. Es wird von einer Fertigstellung der letzten Klinik nach 2025 ausgegangen.

Wieso wurden ausgerechnet die Standorte Haltern am See, Hörstel, Lünen, Reichshof und Wuppertal bekanntgegeben?

- Psychisch kranke und suchtkranke Straftäterinnen und Straftäter stammen aus allen Teilen der Gesellschaft und kommen aus allen Städten und Gemeinden unseres Landes. Deshalb müssen alle Regionen in NRW ihren Anteil zur sicheren Unterbringung psychisch kranker oder suchtkranker Straftäterinnen und Straftäter leisten. Der Bedarf wird in den jeweiligen Landgerichtsbezirken ermittelt, da in der Regel die Landgerichte in den Maßregelvollzug einweisen. Der Bedarf je Landgerichtsbezirk ergibt sich aus der Differenz zwischen den zu erwartenden Patientinnen und Patienten und den im Landgerichtsbezirk vorhandenen Behandlungsplätzen in Maßregelvollzugseinrichtungen. Die Grundlage bildeten die gerichtlichen Aufnahmeersuchen. Nach den Bedarfsberechnungen haben vor allem fünf Landgerichtsbezirke deutliche Versorgungslücken:
 - der Landgerichtsbezirk Münster
 - der Landgerichtsbezirk Essen
 - der Landgerichtsbezirk Wuppertal
 - der Landgerichtsbezirk Bonn
 - der Landgerichtsbezirk Dortmund
- Die vom Gesundheitsministerium 2012 benannten Liegenschaften in Haltern am See, Hörstel, Lünen, Reichshof und Wuppertal liegen in diesen Landgerichtsbezirken. Diese Standorte stellten sich nach dem seinerzeitigen Stand des Auswahlverfahrens als am besten für eine Klinik geeignet dar. Im Zuge des nachfolgenden Beteiligungsverfahrens wurde eine Vielzahl weiterer Standorte benannt.

Welche Kriterien gelten bei der Standortauswahl?

- Die konkrete Bewertung der Standortalternativen innerhalb der betroffenen Landgerichtsbezirke erfolgt anhand eines Kriterienkatalogs (Anmerkung: als Download unter o.g. Internetseite verfügbar) der zuvor im Konsens mit allen Landtagsfraktionen aufgestellt worden ist. Es werden nur Grundstücke ausgewählt, die diesen Kriterien entsprechen. Neben der regionalen Bedarfsgerechtigkeit sind für die Bewertung die folgenden Umstände entscheidend:
 - Größe mindestens 5 ha – bei Lage unmittelbar angrenzend an Wohngebiete: zusätzlich 50 Meter breiter Abstandsstreifen
 - Möglichst ebenes Gelände, Zuschnitt möglichst rechteckig
 - Fläche muss erschlossen oder erschließbar sein. Das betrifft insbesondere die verkehrliche Erschließung (Breite und öffentliche Widmung der Zufahrt) und die Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Strom)
 - Möglicherweise entgegenstehende Fachplanungen oder Belange (Artenschutz, Natur-, Landschaft- oder Wasserschutzgebiete, Immissionsschutz etc.)
 - Planungsrechtliche Durchsetzbarkeit unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs in die kommunale Planungshoheit

Darüber hinaus sind die lokale Verträglichkeit, die Wirtschaftlichkeit sowie Möglichkeiten der Personalgewinnung von Bedeutung.

Wie ist der Sachstand bei der Standortwahl?

- Im September 2011 wurden alle Städte und Gemeinden in den fünf Landgerichtsbezirken des 2. Ausbauprogramms angeschrieben und um Mithilfe bei der Suche nach geeigneten Grundstücken gebeten. Dass das Land Flächen für neue forensische Kliniken sucht, wurde außerdem über die Medien bekannt gemacht. Parallel hat der Landesbe-

auftragte für den Maßregelvollzug bei verschiedenen Institutionen nachgefragt, wie etwa dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder der RAG Montan Immobilien. Auf der Grundlage der hiernach bekannt gewordenen Flächen wurde im Oktober 2012 sodann eine vorläufige Auswahl der seinerzeit am besten geeigneten Flächen getroffen und veröffentlicht. Es handelte sich dabei um folgende Liegenschaften:

- Landgerichtsbezirk Bonn: Reichshof, ehemaliges Munitionsdepot
- Landgerichtsbezirk Dortmund: Lünen, Zechenbrache Victoria
- Landgerichtsbezirk Essen: Haltern am See, Zechengelände AV9
- Landgerichtsbezirk Münster: Hörstel, ehemaliger Militärflugplatz
- Landgerichtsbezirk Wuppertal: Wuppertal, Polizeigelände an der Müngstener Straße

Das Auswahlverfahren wurde im Anschluss noch einmal für weitere Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen geöffnet. Auf öffentlichen Veranstaltungen, in Antwortschreiben und auch im Internet wurde dazu aufgefordert, Flächen zu melden, die möglicherweise besser für Klinikneubauten geeignet sind als die vorläufig ausgewählten Grundstücke. Auf diese Weise wurden bislang insgesamt über 100 Flächen bekannt und untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass bei den meisten Standorten bereits grundlegende Eignungskriterien, vor allem die Verfügbarkeit, nicht gegeben sind. Mittlerweile stehen folgende Standorte fest (Stand Dezember 2015):

- Landgerichtsbezirk Münster: Hörstel, ehemaliger Militärflugplatz (wie Oktober 2012)
- Landgerichtsbezirk Dortmund: Lünen, Zechenbrache Victoria (wie Oktober 2012)
- Landgerichtsbezirk Essen: Haltern am See, Zechengelände Haltern I/II (nachträglicher Grundstücksvorschlag)

Im Landgerichtsbezirk Bonn ist noch keine endgültige Entscheidung getroffen worden. Auch im Landgerichtsbezirk Wuppertal steht noch nicht fest, wo die neue Klinik gebaut wird. Die Fläche an der Müngstener Straße stellt sich nach wie vor als planungsrechtlich vorzugswürdig dar. Allerdings hat die Stadt Wuppertal ihre Absicht bekundet, auf einer Fläche an der „Kleinen Höhe“ in Wuppertal für einen Klinikneubau Planungsrecht zu schaffen, um einen Bau an der Müngstener Straße zu verhindern. Insoweit sind zwischen Stadt und Ministerium das weitere Vorgehen und ein Zeitrahmen abgestimmt. Das Auswahlverfahren ist damit auch im Landgerichtsbezirk Wuppertal noch nicht abgeschlossen.

Anmerkung: Der Sachstand der Internetseite berücksichtigt nicht die aktuelle Entscheidung des Landes, die Bereitschaftspolizei am Standort Lichtscheid zu belassen. Gemäß dieser Entscheidung des Innenministeriums steht der Standort Lichtscheid nicht mehr für eine MVK zur Verfügung. In Folge wurde aber nun das Grundstück an der Parkstraße seitens des Landes als möglicher MVK Standort genannt, da dieser nicht mehr für die Bereitschaftspolizei benötigt wird, über die nötige Flächengröße von 5 ha für eine MVK verfügt und prinzipiell als geeignet angesehen wird.

Wurden die Kommunen einbezogen, um neue Standorte für forensische Kliniken zu finden? Welche Möglichkeiten haben die Kommunen auf das Auswahlverfahren Einfluss zu nehmen?

- Alle 125 Städte und Gemeinden, die aufgrund der Bedarfsanalyse potenziell als Standort für eine Maßregelvollzugsklinik in Frage kamen, sind 2011 darüber informiert worden, dass das Land in ihren Städten und Gemeinden nach einem geeigneten Grundstück zum Bau einer Maßregelvollzugsklinik suchen wird.

- Gleichzeitig wurden die Kommunen gebeten zu prüfen, ob es auf ihrem Gemeindegebiet geeignete Grundstücke für die Errichtung einer forensischen Klinik gibt. Dem Schreiben war der Kriterienkatalog zur Auswahl von möglichen Standorten beigelegt. Zudem gab es die unmissverständliche Ankündigung: Das Land muss zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor gefährlichen Straftäterinnen und Straftätern fünf neue Kliniken errichten und wird sie in fünf der 125 Städte und Gemeinden bauen, auch wenn die Städte und Gemeinden sich nicht in der Lage sehen, dabei behilflich zu sein.
- Dass auch nach der Bekanntgabe der in Aussicht genommenen Standorte weiterhin die Möglichkeit zur Beteiligung an der Standortauswahl besteht, zeigt das Beispiel Wuppertal. Hier gibt es das Angebot der Stadt, auf einem städtischen Grundstück Planungsrecht für den Bau einer Maßregelvollzugseinrichtung zu schaffen.

Welche Rechtsgrundlage gibt es für die Auswahl der Standorte durch das Gesundheitsministerium?

- Das Land ist gemäß § 29 Absatz 1 und 2 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG NRW) Träger der öffentlichen Aufgabe Maßregelvollzug und damit auch für die Errichtung neuer Kliniken zuständig. Dazu gehört die Aufgabe, verfügbare Liegenschaften für neue Standorte auszuwählen sowie die Klinik als Bauherr errichten zu lassen.

Die Internetseite des Landes enthält noch zahlreiche weitere Informationen rund um das Thema „Forensische Kliniken“, die hier nicht in Gänze wiedergegeben werden können, aber auch für die Planungsentscheidung der Stadt Wuppertal nicht benötigt werden. Festzuhalten ist letztendlich, dass die Standortentscheidung des Landes eine MVK innerhalb des Stadtgebietes von Wuppertal (ob nun am Standort Lichtscheid, Parkstraße oder Kleine Höhe) zu errichten nicht durch die Stadt Wuppertal effektiv angefochten werden kann. Entsprechende Klageverfahren anderer Städte gegen eine forensische Klinik sind (im Bezug zur generellen Standortwahl des Landes) bislang erfolglos geblieben. Nach Auffassung der Stadt Wuppertal ist es deswegen aussichtslos, sich rechtlich gegen einen Standort im Stadtgebiet zu wehren und ist in einen Mitwirkungsprozess eingetreten. Diesbezüglich stellt die „Belastung“ der Stadt Wuppertal mit bereits zwei vorhandenen JVA's keinen rechtlich durchschlagenden Aspekt dar.

Dass der Standort KH für eine Maßregelvollzugsklinik faktisch nicht geeignet ist (Stichwort: Einsehbarkeit aus der angrenzenden Landschaft) wird seitens des Landes derzeit nicht geteilt. Entsprechend laufen derartige Eingaben ins Leere. Insgesamt sind alle vorgebrachten Stellungnahmen aufgrund der nicht gegebenen Bedeutung für die Ebene städtische Bauleitplanung zurückzuweisen.

19. Sonstiges

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.07.-08.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen:

- Der Rheinische Verband für Denkmalschutz und Landschaftspflege versucht Fläche als Naturraum und bergisches Kulturland zu erhalten.
- Antrag auf Änderung des Raumordnungsplanes im Gewerbegebiet Kleine Höhe des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz begründet an dieser Stelle Freiraumfunktion (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung sowie Regionaler Grünzug). Die damals aufgeführten Argumente sprechen auch gegen eine MVK.

Abwägung: Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Die Änderung des Raumordnungsplanes ist Gegenstand der Landesplanung und liegt außerhalb der Planungshoheit der Stadt. Das Ziel der Freiraumfunktion wurde bei der Änderung des Regionalplanes nicht verfolgt. Eine Unterschutzstellung der KH als „Naturraum und bergisches Kulturland“ liegt nicht vor und ist im Verfahren insoweit nicht zu beachten.

Stellungnahme:

- Herr Mucke hat die Fläche Lichtscheid unter seinen persönlichen Schutz gestellt und zwingt damit Frau Steffens, die Erschließungskosten in voller Höhe zu tragen. Einmal erschlossen, kann der OB dann die gesamte Fläche als Gewerbefläche nutzen. Frau Steffens antwortete auf Infoveranstaltung, dass die Fläche KH dem Land aufgezwungen worden ist.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es handelt sich um eine spekulative Behauptung, die für das Verfahren gegenstandslos ist. Festzuhalten ist, dass die Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit über den geeigneten Standort im Stadtgebiet befindet (siehe Punkt 1 dieser Abwägung).

Stellungnahme:

- Mehrheit der Bürger möchte die KH nicht bebaut sehen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Rat der Stadt hat als gewähltes Gemeindeorgan über die Belange der gesamten Stadt zu entscheiden. Dies kann dazu führen, dass Planungen verfolgt werden, die aus Sicht der örtlich betroffenen Bürgerschaft nicht gewünscht werden, aber zum Wohl der gesamtstädtischen Interessen erforderlich sind.

Stellungnahme:

- Zu anderweitige Flächen des Landes im Stadtgebiet (siehe Seite 18 dieser Abwägung)
„Die JVA Ronsdorf wurde im Jahr 2011 fertig gestellt. Das Areal weist eine Größe von ca. 24 ha auf. Als Flächenreserve stehen ca. 6,3 ha zur Verfügung. Dieser Teilbereich ist als neuer Standort für die Bereitschaftspolizei vorgesehen, der von dem Standort Lichtscheid verlagert werden soll. Entsprechend stehen diese Flächen faktisch nicht zur Verfügung, da andere Nutzungsabsichten des Landes für diese Flächen bestehen. Innerhalb des geltenden Bebauungsplanes 1115V ist der o.a. Bereich auch mit einer entsprechenden Flächenzuweisung für die Bereitschaftspolizei festgesetzt.“. Wurde mit dem Land darüber verhandelt, die Flächenreserve für die MVK nutzen zu können? (Synergieeffekte). Mit welchem Ergebnis? Wie kann der Bebauungsplanes 1115V so geändert / neu aufgestellt werden, dass die Errichtung einer MVK dort möglich ist?
- Die MVK ist kein privilegiertes Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB, dagegen spricht ferner auch § 11 Abs. 2 BauNVO, welches für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich Klinikgebiete vorsieht. Die Ausnahmeregelung des § 37 Abs. 1 BauGB ist nicht anwendbar.

Abwägung: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Das Land NRW und die Stadt haben sich verständigt, die Maßregelvollzugsklinik statt auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße auf der Kleinen Höhe zu errichten, wenn

die Planverfahren erfolgreich zum Abschluss gebracht werden können. Das Gelände der ehemaligen Standortverwaltung an der Parkstraße ist seit 2009 als Ersatzstandort für die Bereitschaftspolizei im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1115V festgesetzt. Im vergangenen Jahr hat der Landesinnenminister jedoch mitgeteilt, dass diese Planung nach eingehender Prüfung des Landes nicht mehr den heutigen Standortanforderungen entspreche. Stattdessen solle die Bereitschaftspolizei am bisherigen Standort an der Müngstener Straße verbleiben.

Das Land bewertet die landeseigene Fläche an der Parkstraße als möglichen Standort einer Maßregelvollzugsklinik und würde ohne ein Baurecht auf der Kleinen Höhe dies umsetzen. Eine Änderung des Bebauungsplanes 1115V mit der Zielsetzung „Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik“ ist nicht zwingend erforderlich. Die Voraussetzungen des § 37 Baugesetzbuch (Maßnahme des Landes / besondere öffentliche Zweckbestimmung) sowie des § 79 Landesbauordnung NRW (öff. Bauherr des Landes / BLB) wären voraussichtlich bei der geplanten Maßregelvollzugseinrichtung erfüllt.

§ 37 BauGB ermöglicht ein Abweichen von allen planungsrechtlichen Vorschriften, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung dies erfordert.

Das Land NRW ist weiter an einer Lösung am Standort Kleine Höhe interessiert und hat, unter der Voraussetzung, dass die Flächennutzungsplanänderung und das Bebauungsplanverfahren für die Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe“ zum positiven Abschluss gebracht werden, seine Zustimmung für eine gewerbliche Entwicklung am Standort Parkstraße signalisiert.

Die Planverfahren sind insoweit erforderlich, da die MVK, wie der Bürger zurecht anführt, kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB ist. Um das benötigte Baurecht zu schaffen betreibt die Stadt Wuppertal diese beiden Planverfahren. Nach Abschluss der Planung gilt der Planbereich als beplanter Bereich im Sinne des § 30 BauGB und nicht mehr als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.

Stellungnahme:

- Anfrage zu den Verträgen der Landwirtschaft
Was ist eine „vertragslose Nutzung, die jederzeit kündbar ist“? Und ist das rechtskonform?

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Flächen wurden vor Jahren in Erwartung des Gewerbegebietes vorsorglich gekündigt, damit bestehende Pachtverträge mit geringem Entgelt nicht der Umsetzung der gewerblichen Nutzung entgegenstehen. Nach wie vor werden diese Flächen von den bisherigen Landwirten weiter ohne vertragliche Regelung genutzt. Als Äquivalent dafür wurde nach Ablauf eines Jahres der halbe Pachtzins gezahlt. Dadurch sollte das Risiko ausgeglichen werden, das in einer vertragslosen Nutzung besteht und gleichzeitig wurden die städtischen Flächen gepflegt und bewirtschaftet. Es handelt sich um eine statthafte privatrechtliche Regelung. Das Nutzungsverhältnis ist zum 31.12.2021 gekündigt.

Stellungnahme:

- Angst, dass die Qualität des Trinkwassers durch Medikamentenbelastung deutlich schlechtere Qualität erhält.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können – ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zum Thema „Trinkwasserqualität / Medikamentenbelastung“ im Maßregelvollzug teilt der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug (LBMRV) mit, dass aus den Bestandskliniken bislang keine Erkenntnisse über besondere Maßnahmen der Abwasserbehandlung, wie sie z.B. bei gewerblichen/industriellen Abwässern vorkommen, vorliegen. Die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Krankenhausabwässer sind generell Teil der kommunalen Abwässer und werden in den Kläranlagen aufbereitet, wobei eine vollständige Rückstandsfreiheit bekanntlich nicht gegeben ist. Sicherlich sind die Abwässer, die der Kläranlage aus einer Klinik zufließen, im Hinblick auf Arzneimittelnrückstände, die in geringen Konzentrationen auftreten können, nicht unbelastet; dies gilt aber für alle kommunalen Abwässer in jeder Stadt.

Zum Umgang mit Medikamenten in den forensischen Kliniken lässt sich allgemein sagen, dass die Verabreichung und Einnahme von Medikamenten an und durch die Patienten i.d.R. unter Aufsicht des Personals jeweils als Einzeldosis erfolgt, so dass kein „Horten“ von Arzneimitteln durch die Patienten und keine unkontrollierte Entsorgung stattfindet. Dies wäre auch nicht im Sinne der Sicherheit und des therapeutischen Konzepts.

Medikamente werden in verschlossenen Räumen unter Kontrolle des Personals verwaltet und Reste nicht in die Kanalisation entsorgt.

Die Stadt Velbert plant nach eigenen Aussagen ein Abschlagbauwerk auf Velberter Stadtgebiet, welches die gesamte gewerbliche Fläche der MVK schon vor einiger Zeit mitberücksichtigt hat. Die Wuppertaler Stadtwerke sind seinerseits bei Ihren Ansätzen von einem Personengleichwert von 400 EW ausgegangen. Die Maßregelvollzugsklinik verursacht jedoch lediglich einen Schmutzwasseranfall von 217 EW (150 Patienten + 200 Mitarbeiter $\times$ $\frac{1}{3}$ EW = 150 + 67 = 217 EW). Dieser Ansatz enthält Sicherheiten, da ein Teil der Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt sind und somit weniger Schmutzwasser verursachen. Es ist somit davon auszugehen, dass die anfallenden Wässer seitens der Maßregelvollzugsklinik ordnungsgemäß abgeführt werden können. Entwässerungsmissstände seitens der hiesigen Planung sind nicht zu befürchten.

Stellungnahme:

- Bürger möchte Fläche zwischen MVK und Schevenhofer Weg als Mischgebiet entwickeln. Seine private Fläche soll mit einbezogen werden.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die gewünschte Entwicklung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Durch die Darstellung als Freiraum im Regionalplan und Fläche für die Landwirtschaft im FNP besteht derzeit kein planungsrechtlicher Rahmen für den Planungswunsch.

Stellungnahme:

- KH kein Naherholungsgebiet wie immer behauptet. Es gibt keine Spazierwege oder schatten spendende Bäume, nicht eine Bank. Nur zwei Landwirte bewirtschaften die Fläche. Die umliegenden Höfe werden anderweitig genutzt, z.B.: Unterstellmöglichkeiten für Wohnwagen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Naherholungsnutzung der eigentlichen Fläche selbst hat auch bislang nicht stattgefunden, sondern nur im Rahmen der Nutzung des umgebenden Straßen- und Wegenetzes für z.B. Spaziergänge und als Teil des „freien Landschaftsraumes“. Die Nutzungen der vorhandenen Bebauung stören nicht relevant den „Erholungswert“ dieses Landschaftsraumes, der je nach persönlicher Anschauung unterschiedlich bewertet wird.

Stellungnahme:

- Für das Grundstück des Bürgers wurde 2005 ein Antrag zur Errichtung von Wohngebäuden gestellt. Dieser wurde abgelehnt. Hierzu bittet er um erneute Begründung. In naher Zukunft erhöhter Wohnbedarf, auch durch Erweiterung des Forschungszentrums Aprather Weg. Durch verkehrsgünstige Lage mit zwei Buslinien und S-Bahnhaltepunkt bietet sich der Stadt die Möglichkeit einer wirklichen „New Area“ mit Vorbildcharakter werden.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung der privaten Liegenschaft ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Stellungnahme:

- Die angrenzenden vorhandenen Wohngebiete werden zu einem Wohngebiet 3. Klasse, Lebensqualität geht verloren.
- Es wird vorgebracht, dass der Wohnwert und die Immobilienpreise der betroffenen Bürger stark fallen werden. Es wird eine angemessene Entschädigung gefordert. Wertminderung der bestehenden Wohngebäude.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es wird vorgebracht, dass die Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik einen Wertverfall bis hin zur völligen Unvermarktbarkeit von Immobilien und Grundstücken mit sich bringt. Die Rechtsprechung bestätigt dies mit der sinngemäßen Aussage „Es gibt keinen Schutz vor Wertverfall oder Beeinträchtigung von Vermarktbarkeit von Immobilien und Grundstücken“ (VG Düsseldorf Urteil v. 22.10.2007 – 25K5309/06). Es besteht jedoch die Option der Einklagbarkeit des durch einen Gutachter zu ermittelnden Wertverfalls. Diese Option wird im Falle einer Umsetzung der Planung genutzt.

Abwägung: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die negativen Auswirkungen der MVK auf die Immobilienpreise sind reine Spekulation.

Das MAGS NRW äußert sich wie folgt. „Der Wert eines Grundstücks oder einer Immobilie wird von vielen Faktoren bestimmt, zu denen möglicherweise auch Vorbehalte gegen eine nahegelegene Maßregelvollzugsklinik zählen können. Solche Vorbehalte von eventuellen Käufern sind jedoch unbegründet und führen nicht zu einer Entschädigungspflicht des Landes. Eine Umzugshilfe

für Bürgerinnen und Bürger, die in der Nähe eines zukünftigen Standorts für eine forensische Klinik wohnen, ist ebenfalls nicht möglich.

Ein Abgleich anhand der auch im Internet verfügbaren Bodenrichtwerte hat gezeigt, dass ein Preisverfall in den Wohngebieten, die um die zuletzt in Betrieb genommenen Kliniken liegen, nicht festzustellen ist.“. Eine Entschädigungspflicht durch die städtische Bauleitplanung kommt nur in den seltensten Fällen zum Zuge, dass hier Bedingungen eintreten, die zu einer Entschädigungspflicht der Stadt aufgrund der betriebenen Bauleitplanung führen ist nicht zu sehen.

Stellungnahme:

- Es ist unverständlich, dass ein ökologisch bemühtes Instandhalten der sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Freilichtbühne am Asbruch vom Bauordnungsamt der Stadt Wuppertal ausgebremst wird, während weniger Kilometer weiter sämtliche Naturschutzauflagen, die bei der Freilichtbühne sinnvolle Berücksichtigung finden, plötzlich nicht mehr gelten. Diese ist sehr unverhältnismäßig. Die MVK würde sich zudem negativ auf die Besucherzahlen der Freilichtbühne auswirken.

Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Freilichtbühne am Asbruch ist Gegenstand eines eigenständigen Baugenehmigungsverfahrens und hat keinen Bezug zu diesen Planverfahren. Die negativen Auswirkungen der MVK auf die Besucherzahlen sind reine Spekulation.

Stellungnahme:

- Es wird ausdrücklich bemängelt, dass das Bürgerbeteiligungskonzept nur eine klassische Beteiligung gemäß dem Baugesetzbuch war. Ein verbesserter Prozess hat nicht stattgefunden. Es wurde keine Bürgerbeteiligung nach dem Eckpunktepapier „Bürgerbeteiligung“ durchgeführt.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Neben der originären Öffentlichkeitsbeteiligung gem. BauGB sind zahlreiche Veranstaltungen, Gesprächsrunden mit der damaligen Ministerin Steffens und dem Oberbürgermeister durchgeführt und ein Newsletter eingerichtet worden. Die Bürgerschaft hatte die Möglichkeit sich intensiv im Verfahren zu äußern und ihre Belange vorzutragen. Das der Beteiligungsprozess nicht zu dem seitens der Bürger gewünschten Ergebnis geführt hat (Verzicht auf die Planung) ist kein Mangel des Beteiligungsprozesses.

Stellungnahmen:

- Der Bürger bemängelt die Korruption der Verwaltung. Die Stadtverwaltung Wuppertal hat mehrfach bewiesen, dass sie korrupt ist, Entscheidungen werden von Investoren gelenkt. Die Stadt ist diesen und Ihrem Geld hörig.
- Die Angestellten und Beamten der Stadt sind nicht herausragend sondern bis auf wenige Ausnahmen nur mittelmäßig bis unterdurchschnittlich.

Abwägung: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Unterstellungen sind anmaßend und haltlos. Sie haben im Übrigen auch keinen Bezug zum Planverfahren.

Stellungnahme:

- Es bestehen erhebliche Zweifel an der Neutralität des gutachtenden Büros grünplan, da es bereits für viele Kommunen tätig war. Eine Durchsicht sämtlicher im Netz auffindbaren Gutachten des Büros ergibt, dass es in keinem der Gutachten zu dem Ergebnis gelangt ist, eine geplante Maßnahme sei aus Umweltschutzgründen nicht durchführbar. Vor diesem Hintergrund erscheint es zumindest nicht ausgeschlossen, dass auch eigene wirtschaftliche Überlegungen des Büros ggf. Einfluss auf Inhalt und Ergebnis eines Gutachtens haben können.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Stadt Wuppertal hat das Gutachterbüro Grünplan mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt. Der Gutachter hat hierzu sowohl eine Auswertung der bekannten Informationen aus vorhanden Gutachten / Untersuchungen, als auch eine Einschätzung der Lebensraumfunktion des Biotopbestandes im Plangebiet vorgenommen. Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Der Gutachter hat nicht nur die Aufgabe den Sachverhalt zutreffend zu ermitteln, sondern auch rechtlich und sachlich mögliche Lösungswege aufzuzeigen. Die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung, ob die Planung trotz der durch den Gutachter erkannten Betroffenheit der Umwelt durchgeführt werden, soll trifft letztendlich der Rat der Stadt.

Stellungnahme:

- Der Bürger fordert eine Bürgerbefragung

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Forderung wird nicht gefolgt, ein Anspruch auf eine Bürgerbefragung besteht nicht.

Stellungnahme:

- Welche ortstypischen Bauweisen/ -materialien soll bei der MVK verwendet werden? Stehen für architektonische Sonderwünsche Landesmittel zur Verfügung?

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gestalterischen Regelungen sind nicht Gegenstand auf der Ebene des FNP. Auf Bebauungsplanebene sind bis auf die Gestaltung der äußeren Sicherungsanlage keine besonderen gestalterischen Regelungen vorgesehen.

Das Land strebt an die Frage der Einbindung in die Landschaft zur Fragestellung im Rahmen des VGF-Verfahrens zu machen. Auf diesem Weg kann ein Generalplaner gefunden werden, der entsprechende Kompetenzen zur landschaftlichen Einbindung mitbringt. Entsprechende Gespräche wurden bereits mit den zuständigen Fachdienststellen der Stadt Wuppertal geführt. Ein vergleichbares Verfahren ist durch den BLB im Universitätsbau in Wuppertal durchgeführt worden. Haushaltsmittel des Landes für architektonische „Sonderwünsche“ stehen nicht zur Verfügung. Alle gestalterischen Aspekte (auch die Nutzung ortstypischer Bauweisen/-materialien) stehen ohnehin unter dem Vorbehalt, die Sicherheit nicht beeinträchtigen zu dürfen.

Stellungnahme:

- Was ist mit nachfolgenden Umweltgutachten, wenn die MVK erst einmal auf der KH steht? Appellieren diese umgekehrt und nehmen die MVK zum Anlass, um die Landschaft als weniger schützenswert einzustufen?

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Ansiedlung der MVK im Bereich der KH wird die verbleibende Gewerbepotentialfläche von der Nutzung her eingeschränkt. Für die zukünftigen Nutzungen ist eine fach- und sachgerechte Erhebung der relevanten Umweltwirkungen mit anschließender Abwägung und Folgenbewältigung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens Voraussetzung. Die dann bestehende MVK ist in den Bewertungen, auch des Landschaftsraumes, mit einzubeziehen.

Stellungnahme:

- Was geschieht nach Aufgabe des Lagerplatzes am Standort Nevigeser Straße? Wo befindet sich der neue Standort auf dem Gelände? Ist dieser mit dem Entwässerungskonzept kompatibel?

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Lagerplatz entfällt ersatzlos. Im Zuge der geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgt die Entwicklung der Fläche als Feldgehölz.

Stellungnahme:

- Es besteht seitens des Bürgers eine Unsicherheit, weil viele Maßnahmen erst auf B-Planebene konkretisiert werden.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen und stellt die Konkretisierung der Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan dar. Diese Abschichtung der Regelungstiefe wird durch das Baugesetzbuch vorgegeben. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine verbindlichen Regelungen möglich.

Stellungnahme:

- Das Schreiben der BI KH an Oberbürgermeister Mucke vom 6.9.2016 wurde nie beantwortet.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist bedauerlich, dass das Schreiben nicht beantwortet wurde. Auf das Planverfahren hat dies jedoch keine Auswirkungen.

Stellungnahme:

- Wegen der Kollision zwischen Gewerbegebiet und MVK muss auch der Bebauungsplan 1046 entsprechend angepasst werden.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Es wird gefordert, dass alle Stellungnahmen zum BPL 1046 erneut und unter den aktuellen Bedingungen bearbeitet werden. Die Forensik ist nur der Türöffner für eine weitere gewerbliche Bebauung der KH.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird nicht gefolgt.

Der Bebauungsplan 1046 Gewerbepark Kleine Höhe hat lediglich einen Offenlegungsbeschluss und ist nicht rechtskräftig, eine Änderung/Anpassung ist nicht erforderlich. Die verfahrensleitenden Beschlüsse zu den Planverfahren 1046 sollen zudem aufgehoben werden.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Die Menge an Daten sei so groß, um den „einfachen Bürger“ abzuschrecken. Die Bilder in den Unterlagen seien bewusst nichtssagend und hässlich ausgewählt worden. So etwas sei gefärbte Propaganda, nicht Information für den Bürger. Die Bürgerin wünscht sich, dass alle Stadträte die Kleine Höhe und die Parkstraße einmal selbst in Augenschein nehmen würden.

Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe – wird im sogenannten „Normalverfahren“ aufgestellt, parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Das bedeutet, dass sowohl die Unterlagen für den Bebauungsplan als auch für den Flächennutzungsplan während der Offenlage öffentlich ausgelegt wurden. Dies sind sowohl auf Ebene des Bebauungsplanes als auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes der Planentwurf, die Begründung, die Abwägung und der Umweltbericht. Daneben müssen auch alle Gutachten, die zur Erarbeitung der gerade genannten Unterlagen herangezogen wurden, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die in den Gutachten verwendeten Bilder sind nicht bewusst nichtssagend und hässlich, sondern beispielhaft gewählt worden, um einen Eindruck von dem Planbereich zu erhalten.

Die von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen sind die gesetzlich vorgeschriebenen, mit denen sich die Mitarbeiter der Verwaltung und letztendlich die beschließenden Gremiumsmitglieder des Rates der Stadt bei einem Planverfahren auseinandersetzen müssen. Dem Bürger sollen keine Informationen vorenthalten werden, sondern in vollem Umfang zugänglich sein.

Propaganda bezeichnet in seiner modernen Bedeutung die zielgerichteten Versuche, politische Meinungen oder öffentliche Sichtweisen zu formen, Erkenntnisse zu manipulieren und das Verhalten in eine vom Propagandisten oder Herrscher erwünschte Richtung zu steuern. Der Hinweis der „gefärbten Propaganda“ stellt insofern eine ungerechtfertigte Unterstellung dar und ist entschieden zu zurückzuweisen.

Stellungnahme:

- Für den Bereich der südlich liegenden Siedlungen Schevenhofer Weg/ Kleiberweg ist als Polizeibehörde der Polizeipräsident in Wuppertal zuständig. Telefonisch gehört dieser gesamte Bereich jedoch zu Neviges, was an der Telefonvorwahl 02053 anstelle der Wuppertaler Vorwahl 0202 unschwer zu erkennen ist. Dies hat zur Folge, dass man bei der Wahl des Polizeieintrufes 110 mit der Kreispolizeibehörde Mettmann verbunden wird. Diese muss sodann zunächst mal ihre Nichtzuständigkeit erkennen und die zuständige Leitstelle der Polizeibehörde Wuppertal benachrichtigen. Hierdurch verstreicht erhebliche zusätzliche Zeit, die im Zusammenhang mit einem sicherheitsrelevanten Ereignis in der Forensik für die umliegenden Bürger zu einer ernsthaften Gefahr werden kann.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich um eine organisatorische Angelegenheit zwischen der Kreispolizeibehörde Mettmann und Polizeipräsident Wuppertal, die für das Verfahren gegenstandslos ist.

Stellungnahme:

- Bei einem drohenden Fahrverbot für Wuppertal ist der Grüngürtel auf der KH dringend erforderlich für Wuppertal. Falls eine Bebauung erfolgen sollte, ist zwangsweise ein Fahrverbot für Wuppertal nicht auszuschließen. Dies müssten dann wohl Gerichte klären.

Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bebauung der Kleinen Höhe ist nicht die Ursache für mögliche Fahrverbote in Wuppertal und damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Stellungnahme:

- Hinweis: Die Häuser Schanzenweg 47 und 52 werden über eine Wasserleitung versorgt, die Anfang der 80-er Jahre auf Kosten der damaligen Hauseigentümer verlegt wurde. Die Wasserleitung verläuft parallel zum Schanzenweg im Abstand von 50-100 cm neben dem Straßenrand. Der Hauptanschluss mit Wasserzähler der Stadtwerke Wuppertal befindet sich am Anfang des Schanzenweges, in dem Bereich der geplanten Baumaßnahmen. Die Wasserversorgung der genannten Häuser ist in keiner Weise zu beeinträchtigen und die Bauplanung entsprechen auszurichten.

Abwägung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Wasserleitung wird im Zuge des Straßenausbaus berücksichtigt.

Stellungnahme:

- Ein vorhandener Gasthof- und Tagungsbetrieb befürchtet erhebliche Einbußen bzw. eine Existenzgefährdung durch die Errichtung der MVK. Es droht sowohl durch eine massive Beeinträchtigung der Zufahrt über den Schanzenweg während der Bauphase als auch negative Auswirkung auf den Betrieb durch das Ausbleiben der Kundschaft, die eine Nähe suchen. Es bestünde ein Wegerecht über den Schanzenweg.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die verkehrliche Erschließung ist während der Bauphase durch die ausführenden Unternehmen zu gewährleisten, Beeinträchtigungen sind, wie bei allen Baustellen, nicht auszuschließen. Das Wegerecht bleibt bestehen.

Mögliche betriebswirtschaftliche Auswirkungen sind rein spekulativ und können dem Bebauungsplanverfahren nicht entgegengehalten werden.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Es werden nur inhaltlich neue Aspekte dargelegt. Aspekte, die bereits aus früheren Stellungnahmen vorgetragen wurden werden insoweit hier nicht wiederholt.

Stellungnahmen

- Die Luftsicherheit würde insbesondere durch die geplante übermäßig lange und hohe Mauer nachhaltig gestört und zerstört. Das Bauwerk würde sich im Bereich des Anflugsektors des Düsseldorfer Flughafens befinden. Hier scheint insbesondere bei Starkwind oder Sturm durch Verwirbelung bzw. durch Entstehen unberechenbarer Winde eine Gefährdung nicht ausgeschlossen. Zu weiteren Problemen kann es durch die Mauer zu einer Art Windkanaleffekt, d.h. Windkompressionen bzw. Verdichtungen kommen, die sich nachteilig auf die Umgebung, insbesondere auch auf die umliegende Bestandsbebauung, auswirken können. Dies betrifft auch mögliche Geräuschemissionen.
- Nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist mit negativen Effekten durch das Betreiben von Flutlichtanlagen und Dauerbeleuchtung, wie sie hier notwendigerweise erwartet werden muss, zu rechnen. Eine taghell erleuchtete Anlage stört den natürlichen Tag-Nachtzyklus von Natur und Mensch nachhaltig. Von einer möglichen Beeinträchtigung der Umgebung d.h. gesundheitliche Gefährdung von Mensch und Tier und vor allem einer Gefährdung des Flugverkehrs durch Starklicht im Anflugsektor gar nicht zu sprechen.

Abwägung: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Gemäß den durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) ausgegebenen bzw. abrufbaren Flugspuren liegt Wuppertal im Einflugbereich zum Düsseldorfer Flughafen. Die Flughöhe beträgt dabei zwischen ca. 2000 – 3000 Meter, eine relevante Gefährdung durch Luftverwirbelungen ausgehend von der MVK ist völlig abwegig, gleiches gilt für vermutete „Windkanaleffekte“ gegenüber der Umgebungsbebauung.

Zur Begrenzung der Lichtemissionen ist eine dauerhafte Beleuchtung des gesamten Außengeländes der Maßregelvollzugsklinik inklusive der Sicherungsanlage über den gesamten Nachtzeitraum nicht zulässig. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß in Abhängigkeit von der Nutzung (z.B. Beleuchtung des Parkplatzes, Beleuchtung des Bolzplatzes, u.a.) und dem Sicherheitskonzept und dem sich daraus ergebenden situationsabhängigen Bedarf zu begrenzen. Die Beleuchtung ist unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte niedrig in vollständig abgeschlossenen Lampengehäusen (deren Oberfläche nicht heißer als 60°C wird) anzubringen. Um ein unerwünschtes Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung zu verhindern, soll die Beleuchtung auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen beschränkt werden. Die Beleuchtung der Außensicherung ist von der Beschränkung des Abstrahlwinkels ausgenommen.

Stellungnahme:

- Planungen laufen gegen den Willen der Bürger.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Zahl der Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten hat sich in letzten Jahren um zwei Drittel erhöht. Nach den Bedarfsberechnungen verzeichnet der Landgerichtsbezirk Wuppertal eine deutliche Versorgungslücke. Nach der Standort Entscheidung hat die Stadt bei der planerischen Willensbildung im Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Abwägung der von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange insbesondere die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang zu bringen.

Ein Bürgerantrag, die Planungen für den Bau einer Forensischen Klinik auf der Kleinen Höhe mit sofortiger Wirkung einzustellen ist im Hauptausschuss der Stadt Wuppertal 2018 mehrheitlich abgelehnt worden.

Stellungnahme:

- Gegen die Feststellung im Umweltbericht, dass von der unterirdisch verlaufenden Gasleitung (DN400) keine Gefahren ausgehen, da der Sicherheitsabstand 1500m eingehalten sei: Dabei sei auf den Leitfaden KAS 18 (2010) Bezug genommen. Dieser ist nicht mehr gültig, siehe 12. BlmSchV vom 14.12.17 und BlmSchG vom 08.04.2019. Die Ermittlung des sicheren Abstandes muss durch ein sicherheitstechnisches Gutachten belegt werden.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die im Bereich des Plangebiets verlaufende Erdgasdruckleitung ist kein Störfallbetriebsbereich im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Im Kartografischen Abbildungssystem von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sind für den Planbereich für die MVK keine Achtungsabstände oder angemessene Abstände (nach KAS-18) aufgeführt. Auch seitens der Bezirksregierung Düsseldorf als Beteiligte im Verfahren erfolgte hierzu kein Hinweis auf eine störfallrechtliche Betroffenheit. Die Planung liegt somit nicht im Konflikt mit den Störfallbelangen nach BlmSchG. Maßnahmen oder Regelungen sind nicht erforderlich.

Stellungnahme:

- Forderung nach der Offenlegung des „letter of intent“, der – zwar ohne vertraglichen Charakter – zu einem Grundstückskauf Parkstraße/ Kleine Höhe allem Anschein nach in Geheimdiplomatie zwischen der Stadt und dem Land ausgetauscht wurde.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Sommer 2018 ist die Entscheidung gefallen, dass die Polizeieinrichtungen an der Müngstener Straße verbleiben, somit steht diese Fläche nicht mehr für eine andere Entwicklung zur Verfügung. Gleichzeitig wird die landeseigene Fläche an der Parkstraße vom Land nicht mehr für die ursprünglich beabsichtigte Verlagerung der Bereitschaftspolizei benötigt. Die Stadt hat deshalb mit Beschluss des Rates vom 25.02.2019 ihr grundsätzliches Interesse bekundet, die Fläche an der Parkstraße als Gewerbegebiet zu entwickeln (Drucks. VO/0039/19).

Um eine verbindliche Grundlage für die weiteren Verhandlungen zwischen Stadt Wuppertal und Land zur Entwicklung der beiden Flächen – städtisches Grundstück Kleine Höhe und Landesgrundstück Parkstraße – zu schaffen, ist als Ergebnis eines Gesprächs des Oberbürgermeisters mit dem zuständigen Landesminister Laumann eine Grundsatzvereinbarung erarbeitet worden. Dieser letter of intent ist der Beschlussvorlage (Drucks. VO/0421/19) als Anlage beigelegt und somit öffentlich einsehbar. Der Vorwurf der Geheimdiplomatie ist somit zurückzuweisen.

20. Archäologie

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.07. -08.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen:

- Es wird das erstellte archäologische Gutachten bemängelt. Es seien zur Bewertung nicht die Preußische Uraufnahme sondern nur die ungenaueren militärisch-topographischen Karten

verwendet worden. Der Schanzenweg ist Teil eines uralten Hohlwegs der als strata colonesis eine wichtige mittelalterliche Handelsstraße darstellte. Die Uraufnahme von 1814/15 würde eindeutige Hinweise auf die Lage des Hohlweges geben. Des Weiteren wäre in dem Gutachten nicht die Luftbildaufnahmen aus dem Jahr 1928 verwendet worden. Das Gutachten ist zu erneuern. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, die historischen Hohlwege- /Schanzen Reste, die Hofwüstungen mit alten Linden und der Kulturbirne als Kultur-, Natur- und Bodendenkmäler unter dauerhaften Schutz zu stellen. Es soll die archäologische Untersuchung ermöglicht werden.

- Es wird durch umfangreiche Aussagen zur archäologischen Untersuchung unterstützt durch eigene Beobachtungen dargelegt, dass das Gutachten inhaltliche Fehler und falsche Schlussfolgerungen enthält. Insbesondere die richtige Analyse geeigneter Kartenmaterialien hätte hier Hinweise auf ältere Gebäude und historische Relikte zeigen müssen. Kritik ist auch an der Art und Weise der Bodenerkundung / Schürfung zu äußern. Unklare Zuordnung um welche Art des gefundenen hellen Gesteins / Sandes es sich hier handelt – ggf. Reste der alten Straße? Es wird auf Wikipedia Einträge sowie auf Inhalte aus dem „Gemeindelexikon für die Provinz Rheinland (1888) hingewiesen, die auf eine Altbebauung hinweisen. Weitere Funde ergeben sich aus Schriften und Karten (Erich Philipp Ploennies: Topographia Ducatus Montani (1715) und Karte von Neviges aus 1860). Aus diesen Erkenntnissen ergibt sich ein weiterer archäologischer Untersuchungsbedarf an den geeigneten / richtigen Stellen und nicht in den Bereichen die hier untersucht wurden. Es wird befürchtet, dass diese als „Potentialflächen“ bezeichneten Bereiche auch für die Nutzung der MVK in Anspruch genommen werden könnten. Im Resümee wird festgehalten, dass der vorliegende archäologische Bericht nicht als Entscheidungsgrundlage für den Rat geeignet ist.
- Auf allen dem Bürger bekannten Plänen im Randbereich des geplanten Baugebietes für die MVK sind Reste einer frühzeitlichen Siedlung eingezeichnet. Für den Bürger ist das archäologische Gutachten unglaubwürdig. Wenn die geäußerte Vermutung wissenschaftlich belegt worden wäre und das hinabgespülte Kolluvium, mit und ohne weitere archäologische relevante Befunde, an anderer Stelle nachgewiesen worden wäre. Ein neues Gutachten wird gefordert.

Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Das erstellte archäologische Gutachten wird weiterhin bemängelt. Es werden umfangreiche Unterlagen (Karten und Luftbilder), zur mutmaßlichen richtigen Lage des Untersuchungsgebietes vorgelegt und eine weitere Untersuchung gefordert.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden keine neuen Aspekte vorgetragen.

Abwägung zu 20: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gab es Hinweise auf Bodendenkmäler im Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes. Vom Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR)- wurde eine bauvorgreifende Sachver-

haltsermittlung gefordert. Die durch das Sachverständigenbüro goldschmidt ARCHÄLOGIE & DENKMALPFLEGE 2016 durchgeführten Untersuchungen ergaben aber keinerlei Hinweise auf archäologisch relevante Befunde. Entsprechend stehen der Planung keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken entgegen. Eine Unterschutzstellung des fraglichen Hohlweges durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Wuppertal ist nicht vorgesehen, da keine ausreichenden Befunde vorliegen. Der Hinweis auf eine mängelbehaftete Bearbeitung des Gutachtens wird zurückgewiesen, die Bearbeitung erfolgte nach Vor- und Maßgaben des Leistungsverzeichnisses des LVR-ABR und somit unter Zugrundelegung der Preußischen Uraufnahme und der Kartenaufnahme der Rheinlande der sogenannten Tranchotkarte.

Dem Wunsch die historischen Hohlwege- /Schanzen Reste, die Hofwüstungen mit alten Linden und der Kulturbirne als Kultur-, Natur- und Bodendenkmäler unter dauerhaften Schutz zu stellen und weitere archäologische Untersuchung zu ermöglichen kann nicht entsprochen werden. Die Hinweise auf weitere Siedlungsspuren beziehen sich auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und sind somit in diesem Verfahren nicht von Bedeutung.

Bei dem von der Firma Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege erstellten Gutachten ging es entsprechend dem zugrundeliegenden Auftrag nicht darum, das gesamte Plangebiet als solches detailliert archäologisch zu bewerten. Diese archäologische Bewertung erfolgte durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR- ABR) im Beteiligungsverfahren als Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Stellungnahme vom 23.05.2016. Der an Firma Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege erteilte Auftrag bestand allein darin, die vom zuständigen Denkmalfachamt aufgestellte Prognose zur (möglichen) Betroffenheit der Bodendenkmäler innerhalb eines vom LVR-ABR erfassten archäologischen Konfliktbereichs zu verifizieren.

Nach Wertung des LVR-ABR wurden in der Fläche die erhaltenen Relikte einer sogen. Schanze vermutet. Nach der zugrundeliegenden Stellungnahme vom 23.05.2016 zeigt sich in der Urkarte von 1815 bzw. in der Erneuerung der Urkarte bis 1870 sowie in der modernen Flurkarte eine ausgeprägte zackenförmige Struktur, die auch auf einem Luftbild von 1937/38 deutlich im Gelände zu erkennen ist. In Verbindung mit dem Namen „an der Schanze“ für eine Hofanlage, die außerhalb des Plangebietes lag und zwischenzeitlich wüst gefallen ist, wurde danach in der nördlichen Ecke des Planungsareals die Südecke einer frühneuzeitlichen Befestigungsanlage vermutet.

Auf der Grundlage dieser Prognose, die sowohl die Urkarte von 1815 bzw. die Erneuerung der Urkarte bis 1870 als auch das Luftbild von 1937/38 berücksichtigt hat, wurde vom LVR-ABR eine Ermittlung zur Entscheidungserheblichkeit der Bodendenkmäler im Rahmen der Bauleitplanung gefordert. Dafür wurden nach Vorgaben des LVR-ABR zwei kleinräumige Sondagen (je 4 x 20 m, insgesamt 160 qm) angelegt. Diese Sondagen wurden in Abstimmung mit dem LVR-ABR so platziert, dass mögliche denkmalrechtliche Konflikte erfasst und ausgewertet werden konnten. Innerhalb der Sondagen wurden keinerlei Hinweise auf archäologisch relevante Befunde ermittelt.

Da sich das Gutachten vom Oktober 2016 - abgesehen von einer kurzen Einleitung - allein auf das Ergebnis der Sondagen bezieht und damit lediglich eine ergänzende Grundlage zur archäologischen Bewertung des LVR-ABR bildet, wird die Kritik als unbegründet zurückgewiesen.

Unabhängig vom Sachverhalt wird darauf hingewiesen, dass ein Antragsrecht zur Eintragung von Bodendenkmälern nach § 3 Abs. 2 DSchG NW nur dem Eigentümer oder dem Landschaftsverband zusteht.

Ziel und Aufgabe des Gutachtens war es, durch geeignete Methoden in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt (LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) die Lage bzw. die Betroffenheit von den vermuteten Resten einer frühneuzeitlichen Befestigungsanlage zu ermitteln.

Weitere Fragestellungen zu Bodendenkmälern ergaben sich aus der Stellungnahme des LVR-ABR und damit für das Gutachten nicht.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass - unabhängig von der planerischen Abwägung - die §§ 15, 16 DSchG NW bei der Planumsetzung unberührt bleiben. Das heißt, dass bei Bodenbewegungen auftretende sog. Zufallsfunde sowohl einer Meldepflicht als auch einem Veränderungsverbot unterliegen, sodass deren Untersuchung grundsätzlich im Allgemeininteresse sichergestellt bleibt.

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat das Gutachten dem Auftrag entsprechend als fehlerfrei eingestuft und eine abschließende Stellungnahme zur Planung abgegeben. Bedenken wurden aus fachlicher Sicht nicht vorgetragen.

21. Neue Wohnbauflächenausweisung

Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.07. - 08.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen:

- Eine Bürgerin kritisiert, dass eine Wohnbebauung auf der Forensik u.a. mit nicht guter Anbindung des Gebietes begründet wird. Das wäre bei einer Forensik anders. Ein neues Wohngebiet direkt an der Bahnstrecke nur wenige Hundert Meter weiter zu entwickeln wird mit der überaus guten Anbindung begründet. Ziel der Stadt Wuppertal sei es beides zu verwirklichen: Forensik und Wohnbebauung. Dann wäre die Kleine Höhe ganz verstört. Welche Familie mit Kleinkindern möchte in die direkte Nachbarschaft zu einer Maßregelvollzugsklinik ziehen?
- Nimmt man die Wirkung der geplanten Regionalplanänderung zur geplanten Forensik, wäre die Lücke im Grüngürtel endgültig geschlossen.
- Die irreführende Darstellung des Grüngürtels nur aus Wuppertaler Sicht in dem Umweltbericht wird widersprochen. Die auf die KH fokussierte Betrachtung geht davon aus, dass rund um die KH nichts weiter gebaut würde. Die Gutachten sind unzureichend.
- Kumulativ wurde die geplante Wohnbebauung Asbruch in 400 m Entfernung nicht untersucht.
- Die Planung der MVK ist in den Wirkzusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung „Rheinschiene“ im Bereich Asbruch zu stellen. Die ökologischen Folgen würden sich exponieren und hätten erhebliche Folgen auch auf die klimatischen Verhältnisse durch die Zerstörung der wichtigen Grünverbindung.
- Ein neues Baugebiet soll in Neviges ca. 2 km von der MVK entfernt entstehen. Durch Bebauung der KH würden Wälder, Wiesen und Felder für immer verschwinden.
- Es besteht die Angst, dass die Fläche entlang der Bahnstrecke Wuppertal - Essen bis Schevenhofer Weg komplett bebaut wird.

Stellungnahmen aus der wiederholten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 vom 02.10 bis 13.11.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Neue Aspekte wurden nicht vorgetragen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Entwicklung der Fläche „Asbruch“ ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal (rechtswirksame Fassung vom 17.01.2005) weist im Vorhabenraum und in dessen Umgebung östlich der Nevigeser Straße gewerbliche Bauflächen aus. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans ist für den Bereich Kleine Höhe das Entwicklungsziel 6 – "Temporäre Erhaltung für Flächen, die der Flächennutzungsplan als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans vorsieht" - dargestellt. Die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur ist bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung hier vorgegeben.

Inhaltlich soll mit der ersten Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) dem gestiegenen Wohnungsbedarf auf Regionalplanebene langfristig in der gesamten Planungsregion Rechnung getragen werden. Ziel ist es, bedarfsgerecht unter Berücksichtigung ökologischer und infrastruktureller Aspekte neue Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) im RPD darzustellen, um damit den Kommunen den nachweisbar erforderlichen Planungsspielraum bis zum Jahr 2040 zur Verfügung stellen zu können. Die Darstellung neuer ASB-Flächen kann auf der Ebene der Regionalplanung nur im Freiraum erfolgen.

Eine Entscheidung darüber, welche Wohnbauflächenpotenziale zukünftig in Wuppertal planungsrechtlich realisiert werden sollen, trifft der Rat der Stadt Wuppertal. Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung wird es dann sein, alle sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen projektbezogen zu erfassen und damit eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.06.2016 bis 25.07.2016

2.1 Stellungnahmen des LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 25.05.2016 und 19.10.2016

Stellungnahme vom 25.05.2016

Bereits im Aufstellungsverfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung, gleichzeitig Bebauungsplan Nr. 1046 (Schreiben vom 5.9.2002 ff.) und im Beteiligungsverfahren zur 74. Änderung FNP (Schreiben vom 2.2.2012) sowie im Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage (WEA) (Schreiben vom 12.1.2015) wurde auf die Betroffenheit bodendenkmalpflegerischer Belange hingewiesen. Danach zeigen sich in der Urkarte von 1815 bzw. der Erneuerung der Urkarte bis 1870 sowie in der modernen Flurkarte eine ausgeprägte zackenförmige Struktur, die auch auf dem Luftbild von 1937/38 deutlich im Gelände zu erkennen ist. In Verbindung mit dem Namen "an der Schanze" für eine Hofanlage, die außerhalb des Plangebietes lag und zwischenzeitlich wüst gefallen ist, muss im Plangebiet von erhaltenen Relikten einer frühneuzeitlichen Befestigungsanlage ausgegangen werden. Hierbei handelt es sich um Gräben, die ggf. mit Mauern gefasst sind, sowie die Verfüllung der Gräben und die darin enthaltenen Funde, die wertvolle Informationen zur Geschichte dieser Region tragen. Im aktuellen Planungsverfahren wird eine Fläche als "Bodendenkmal" ausgewiesen, die nicht bebaut werden soll. Bei dieser Fläche handelt es sich um die Übertragung einer Fläche aus der Stellungnahme vom 5.9.2002 im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1046. Diese Ausweisung bezieht sich ausdrücklich jedoch nur auf die wüst gefallene Hofanlage, nicht auf die frühneuzeitliche Befestigungsanlage, deren potentielle Ausdehnung auch in der aktuellen Grundkarte zu erkennen ist und die im Umfeld eines geplanten Gebäudes liegt.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem

ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur "vermutete" Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.

Es muss berücksichtigt werden, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem LVR erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.

In sämtlichen o.a. Verfahren wurde bereits eine frühzeitige bauvorgreifende Sachverhaltsermittlung angeregt. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse aus der Sachverhaltsermittlung wird es möglich sein, die möglichen Auswirkungen auf das Bodendenkmal durch die Planung beurteilen zu können.

Abwägung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahme vom 19.10.2016:

Zur Klärung der Bedenken aus der Stellungnahme vom Mai 2016 wurde eine Sachverhaltsermittlung beauftragt. Die Geländearbeiten sind inzwischen abgeschlossen. Das Gutachten (Goldschmidt ARCHÄOLOGIE & DENKMALPFLEGE: Bericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung, Oktober 2016) kommt zu dem Ergebnis, dass es keinen Hinweis auf erhaltene archäologische Relikte der sogenannten Schanze gibt. Die Planung der MVK kann somit weitergeführt werden.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

2.2 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 10.05.2016

Das für die Planänderung vorgesehene Gebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Planungsrechtlich ist es jedoch schon nicht mehr als Fläche für Landwirtschaft vorgesehen. Insofern sind durch die vorliegende Planung landwirtschaftliche Belange nicht betroffen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für möglicherweise notwendige Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes keine gut zu bewirtschaftende und damit aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle Fläche in Anspruch genommen werden soll.

Landwirtschaftliche Betriebe benötigen Flächen als Produktionsgrundlage für den Ackerbau oder als Futtergrundlage für die bodengebundene Tierhaltung sowie im Sinne der Kreislaufwirtschaft als Ausbringungsfläche für den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Infolge zahlreicher Maßnahmen verlieren landwirtschaftliche Betriebe immer wieder Produktionsflächen. Dieser Flächenverlust führt insbesondere in der Summe zu einer massiven Beeinträchtigung der Entwicklungsfähigkeit und damit der Existenzfähigkeit der Betriebe.

Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen daher auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Insbesondere verbieten sich Kompensationsmaßnahmen, wenn durch diese landwirtschaftliche Flächen einer Nutzung entzogen werden.

Es wird deshalb angeregt, einen möglicherweise notwendigen externen Ausgleich hier durch eine flächenschonende Maßnahme oder über ein geeignetes Ökokonto festzulegen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Folge der Planung werden sich die verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet von Wuppertal verringern. Dieses betrifft die Flächen der Maßregelvollzugsklinik in seiner gesamten Ausdehnung von ca. 5 ha und die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche in einer Größe von ca. 2 ha. Damit sind gleichzeitig alle notwendigen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen berücksichtigt. Es werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen. Im Bebauungsplan sind die Flächen dargestellt.

2.3 Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 21.04.2016

Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.

Sollte entgegen der Einschätzung diese Höhe überschritten werden, muss jeder Einzelfall mit Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zugeleitet werden.

Abwägung: Die Stellungnahme wird gefolgt.

Es sind maximal bis zu drei Vollgeschosse für die einzelnen Baukörper der Maßregelvollzugsklinik geplant. Zusätzlich wurden auch maximale Gebäudehöhen festgesetzt, so das künftige Gebäude, keine Höhe von 30 m erreichen werden.

2.4 Gemeinsame Stellungnahme des BUND, LNU NRW, NABU Stadtverband Wuppertal vom 13.05.2016

Die Wuppertaler Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU lehnen das vorgelegte Planvorhaben ab. Es wird darum gebeten, dass die Stadt Wuppertal, das Verfahren nicht weiter betreibt.

Die Kleine Höhe sei regional ein unverzichtbarer, weitgehend unbebauter und unzerschnittener Grünzug zwischen Rheinmittelterrasse und dem Bergisch-Märkischen Erholungsgebiet. Die Stadt Wuppertal hat bereits seit den 1980er Jahren Ideen für verschiedene Bebauungen entwickelt, zuletzt für ein Gewerbegebiet, zwischenzeitlich aber auch für Wohnbebauung auf den Flächen angrenzend an den Schanzenweg.

Die landwirtschaftlichen Flächen auf der Kleinen Höhe gehören zu den besten Ackerflächen, die Wuppertal zu bieten hat. Leider hat es die Stadt Wuppertal immer vermieden, diese Flächen an Bio-Landwirte zu verpachten, die hier sicherlich eine ökologisch verträglichere Flächennutzung gestalten hätten. Dennoch ist auch im Hinblick auf eine regionale Produktion von Lebensmitteln jeder Quadratmeter wertvoller Ackerböden zu schützen.

Der Standort selber ist nicht als Quelleinzugsgebiet bekannt, doch ist aufgrund der bisherigen Informationen davon auszugehen, dass sich auch hier Wasser sammelt. Die Kleine Höhe ist Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten, die auf Ackerflächen angewiesen sind. Das Plangebiet würde diese Flächen erheblich umgestalten und die gewachsenen Böden zerstören. We-

der Gebäude noch die angedachten Außenflächen sind ohne weiteres auf den hier anstehenden Böden zu gestalten, sie würden erhebliche Veränderungen mit sich bringen. Sollte die Stadt das Planverfahren nicht einstellen, so sind im Rahmen der erforderlichen Untersuchungen sowohl die Ackerflora, die Ackermoose und Tiere wie Feldvögel (z.B. Feldlerche, Rotmilan usw.), Säuger (z.B. Feldhase, Fledermäuse), Reptilien (alle Arten) und offenlandbewohnende Insekten besonders zu beachten. Dabei muss auch dargestellt werden, wie sich durchziehende bzw. überwinternde Arten zu diesem Areal verhalten.

Die Maßregelvollzugsklinik auf der Kleinen Höhe würde nach den bekannten Informationen eine gewerbliche Bebauung weitgehend unmöglich machen. Die Stadt vermeidet es aber, mit dem jetzigen Planungsverfahren auch weitergehende Schritte einzuleiten, um grundsätzlich weitergehende Planungen auf den Flächen „hinter“ der Klinik zu beenden.

Insofern müssen wir davon ausgehen, dass auch nach einem aus Sicht der Stadt „erfolgreichen“ Satzungsbeschluss für die Klinik auf der Kleinen Höhe weitere Inanspruchnahmen z.B. für ein Wohngebiet folgen werden. Diese Annahme gilt solange, wie nicht mindestens zeitgleich im laufenden Entwurfsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf eine Änderung mit Rücknahme des gewerblichen Standortes (oder alternativer Festsetzungen als ASB) sowie eine über das unmittelbar für die Klinik erforderliche Suchgebiet hinausgehende FNP-Änderung mit dem Ziel der kompletten Aufgabe von Bauvorhaben auf der Kleinen Höhe angestoßen werden.

Somit ist davon auszugehen, dass die Bebauung einer Teilfläche weitere Zerstörungen im zentralen Bereich der Kleinen Höhe nach sich ziehen würde. Diese Vorstellung ist absolut indiskutabel, so dass die Planung komplett abgelehnt wird.

Abwägung: Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Artenschutz

Im Rahmen des Planverfahrens wird eine Artenschutzprüfung erarbeitet, welche bisher zu dem Ergebnis kommt, dass trotz der geringen Biotopwertigkeit des Plangebiets artenschutzrechtliche Konflikte für die Feldlerche - eine typische Art offener Ackerlebensräume – absehbar sind. Um die Auslösung des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche - zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im nahen räumlichen Umfeld zu realisieren. Geeignete Bereiche mit Aufwertungspotenzial für die Art stehen auf angrenzenden Ackerflächen zur Verfügung. Ihre räumliche Festlegung und planungsrechtliche Sicherung erfolgt auf der Bebauungsplanebene. Weitere Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Bauzeitenregelung und die Vermeidung von übermäßigen Lichtemissionen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Inanspruchnahme von Freiraum

Die 103. Flächennutzungsplanebene bereitet die Umsetzung des Bebauungsplanes 1230 vor, was wiederum zum Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzen führt. Durch den Bau einer Maßregelvollzugsklinik im Bereich der Kleinen Höhe kommt es zu einer Beanspruchung vorwiegend geringwertiger Biotoptypen und nur zu einer kleinflächigen Beanspruchung höherwertiger Biotoptypen. Gesetzlich geschützte oder schutzbedürftige Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Aufgrund der Lage innerhalb eines zusammenhängenden Freiraumkorridors sowie der Inanspruchnahme von rund 5 ha Freiraum ergeben sich durch die Planung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Die Flächenentwicklung erfolgt in einem bislang ländlich strukturierten Raum mit insgesamt mittlerer Landschaftsbildqualität. Neben der vorgesehenen bis zu

dreigeschossigen Bebauung ist die bis zu 5,5 m hohe Mauer/Zaunanlage um das MVK-Gelände als wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten. Hierbei werden jedoch keine prägenden Landschaftsbestandteile oder Einzelelemente mit besonderer Bedeutung beansprucht. Dennoch sind umfangreiche Einbindungsmaßnahmen und gestaffelt aufgebaute Eingrünungen erforderlich, um eine möglichst landschaftsangepasste Eingliederung des Klinikstandorts zu ermöglichen. Dies erfolgt auf Bebauungsplanebene.

Als Ergebnis der Umweltprüfung zur 103. FNP-Änderung in Wuppertal für den Bereich der Kleinen Höhe ist zunächst festzuhalten, dass im Vergleich mit der bestehenden Flächennutzungsplandarstellung als gewerbliche Baufläche die vorgesehene Änderung in Richtung Sondergebiet, unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten, zu voraussichtlich geringeren Eingriffen und Auswirkungen auf die Umweltmedien führen wird. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine gewerbliche Nutzung zu einer höheren Versiegelung sowie zu potenziell stärkeren Eingriffen in das Landschaftsbild führen könnte. Daneben wäre eine Ansiedlung von emittierenden Betrieben mit Auswirkungen auf die Luftreinheit sowie höheren Lärmemissionen u.U. möglich gewesen.

Für den restlichen Bereich der Kleinen Höhe bleibt die Darstellung gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan bestehen. Der Stadt Wuppertal ist klar, dass es mit Rücksicht auf die Sensibilität des geplanten Standortes der Maßregelvollzugsklink zu erheblichen Einschränkungen für eine potentielle Unternehmensansiedlung kommen kann. Ein möglicher Gewerbepark Kleine Höhe muss auf dieser Basis ein neues Profil erhalten. Möglicherweise muss die Planungsabsicht aufgrund der hohen Schutzansprüche auch aufgegeben werden.

2.5 Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 27.04.2016

Den Baugrund bilden Böden aus Hochflächenlehm über Schluffstein- und Tonstein – Verwitterungsbildungen der Velbert Schichten (Devon). Staunässeböden sind im nordwestlichen Flächenbereich entlang des Schanzenweges ausgewiesen gemäß dem Auskunftssystem der Bodenkarte im Maßstab 1: 50.000.

Die Niederschlagswasserversickerungsfähigkeit des Bodens sowie die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und bewerten.

Vorsorgender Bodenschutz

Die zur Niederschlagswasserversickerung vorgesehenen Flächen dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche genutzt werden (Bodenverdichtungsgefährdung). Es wird eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Entwässerungsplanung sind Bodenuntersuchungen hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Bodens durchgeführt worden. Das Gutachten besagt, dass eine Versickerung grundsätzlich möglich ist. Unter einer 25-45 cm mächtigen Oberbodenschicht stehen schluffigestückige Böden an. Ab einer Tiefe von 50-110 cm steht Tonstein mit festen Stücken an. Im Innenbereich der geplanten Maßregelvollzugsanstalt ist der Untergrund eher schlecht und im Geländetiefpunkt mäßig sickertfähig. Es wird entsprechend relativ viel Platz aufgrund des Bodenaufbaus benötigt, die Versickerungsanlagen werden im Plangebiet verteilt angelegt und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

2.6 Stellungnahme IHK Wuppertal, Solingen, Remscheid vom 03.05.2016

Gegen die Zielsetzung der Planverfahren, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik mit 150 Plätzen zu schaffen, werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich für die geplante Maßregelvollzugsklinik als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine gewerbliche Nutzung der Flächen hat sich aus verschiedenen Gründen bisher nicht realisieren lassen. In Anbetracht des Mangels an verfügbaren Gewerbeflächen für Unternehmen muss aus Sicht der IHK ein Ersatz für die verloren gegangenen Flächen geschaffen werden. Auch wenn es sich bei dem „Suchraum Forensik-Standort“ nur um einen 10 ha großen Teilbereich der ehemals geplanten 27,1 ha gewerblichen Bauflächen handelt, ist eine gewerbliche Nutzung der angrenzenden Flächen für gewerbliche Nutzungen faktisch ausgeschlossen, da Kliniken wie die geplante Maßregelvollzugsklinik planungsrechtlich besondere Schutzansprüche genießen.

Im Interesse der Wuppertaler Unternehmen und möglicher Investoren sollte es gelingen, gemeinsam mit dem Land NRW und der Bezirksregierung einen Ersatz für die nicht mehr verfügbaren gewerblichen Bauflächen im Wuppertaler Stadtgebiet zu finden und planungsrechtlich zu sichern.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Standort Kleine Höhe spielte in den vergangenen Jahren eine zentrale Rolle in der Gewerbeflächenpolitik der Stadt Wuppertal.

Am 24. Mai 2004 fasste der Rat der Stadt den Beschluss zum Masterplan zur Entwicklung der Wuppertaler Gewerbeparks. Als ein Gewerbepark von insgesamt vier Standorten sollten hier im Gewerbepark Wuppertal NewArea Unternehmen u.a. aus wachsenden Märkten und der Gesundheitswirtschaft Ansiedlungsmöglichkeiten finden. Der sich anschließende Planungsprozess zeigte Hürden auf, die sich vor dem Hintergrund einer veränderten Umweltgesetzgebung und schwierigen kommunalen Haushaltsverhältnissen nicht einfach lösen lassen. Eine rentierliche Entwicklung des Standortes ist zurzeit nicht möglich.

Der Standort Kleine Höhe blieb dennoch auch in den nachfolgenden Konzepten Handlungsprogramm Gewerbeflächen (Drucksache-Nr. VO/0255/11, Ratsbeschluss vom 23.05.2011) und Regionales Gewerbeflächenkonzept (Drucksache-Nr. VO/0089/12, Ratsbeschluss vom 07.05.2012 sowie Drucksache-Nr. VO/0883/14 vom 15.12.2014 -*Ergänzungsbeschluss*-) aufgrund der Größe, der Lagegunst, den Eigentumsverhältnissen (kommunales Eigentum) und des zu erwartenden Gewerbeflächendefizits eine bedeutende Entwicklungsfläche. Der Standort genießt zudem innerhalb des regionalen Kontexts eine hohe Entwicklungspriorität als Voraussetzung für eine mögliche Förderung für die Aufbereitung und Erschließung des Gewerbeparks. Da es jedoch generell keinen Anspruch auf Fördermittel gibt und ohne eine Förderung die Standortentwicklung unwahrscheinlich ist, ist der Standort im Handlungsprogramm Gewerbeflächen in die Verfügbarkeitskategorie „nicht kalkulierbar“ eingestuft worden.

Wie die Stadt Wuppertal steuern auch die angrenzenden Städte langfristig auf einen Gewerbeflächenengpass zu. Diese Erkenntnisse sind im Regionalplan Düsseldorf (RPD) dokumentiert (Stand Juli 2018, S. 52). Einem Wuppertaler Bedarf von ca. 248 ha für die kommenden 20 Jahre stehen nur ca. 172 ha Reserveflächen gegenüber, 76 ha ungedeckter Bedarf werden einem Flächenbedarfskonto gutgeschrieben. (In diesen Summen ist bereits die Entwicklung des MVK-Standortes berücksichtigt.) Die Erkenntnisse aus dem Prozess der Regionalplan-Aufstellung machten deutlich, dass der Verlust einer Gewerbefläche weder im eigenen Stadtgebiet noch in den angrenzenden Nachbarstädten gedeckt werden kann.

2.7 Stellungnahme Handwerkskammer Düsseldorf vom 20.04.2016

In südöstlicher Richtung befindet sich ein Handwerksbetrieb aus dem Kfz-Gewerbe. Die Belange des Handwerks sind somit betroffen.

Nach Ansicht der Kammer handelt es sich bei der Maßregelvollzugsanstalt um eine Pflegeanstalt im Sinne der TA Lärm Nr. 6.1 f). Diese Kategorie genießt bezüglich der Schallimmissionen einen sehr hohen Schutzanspruch von 45 dB (A) im Tageszeitraum und 35 dB (A) im Nachtzeitraum.

Im weiteren Verfahren ist aus Sicht der Kammer im Rahmen eines Lärmgutachtens darzulegen, dass die Immissionsschutzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Mit der Klinikplanung dürfen für den bestehenden Kfz-Betrieb keine Betriebseinschränkungen einhergehen. Hierbei ist ein entsprechender Entwicklungsspielraum zu berücksichtigen, um den Standort auch langfristig zu sichern.

Abwägung: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Bebauungsplan 1230 setzt den künftigen Planbereich als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Maßregelvollzugsklinik fest. Für Sondergebiete sind im Beiblatt 1 zur DIN 18005 keine festen Orientierungswerte genannt, sondern eine Spannbreite, aus der je nach Nutzungsart der jeweilige Orientierungswert zu wählen ist. Da Klinikstandorte einen besonderen Schutzanspruch genießen werden die niedrigsten Orientierungswerte tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A), die im Beiblatt 1 zur DIN 18005 für SO-Gebiete aufgeführt werden, berücksichtigt. Hinsichtlich der gewerblichen Geräuscheinwirkungen entsprechen diese Orientierungswerte den Richtwerten der TA Lärm für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten.

Für den Bebauungsplan wurde ein Lärmgutachten erstellt (accon ENVIRONMENTAL CONSULTANTS: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1230 „Kleine Höhe“ sowie der 103. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wuppertal, November 2016). Die Berechnungsergebnisse aus dem Lärmgutachten für den süd-östlich gelegenen Gewerbebetrieb zeigen, dass auf dem Gelände der Maßregelvollzugsklinik bzw. an den Patientengebäude maximal Beurteilungspegel von 26 dB(A) bzw. 24 dB(A) erreicht werden und somit der Immissionsrichtwert um mindestens 21 dB(A) unterschritten wird. Durch den geplanten Klinikstandort wird der Kfz-Betrieb nicht eingeschränkt, die zulässigen Geräuschemissionen des Betriebes werden durch näher gelegene Immissionsorte begrenzt.

2.8 Stellungnahme Wuppertaler Stadtwerke vom 10.05.2016

Die WSE Energie & Wasser AG teilt mit:

Die Stadtentwässerung teilt mit, dass keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

Der Bereich Projektierung Anlagen, Leitungen Strom merkt an: Zur Versorgung mit elektrischer Energie ist die Erweiterung des Stromversorgungsnetzes erforderlich.

Der Bereich Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, Leitungen von Seiten WSW 12/123 sind nicht direkt betroffen. Löschwasserbedarf muss allerdings geklärt werden, wenn die Planungen weiter verfolgt werden. Keine Gasleitungen von WSW in dem Bereich, eine Ferngasleitung Dritter führt über das Gelände.

Für die WSW mobil GmbH, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG ist, wird mitgeteilt, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Generell wird eine Stromversorgung und Löschwasser-Bereitstellung möglich sein. Im Zuge der weiteren Projektarbeit wird die konkrete Umsetzung geklärt. Dies geschieht allerdings nicht auf Bebauungsplanebene, sondern kann im Baugenehmigungsverfahren behandelt werden. Eine Querung der Ferngasleitung ist möglich, wenn die Auflagen des Betreibers eingehalten werden.

2.9 Stellungnahme GASCADE vom 19.04.2016

Die GASCADE Gastransport GmbH, antworten zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von der Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt.

Zur Vereinfachung wurden die eigenen nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln benannt, sondern allgemein als Anlagen. Als Anlagen bezeichnet man die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Anlagen wird mitgeteilt, dass von der o. g. Maßnahme nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgas- leitung	Fernleitung WEDAL	800	100,00	8,00	GASCADE Gas- transport GmbH
2	LWL Tras- se	Horath - Wülfrath				WINGAS GmbH

Die Lage der Anlagen verläuft östlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, liegt aber noch im ehemaligen Suchraum der zum Aufstellungsbeschluss gewählt wurde. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Plan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. Die Lage der Anlagen ist durch Suchschachtungen zu Lasten des Verursachers zu prüfen.

Die Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Gegen den vorgesehene Bebauungsplan 1230 und der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Für den Bebauungsplan 1230 und 103. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Anlagen sowie beigefügtes Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen. Dieses Merkheft findet bei v. g. Anlagen Anwendung.

Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung der Anlagen mit GASCADE abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.

Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.

Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist das Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ **als Mindestanforderung** zu berücksichtigen.

Im Bereich der Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich der Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten.

Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben- / Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen.

Ein lichter Abstand zwischen Graben-/ Muldensohle und Rohrscheitel < 1,0 m ist nicht zulässig.

Im Bereich der Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen auszuführen.

Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Um die Erdüberdeckung und die Lage der Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit dem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu den Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne GASCADE Zustimmung nicht verändert werden.

Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Erdungsbänder **nicht** über den Anlagen verlegt werden dürfen.

Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist im Bereich einer Parallelführung ein Abstand von mind. 5,0 m einzuhalten. Um Abweichungen bei der Bohrung zu vermeiden, ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.

Im Kreuzungsbereich ist bei einer grabenlosen Verlegung ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu den Anlagen einzuhalten. Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen.

Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb des Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche den Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit dem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Der Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit der Anlagen überwachen. Zusätzlich muss durch ein Messprotokoll nachgewiesen werden, dass während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf vorliegt. Eine Kopie des Messprotokolls ist dem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.

Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist die GASCADE Zustimmung erforderlich.

Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich des Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb des Schutzstreifens ist nicht zulässig.

Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz der Anlagen wird im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durchgeführt, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.

Im Bereich zu der geplanten Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht des Pipeline-Service zu sichern.

Wie den Plankarten zu entnehmen ist, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von der Stadt zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.

Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die eigentliche geplante Maßregelvollzugsklinik ist von der Gasleitung nicht betroffen und liegt östlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Bei der benötigten Verlegung bzw. dem Bau des neuen Schmutzwasserkanals müssen die von GASCADE geforderten Punkte jedoch berücksichtigt werden. Die Wuppertaler Stadtwerke, die für den Bau des neuen Kanals verantwortlich sind, haben die Stellungnahme von GASCADE ebenfalls erhalten.

2.10 Stellungnahme der Stadt Velbert vom 13.05.2016

1) Freiraum und Natur

Der Standort der Maßregelvollzugsklinik kann als isolierter Standort im Freiraum angesehen werden. Die bisher vorhandene natürliche Trennung der Siedlungsbereiche wird durch die Ansiedlung der Maßregelvollzugsklinik und einer möglichen späteren Ansiedlung von gewerblicher Nutzung im Umfeld der Klinik aufgehoben. Die gliedernde Funktion des regional bedeutsamen Grünzuges wird in diesem Bereich aufgegeben und die ökologische Funktion als Biotopverbund erheblich beeinträchtigt.

2) Naherholung und Landschaftsbild

Der Landschaftsraum wird von vielen Velbertern als Naherholungsgebiet genutzt. Durch die Ansiedlung einer Maßregelvollzugsklinik sowie einer möglicherweise folgenden gewerblichen Entwicklung, wird dieser Raum für Erholungssuchende Menschen nicht mehr zur Verfügung stehen und auch die angrenzenden Flächen in ihrer Qualität beeinträchtigt. Der Bereich der Kleinen Höhe hat aufgrund der Topografie eine gestaltende und gliedernde Funktion. Die Fläche ist der einzige größere Freiraumbereich, der die Siedlungsbereiche von Wuppertal und Neviges voneinander trennt und als großflächiger, ackerbaulich genutzter Landschaftsraum in diesem Bereich erlebbar ist. Aus diesen Gründen ist auch im Umweltbericht zu dem damaligen Bebauungsplanverfahren 1046 (Gewerbegebiet Kleinhöhe) darauf hingewiesen worden, dass durch die vorhandene ackerbauliche Nutzung in der Kuppenlage weite und ungestörte Sichtbeziehungen bestehen. Dadurch ergibt sich eine visuelle Verletzbarkeit des Landschaftsbildes. Verstärkt wird dieser Effekt durch die relative Reizarmut des Geländes. Das Landschaftsbild erfährt durch eine bauliche Entwicklung an dieser exponierten Stelle somit eine deutliche Überformung und Beeinträchtigung.

Aufgrund der exponierten Lage besteht eine gute Sichtbarkeit des Standortes von den Wohngebieten in Neviges vor allem in dem Bereich Hügelstraße / Auf den Pöthen. In dem Bauleitplanverfahren ist daher zu prüfen, durch welche Maßnahmen (z.B. Eingrünung des Standortes im Bereich des Schanzenweges) eine Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild erreicht werden kann. Durch die negativen Auswirkungen auf die Belange der Naherholung und des Landschaftsbildes entsteht eine unmittelbare Betroffenheit der Velberter Bürger, die in Velbert-Neviges wohnen bzw. diesen Bereich für ihre Naherholung nutzen.

3) Klimatische Auswirkungen

Aus klimatischer Sicht sind siedlungsnahen Freiflächen von außerordentlicher Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiete und für den klimatischen Ausgleich. Im Umweltbericht für den Bebauungsplan 1046 wird der Fläche eine hohe Klimaaktivität zugeschrieben, d.h. die Flächen kühlen nachts stark ab, beeinflussen lokale Windsysteme und erbringen klimaökologische Ausgleichsleistungen. Eine Beeinträchtigung dieser Funktionen würde sich auch auf die Wohngebiete in Velbert-Neviges auswirken.

4) Entwässerung des Bereiches „Kleine Höhe“

Schmutzwasser

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Kupferdreh und entwässert über das Velberter Stadtgebiet. Gemäß Schmutzfrachtberechnung des Ruhrverbands (2004) wird eine Drosselwassermenge von 49 l/s aus dem RÜB Am Dönberg in Richtung Velbert abgeleitet. Sowohl die Abgabemenge als auch die Schmutzfracht aus dem Gebiet Wuppertal haben Einfluss auf die übrigen Abwasseranlagen im Stadtgebiet Velbert. Die geplante Erweiterung ist daher hinsichtlich ihres Einflusses auf die Schmutzfrachtberechnung zu prüfen. Erforderliche Anpassungen zur Einhaltung der abwassertechnischen Nachweise dürfen nicht zu Lasten der Stadt Velbert gehen und sind auf dem Wuppertaler Stadtgebiet zu kompensieren.

Regenwasser

Bei der Beurteilung der Auswirkungen von Niederschlagswassereinleitungen in das Gewässersystem des Hardenberger Baches / Deilbaches im Rahmen des Generalentwässerungsplans sind die Technischen Betriebe Velbert davon ausgegangen, dass die Einleitungen aus dem Wuppertaler Stadtgebiet insgesamt so stark gedrosselt werden, dass die zulässigen Einleitungsmengen (aus Sicht der Gewässerökologie) im Gewässer nicht überschritten werden. Eine Kompensation auf Velberter Stadtgebiet ist nicht möglich. Darüber hinaus ist nach Angaben der Technischen Betriebe Velbert das vorhandene Hochwasserrückhaltebecken an der Stadtgrenze zu Wuppertal bereits vollständig ausgelastet. Die Rückhaltungen im Baugebiet müssen so ausgelegt sein, dass auch der 100-jährliche Hochwasserschutz in Neviges und Langenberg nicht verschlechtert wird.

Ökologische Verbesserung der Gewässer

Die Stadt Velbert investiert in die ökologische Verbesserung der berichtspflichtigen Gewässer Hardenberger Bach und Deilbach zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes. Ein wichtiger Baustein sind hier neben den eigentlichen Hauptläufen auch die Nebengewässer. Hier unterliegen vorhandene gute Gewässer dem Verschlechterungsverbot. Der ökologische Zustand der Nebengewässer Asbruchbach, Mühlenbach und Jungmannshofer Siefen sowie Schevenhofer Bach ist bei der Erschließung des Gebietes Kleine Höhe zu berücksichtigen, sofern eine Einleitung und Gewässerbenutzung erfolgt. Die Stadt Velbert fordert aufgrund der oben beschriebenen Entwässerungssituation dezidierte gutachterliche Nachweise darüber, dass die Konzepte zur Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers die oben beschriebenen Anforderungen erfüllen und nicht zu Lasten der Stadt Velbert bzw. dem angestrebten Ziel der ökologischen Verbesserung der Gewässer gehen.

5) Prüfung von Standortalternativen

Aufgrund der oben genannten Belange ist eine Betroffenheit der Stadt Velbert durch die Bebauung des Bereiches „Kleine Höhe“ nicht auszuschließen. Die Stadt Velbert fordert daher eine intensive Prüfung von Standortalternativen.

Zu 1) Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im nördlichen Plangebiet kommt es zu einer Überplanung eines im LANUV-System dargestellten Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung. Eine Erhaltung der "Korridorfunktion" im angrenzenden Freiraum kann jedoch gewährleistet werden, wobei im Rahmen zukünftiger Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen die Ziele des Biotopverbundes zur Erhöhung der Strukturvielfalt und der Anreicherung der offenen Landschaft zu berücksichtigen sind. Zu beachten ist, dass bereits im Ausgangszustand die bestehende Nevigeser Straße eine Barriere im Biotopverbund für bodengebundene Arten darstellt. Gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Es kommt jedoch zu einer Beanspruchung von Flächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Unter Beachtung der Gewerbedarstellung des bislang gültigen FNP sowie der nur temporären Erhaltungsentention des Landschaftsplans, ist die geplante Entwicklung jedoch zulässig.

Zu 2) Abwägung: Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.

Die 103. Flächennutzungsplanebene bereitet die Umsetzung des Bebauungsplanes 1230 vor, was wiederum zum Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzen führt. Durch den Bau einer Maßregelvollzugsklinik im Bereich der Kleinen Höhe kommt es zu einer Beanspruchung vorwiegend geringwertiger Biotoptypen und nur zu einer kleinflächigen Beanspruchung höherwertiger Biotoptypen. Gesetzlich geschützte oder schutzbedürftige Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Aufgrund der Lage innerhalb eines zusammenhängenden Freiraumkorridors sowie der Inanspruchnahme von rund 5 ha Freiraum ergeben sich durch die Planung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Die Flächenentwicklung erfolgt in einem bislang ländlich strukturierten Raum mit insgesamt mittlerer Landschaftsbildqualität. Neben der vorgesehenen bis zu dreigeschossigen Bebauung ist die bis zu 5,5 m hohe Mauer/Zaunanlage um das MVK-Gelände als wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten. Hierbei werden jedoch keine prägenden Landschaftsbestandteile oder Einzelelemente mit besonderer Bedeutung beansprucht. Dennoch sind umfangreiche Einbindungsmaßnahmen und gestaffelt aufgebaute Eingrünungen erforderlich, um eine möglichst landschaftsangepasste Eingliederung des Klinikstandorts zu ermöglichen. Diese sind im Umweltbericht dargelegt und im Bebauungsplan aufgezeigt. So ist zum Beispiel die Eingrünung des Schanzenweges geplant, zudem bleiben die Wegebeziehungen erhalten.

Als Ergebnis der Umweltprüfung zur 103. FNP-Änderung in Wuppertal für den Bereich der Kleinen Höhe ist zunächst festzuhalten, dass im Vergleich mit der bestehenden Flächennutzungsplandarstellung als gewerbliche Baufläche die vorgesehene Änderung in Richtung Sondergebiet, unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten, zu voraussichtlich geringeren Eingriffen und Auswirkungen auf die Umweltmedien führen wird. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine gewerbliche Nutzung zu einer höheren Versiegelung sowie zu potenziell stärkeren Eingriffen in das Landschaftsbild führen könnte. Daneben wäre eine Ansiedlung von emittierenden Betrieben mit Auswirkungen auf die Luftreinheit sowie höheren Lärmemissionen u.U. möglich gewesen.

Zu 3.) Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die durch den Bebauungsplan 1230 betroffene Fläche ist in der Planungshinweiskarte des Fachgutachtens „Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal“ aus dem Jahr 2000 als *Freifläche mit hoher Klimaaktivität* ausgewiesen, d. h. sie erbringt in Kombination mit den umgebenden Freiflächen klimaökologische Ausgleichsleistungen. Die Klimaanalysekarte beschreibt die Planfläche als *Freiland-Klimatop*, auf welchem Frisch- bzw. Kaltluftproduktion stattfindet. Gemäß Fachgutachten speist die betroffene Fläche einen im Verlauf der Nacht in südwestlicher Richtung strömenden, ausgeprägten Kaltluftabfluss, der zur Belüftung der südwestlich anschließenden Siedlungsbereiche beiträgt.

Durch eine Nutzungsänderung im Plangebiet wird die Kaltluftproduktion auf der betroffenen Fläche verringert und die bestehende bodennahe Strömung modifiziert. Aufgrund der auf der Planfläche berechneten geringen Kaltluftströmungsgeschwindigkeit und der geringen Kaltluftvolumenstromdichte² ist jedoch davon auszugehen, dass keine relevanten klimatischen Beeinträchtigungen der südwestlich der Planfläche gelegenen bebauten Gebiete durch diese Modifizierung des Kaltluftvolumenstromes auf der betroffenen Fläche entstehen. Aus klimatischer Sicht sind die Auswirkungen dieser Planung – unter Berücksichtigung der im nächsten Absatz genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – zu vertreten.

Um die klimatischen Beeinträchtigungen infolge der geplanten Bebauung weitestgehend zu minimieren, sollten nach Aussage der Unteren Immissionsschutzbehörde die nachfolgenden Einschränkungen beachtet werden:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1230 ist eine Grundflächenzahl von max. 0,3 festzusetzen.

² Ergebnis der Kaltluftsimulation mit dem Kaltluftberechnungsprogramm KALM (siehe Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal 2000).

Darüber hinaus sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die Dächer der Baukörper als begrünte Flachdächer auszuführen und dauerhaft zu erhalten sind.

Mit dieser Festsetzung wird in erster Linie ein ökologischer Kompensationseffekt für die Schutzgüter Klima, Biotope und Wasser erreicht.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine relevanten Änderungen der lokalen Kaltluftströmung durch die Nutzungsänderung des Bebauungsplans 1230 erwartet.

Zu 4.) Abwägung: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wurde eine Entwässerungsstudie für die geplante Maßregelvollzugsklink in Auftrag gegeben. Das Regenwasser soll komplett innerhalb des Planbereiches versickert werden, dazu werden im Bebauungsplan u.a. begrünte Dächer, Versickerungsanlagen und eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt.

Die Maßregelvollzugsklinik liegt fast vollständig im oberirdischen Einzugsgebiet des Leimbergbachs. Wegen der Nevigeser Straße und der parallel hierzu verlaufenden Wasserleitung werden bereits im derzeitig unbebauten Zustand die oberirdischen Fließwege vollständig zum Lohbach abgeleitet und ebenfalls die unterirdischen Fließwege beeinträchtigt. Es liegen folgende Quellabstände vor:

- Leimbergbach ca. 240 m
- Asbruchbach ca. 170 m (Austrittspunkt Verrohrung)
- Jungmannshofer Siefen ca. 210 m
- Steinshofer Siefen ca. 300 m
- Mühlenbach ca. 430 m
- Lohbach ca. 210 m.

In der Entwässerungsstudie wurde festgestellt, dass eine Niederschlagsentwässerung über Regenwasserkanal mit Einleitung in ein Oberflächengewässer (Leimbergbach und Lohbach) signifikante Auswirkungen auf die Gewässerursprünge verursachen. Stattdessen muss das Niederschlagswasser innerhalb des Baugebietes in dezentralen (d. h. über mehrere miteinander vernetzte Versickerungsanlagen) und über eine belebte Bodenzone (begrünte Mulden) versickert werden. Zusätzlich sollen die befestigten Hofflächen, die Fußwege und ein Großteil der Verkehrsflächen wasserdurchlässig befestigt werden. Hierdurch ist gewährleistet, dass eine dem anthropogen unbeeinflussten Zustand vergleichbare Niederschlagswassermenge versickert und über die vorhandenen unterirdischen Fließwege das Wasser wie bisher den Gewässerquellen zufließen. In Verbindung mit den gegebenen Quellabständen von > 170 m sind signifikante Veränderungen in den Quellschüttungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Die Geländemorphologie ermöglicht auch bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis, welches die Kapazitäten der Abflusselemente übersteigt, einen Niederschlagswasserabfluss in die im Geländetiefpunkt (Kreuzung Schanzenweg/Nevigeser Straße) angeordnete Mulde. Die Vordimensionierung der Versickerungsanlagen erfolgte mittels einer Langzeitkontinuumsimulation unter Verwendung der ortsnahen Regenreihe Neviges. Hierbei wurde in einem Simulationsmodell die Einzugsgebietsfläche entsprechend ihrer Befestigung sowie die miteinander vernetzten Mulden abgebildet und mit den seinerzeit zur Verfügung stehenden 29 Regenjahren

(01.01.1978 bis 31.12.2006) in 5-Minuten Zeitintervallen berechnet. Nach dieser Langzeitsimulation ist die unterste $V = 785 \text{ m}^3$ große Mulde in der Lage ein hundert jährliches Ereignis zu rendieren (rechnerisch findet ein Überlaufereignis statt). Zwischenzeitlich stehen Niederschlagsdaten bis zum 31.12.2018 zur Verfügung. Unter Verwendung der aktuellen Daten wird eine 50-jährige Überlaufhäufigkeit (es finden zwei Überlaufereignisse statt) erzielt. Durch eine in der Örtlichkeit mögliche Vergrößerung der Einstautiefe um 10 cm ($V = 875 \text{ m}^3$) wird wieder eine hundert-jährliche Überlaufhäufigkeit erzielt. Üblicherweise werden Versickerungsanlagen auf eine 5-jährliche Überlaufhäufigkeit dimensioniert. Der im B-Plan ausgewiesene Platz für die Mulde lässt diese Volumenvergrößerung zu. Nach dem geologischen Gutachten liegt die Grundgrunddurchlässigkeit zwischen $k_r = 1 \times 10^{-6} \text{ m/s}$ ($0,001 \text{ l/(s} \times \text{m}^2)$) und $k_r = 1 \times 10^{-5} \text{ m/s}$ ($0,01 \text{ l/(s} \times \text{m}^2)$). Für die Simulation wurde für sämtliche Versickerungsanlagen der ungünstigere Wert von $k_r = 1 \times 10^{-6} \text{ m/s}$ zugrunde gelegt. Fazit: Für die Bemessung wurden hinreichend genaue und mit Sicherheiten versehene Annahmen getroffen. Die Überprüfung mit den aktuellsten Regendaten zeigt, dass sich unter Beibehaltung der vordimensionierten Muldengrößen die Überstauhäufigkeit vergrößert. Die in der Studie vorgesehene Fläche für die Versickerungsanlagen ermöglichen jedoch im Rahmen der Entwurfsplanung und auch später eine ausreichende Vergrößerung der Muldenbauwerke. Die sichere Entwässerung ist somit nachgewiesen.

Zu 5.) Abwägung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im Rahmen des Verfahrens ist eine umfangreiche Alternativprüfung erarbeitet worden. Siehe Abwägung Punkt 1. Die Alternativenprüfung zeigt, dass aus stadtentwicklungspolitischer Sicht am Standort KH für die MVK festgehalten werden soll.

Der Stadt Velbert steht es frei eine entsprechende Standortalternative anzubieten.

2.11 Stellungnahme der Stadt Wülfrath vom 18.05.2016

Der Standort der geplanten Maßregelvollzugsklinik befindet sich in räumlicher Nähe zum Gelände der Bergischen Diakonie Aprath (BDA). Bei der Beurteilung der städtebaulichen Verträglichkeit des Standortes der MVK ist zu beachten, dass sich in den Einrichtungen der BDA viele aufgrund von Gewalterfahrungen unterschiedlicher Art traumatisierte Kinder und Jugendliche befinden, bzw. diese dort therapeutisch angebunden sind.

Durch die räumliche Nähe zwischen BDA und MVK besteht die Gefahr von Re-Traumatisierungen von Opfern durch die Begegnung mit Tätern. Den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, wie daraus resultierende Nutzungskonflikte ausgeschlossen werden. Es wird deshalb darum gebeten darzulegen, wie im Rahmen der Erschließung sichergestellt wird, dass es nicht zu einer gemeinsamen Nutzung von Wege- und Verkehrsverbindungen sowie Buslinien und Bushaltestellen durch Täter und Opfer kommt.

Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass keine Sichtbeziehungen zum inneren Gelände des Maßregelvollzuges bestehen. Auch im Bereich der Stellplatzanlage sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Es ist davon auszugehen, dass bestehende Sichtbeziehungen die Kontaktaufnahme zwischen den Klinikinsassen und den traumatisierten Kindern und Jugendlichen begünstigen.

Es wird angeregt, dass die vorgetragenen Belange im Rahmen der Planung berücksichtigt und planungsrechtlich weitgehend abgesichert werden.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach Rücksprache mit dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug gab es im Jahr 2014 eine Bauvoranfrage, um in direkter Nachbarschaft der Bergischen Diakonie Aprath (BDA) eine Maßregelvollzugsklinik zu errichten. Die nun in der Stellungnahme der Stadt Wülfrath beschrie-

benen Nutzungskonflikte stellten in der damaligen Einverständniserklärung der BDA (die Maßregelvollzugsklinik in Wülfrath zu errichten) keine Einschränkung dar.

Der Ausschluss möglicher Nutzungskonflikte wie auch die Gewährleistung, keine Sichtbeziehung zur Vermeidung der Kontaktaufnahme zum Inneren des Geländes sicherzustellen, ist eine Anforderung die seitens der BDA seinerseits nicht gestellt wurde.

Da die geplante Maßregelvollzugsklinik nun einen noch größeren Abstand zu den Einrichtungen der BDA aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass keine Nutzungskonflikte auftreten bzw., gibt es organisatorische Möglichkeiten, die ein Aufeinandertreffen an den Bushaltestellen verhindern können.

2.12 Stellungnahme vom Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 26.04.2016 und 31.05.2006

Der zu untersuchende Bereich ist identisch mit jener Fläche, die bereits ausgewertet wurde. Es wird daher auf die alten Stellungnahmen verwiesen.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Stellungnahme aus 2006:

Luftbildaufnahmen vorhanden	x	ja		nein
Auswertung möglich	x	ja		nein
Verdacht auf Bombenblindgänger		ja	X	nein
Sprengtrichter in der Nähe	x	ja		nein
Entfernung in Metern				
Zerstörung der Häuser durch a) Sprengbomben		ja	X	nein
Zerstörung der Häuser durch b) Brandbomben		ja	X	nein
Kampfgebiet/ Kampfhandlung		ja	X	nein
Flakstellung		Ja	X	nein
Stellungen/ Schüt-		ja	X	nein

zengräben				
-----------	--	--	--	--

Die Luftbildauswertung war negativ, mit den Bauarbeiten darf begonnen werden. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist jedoch nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend der KBD zu benachrichtigen.

Empfehlungen des KBD:

Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbodenverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald mit gewachsenem Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der KBD zu benachrichtigen. Sollten die v.g. Arbeiten durchgeführt werden, ist dem KBD ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Abwägung: Ein Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.

2.13 Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie NRW vom 03.05.2016

Zu dem Bebauungsverfahren werden aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Das Plangebiet liegt über auf Eisenerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern. Die Rechtsnachfolger dieser ehemaligen Bergbauberechtigungen sind nicht bekannt.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist im Plangebiet kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.

Das Plangebiet befindet sich außerdem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Ruhr“ (zu gewerblichen Zwecken). Inhaberin der Erlaubnis „Ruhr“ ist die Wintershall Holding GmbH in Kassel, sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH, in Emden.

Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoff“ innerhalb der festgelegten Feldgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung des Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die erteilte Erlaubnis beinhaltet das befristete Recht zur Aufsuchung von Bodenschätzen. Die Erlaubnis für konkrete Maßnahmen ist damit nicht verbunden. Hierzu müssen weitere Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Die Planung der Stadt kann weitergeführt werden.

2.14 Stellungnahmen des Landesbetrieb Straßen NRW – Regionalniederlassung Rhein-Berg und des Landesbetrieb Straßen NRW – Autobahnniederlassung Krefeld vom 27.04 und 04.05.2016

Regionalniederlassung Rhein-Berg:

Das Plangebiet grenzt im Süd-Westen an die freie Strecke der Landesstraße L 427 an und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung. Es bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben der Stadt Wuppertal.

Neue Anbindungen an die freie Strecke der Landesstraßen sollen aus der Sicht der Straßenbauverwaltung möglichst nicht zugelassen werden, um den rollenden Verkehr auf der klassifizierten Straße nicht weitergehend zu beeinträchtigen. Ob das Vorhaben an die L 427 angebunden werden soll, lässt sich den hier vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen. Sollte eine Erschließung angedacht sein, wird darum gebeten sich frühzeitig mit Straßen. NRW über die notwendige Ausführung der Erschließungsanlage abzustimmen, der Straßenbauverwaltung entsprechende Planungsunterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Ggfls. wird der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig und die Zahlung einer Ablösesumme fällig.

Entlang der Grundstücke der zukünftigen Wohnbebauung an der Landes-/Bundesstraße ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot festzusetzen.

Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der / den angrenzenden Landesstraßen/Bundesstraßen. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Gemeinde / die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.

Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der B, L – Straße) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.

Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Autobahnniederlassung Krefeld:

Westlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von ca. 2200 m die von der Autobahnniederlassung Krefeld zu unterhaltene Autobahn 535, Abs. 4. Die Regionalniederlassung Rhein-Berg, Albertstr. 22, 51643 Gummersbach, ist als zuständiger Baulastträger für die „Nevigeser Straße“ (L 427) - als unmittelbar betroffen - ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.

Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Realisierung einer Maßregelvollzugsklinik mit 150 Plätzen. Die mit Anschreiben vom 06.04.2016 vorgelegten Planunterlagen zur o.a. Beteiligung befinden sich in einem frühen Entwurfsstadium, die noch wesentliche Ergänzung bedarf.

Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Berührungspunkte könnten sich durch die aus dem Plangebiet erzeugten Mehrverkehre ergeben und durch die Ausweisung von externen Kompensationsmaßnahmen. Ohne die

Vorlage einer Detailplanung ist eine abschließende Stellungnahme seitens der Straßenbauverwaltung deshalb nicht möglich.

Stellungnahme aus der erneuten öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes vom 03.06 bis 02.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2.14.1 Stellungnahme von Landesbetrieb Straßen NRW (Niederlassung Rhein-Berg) vom 04.08.17:

Das o. g. Plangebiet grenzt im Südwesten an den Abschnitt 20,1 der Landesstraße L 427, freie Strecke. Dieser Abschnitt unterliegt der Straßenbaulast des Landes NRW und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung.

Aus der Sicht des Landesbetriebes bestehen allerdings derzeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben der Stadt Wuppertal, unter der Berücksichtigung der folgenden Hinweise und Forderungen, die durch die Stadtverwaltung in der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

In den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen finden sich keine Straßenplanungen, die auf eine Auswirkung auf die Landesstraße hinweisen; somit geht die Straßenbauverwaltung davon aus, dass das Vorhaben eben nicht über die Landesstraße L 427 direkt erschlossen werden soll, sondern die Grundstückszufahrt rückwärtig über das städtische Straßensystem (Schanzenweg) erfolgt.

Sollten seitens der Stadtverwaltung andere Überlegungen anstehen, so ist eine mögliche Planung frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen;

Kosten in jeglicher Hinsicht werden von der Straßenbauverwaltung keine übernommen.

Für das weitere Verfahren behält sich der Landesbetrieb das Benennen von weitergehenden Hinweisen / Forderungen vor.

2.14.2 Stellungnahme Straßen NRW (Autobahnniederlassung Krefeld) vom 01.08.19:

Der zur Erschließung erforderliche Ausbau der Kreuzung L 427 (Nevigeser Straße) / Schanzenweg / Schönefelder Weg mit Linksabbiegespuren ist gemäß Begründung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt. Die zu erwartenden Erschließungsverkehre können über die Nevigeser Straße abgewickelt werden.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ist gemäß dem Ergebnis der Bilanzierung ein Ausgleich in Höhe von 120.335 Biotopwertpunkten auf externen Flächen zu erbringen. Belange der Autobahnniederlassung Krefeld werden hierdurch nicht berührt. Die im Bereich der L 427 geplanten Maßnahmen liegen im Zuständigkeitsbereich der Regionalniederlassung Rhein-Berg.

Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Abwägung: Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Es fand ein Termin mit dem zuständigen Landesbetrieb statt, indem die Erschließung gemeinsam abgestimmt wurde. Den Bedenken und Hinweisen des Landesbetriebes wurde Rechnung getragen. Es wurde eine zusätzliche Linksabbiegerspur sowie eine Verschwenkung des Schanzenweges (s. Bebauungsplanentwurf) eingeplant. Die Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

2.15 Stellungnahme der Wirtschaftsförderung Wuppertal vom 04.05.2016

Der Wirtschaftsförderung ist wichtig, dass die restlich verbleibenden Flächen gewerblich ausgewiesen bleiben oder werden. Auch im Flächennutzungsplan sollte dies Berücksichtigung finden.

Eine zukünftige gewerbliche Entwicklung soll angestrebt und umsetzbar sein.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Standort Kleine Höhe spielte in den vergangenen Jahren eine zentrale Rolle in der Gewerbeflächenpolitik der Stadt Wuppertal.

Am 24. Mai 2004 fasste der Rat der Stadt den Beschluss zum Masterplan zur Entwicklung der Wuppertaler Gewerbeparks. Als ein Gewerbepark von insgesamt vier Standorten sollten hier im Gewerbepark Wuppertal NewArea Unternehmen u.a. aus wachsenden Märkten und der Gesundheitswirtschaft Ansiedlungsmöglichkeiten finden. Vor dem Hintergrund der landschaftlichen Bedeutung und der Naherholungsfunktion des Standortes ist gem. Konzept beabsichtigt, den Gewerbepark in den Landschaftsraum einzubetten. Landschaftsinseln, Wegebeziehungen in die Landschaft, Alleen sowie eine hochwertige architektonische Qualität sollen dem Anspruch Rechnung tragen.

Der sich anschließende Planungsprozess zeigte Hürden auf, die sich vor dem Hintergrund einer veränderten Umweltgesetzgebung und schwierigen kommunalen Haushaltsverhältnissen nicht einfach lösen lassen. Eine rentierliche Entwicklung des Standortes ist nicht möglich.

Der Standort Kleine Höhe blieb dennoch auch in den nachfolgenden Konzepten Handlungsprogramm Gewerbeflächen (Drucksache-Nr. VO/0255/11, Ratsbeschluss vom 23.05.2011) und Regionales Gewerbeflächenkonzept (Drucksache-Nr. VO/0089/12, Ratsbeschluss vom 07.05.2012 sowie Drucksache-Nr. VO/0883/14 vom 15.12.2014 -*Ergänzungsbeschluss*-) aufgrund der Größe, der Lagegunst, den Eigentumsverhältnissen (kommunales Eigentum) und des zu erwartenden Gewerbeflächendefizits eine bedeutende Entwicklungsfläche. Der Standort genießt zudem innerhalb des regionalen Kontexts eine hohe Entwicklungspriorität als Voraussetzung für eine mögliche Förderung für die Aufbereitung und Erschließung des Gewerbeparks. Da es jedoch generell keinen Anspruch auf Fördermittel gibt und ohne eine Förderung die Standortentwicklung unwahrscheinlich ist, ist der Standort im Handlungsprogramm Gewerbeflächen in die Verfügbarkeitskategorie „nicht kalkulierbar“ eingestuft worden.

Wie die Stadt Wuppertal steuern auch die angrenzenden Städte (Velbert, Haan, Solingen, Remscheid) langfristig auf einen Gewerbeflächenengpass zu. Diese Erkenntnisse sind Regionalplan Düsseldorf (RPD) dokumentiert (Stand Juli 2018, S. 52). Einem Wuppertaler Bedarf von ca. 248 ha für die kommenden 20 Jahre stehen nur ca. 172 ha Reserveflächen gegenüber, 76 ha ungedeckter Bedarf werden einem Flächenbedarfskonto gutgeschrieben (In diesen Summen ist bereits die Entwicklung des MVK-Standortes berücksichtigt). Die Erkenntnisse aus dem Prozess der Regionalplan - Aufstellung machten deutlich, dass der Verlust einer Gewerbefläche weder im eigenen Stadtgebiet noch in den angrenzenden Nachbarstädten gedeckt werden kann.

Mit Rücksicht auf die Sensibilität des geplanten Standortes der Maßregelvollzugsklink wird es zudem zu erheblichen Einschränkungen für eine potentielle Unternehmensansiedlung geben. Ein möglicher Gewerbepark Kleine Höhe muss auf dieser Basis ein neues Profil erhalten. Möglicherweise muss die Planungsabsicht aufgrund der hohen Schutzansprüche aufgegeben werden.

2.16 Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.05.2016

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet nach Wissen der Bezirksregierung keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen – falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Zur 103. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 1230 – Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB „Beteiligung der Behörden“ Abs. 1 aus Sicht des Dezernates 51 wie folgt Stellung genommen:

Nach Prüfung der von der Stadt Wuppertal zur Verfügung gestellten Unterlagen kommt man zu dem Ergebnis, dass keine Fläche mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf betroffen ist. Durch die kommunale Selbstverwaltung ist die Stadt Wuppertal als Untere Naturschutzbehörde zuständig. Eine naturschutzrechtliche Stellungnahme kann erst bei Vorlage eines Umweltberichtes erfolgen, sofern eine Betroffenheit gegeben ist. Somit kann ich die bisher beigebrachten Unterlagen vorerst nur zur Kenntnis nehmen.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53-LRP) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54-RFL) ergeht folgende Stellungnahme:

In diesem Planungsbereich verlaufen keine Rohrfernleitungen gem. Rohrfernleitungsverordnung. Für das Dez. 54.2 Rohrfernleitungen wird wegen fehlender Betroffenheit Fehlanzeige gemeldet!

Hinweis: Im südlichen Planungsbereich verläuft eine Gasfernleitung der Fa. GASCADE Gastransport GmbH. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die BR Arnsberg.

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass z.B. in späteren

Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wurde das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie die Untere Denkmalbehörde beteiligt (s. Stellungnahme 2.1). Zur Überprüfung der Betroffenheit von Gasfernleitungen wurde die Firma Gascade Gastransport GmbH beteiligt (s. Stellungnahme 2.9).

3. Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs vom 31.01.17 bis 08.09.17 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stellungnahmen wurden thematisch sortiert und finden sich unter Punkt 1.

4. Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.01.2017 – 08.09.2017 gem. § 4 Abs. 2 BauGB

4.1 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 15.09.2017:

Die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Kleine Höhe" betrifft die Landwirtschaft insoweit, als dass die bereits seit 2006 als Gewerbepark festgesetzten Flächen immer noch landwirtschaftlich genutzt werden und eine Entwicklung als Gewerbeflächen nicht absehbar war.

Seit der Festsetzung hat die agrarstrukturelle Bedeutung dieser Flächen für die Landwirtschaft in Wuppertal eher zugenommen. Der immer knapper werdende Markt für Eigentums- und Pachtflächen hat zu einem massiven Anstieg der Pacht- und Kaufpreise geführt. Landwirtschaftliche Betriebe verlieren durch Siedlungs- und Verkehrsentwicklung immer wieder Produktionsflächen und sind zur Absicherung der Betriebsentwicklung auf Ersatzflächen sowie einer Erweiterung der Produktionsgrundlage angewiesen.

Unter diesem Aspekt ist eine Sicherung von nicht entwickelbaren Flächen für Gewerbe und Industrie oder Wohnen als landwirtschaftliche Flächen wünschenswert. Auch wenn mit der Planänderung kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, so entstehen hier neue Ansprüche durch den Artenschutz für die Beeinträchtigung der geschützten Tierart Feldlerche. Durch die Planung wird aus einer im Zusammenhang bewirtschafteten ca. 7,6 ha großen Ackerfläche eine ca. 5,7 ha große Fläche herausgeschnitten. Es verbleibt somit eine Restfläche von ca. 2 ha.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag schlägt vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche auf ca. 2 ha vor. Die hier aufgeführten Maßnahmen führen zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange: Die Maßnahmen M1 Anlage einer flächigen Ackerbrache durch Selbstbegrünung auf einer Fläche von 1,2 ha sowie M2 Anlage von Brachstreifen durch Selbstbegrünung hat den vollständigen Entzug der wertvollen Ackerfläche zur Folge. Die Flächen liegen innerhalb bewirtschafteter Ackerflächen. Die Planung führt zu einer wirtschaftlich bedenklichen Zerschneidung der Schläge. Restflächen sind nur eingeschränkt nutzbar.

Deshalb wird angeregt, Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche nach Möglichkeit außerhalb der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen oder produktionsintegriert zu planen. Maßnahmen können in die Fruchtfolge integriert werden und sind dann jährlich rotierend. Mit einer Dachbegrünung auf den neuen Gebäuden kann ein Potential von rund 5.000 m² genutzt werden. Es ist bekannt, dass Feldlerchen solche Dachflächen gerne annehmen. Nach Fertigstellung begrünter Dachflächen über ein Monitoring kann festgestellt werden, ob die Feldlerchen das Dach angenommen haben. Temporäre Ackerbrachen können ganz oder teilweise reduziert und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, wird angeregt, die dann noch notwendigen Artenschutzmaßnahmen M1 und M 2 zu bündeln und an den Rand einer landwirtschaftlichen Fläche zu legen. Die verbleibenden Restflächen werden so nicht zerschnitten und sind weiter landwirtschaftlich zu nutzen.

Die rentierliche Entwicklung des Gewerbegebietes Kleine Höhe ist, wie in der Begründung festgestellt, nicht möglich. Möglicherweise muss künftig die Planungsabsicht wegen der hohen Schutzansprüche aufgegeben werden. Deshalb wird angeregt, die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen langfristig planungsrechtlich für die Landwirtschaft zu sichern.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Die Planung zur Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik geht mit einem faktischen Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen einher. Mit dem Bau einer Maßregelvollzugsklinik wird das ca. 5 ha große Plangebiet unmittelbar der Landwirtschaft und den entsprechenden Betrieben entzogen. Planungsrechtlich ist die Fläche aber schon seit langem für eine gewerbliche Nutzung im Flächennutzungsplan und Regionalplan vorgesehen, so dass an dieser Stelle nicht von einer relevanten Betroffenheit im planungsrechtlichen Sinne gesprochen werden kann.

Trotz der geringen Biotopwertigkeit des Plangebiets sind artenschutzrechtliche Konflikte für die Feldlerche - eine typische Art offener Ackerlebensräume – absehbar. Um die Auslösung des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche - zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im nahen räumlichen Umfeld zu realisieren. Geeignete Bereiche mit Aufwertungspotenzial für die Art stehen auf angrenzenden Ackerflächen zur Verfügung; der Flächenbedarf beträgt ca. 2,5 ha. Andere Flächen sind für die erforderlichen Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet, was sich insbesondere aus den Lebensraumanforderungen für die hier im Wesentlichen betroffene Art der Feldlerche ergibt. Die Dächer der Gebäude der Maßregelvollzugsklinik sollen zudem begrünt, aber auch für erneuerbare Energien genutzt werden. Die Flächen für die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche wurden vom Gutachter, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Station Natur und Umwelt ermittelt. Die Dachflächen der Gebäude kommen als Ausgleichsflächen nicht in Frage.

Zwischen der Stadt Wuppertal, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V., Kreisbauernschaft Mettmann e.V. sowie der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Mettmann gibt es eine Kooperationsvereinbarung, die die landwirtschaftsverträgliche Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung regelt (Regelung aus dem Jahr 2012). Bei der Planung der MVK sind nun beiden Aspekte verbunden worden, um die Landwirtschaft so wenig wie nötig zu belasten. Die Flächen, die für den Artenschutz (CEF-Maßnahmen für die Feldlerche) zwingend erforderlich sind, übernehmen gleichzeitig auch die Funktion der Kompensation des Eingriffs. Sollte sich diese Überlagerung für die Feldlerche erfolgreich erweisen, ist eine spätere behutsame landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht ausgeschlossen. Die räumliche Festlegung und planungsrechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen erfolgt auf der Bebauungsplanebene.

Die genaue lagemäßige Abgrenzung der Flächen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der ökologischen Baubegleitung sowie den Landnutzern vor Ort vorzunehmen.

Aufbauend auf den Erkenntnissen eines Monitorings, unter Berücksichtigung der Methodensstandards des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ – Bestandserfassung und Monitoring (MKUNLV 2017), können die Anordnung der Maßnahmenflächen und

ihre Bewirtschaftungsform unter Beachtung der artspezifischen Anforderungen der Feldlerche weiterentwickelt bzw. angepasst werden.

4.2 Stellungnahme von Straßen NRW vom 04.08.17:

Das o. g. Plangebiet grenzt im Südwesten an den Abschnitt 20,1 der Landesstraße L 427, freie Strecke. Dieser Abschnitt unterliegt der Straßenbaulast des Landes NRW und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung.

Aus der Sicht von Straßen NRW bestehen allerdings derzeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben der Stadt Wuppertal, unter der Berücksichtigung der folgenden Hinweise und Forderungen, die durch die Stadtverwaltung in der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- in den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen finden sich keine Straßenplanungen, die auf eine Auswirkung auf die Landesstraße hinweisen; somit geht die Straßenbauverwaltung davon aus, dass das Vorhaben eben nicht über die Landesstraße L 427 direkt erschlossen werden soll, sondern rückwärtig über das städtische Straßensystem.
- sollten seitens der Stadtverwaltung andere Überlegungen anstehen, so ist eine mögliche Planung frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen;
- Kosten in jeglicher Hinsicht werden von der Straßenbauverwaltung keine übernommen.

Für das weitere Verfahren behält sich der Landesbetrieb das Benennen von weitergehenden Hinweisen / Forderungen vor.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es fand ein Termin mit dem zuständigen Landesbetrieb statt, indem die Erschließung gemeinsam abgestimmt wurde. Den Bedenken und Hinweisen des Landesbetriebes wurde Rechnung getragen. Es wurde eine zusätzliche Linksabbiegerspur sowie eine Verschwenkung des Schanzenweges (s. Bebauungsplanentwurf) eingeplant.

4.3 Stellungnahme der Stadt Velbert vom 12.09.17:

Die Stadt Velbert hat mit Schreiben vom 10.05.2016 eine Stellungnahme zum Vorentwurf der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal abgegeben. Diese Stellungnahme hat die Stadt Wuppertal abgewogen. Bezugnehmend auf diese Abwägung gibt die Stadt Velbert zum Entwurf der 103. Änderung folgende Stellungnahme ab.

1) Freiraum und Natur

Den Bedenken der Stadt Velbert hinsichtlich der unter diesem Punkt vorgetragenen Belange ist im Rahmen der Würdigung der Stellungnahme zum Vorentwurf von Seiten der Stadt Wuppertal nicht gefolgt worden. In der Abwägung wird u.a. darauf hingewiesen, dass die Korridorfunktion dieses Bereiches durch den angrenzenden Freiraum auch bei der vorgesehenen Bebauung weiterhin gewährleistet sei. Zu beachten sei zudem, dass bereits im Ausgangszustand die bestehende Nevigeser Straße eine Barriere im Biotopverbund für bodengebundene Arten darstelle. Unter Beachtung der Gewerbeflächendarstellung des bislang gültigen Flächennutzungsplanes sei die geplante Entwicklung aus Sicht der Stadt Wuppertal zudem zulässig.

Dieser Argumentation kann entgegnet werden, dass die Stadt Velbert die Bedenken auch gegenüber der im FNP weiterhin dargestellten gewerblichen Baufläche vorgebracht hat und bei einer möglichen anschließenden Arrondierung dieses Standortes durch gewerbliche Nutzung die Korridorfunktion dieses Bereiches im Biotopverbund erheblich beeinträchtigt sein würde. Die Bedenken hinsichtlich der Belange Freiraum und Natur werden daher aufrechterhalten.

2) Naherholung und Landschaftsbild

Die Stadt Wuppertal erkennt in ihrer Würdigung der Stellungnahme an, dass durch die bis zu dreigeschossige Bebauung und einer bis zu 5,5 m hohe Mauer/ Zaumanlage um das MVK-Gebäude ein wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild vorgenommen werde. Es würden jedoch keine prägenden Landschaftsbestandteile oder Einzelelemente mit besonderer Bedeutung beansprucht. Es sollen umfangreiche Einbindungsmaßnahmen und eine gestaffelte Eingrünung vorgenommen werden, um eine möglichst landschaftsangepasste Eingliederung des Klinikstandortes zu ermöglichen. Die Regelung dieser Maßnahme erfolge auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. im städtebaulichen Vertrag.

Den Bedenken hinsichtlich der Einbindung in das Landschaftsbild soll durch Eingrünungsmaßnahmen daher teilweise gefolgt werden. Ob diese Maßnahmen aus Sicht der Stadt Velbert ausreichend erscheinen, kann erst beurteilt werden, wenn die konkreten Maßnahmen bekannt sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Umfeld des Standortes Maßregelvollzugsanstalt weiterhin gewerbliche Nutzung angestrebt wird. Auch durch diese Entwicklung würde ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen. Die Bedenken hinsichtlich des Eingriffes in das Landschaftsbild werden daher grundsätzlich aufrechterhalten und ggf. in der Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes konkretisiert.

Eine Abwägung der Bedenken zur erheblichen Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion dieses Bereiches konnte der Würdigung der Stellungnahme nicht entnommen werden. Diese Bedenken werden daher weiterhin aufrechterhalten.

3) Klimatische Auswirkungen

Die Stadt Wuppertal erkennt in ihrer Würdigung der Stellungnahme an, dass es sich hier um eine Freifläche mit hoher Klimaaktivität handelt. Die Klimaanalysekarte beschreibe diese Fläche als Freiland-Biotop, auf welchem Frisch- und Kaltluftproduktion stattfinde. Gemäß Fachgutachten speise die betroffene Fläche einen im Verlauf der Nacht in südwestlicher Richtung strömenden, ausgeprägten Kaltluftabfluss, der zur Belüftung der südwestlich anschließenden Siedlungsbereiche beitrage. Durch eine Nutzungsänderung im Plangebiet werde zwar die Kaltluftproduktion verringert, es sei aber davon auszugehen, dass durch diese Modifizierung des Kaltluftstromes keine relevanten klimatischen Beeinträchtigungen der südwestlich gelegenen Siedlungsfläche zu erwarten seien. Zur Minimierung der Auswirkungen soll im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl von maximal 0,3 festgesetzt werden und die Dächer sollen als begrünte Flachdächer ausgeführt werden. Den Bedenken der Stadt Velbert hinsichtlich dieses Belanges werden somit nicht gefolgt.

Die Stadt Velbert kann die dargelegte Würdigung nachvollziehen, erhält aber aufgrund der nicht auszuschließenden negativen Beeinträchtigungen für das Velberter Stadtgebiet die Bedenken grundsätzlich aufrecht. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass durch eine zukünftige gewerbliche Entwicklung im Umfeld des geplanten Standortes, die Funktion der Fläche für die Frisch- und Kaltluftproduktion weiter beeinträchtigt wird.

4) Entwässerung des Bereiches „Kleine Höhe“

Die Stadt Wuppertal legt dar, dass das Regenwasser komplett innerhalb des Planbereiches versickert werden soll. Dazu würden im Bebauungsplan u.a. begrünte Dächer, Versickerungsanlagen und eine geringe Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt.

Aufgrund des auf Velberter Stadtgebiet geplanten Abschlagbauwerkes, bei dem auch der Bereich der MVK berücksichtigt worden sein, sei auch die Schmutzwasserentsorgung gesichert. Die Wuppertaler Stadtwerke seien damals von einem Personengleichwert von 400 ausgegangen. Die Maßregelvollzugsklinik verursache jedoch lediglich einen Schmutzwasseranfall von 217 Einwohnern (150 Patienten + 200 Mitarbeiter $\cdot$ $\frac{1}{3}$ EW = 150 + 67 = 217 EW). Bei diesem Ansatz seien auch

Sicherheiten enthalten, da ein Teil der Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt sei und somit weniger Schmutzwasser verursachen. Es sei somit davon auszugehen, dass die anfallenden Wässer seitens der Maßregelvollzugsklink ordnungsgemäß abgeführt werden können.

Bei einer Zugrundelegung der angegebenen Personengleichwerte und unter der Voraussetzung, dass das Regenwasser vollständig versickert, gehen die Technische Betriebe Velbert beim Schmutzwasser von einem Spitzenabfluss von rd. 2 l pro Sekunde aus. Dieser Schmutzwasseranfall würde durch das Velberter Abwassernetz ordnungsgemäß entsorgt werden können. Hinsichtlich der Planung der Schmutzwasserentsorgung wird aber eine enge Abstimmung mit den Technischen Betrieben Velbert als erforderlich angesehen.

5) Prüfung von Standortalternativen

Die Stadt Wuppertal stellt in der Begründung zur 103. Änderung des FNP die Prüfung von alternativen Standorten dar. Insgesamt sind 12 Standorte betrachtet worden. Von diesen 12 Standorten werden zwei als verfügbar und geeignet angesehen. Es handelt sich um die Standorte „Kleine Höhe“ und „Lichtscheid“.

Im Umweltbericht zur 103. FNP-Änderung wird eine vergleichende Betrachtung dieser beiden Standorte hinsichtlich der Betroffenheit der jeweiligen Schutzgüter vorgenommen. Das zusammenfassende Ergebnis lautet, dass eine Nachnutzung der Fläche „Lichtscheid“ im Vergleich zur erstmaligen Inanspruchnahme im Freiraum Kleine Höhe insgesamt zu deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter und insbesondere den Naturhaushalt führen würde.

Auf den Seiten 23 ff. der Begründung wird der Abwägungsprozess der Stadt Wuppertal dargestellt. Das Ergebnis der Abwägung ist, dass aus strategischer Sicht der Standort „Lichtscheid“ als Wohnbaufläche entwickelt werden soll, während der Standort „Kleine Höhe“ als Standort für die Maßregelvollzugsklink vorgeschlagen wird.

Die Stadt Velbert kann diesen Abwägungsprozess nachvollziehen, möchte aber darauf hinweisen, dass die Inanspruchnahme des Freiraumes im Bereich „Kleine Höhe“ durch eine Maßregelvollzugsklink und ggf. ergänzender gewerblicher Bebauung aufgrund der oben aufgeführten betroffenen Belange weiterhin kritisch gesehen werden.

Die Stadt Velbert behält sich daher vor, im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes ihre Belange erneut geltend zu machen.

Zu 1) Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auch wenn die Darstellungen im Regional- und Flächennutzungsplan weiterhin gewerbliche Bauflächen um den geplanten Maßregelvollzugsstandort darstellen, ist eine Realisierung dieser Gewerbeflächen aufgrund der Ausgleichsflächen für die Feldlerche schwierig.

Die notwendigen Ausgleichsflächen müssen in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenraum umgesetzt werden. Hierfür stehen bislang lediglich die dargestellten städtischen gewerblichen Flächen zur Verfügung, so dass sehr wahrscheinlich nur der geplante MVK Standort realisiert werden kann, während die übrigen gewerblich dargestellten Flächen unbebaut und somit Freiraum bleiben. Allein durch einen weiteren Flächenankauf im Umfeld bzw. vertragliche Regelungen zur Kompensation und Artenschutz auf anderen Flächen könnte eine umfängliche Flächenentwicklung erfolgen und bisherige Freiflächen einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Zu 2) Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, die durch folgende Maßnahmen zur Einbindung in das Umfeld verringert werden sollen:

- Eingrünung des Außengeländes u.a. zur Einbindung der Gebäude und der Außenumwehru ng in die Landschaft unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange sowie der Habitatsansprü che der Feldlerche sowie der vom Land geforderten Sicherheitsaspekte für eine Maßregelvoll- zugsklinik (Schutzstreifen) u.a. durch Anlage eines Gehölzstreifens nördlich des Schanzenwegs.
- Anlage einer lockeren Obstwiese südlich des Kreuzungsbereichs Schanzenweg/Feldweg zur Verbesserung der abschirmenden Wirkung bzw. Einbindung in die Landschaft.
- Neuanlage des straßenbegleitenden Gehölzstreifens im Umbaubereich an der Nevigeser Stra- ße.
- Erhaltung bestehender Gehölzbestände und -kulissen z.B. entlang der Nevigeser Straße sowie prägender Einzelgehölze im Kreuzungsbereich Schanzenweg/Feldweg.
- Naturnahe Eingrünung der voraussichtlich erforderlichen Einzäunungen der Versickerungsmul- de an der Nevigeser Straße.
- Verzicht auf die Anlage von hoch aufragenden Gebäuden im Bereich von Gelände- Hochpunkten bzw. in Kuppenlage.
- Aufgelockerte Bauweise zur Vermeidung riegelartiger und massiv wirkender Baukörper.
- Anlehnung an ortstypische Bauweisen und -materialien zur Einbindung der Gebäude und der Mauer/Zaunanlage in die mit Einzelhöfen durchsetzte Kulturlandschaft.
- Vermeidung von Lichtemissionen durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung unter Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel.

Das Land strebt an die Frage der Einbindung in die Landschaft zur Fragestellung im Rahmen des VGF-Verfahrens zu machen. Auf diesem Weg kann ein Generalplaner gefunden werden, der ent- sprechende Kompetenzen zur landschaftlichen Einbindung mitbringt. Sollte es zu einer zusätzli- chen gewerblichen Entwicklung im Bereich der Kleinen Höhe kommen sind sicherlich weitere Eingrünungsmaßnahmen notwendig, die dann in einem anderen Bebauungsplanverfahren abge- arbeitet werden müssen.

Zu 3) Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Derzeit sind keine weiteren gewerblichen Entwicklungen im Bereich der Kleinen Höhe geplant. Es wurde mehrfach auf die Schwierigkeiten einer weiteren Entwicklung hingewiesen. Sollte es in diesem Bereich zu einer weiteren Entwicklung kommen, müssen die klimatischen Auswirkungen erneut untersucht werden.

Zu 4) Abwägung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Eine enge Absprache mit den Technischen Betrieben Velbert ist vorgesehen.

Zu 5) Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es obliegt im Ermessen der Stadt Velbert im Zuge der Offenlage des Bebauungsplanes erneut Stellung zu nehmen.

4.4 Stellungnahme der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 08.09.17:

Für die WSW Energie&Wasser AG wird mitgeteilt:
Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung teilt mit:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht eine Umwandlung der im FNP dargestellten „Gewerblichen Baufläche“ in einer „Sonderfläche“ mit der Zweckbestimmung „Maßregelvollzug“ vor. In einer Entwässerungsstudie vom 06.04.17 sind die für die Entwässerung des Klinikbereiches relevanten Punkte dargestellt worden. Mit der jetzt vorliegenden Änderung des FNP werden verschiedene Forderungen aus der Entwässerungsstudie in die Planung übernommen die im Einzelnen als Anhang beigelegt sind.

Der Fachbereich 12/123 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, dass keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

Die WSW Netz GmbH (Projektierung Anlagen, Leitungen Strom) merkt an:
Die fehlende Versorgungsinfrastruktur ist in der Begründung (S. 35 Punkt 7.7) bereits erwähnt.

Für die WSW mobil GmbH, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG ist, wird mitgeteilt, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

(Anhang: Mit der jetzt vorliegenden Änderung des FNP werden verschiedene Forderungen aus der Entwässerungsstudie in die Planung übernommen, als da wären:

In der Begründung wurde im Punkt 7.6 Hydrologie/ Gewässer die Vorgaben der Entwässerungsstudie (Versickerung Niederschlagswasser über im Plangebiet verteilte Mulden) übernommen.

Die in den Punkten 8 (städtebauliche Kennzahlen) und 7.5 (Klima) abgeleiteten Befestigungswerte liegen unter denen der Entwässerungsstudie.

Die in der Studie geforderte Dachbegrünung sind im Punkt 7.5 (Klima) genannt.

In Punkt 7.7 (Erschließung/ Ver- und Entsorgung) wird der Hinweis gegeben, dass die noch fehlende Entsorgungsinfrastruktur zu schaffen ist.

In Punkt 10 (Kosten) ist geregelt, dass die Erschließungskosten im Kaufpreis für das Grundstück Berücksichtigung finden.

Ferner wurde die mit den Fachbehörden abgestimmte Entwässerungsstudie als Anlage beigelegt.

Anhang: Ein Punkt wurde noch nicht berücksichtigt, auf den hier daher nochmal hingewiesen wurde:

Die Forderung der Entwässerungsstudie nach wasserdurchlässig gestaltete Oberflächenbefestigung (s.a. Entwässerungsstudie Kap. 4.2.1 Befestigungsvarianten und Kap. 7.1 Oberflächenbefestigung und Versiegelung). Denn mit Dachbegrünung und weitestgehend wasserdurchlässig befestigten Hof- und Verkehrsflächen können die negativen Auswirkungen der Neubebauung merklich minimiert werden. Damit die Quellschüttungen nicht signifikant beeinträchtigt werden, sind jedoch noch weitergehende Maßnahmen wie. z.B. Niederschlagswasserversickerungsanlagen erforderlich.

Ansonsten bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken zur o.g. FNP-änderung.

Abwägung: Den Hinweisen wird gefolgt.

Im Bebauungsplan wurden entsprechende Festsetzungen aufgenommen (s. Anlage 04 zur VO/0152/19).

Dächer von Hauptanlagen sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Der Systemabflussbeiwert muss mindestens 0,5 betragen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss im Mittel 12 cm betragen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind Gsimse, Attikaflächen, verglaste Flächen / Lichtkuppeln und technische Aufbauten, soweit sie

nicht mehr als 20% der Dachfläche einnehmen. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für Bereiche unterhalb von aufgeständerten Fotovoltaikanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB).

Offene Stellplätze und Flächen (z.B. Wegeflächen, Sportflächen, Freisitze u.ä.) sind aus wasser-durchlässigen Materialien, wie z.B. offenfugigen Pflasterungen, Rasengittersteinen etc. zu er-richten. Der Systemabflussbeiwert muss mindestens 0,5 oder geringer betragen. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn hierdurch die Funktion der Fläche (z.B. für den Sport) relevant beein-trächtigt wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

4.5 Stellungnahme der Stadt Wülfrath vom 12.09.17:

Die Stadt Wülfrath bringt folgende Anmerkungen vor:

In der Würdigung zur Stellungnahme der Stadt Wülfrath vom 13.05.17 wird erwähnt, dass keine Nutzungskonflikte zwischen der geplanten Maßregelvollzugsklinik und den Einrichtungen der Bergischen Diakonie Aprath auftreten werden bzw. dass es organisatorische Möglichkeiten gä-be, solche Konflikte zu vermeiden.

Die BDA ist ein wichtiger Arbeitgeber im Stadtgebiet Wülfrath, der nun, da die MVK nicht auf dem eigenen Betriebsgelände errichtet wird, beabsichtigt, den Standort Wülfrath zu sichern und auszubauen.

Daher regt die Stadt Wülfrath an, im Verfahren zur Errichtung der Klinik die BDA frühzeitig ein-zubinden, sodass im Einvernehmen entsprechende organisatorische Regelungen getroffen wer-den können. So soll gewährleistet werden, dass der Betrieb der BDA sowie die Behandlung ihrer Patienten durch die neue MVK nicht beeinträchtigt werden.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird an den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug NRW weitergege-ben, um eine frühzeitige Zusammenarbeit der Institutionen zu gewährleisten.

5. Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der 103. Änderung des Flä-chennutzungsplanes gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.06 bis 02.08.19

5.1 Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW vom 09.08.2019:

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag schlägt vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Feld-lerche auf ca. 2 ha vor. Diese Maßnahmen führen zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange. Die Maßnahme M1 Anlage einer flächigen Ackerbrache sowie M2 Anlage von Brachstreifen durch Selbstbegrünung hat den vollständigen Entzug wertvoller Acker-flächen zur Folge. Die Flächen liegen innerhalb bewirtschafteter Flächen. Die Planung führt zu einer wirtschaftlichen bedenklichen Zerschneidung, Restflächen sind nur eingeschränkt nutzbar. Es wird angeregt, Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche nach Möglichkeit außerhalb der ver-bleibenden landwirtschaftlichen Flächen oder produktionsintegriert zu planen.

Maßnahmen können in die Fruchtfolge integriert werden und sind dann jährlich rotierend. Mit einer Dachbegrünung auf den neuen Gebäuden kann ein Potential von rund 5.000m² genutzt werden. Es ist bekannt, dass Feldlerchen solche Dachflächen gerne annehmen. Über ein Monito-ring kann festgestellt werden, ob die Feldlerchen das Dach angenommen haben. Temporäre Ackerbrachen können ganz oder teilweise reduziert und wieder einer landwirtschaftlichen Nut-zung zugeführt werden.

Es wird angeregt, um die Beeinträchtigungen auf das notwendige zu minimieren, die dann noch notwendigen Artenschutzmaßnahmen M1 und M2 zu bündeln und an den Rand einer landwirt-schaftlichen Fläche zu legen.

Abwägung:
Siehe Punkt 6.1

5.2 Stellungnahme WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 01.07.19

Die Stadtentwässerung teilt mit:

Das Plangebiet ist überwiegend dem Einzugsgebiet des Obersten Leimbergbaches zugeordnet. Da das anfallende Niederschlagswasser teilweise dezentral und über eine große Versickerungsanlage im Einzugsgebiet des Obersten Leimbergbaches zur Versickerung gebracht werden soll, werden Beeinträchtigungen der Gewässer und der geschützten angrenzenden Biotope (Bachläufe, Quellbereiche) vermieden. Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden hierzu verbindliche Regelungen festgeschrieben (Gründächer, wasserdurchlässige Oberflächen und Pflaster, Versickerung von Regenwasser etc.).

Die erforderliche Entsorgungsinfrastruktur liegt nur teilweise vor und ist zu schaffen bzw. zu erweitern. Diese Maßnahmen werden im Bebauungsplan beschrieben und festgesetzt.

Schmutzwasser:

Der nächstgelegene S-Kanal befindet sich in ca. 800m Entfernung am Schevenhofer Weg. Eine Freigefälleentwässerung ist nicht möglich. Daher ist eine zentrale Pumpstation mit nachgeschalteter Druckleitung (parallel zur Nevigeser Straße neben dem Radweg) erforderlich. Die angrenzenden Grundstücke werden an diese Druckentwässerung angeschlossen.

Regenwasser:

Das gesamte Niederschlagswasser soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes versickern, hier zu werden verschiedene Versickerungsanlagen festgesetzt. Ein Anschluss an die öffentliche Regenentwässerung ist nicht geplant.

Alle Punkte der Entwässerungsstudie vom 06.04.2017 sind berücksichtigt und festgesetzt worden. Daher bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken.

Der Bereich Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, dass sich in den Bereichen der Flur 11, Flurstück 332, sowie Flur 13, Flurstücke 140, 141 und 129, 130 eine Wassertransportleitung in Richtung Velbert befindet, die nicht überbaut werden darf. Geländeanpassungen in diesem sind abzustimmen.

Der Bereich Projektierung Anlagen, Leitungen Strom merkt an: vorherige Stellungnahme (s.o.) ist berücksichtigt und hat Bestand. Zur Versorgung mit elektrischer Energie ist die Erweiterung des Stromversorgungsnetzes erforderlich.

Abwägung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die erforderlichen Infrastrukturen werden für die Realisierung der MVK geschaffen. Die parallel zum Schanzenweg verlaufende Wasserleitung ist den WSW bekannt.

5.3 Stellungnahme IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid vom 07.08.19

Wie bereits in der Stellungnahme vom 29.04.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits mitgeteilt haben, werden gegen die Zielsetzung der Planverfahren, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik zu schaffen, keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Angesichts des bekannten Gewerbeflächendefizits in Wuppertal wird die Position aufrecht erhalten, dass es im Interesse der Wuppertaler Unternehmen und möglicher Investoren gelingen sollte, gemeinsam mit dem Land NRW und der Bezirksregierung einen Ersatz für die nicht mehr verfügbaren gewerblichen Bauflächen der „Kleinen Höhe“ im Wuppertaler Stadtgebiet zu finden und planungsrechtlich zu sichern. Die im Raum stehende Grundsatzvereinbarung (LOI) zwischen der Stadt Wuppertal und dem Land NRW zum möglichen Grundstückstausch der Flächen Kleine Höhe und Parkstraße, löst nach unserer Einschätzung das Problem des Gewerbeflächenengpases nicht.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt sieht ebenfalls einen großen Bedarf an Gewerbeflächen und versucht neben der gewerblichen Entwicklung der Parkstraße weitere Flächen zu akquirieren.

5.4 Stellungnahme Stadt Velbert vom 11.07.19

1) Freiraum und Natur

Da die Stadt Wuppertal die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes durchführt und die gewerblichen Bauflächen weiterhin dargestellt werden, werden auch die Bedenken der Stadt Velbert hinsichtlich der Beeinträchtigung der Korridorfunktion des Regionalen Grünzuges aufrecht erhalten.

2) Naherholung und Landschaftsbild

Vermeidung von Lichtimmissionen durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Beleuchtung der Außensicherung nur im Falle einer Berührung ausgelöst wird (Alarmbeleuchtung). Die Stadt Velbert fordert, diese in der Begründung aufgeführte Voraussetzung zur Beleuchtung der Außenanlagen als Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, da sich diese aufgrund der ansonsten erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes städtebaulich begründen lassen würde.

Die Stadt Velbert begrüßt insbesondere den vorgesehenen Gehölzstreifen entlang des Schanzenweges zur landschaftlichen Einbindung der Anlage. Aufgrund der Bedeutung zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für die Bewohner des Ortsteiles Neviges wird auf eine frühzeitige und qualitative hochwertige Umsetzung dieser Eingrünungsmaßnahme Wert gelegt.

Die Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion können von der Stadt Wuppertal nicht ausgeräumt werden und bleiben daher weiterhin aufrechterhalten.

3) Klimatische Auswirkungen

Aufgrund der weiterhin im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen, werden die bisher angeführten Bedenken weiterhin aufrechterhalten.

4) Entwässerung des Bereiches „Kleine Höhe“

Wenn die Entwässerung gemäß dem dargestellten Konzept erfolgt, bestehen nach Prüfung der Technischen Betriebe Velbert keine Bedenken.

5) Prüfung von Standortalternativen

Der Standort „Parkstraße“ wird im Rahmen der Alternativenprüfung als ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche beurteilt. Aus strategischen Erwägungen hat sich die Stadt Wuppertal

gegen diesen Standort entschieden. Da für die Stadt Velbert vor allem die umweltbezogenen Belange von Bedeutung sind, wird ein Zurückstellen dieser Belange bedauert.

Zu 1) Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auch wenn die Darstellungen im Regional- und Flächennutzungsplan weiterhin gewerbliche Bauflächen um den geplanten Maßregelvollzugsstandort darstellen, ist eine Realisierung dieser Gewerbeflächen aufgrund der Ausgleichsflächen für die Feldlerche schwierig.

Die notwendigen Ausgleichsflächen müssen in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenraum umgesetzt werden. Hierfür stehen lediglich die dargestellten städtischen gewerblichen Flächen zur Verfügung, so dass sehr wahrscheinlich nur der geplante MVK Standort realisiert werden kann, während die übrigen gewerblich dargestellten Flächen unbebaut und somit Freiraum bleiben. Allein durch einen weiteren Flächenankauf im Umfeld bzw. vertragliche Regelungen zur Kompensation und Artenschutz auf anderen Flächen könnte eine umfängliche Flächenentwicklung erfolgen und bisherige Freiflächen einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Zu 2) Abwägung: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Im Bebauungsplan wurden folgende Festsetzungen aufgenommen:

„Für die Beleuchtung der gesamten Maßregelvollzugsklinik sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder bevorzugt LED-Lampen) einzusetzen. Die Beleuchtung ist unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte niedrig in vollständig abgeschlossenen Lampengehäusen (deren Oberfläche nicht heißer als 60°C werden) anzubringen. Um ein unerwünschtes Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung zu verhindern, soll die Beleuchtung auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen beschränkt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Die Beleuchtung der Außensicherung ist von der Beschränkung des Abstrahlwinkels ausgenommen.“

„Zur Begrenzung der Lichtemissionen ist eine dauerhafte Beleuchtung des gesamten Außengeländes der Maßregelvollzugsklinik inklusive der Sicherungsanlage über den gesamten Nachtzeitraum nicht zulässig. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß in Abhängigkeit von der Nutzung (z.B. Beleuchtung des Parkplatzes, Beleuchtung des Bolzplatzes, u.a.) und dem Sicherheitskonzept und dem sich daraus ergebenden situationsabhängigen Bedarf zu begrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).“

Die Planung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, die durch folgende Maßnahmen zur Einbindung in das Umfeld verringert werden sollen:

- Eingrünung des Außengeländes u.a. zur Einbindung der Gebäude und der Außenumwehru ng in die Landschaft unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange sowie der Habitatsprüche der Feldlerche sowie der vom Land geforderten Sicherheitsaspekte für eine Maßregelvollzugsklinik (Schutzstreifen) u.a. durch Anlage eines Gehölzstreifens nördlich des Schanzenwegs.
- Anlage einer lockeren Obstwiese südlich des Kreuzungsbereichs Schanzenweg/Feldweg zur Verbesserung der abschirmenden Wirkung bzw. Einbindung in die Landschaft.
- Neuanlage des straßenbegleitenden Gehölzstreifens im Umbaubereich an der Nevigeser Straße.
- Erhaltung bestehender Gehölzbestände und -kulissen z.B. entlang der Nevigeser Straße sowie prägender Einzelgehölze im Kreuzungsbereich Schanzenweg/Feldweg.
- Naturnahe Eingrünung der voraussichtlich erforderlichen Einzäunungen der Versickerungsmulde an der Nevigeser Straße.

- Verzicht auf die Anlage von hoch aufragenden Gebäuden im Bereich von Gelände-Hochpunkten bzw. in Kuppenlage.
- Aufgelockerte Bauweise zur Vermeidung riegelartiger und massiv wirkender Baukörper.
- Anlehnung an ortstypische Bauweisen und -materialien zur Einbindung der Gebäude und der Mauer/Zaunanlage in die mit Einzelhöfen durchsetzte Kulturlandschaft.

Sollte es zu einer zusätzlichen gewerblichen Entwicklung im Bereich der Kleinen Höhe kommen sind sicherlich weitere Eingrünungsmaßnahmen notwendig, die dann in einem anderen Bebauungsplanverfahren abgearbeitet werden müssen.

Hinsichtlich der Naherholungsfunktion ist festzuhalten, dass das Plangebiet der KH als intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche keine unmittelbare Naherholungsfunktion aufweist. Die für die Naherholung nutzbaren Straßen und Wegeflächen im Landschaftsraum bleiben auch nach der Planung erhalten und können weiter genutzt werden. Die optischen Einschränkungen durch die Bebauung sind hinzunehmen.

Zu 3) Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Derzeit sind keine weiteren gewerblichen Entwicklungen im Bereich der Kleinen Höhe geplant. Es wurde mehrfach auf die Schwierigkeiten einer weiteren Entwicklung hingewiesen. Sollte es in diesem Bereich zu einer weiteren Entwicklung kommen, müssen die klimatischen Auswirkungen erneut untersucht werden.

Zu 4) Abwägung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Dem Entwässerungskonzept wird entsprochen.

Zu 5) Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf den Punkt 1 Standortalternativenprüfung in der Abwägung sowie der Begründung zum Flächennutzungsplan verwiesen.

6. Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1230 gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.06 bis 02.08.19

6.1 Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW vom 09.08.19

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag schlägt vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche auf ca. 2 ha vor. Diese Maßnahmen führen zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange. Die Maßnahme M1 Anlage einer flächigen Ackerbrache sowie M2 Anlage von Brachstreifen durch Selbstbegrünung hat den vollständigen Entzug wertvoller Ackerflächen zur Folge. Die Flächen liegen innerhalb bewirtschafteter Flächen. Die Planung führt zu einer wirtschaftlichen bedenklichen Zerschneidung, Restflächen sind nur eingeschränkt nutzbar. Es wird angeregt, Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche nach Möglichkeit außerhalb der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen oder produktionsintegriert zu planen.

Maßnahmen können in die Fruchtfolge integriert werden und sind dann jährlich rotierend. Mit einer Dachbegrünung auf den neuen Gebäuden kann ein Potential von rund 5.000m² genutzt werden. Es ist bekannt, dass Feldlerchen solche Dachflächen gerne annehmen. Über ein Monitoring kann festgestellt werden, ob die Feldlerchen das Dach angenommen haben. Temporäre Ackerbrachen können ganz oder teilweise reduziert und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Es wird angeregt, um die Beeinträchtigungen auf das notwendige zu minimieren, die dann noch notwendigen Artenschutzmaßnahmen M1 und M2 zu bündeln und an den Rand einer landwirtschaftlichen Fläche zu legen.

Ergänzende Stellungnahme aus dem Gespräch mit Vertretern der Landwirtschaftskammer NRW und betroffenen Landwirten vom 08.01.20

Die Vertreter der Landwirtschaft regen an, die große Fläche Nr. 1355 abzuändern und zu vergrößern. Es soll keine Schwarzbrache angelegt werden sondern mit extensiverer landwirtschaftlicher Nutzung (doppelter Reihenabstand, Verzicht auf Herbizideinsatz, Begrenzung der Düngermenge oder ähnliches) bewirtschaftet werden. Die verbleibenden Flächen sollen so zugeschnitten sein, dass sie leicht zu bewirtschaften sind. Auf die im Plan mit Nr. 1356 bezeichnete Fläche soll ganz verzichtet werden, da sie die Bewirtschaftung einer Fläche durchschneidet. Ein Lerchenfenster kann hier jedoch angelegt werden. Die anderen Maßnahmenflächen 1357, 1353 oder 1354 liegen an Bewirtschaftungsgrenzen und sollen jeweils bis zu den nächsten Bewirtschaftungsgrenzen vergrößert werden (auch in der Breite).



Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Den Anregern ist Recht zu geben, dass die Maßnahmen zum Artenschutz mit einem faktischen Verlust von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen einhergehen wird und die Restflächen nur eingeschränkt nutzbar sind. Um die Auslösung des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG – Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche – zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im nahen räumlichen Umfeld zu realisieren. Eine Dachbegrünung entspricht nicht den Voraussetzungen an den Lebensraum der Feldlerche.

Die Flächen und die umzusetzenden Maßnahmen wurden zwischen dem Gutachter, der Biologischen Station Mittlere Wupper und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die genaue lagemäßige Abgrenzung der Flächen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der ökologischen Baubegleitung sowie den Landnutzern vor Ort vorzunehmen.

men, leichte Abweichungen gegenüber der Plankarte zur Optimierung der Maßnahmen können sich ergeben.

Darüber hinaus empfiehlt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag eine Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahme durchzuführen. Aufbauend auf den Erkenntnissen eines Monitorings, unter Berücksichtigung der Methodenstandards des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ – Bestandserfassung und Monitoring (MKUNLV 2017), können die Anordnung der Maßnahmenflächen und ihre Bewirtschaftungsform unter Beachtung der artspezifischen Anforderungen der Feldlerche weiterentwickelt bzw. angepasst werden.

Bei einer positiven Annahme der Maßnahmen durch die Feldlerche kann sich so zukünftig eine günstigere Bewirtschaftung für die Pächter (Landwirte) ergeben.

6.2 Stellungnahme Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.06.19

Durch die eingegangenen Unterlagen werden die Belange der Bundeswehr nicht berührt. Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es sind maximal bis zu drei Vollgeschosse für die einzelnen Baukörper der Maßregelvollzugsklinik geplant. Zusätzlich wurden auch maximale Gebäudehöhen festgesetzt, so das künftige Gebäude keine Höhe von 30 m erreichen werden.

6.3 Stellungnahme Gemeinsame Stellungnahme der Wuppertaler Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU vom 02.08.19

Die Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU lehnen den Bebauungsplan 1230 aus ökologischen und umweltschutzbedingten Gründen ab.

Bei dem B -Plan 1230 – Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe – sind:

Punkt A Verfahrensfehler in der Abwägung vorhanden,

Punkt B kumulative Wirkungen werden nicht berücksichtigt,

Punkt C keine Verträglichkeit wegen der äußerst negativen Beanspruchung des überregionalen Grünzuges mit Biotopvernetzungsfunction,

Punkt D eine Unverträglichkeit mit der planungsrelevanten Vogelart „Feldlerche,“

Punkt E die Betroffenheit weiterer acht Schutzgüter.

A. Verfahrensfehler in der Abwägung B-Plan 1230 Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe.

Wir sehen große Fehler in der Abwägung. Ein Standort z. B. an der Parkstraße hat eine geringere Betroffenheit von Umweltschutzgütern. Gegen diesen Standort werden stadtplanerische und strategische Überlegungen angeführt. Jedoch müssen hier das Vermeidungsgebot nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 und auch der § 1a Abs. 1 Baugesetzbuch berücksichtigt werden. Dies ist hier nicht erfolgt.

B. Kumulative Wirkungen

Es entstehen zusätzliche äußerst negative Auswirkungen durch weitere beabsichtigte große Wohnbebauungen: Asbruch RPD 8 mit 27 ha, Oberdüsseler Weg/ Nevigeser Straße RPD 7 mit 13,3 ha und ASB Reserve Eckbusch P2 mit 1,9 ha.

Dies wurde bei der Abwägung und den Auswirkungen überhaupt nicht berücksichtigt.

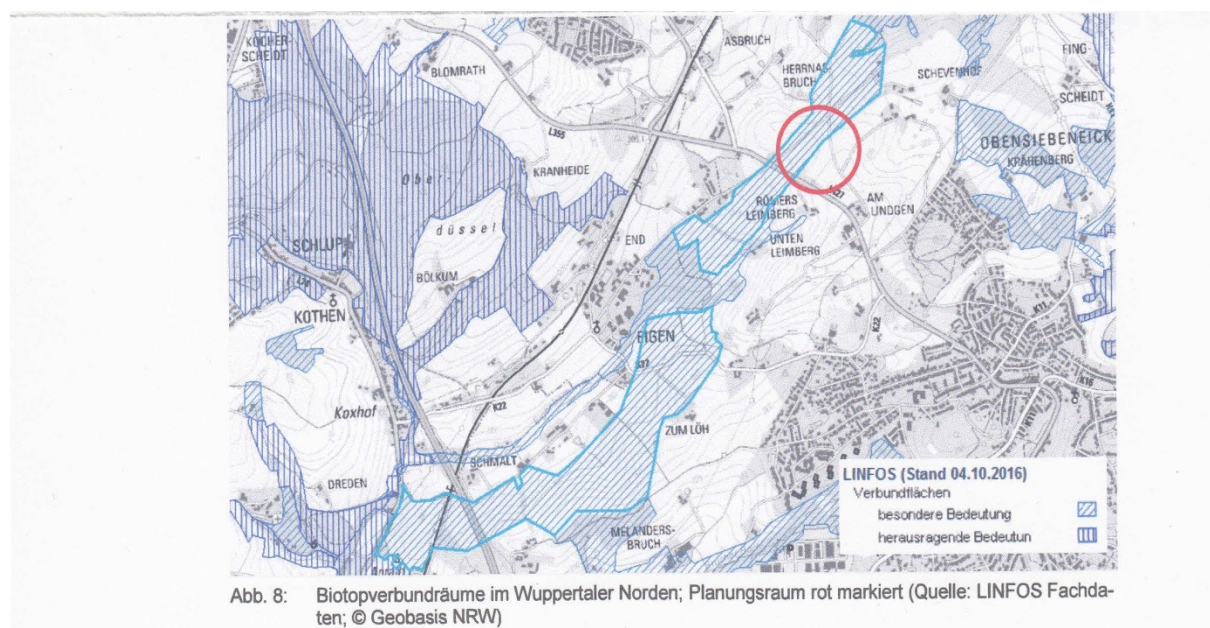
C. Unverträglichkeit mit dem Schutzgut „Überregionaler Grünzug“

Laut Umweltbericht zur geplanten Bebauung umfasst der nördliche Teilbereich des Plangebiets gemäß den Darstellungen des LANUV- Fachdatensystems einen Teilbereich eines Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung (Stufe 2).

Dieser rund 100 ha große Verbundraum wird unter der Bezeichnung "Ackerkorridor südöstlich Wülfrath und Neviges" (VB-D-4708-038) geführt. Der Ackerkorridor stellt gemäß den Angaben des LANUV-Systems "eine wichtige Verbindungsachse zwischen den Verbundflächen "Aprather Mühlenbach und Umgebung" und dem NSG "Hardenberger Bachtal" dar, die beide als Biotopverbundelemente von herausragender Bedeutung eingestuft wurden.

Im Plangebiet sind ausschließlich die Ackerflächen parallel zum Schanzenweg als Biotopverbundflächen dargestellt (vgl. Abb. 8).

Neben dem Schutz der unbebauten Korridore werden die Entwicklungsziele "Entwicklung der Offenlandflächen zu einer gut strukturierten Gehölzlandschaft" sowie "Durchgrünung der Ackerlandschaft zur Schaffung einer durchwanderbaren Landschaftsmatrix" aufgeführt.



Wie man in dem durch den roten Kreis markierten Bereich erkennt, befindet sich das Plangebiet direkt in diesem sehr empfindlichen Bereich der Biotopverbundflächen. Der gesamte Bereich der Kleinen Höhe insgesamt befindet sich in einem überregionalen Grünzug mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund. In Wuppertal gibt es kaum noch größere Biotopverbundflächen (es gibt eh nur noch 5 zusammenhängende Flächen von über 100 ha) Alle Bereiche sind zerschnitten durch Verkehrswege und die Siedlungsbereiche durchdringen mehrheitlich jegliche Freiräume und verlaufen oft bis an die Stadtgrenzen, wo wiederum Siedlungsbereiche der Nachbargemeinden beginnen.

Für den Erhalt der Populationen einzelner Tierarten sind diese Biotopverbundflächen jedoch von äußerster Wichtigkeit.

Der überregionale Grünzug, mit seiner äußerst wichtigen Biotopverbundfunktion, der über den gesamten Bereich der Kleinen Höhe verläuft, ist in der Vergangenheit an vielen Stellen im Wuppertaler Stadtgebiet durch Inanspruchnahme für Wohnbebauung bereits äußerst negativ beeinträchtigt worden. Weitere äußerst negative Einschränkungen für diesen überregionalen Grünzug entstehen, wenn die geplanten Wohnbauflächen umgesetzt werden sollten:

Asbruch RPD 8 mit 27 ha,

Oberdüsseler Weg/ Nevigeser Straße RPD 7 mit 13,3 ha

ASB Reserve Eckbusch P2 mit 1,9 ha.

Pahlkestraße P66 mit 1,3 ha

Geplanter Spielplatz P4 mit 1,4 ha

Eckbusch RPD 6 mit 8,3 ha

Radenberg RPD 4 mit 2 ha

Schevenhover Weg mit 1,5 ha

D. Unverträglichkeit mit der planungsrelevanten Vogelart „Feldlerche“

Beim Umweltbericht zum B-Plan ist erkannt worden, dass die Feldlerche besonders berücksichtigt werden muss. Das Plangebiet wird laut Umweltbericht als wichtiges Feldlerchen-Bruthabitat angesehen. Die Feldlerche soll daran gehindert werden im Standortgebiet während der Bauphase zu brüten. Es sollen leise Baugeräte eingesetzt werden, um die umliegenden brütenden Feldlerchen nicht zu stören. Dies ist wohl schwerlich umzusetzen.

Ob der Ersatzstandort für die Feldlerche angenommen wird, wird sich erst noch zeigen. Der Erhaltungszustand des Feldlerchengesamtbestands in NRW wird laut Artenschutz NRW für die kontinentale biogeographische Region als unzureichend mit negativer Tendenz angegeben.

Folglich muss das Ziel laut Artenschutz sein, mehr Feldlerchenbrutplätze zu schaffen und den Feldlerchenbestand zu verbessern.

Da hier genau das Entgegengesetzte gemacht wird mit negativen Auswirkungen, besteht hier eine große Unverträglichkeit für den Bestand der Feldlerche und damit eine massive Unverträglichkeit für das geplante Baugebiet.

E. Bei dem B-Plan 1220 – Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe – sind aus natur- und umweltfachlicher Sicht die folgenden 8 Schutzgüter betroffen:

1. Tierwelt und deren Lebensraum
2. Klimafunktion
3. Schutzgut Wasser
4. Naherholung
5. Landschaftsbild
6. Schutzgut Boden

7. Schutzgut Luft

8. Lärmentwicklung

Nachfolgend wird auf die oben aufgeführten Punkte eingegangen:

1. Die Tierwelt und dessen Lebensraum

Das Bebauungsgebiet und sein Umfeld dient als Nahrungshabitat für folgende hervorzuhebenden Tier-Arten, die planungsrelevant sind:

Fledermäuse (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Myotis spec.(Mausohrfledermäuse), Rauhaufledermaus und Mückenfledermaus),

Vogelwelt: Habicht, Turmfalke, Waldkauz, Mäusebussard, Sperber, Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Schleiereule, Uhu, Schwarzstorch, Bluthänfling, Star, Girlitz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe (laut Umweltbericht) neben vielen sonstigen Tierarten. Es wurden noch Gartenrotschwanz und Neuntöter im Umfeld erfasst (2013/14), aber deren Vorkommen wurde nicht erneut untersucht.

Für diese planungsrelevanten Tierarten geht ein Jagd- und Nahrungshabitat und zum Teil auch Brutplatz durch die geplante Bebauung für immer verloren; diese ist daher in dieser Hinsicht sehr negativ zu beurteilen.

2. Die Klimafunktion

Die Fläche des angedachten Baugebietes ist laut Umweltbericht ein „Freilandklimatop mit hoher Klimaaktivität.

Durch die geplante Baumaßnahme wird ein Freilandklimatop innerhalb eines zusammenhängenden klimatischen Ausgleichsraums in Anspruch genommen. Es ist demzufolge mit einer Verringerung der Kaltluftentstehung im Eingriffsbereich zu rechnen.

Dies ist im Hinblick auf die weltweit sehr negativen Klimaveränderungen, die dadurch regelmäßig auftretenden längeren Trockenzeiten und die starken Aufheizungen auch hier in Wuppertal und Neviges äußerst negativ.

3. Schutzgut Wasser

Das Regenwasseraufkommen in dem Baugebiet hat eine wichtige Funktion für die Wasserversorgung des Leimbergbaches.

Das aufkommende Regenwasser durch die Versiegelungen (Gebäude, Straßen, Stellplätze und Anlagen), soll innerhalb der Maßregelvollzugsanstalt versickert werden. Wie soll aber dem Quellbereich des Leimbruchbaches das Wasser zugeführt werden, wenn rings um den Standort der Maßvollzugsanstalt hohe (5,5 m) schwere Mauern mit entsprechenden Fundamenten den Standort umschließen?

Dem Naturhaushalt wird Wasser entzogen mit folgenden Auswirkungen: Das Aufkommen des Grundwassers wird verringert, der Quellbereich des Lembergbachs erhält weniger Wasser mit negativen Auswirkungen insbesondere bei den sich jetzt abzeichnenden Trocken,- und Hitzeperioden mit äußerst negativen Auswirkungen auch für die Ökologie insgesamt

4. Naherholung

Der Umweltbericht sieht durch die geplante Baumaßnahme eine „Abwertung der Erholungsfunktion des Freiraums“. Durch die Baumaßnahme geht in diesem Bereich die Möglichkeit der Naherholung für immer verloren.

5. Landschaftsbild und Landschaftsraum

Der Landschaftsraum wird laut LANUV „als unzerschnittener Landschaftsraum mit der zweithöchsten Wertigkeit eingestuft“. Laut Umweltbericht findet: „durch die Baumaßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds statt“

Auch wenn die Baumaßnahme durch Begrünung gemildert werden soll, gehen insbesondere durch die äußerst dominanten massiven Baukörper schöne Einblicke in den Naturraum für immer verloren und damit wird das Landschaftsbild massiv zerstört.

6. Schutzgut Boden

Der Umweltbericht spricht bei dem Bereich der geplanten Bebauung von „Bereichen mit überwiegend hohen und sehr hohen Bodenfunktionswerten“. Durch Versiegelung durch die geplanten Baumaßnahmen (Gebäuden, Straßen, Wege, Zufahrten, Stellplätze, sonstige Anlagen) geht ökologisch wirksamer Boden für immer verloren.

Da ein Zusammenhang besteht zwischen dem Umfang der versiegelten Fläche und dem Umfang und der Stärke von Starkregenereignissen führt jede weitere Versiegelung dazu, dass diese negativen Auswirkungen weiter verstärkt werden.

7. Schutzgut Luft

Es entstehen durch zusätzliches Verkehrsaufkommen Emissionen, die die Luftqualität in diesem Bereich und letztendlich im weiteren Umfeld verschlechtern.

8. Lärmentwicklung

In einem Freiraum, der bisher vom Lärm weitestgehend verschont war, wird nun durch die geplante Baumaßnahme im mehrfachen Umfang Lärm neu verursacht, was negativ für die Tierwelt und auch für die Naherholung ist.

Zu A) Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im konkreten Planungsfall können die durch die Grundsätze der Bauleitplanung geschützten konkreten Belange mit anderen öffentlichen und privaten Belangen kollidieren. In diesem Fall ist die bauleitplanerische Abwägung nach § 2 Abs. 3 und 4 bzw. § 1 Abs. 7 BauGB erforderlich. Die Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1a Abs. 2 BauGB sind Soll-Vorschriften. Der Begriff „sollen“ hat hier eine Aufmerksamkeit-leitende Funktion im Hinblick auf das Verfahren bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials.

Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden. Die Erkenntnisse aus dem derzeit laufenden Planverfahren zu den Themen Natur- und Artenschutz, Hydrogeologie, Immissionsschutz und Verkehr zeigen, dass eine rechtssichere Aufstellung des Bebauungsplanes 1230 möglich sein wird. Es zeigen sich keine derartigen Problemstellungen, dass ein Verzicht auf die Planung auf der Ebene des Bebauungsplanes oder des Flächennutzungsplanes zwingend angezeigt wären.

Dieses setzt die umfängliche Erhebung und Folgenbewältigung zu den Umweltthemen voraus. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in die Natur- und Landschaft im Bereich Kleine Höhe ist unter den ausgeführten strategischen Erwägungen gerechtfertigt, obwohl mit der Fläche Parkstraße eine ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht. Andere Alternativstandorte stehen nicht unmittelbar zur Verfügung, hierbei ist zu beachten, dass auch die (meisten) geprüften Alternativstandorte unter dem Vorbehalt von arten- und naturschutzrechtlichen Belangen stehen. Diesbezüglich geeignete und verfügbare „unproblematische“ anderweitige Brachflächen stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Auch ist kein bedenklicher „Nutzungskonflikt“ im Sinne von drohenden städtebaulichen Spannungen aufgrund sich konträr widersprechenden Nutzungen zu sehen.

Zu B) Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Gegenstand dieses Verfahrens ist Errichtung einer MVK. Die Aufstellung oder Änderung des Regionalplanes erfolgt durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Alle Aspekte des RPD betreffend sind im Verfahren zur Änderung des Regionalplanes zu erörtern. Die Umsetzung der avisierten ASB-Flächen in die konkrete städtische Planung ist in eigenen Bauleitplanverfahren zu behandeln. Die dann gegebene MVK ist als Bestand zu berücksichtigen.

Zu C) Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der Abbildung 8 sind die Verbundflächen von besonderer und herausragender Bedeutung dargestellt.

Im nördlichen Plangebiet kommt es zu einer Überplanung eines im LANUV-System dargestellten Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung. Die gesetzlich geschützten Biotope im Umfeld des Plangebietes wurden berücksichtigt. In § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz sind die Biotope besonderer Bedeutung genannt. Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Auf die Beeinträchtigungen der Biotopverbundfläche wurde im Umweltbericht eingegangen, Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen wurden im Planverfahren berücksichtigt. Auf 1.350 m² Fläche wird eine Gehölzpflanzung aus heimischen Baum- und Straucharten angelegt, die die Biotopverbundfunktion für gehölzgebundene Arten in dem Teilraum verbessert (Kap. 7.2.2 des Umweltberichts). Eine Erhaltung der „Korridorfunktion“ im angrenzenden Freiraum kann u.a. durch die Umsetzung einer Kompensations- und Eingrünungspflanzung nördlich des Schanzenweges gewährleistet werden. Zu beachten ist jedoch, dass bereits im Ausgangszustand die bestehende Nevigeser Straße eine Barriere im Biotopverbund für bodengebundene Arten darstellt.

Gegenstand dieses Verfahrens ist Errichtung einer MVK. Anderweitige Planungsabsichten in der Umgebung der MVK müssen in einem eigenen Bauleitplanverfahren behandelt werden.

Zu D) Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Plangebiet wurde wie vom Anreger richtig dargestellt als **relevante Art** die **Feldlerche** getroffen. Im Umfeld des Eingriffsbereichs wurden im Jahr 2013 fünf Brutansiedlungen der Feldlerche registriert. Der Planbereich ist damit als wichtiges Feldlerchen-Bruthabitat anzusehen, wobei konkrete Neststandorte der Bodenbrüter von Jahr zu Jahr an anderen Stellen in der Feldflur angelegt werden. Der Neststandort variiert je nach Bodenfeuchte und Bewirtschaftungsart bzw. Anbaufrucht; allgemein ist jedoch eine raumbezogene Reviertreue verbreitet. Die Feldlerche brütet in Geländen mit weitgehend freiem Horizont; hochragende Einzelstrukturen und Waldrandbereiche werden gemieden. Mit Blick auf das festgestellte Brutvorkommen sind im Rahmen der Planung bzw. der Umsetzung der Planung Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche erforder-

lich, um eine Gefährdung der örtlichen Population auszuschließen. Zu diesem Zweck sind vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Optimierung der Lebensbedingungen im näheren Umfeld des Plangebietes vor Realisierung des Vorhabens bereit zu stellen. Dieses kann als extensiv genutzte landwirtschaftliche Produktionsfläche bzw. durch die Anlegung von Brachestreifen umgesetzt werden. Die Maßnahmen müssen mit Eintreten der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ohne zeitliche Verzögerung – also vor dem Eingriff – in Funktion sein.

Geeignete städtische Flächen sind im Bereich Kleine Höhe vorhanden. Die Flächen und die umzusetzenden Maßnahmen wurden zwischen dem Gutachter, der Biologischen Station Mittlere Wupper und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Mit einem begleitenden Monitoring wird der Erfolg der Maßnahmen überprüft werden. Die vorgesehenen Maßnahmen erhöhen auch die Qualität der Jagdgebiete zahlreicher anderer Vogelarten.

Der Empfehlung des Gutachters, den Altgehölzbestand nördlich des Schanzenweges sowie den Baumbestand an der Nevigeser Straße zu erhalten, wird gefolgt. Brutplätze und wichtige Jagdgebiete gehen somit durch die Planung nicht verloren. Regelungen zur Minimierung von ggf. störenden Lichtemissionen und Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an großen Glasflächen werden getroffen. Aus der Planung sind im Resümee keine populationsrelevanten Auswirkungen für Vögel zu erwarten.

Zu E) Abwägung: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

- 1) S. Abwägung Punkt 2. Artenschutz
- 2) S. Abwägung Punkt 9 Klimaschutz
- 3) S. Abwägung Punkt 6 Gewässer/ Entwässerung / Mauerfundament
- 4) S. Abwägung Punkt 10 Naherholung
- 5) S. Abwägung Punkt 3 Landschaftsbild
- 6) S. Abwägung Punkt 8 Bodenqualität
- 7) und 8) S. Abwägung Punkt 14 Immissionsschutz

6.4 Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 27.06.19

Aus Sicht des Geologischen Dienstes wird zum Thema Baugrund, da in der Planfläche Schluff- und Tonsteine des Oberdevons anstehen, die Empfehlung gegeben im Bebauungsplan den Hinweis aufzunehmen, dass die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten sind.

Abwägung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

6.5 Stellungnahme IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid vom 07.08.19

Wie bereits in der Stellungnahme vom 29.04.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits mitgeteilt wurde, werden gegen die Zielsetzung der Planverfahren, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik zu schaffen, keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Angeichts des bekannten Gewerbeflächendefizits in Wuppertal wird die Position aufrechterhalten, dass es im Interesse der Wuppertaler Unternehmen und möglicher Investoren gelingen sollte, gemeinsam mit dem Land NRW und der Bezirksregierung einen Ersatz für die nicht mehr verfügbaren gewerblichen Bauflächen der „Kleinen Höhe“ im Wuppertaler Stadtgebiet zu finden und planungsrechtlich zu sichern. Die im Raum stehende Grundsatzvereinbarung (LOI) zwischen der Stadt Wuppertal und dem Land NRW zum möglichen Grundstückstausch der Flächen Kleine

Höhe und Parkstraße, löst nach unserer Einschätzung das Problem des Gewerbeflächenengpases nicht.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt sieht ebenfalls einen großen Bedarf an Gewerbeflächen und versucht neben der gewerblichen Entwicklung der Parkstraße weitere Flächen zu akquirieren.

6.6 Stellungnahme WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 31.07.19

Abwägung siehe Punkt 5.2 Die WSW wiederholt ihre Stellungnahme.

6.7 Stellungnahme Stadt Velbert vom 11.07.19

Abwägung siehe Punkt 5.4 Die Stadt Velbert wiederholt ihre Stellungnahme.

6.8 Stellungnahme Stadt Wülfrath vom 12.07.19

Abwägung siehe Punkt 4.5 Die Stadt Wülfrath wiederholt ihre Stellungnahme.